

Gutachten
zu den Auswirkungen der Einführung einer
allgemeinen Gebührenpflicht im sozialgerichtlichen
Verfahren im Vergleich zur geltenden Rechtslage

- Anhänge -

Halle (Saale), Neubrandenburg, Bremen, Hamburg

14. Mai 2008

Verzeichnis der Anhänge

- 1. Kapitel 1 (ohne Anhang)**
- 2. Kapitel 2 (ohne Anhang)**
- 3. Anhang zu Kapitel 3**
 - 3.1. Protokoll des Expertengesprächs mit den Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit am 26.01.2007 in Kassel, 10:00 bis 16:00 Uhr
 - 3.2. Protokoll des Informationsgesprächs mit den LSG-Präsidentinnen und –Präsidenten am 23.10.2007 in Kassel
 - 3.3. Protokoll des Expertengesprächs mit den Vertreterinnen und Vertretern von Sozialleistungsträgern am 20. April 2007 in Hamburg
 - 3.4. Kurzprotokoll des Expertengesprächs mit Prozessvertretern in der Sozialgerichtsbarkeit am 23.02.2007 von 10:00 bis 16:00 Uhr in Hamburg
- 4. Anhang zu Kapitel 4**
 - 4.1. Richterfragebögen
 - 4.1.1. Fragebögen für die Richterinnen und Richter der Landessozialgerichte
 - 4.1.2. Anschreiben zu den Fragebögen für die Richterinnen und Richter der Landessozialgerichte
 - 4.1.3. Fragebögen für die Richterinnen und Richter der Sozialgerichte
 - 4.1.4. Anschreiben zu den Fragebögen für die Richterinnen und Richter der Sozialgerichte
 - 4.2. Methoden und Tabellen zur Richterbefragung
 - 4.2.1. Methodische Vorbemerkungen
 - 4.2.2. Tabellen und Schaubilder
- 5. Anhang zu Kapitel 5**
 - 5.1. Klägerfragebogen
 - 5.2. Anschreiben an die Kläger
 - 5.3. Anschreiben an die Gerichte
 - 5.4. Anschreiben an die Prozessvertreter
 - 5.5. Hinweise zur Klägerbefragung
 - 5.6. Leitfaden für die explorativen Interviews mit nach heutigem Recht gebührenbefreiten Klägerinnen und Klägern der Sozialgerichtsbarkeit
 - 5.7. Methoden und Tabellen zur Klägerbefragung
 - 5.7.1. Methodische Vorbemerkungen
 - 5.7.2. Tabellen
- 6. Anhang zu Kapitel 6**
 - 6.1. Sozialgerichtsbarkeit gesamt
 - 6.2. Rentenversicherung

- 6.3. Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit
- 6.4. Grundsicherung für Arbeitsuchende
- 6.5. Krankenversicherung
- 6.6. Feststellung der Behinderung nach dem SchwBG/SGB IX
- 6.7. Anträge/Bescheide nach dem SchwbG/SGB IX bei der Versorgungsverwaltung Thüringen
- 6.8. Pflegeversicherung
- 6.9. Kindergeld
- 6.10. Vertragsarztangelegenheiten
- 6.11. Finanzgerichtsbarkeit
- 6.12. Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 6.13. Fragebogen zur Gebührenfreiheit von Streitigkeiten um die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Oberverwaltungsgerichte)
- 6.14. Fragebogen zur Gebührenfreiheit von Streitigkeiten um die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Rundfunkanstalten)
- 7. Kapitel 7 (ohne Anhang)**
- 8. Anhang zu Kapitel 8.3.**

3. Anhang zu Kapitel 3

3.1. Protokoll des Expertengesprächs mit den Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit am 26.01.2007 in Kassel, 10:00 bis 16:00 Uhr

Durch das Projekt werden die dem SGG-Änderungsgesetz zugrunde liegende Annahmen und vorhandenes Datenmaterial zu den Klagezahlen vorgestellt: in den letzten 10 Jahren sind die Klagezahlen vor den Sozialgerichten gestiegen (1). Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass viele dieser Klagen Mutwillensklagen sind (2). Ziel des Gesetzentwurfs ist, durch die Einführung von Gebühren die Zahl dieser Mutwillensklagen zu verringern. Die Richter/innen werden gebeten, zu diesen Annahmen Stellung zu nehmen und abschließend ihre Annahmen zu den Folgen einer Gebühreneinführung im sozialgerichtlichen Verfahren Stellung zu nehmen.

1. Zunahme der Eingangszahlen

a) Gründe für die Zunahme der Eingangszahlen

Hierzu bemerkten die Richterinnen und Richter einstimmig, dass sie eher Schwankungen der Zugangszahlen in den verschiedenen Rechtsbieten erleben, jedoch keine generelle Zunahme. Für die Zunahme der insgesamt in der Sozialgerichtsbarkeit eingereichten Klagen werden vor allen Dingen die Gesetzesänderungen im SGB II und XII verantwortlich gemacht. Auch der Anteil des vorläufigen Rechtsschutzes wäre bedingt durch diese Gesetzesänderungen gestiegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein großer Teil der Verfahren im einseitigen Rechtsschutz verkappte Untätigkeitsklagen seien. Als weiterer Grund für die gestiegenen Klagezahlen wird die steigende Zahl der von Armut bedrohten oder betroffenen Menschen angeführt.

Als weitere Gründe für den – außerhalb von SGB II und XII als temporär erlebten – Anstieg von Klageeingängen werden genannt:

- Nicht ausgereifte Gesetze
- Veränderungen der tatsächlichen Verwaltungspraxis (Bsp: Massenkündigungen durch eine Krankenkasse)
- Rechtsprechungsänderung durch das BSG
- Entlassungswellen (Bsp: Klagen auf Erwerbsminderungsrenten)
- Veröffentlichung von Ausreißerentscheidungen
- Geringe Qualität der Widerspruchsbescheide

Die Erfahrung zeige außerdem, dass viel dort geklagt würde, wo es um existentielle Fragen ginge (Krankenversicherungsschutz, Hartz IV). Kampagnen zur bewussten Herbeiführung einer gerichtlichen Klärung neuer unklarer Gesetze gebe es eher wenig. Solche Kampagnen machten aber auch keine Arbeit, da häufig nur ein Verfahren entschieden werde und mit dem Rest Unterwerfungsvergleiche geschlossen würden.

Einstimmig waren die Richterinnen und Richter der Ansicht, die Gebührenfreiheit sei kein Auslöser für den Anstieg der Klagezahlen. Vereinzelt wird berichtet, dass die erste Klage

zwar nicht durch die Gebührenfreiheit ausgelöst wird (die Gebührenfreiheit ist den meisten Kläger/innen gar nicht bekannt), dass einige Kläger/innen aber, wenn sie merkten, dass die Verfahren nichts kosteten, viel ausprobierten.

Genauso einstimmig wird davon ausgegangen, dass die Eingangszahlen durch die Einführung von Gebühren sinken werden, jedoch hauptsächlich Erfolg versprechende Klagen unterlassen würden. Hierfür wird als Beispiel das Vertragsarztrecht genannt. Die Einführung von Gebühren in diesem Rechtsgebiet hat zu einem deutlichen Rückgang der Klageeingänge in der 1. Instanz geführt. Allerdings stehen hinter diesen Klagen dafür meist mehr Fälle: anstatt Musterklagen mit einer Vielzahl von Kläger/innen bleiben die Verfahren nun häufig im Widerspruchsverfahren, bis ein Musterverfahren entschieden ist. In 2. und 3. Instanz gebe es dagegen nicht weniger Klagen. Auch die Rechtsfragen würden auch nicht weniger. Es wird vermutet, dass die fehlenden Klagen gerade nicht die sind, die aussichtslos gewesen wären.

Die Rolle der Rechtsschutzversicherungen wird kontrovers diskutiert. Der steigende Anteil von Rechtsschutzversicherungen wird als Grund für die steigenden Klagezahlen genannt. Auf der anderen Seite wird eingewandt, dass gerade Langzeitarbeitslose keine Rechtsschutzversicherungen haben.

b) insbesondere: Qualität der Widerspruchsbescheide

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Qualität der Widerspruchsbescheide teilweise sehr gering sei. Teilweise würden diese nur aus Textbausteinen bestehen. Es sei manchmal nicht erkennbar, was von der Behörde ermittelt wurde und worauf sich die Entscheidung stütze. Dadurch wären die Bescheide nicht plausibel. Häufig würden Kläger/innen vor Gericht anmerken, mit ihnen sei nun das erste Mal gesprochen worden, endlich hätte ihnen mal jemand die ganze Sache erklärt. Dann wären einige auch zur Klagerücknahme bereit. Diese Möglichkeit des Rechtsgesprächs sollte den Klägern nicht genommen werden. In diesem Zusammenhang wird auch die ebenfalls in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Abschaffung der Kostenersatzung für das persönliche Erscheinen (§ 191) äußerst kritisch bewertet.

Zur Verbesserung des Widerspruchsverfahrens wurde vorgeschlagen, eine obligatorische Anhörung im Widerspruchsverfahren oder unabhängige Schiedsstellen anstatt der Widerspruchsbehörde einzuführen. Gegeneinwand ist, dass es im Vertragsarztrecht ein absolut justizförmiges Widerspruchsverfahren gibt, in diesem Bereich aber trotzdem geklagt wird. Ein weiterer Vorschlag ist, den Gerichten die Möglichkeit eines frühen ersten Termins zu geben.

Die Qualität der Bescheide hänge stark von den einzelnen Trägern ab. (Bsp.: dort, wo ehemalige Post- und Telekommitarbeiter/innen nun in den ARGEn arbeiten würden, wäre die Qualität der Bescheide verständlicherweise schlecht. Diese wären nur wenige Wochen für ihr neues Aufgabengebiet geschult worden). Es wird außerdem berichtet, dass Widerspruchsbescheide teilweise bewusst schlank gehalten werden und die Träger die Klagen bewusst in Kauf nehmen, da so die Aufklärungskosten (Gutachten etc.) in das gerichtliche Verfahren verschoben würden. Diese fehlenden Gutachten im Widerspruchsverfahren würden auch zu mehr Klagen führen. Auch hierdurch wären die Kosten der gerichtlichen Verfahren gestiegen.

Auf der anderen Seite wird betont, dass ein gut durchgeführtes Widerspruchsverfahren eine Filterfunktion hat. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Niedersachsen hätte zu einem sprunghaften Anstieg der Klagen geführt. Die Behebung der kommunikativen Defizite

im Widerspruchsverfahren wird als effektiveres Mittel zur Eindämmung der Klagezahlen angesehen als die Einführung von Gebühren.

Der Vorschlag, den Rechtsantragstellen Beratungsfunktion zu geben, wird überwiegend abgelehnt. Es wird befürchtet, dass so auch Klagen mit Erfolgsaussichten herausgefiltert werden könnten. Es wird außerdem die Frage aufgeworfen, wie solche Berater/innen die Erfolgsaussichten überschauen sollen, auch Richter das erst nach einem Blick in die Akte können.

2. Zunahme „offensichtlich aussichtslose Gerichtsverfahren“?

Die Zahl der aussichtslosen Klagen hat nach Meinung der Richterinnen und Richter nicht zugenommen. Die Erfolgsquote der Klagen läge im Schnitt bei 40-60%. In mehr als der Hälfte aller Verfahren Beweis würde erhoben. Schon deshalb könnten diese nicht offensichtlich aussichtslos sein.

Mutwillensgebühren werden von den Richter/innen sehr selten verhängt. Es werden Zahlen bis zu 1 % genannt. Einige Richterinnen und Richter berichten allerdings auch, dass sie dieses Instrument nur angedroht, jedoch noch nie angewandt haben

Die Anzahl der echten Mutwillensklagen wird auf höchstens 1-2% geschätzt, wobei einstimmig berichtet wird, dass auch Richter/innen die Erfolgsaussichten zu Beginn des Verfahrens in der Regel nicht einschätzen können (Beispiel: in einem Verfahren, welches von dem Richter als aussichtslos angesehen wurde, hatte das Urteil am Ende 38 Seiten). Übereinstimmend wird berichtet, dass die Mutwillenskläger an einer Hand abgezählt werden können (Beispiel: 6 „Querulant/innen in 27 Jahren Richtertätigkeit) und der Umgang mit ihnen über die Zeit erlernt werde. Es wird angemerkt, dass das Verhältnis zwischen Kläger/innen und Behörde nach dem Kontakt mit dem Gericht teilweise verbessert sei. Dann hätten auch mutwillige Klagen einen Sinn. Übereinstimmend wird berichtet, dass sich diese Kläger/innen durch eine Gebühr von 75 € nicht würden abschrecken lassen.

Vereinzelt wird vorgeschlagen, keine Verfahrensgebühr, sondern eine Urteilsgebühr einzuführen – möglicherweise nur für die Kläger/innen, denen die Aussichtslosigkeit ihrer Klage erläutert wurde und die trotzdem auf einem Urteil bestehen. Dahinter steht der Gedanke, dass es das Urteil ist, welches den meisten Arbeitsaufwand mache. Ein anderer Vorschlag ist, eine Urteilsgebühr unabhängig von der Frage der Erfolgsaussicht einzuführen. Gegen die Urteilsgebühr wird eingewandt, dass diese die Außenwirkung haben könnte, dass die Gerichte keine Urteile schreiben wollen. Die Mehrheit der anwesenden Richter/innen lehnt die Einführung von Gebühren jedoch ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Widerspruchsbescheide teilweise „offensichtlich unbegründet“ sind. Außerdem sei die Diskussion zur Einführung von Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren unehrlich. Aussichtslose Klagen habe es schon immer gegeben. Eine „Klageflut“ gebe es nur im Bereich des SGB II. In diesem Bereich wären Gebühren nicht akzeptabel, da es sich um die „Ärmsten der Armen“ handelt. Diesbezüglich herrscht Unklarheit über die Gesetzesintention, d.h. ob es in diesem Bereich bei der Gebührenfreiheit bleiben soll oder nicht. Im Grunde geht es um die Frage, ob eine Gebühr als Zugangshürde eingeführt werden soll, um die Klagezahlen zu verringern – unabhängig vom Inhalt.

3. Folge der Einführung von Gebühren

Einstimmig waren die Richter/innen der Auffassung, dass die Einführung von Gebühren die Eingangszahlen bei Gericht verringern würde. Es würden sich aber nicht diejenigen (wenigen) Kläger/innen abhalten lassen, die offensichtlich unbegründete Klagen einreichen würden, sondern eher die schüchternen, deren Klagen jedoch möglicherweise Aussicht auf Erfolg hätten. Es wurde die Vermutung geäußert, dass die Qualität der Widersprüche abnehmen wird, wenn die Chance sinkt, dass die Behörde den Widerspruchsbescheid vor Gericht rechtfertigen muss.

Die Anzahl der PKH-Anträge würde sicher steigen, allein deshalb, weil die Verbände die Gerichtskosten sicher nicht übernehmen würden. Heute stellen die Verbände keine PKH-Anträge. Gleiches gilt für unvertretene Kläger/innen. Diese nehmen gestellte PKH-Anträge häufig zurück, wenn sie erfahren, dass vor dem Sozialgericht keine Gebühren anfallen würden.

Die meisten Richter/innen berichten schon jetzt von einer Zunahme von PKH-Anträge, der fast ausschließlich auf Hartz IV zurückzuführen sei.

Eine PKH-Ablehnung sei vom Prüfungsaufwand her einem Urteil fast gleichgestellt. Es wird erwartet, dass durch die Einführung von Gebühren der Anteil der PKH-Anträge steigt. Dann werden sich auch Kläger/innen, die sich bislang selbst vertreten haben, möglicherweise einen Rechtsbeistand nehmen. Das würde zwar mehr Kosten verursachen. Allerdings helfen Anwälte/innen auch bei der Aufbereitung des Stoffes im Interesse der Kläger/innen. Die Vertreter/innen könnten den Kläger/innen auch überzogene Erwartungen an das Gericht nehmen. Möglicherweise würden durch diese Beratung auch aussichtslose Klagen verhindert. Es wird aber auch angemerkt, dass einige Kläger/innen Richter/innen mehr glauben als Anwälte/innen und daher auch gegen anders lautenden Rat ein gerichtliches Verfahren durchführen würden.

Ein Vorteil der Prozessvertretung sei auch, dass hier Vergleiche und Rücknahmen besser durchzusetzen seien. Nicht vertretene Kläger/innen wollen häufig kein Risiko eingehen und bestehen häufiger auf einem Urteil. Der Vorschlag, auch in der Sozialgerichtsbarkeit den Richter/innen die Möglichkeit zu geben, eine Prozessvertretung anzuordnen, erntet daher allgemeine Zustimmung.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Verfahren um das Asylbewerberleistungsgesetz die Gebührenpflicht mit dem Argument abgeschafft wurde, die Kläger/innen wären ohnehin alle zur Beantragung von Prozesskostenhilfe berechtigt. Dies gelte für den Bereich des SGB II sicher ebenso.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eintreiben der Gebühren auch einen Aufwand darstellt, so dass zu befürchten ist, dass es nicht zu einer Kostenersparnis kommt. Möglicherweise würden die Ausgaben sogar höher sein als die Einnahmen, denn schließlich müsste im nicht-richterlichen Bereich Personal eingestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse der Pebb§y-Studie hingewiesen.

3.2. Protokoll des Informationsgesprächs mit den LSG-Präsidentinnen und –Präsidenten am 23.10.2007 in Kassel

- 1. Begrüßung durch den Präsidenten des Bundessozialgerichts Dr. h.c. von Wulffen**
- 2. Begrüßung durch die Leiter des Forschungsprojektes, Vorstellung der am Projekt Mitwirkenden**

Teilnehmer:

LSG-Präsidentinnen und LSG-Präsidenten:

PräsBSG Dr. h.c. Matthias von Wulffen	BSG
PräsLSG Heike Haseloff-Grupp	LSG Baden-Württemberg
PräsLSG Klaus Brödl	LSG Bayern
PräsLSG Jürgen Blaesing	LSG Berlin Brandenburg
PräsLSG Dr. Michael Ruppelt	LSG Hamburg
PräsLSG Martin Lutz	LSG Mecklenburg-Vorpommern
PräsLSG Monika Paulat	LSG Niedersachsen – Bremen
VizePräsLSG Marie-Luise Diewitz	LSG Rheinland-Pfalz
PräsLSG Jürgen Bender	LSG Saarland
PräsLSG Erhard Grell	LSG Sachsen-Anhalt
PräsLSG Dr. Friedrich Stoll	LSG Schleswig-Holstein
PräsLSG Dr. Martin Stoll	LSG Thüringen

Forschungsteam:

Prof. Dr. Armin Höland	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Prof. Dr. Felix Welti	Hochschule Neubrandenburg
Dr. Bernard Braun	Universität Bremen
Sabine Schmidt	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- 3. Kurze Einführung in die Aufgabenstellung und Vorgehensweise des Forschungsprojekts „SGG-Gebühren“, Sachstand, zeitlicher Rahmen**
- 4. Erste Erkenntnisse aus den bisher durchgeführten Expertengesprächen und aus den standardisierten Befragungen von Richtern und Klägern**
- 5. Diskussion ausgewählter Erkenntnisse, Meinungsstand zum Für und Wider der beabsichtigten Abschaffung der Kostenfreiheit nach § 183 SGG**

Zu den Änderungsvorschlägen im Richterfragebogen:

Soweit in den Richterfragebögen Vorschläge zur Änderung im SGB IX gemacht wurden, so solle eine Änderung nicht im materiellen Recht, sondern im entsprechenden Prozessrecht angedacht werden.

Eine nicht PKH-fähige Gebühr sei verfassungswidrig, da jedem der Zugang zu den Gerichten gewährleistet sein müsse.

Wie kann eine Kostenkalkulation realisiert werden?

Mit der Frage nach der Dauer der Bearbeitung eines PKH-Antrages könne man die zusätzlich entstehenden Kosten hochrechnen.

Ein Richterarbeitsstunde koste 150 €

Wenn jemand PKH wegen Gerichtsgebühren beantragt und bekommt, so werde er zusätzlich einen Rechtsanwalt nehmen, da die PKH ohnehin bewilligt ist.

Die PKH-Schätzung sei eine ziemlich unsichere Basis. Zudem könne die Vermutung, dass bei Einführung von Gebühren die Anzahl der PKH-Anträge steigen werde, kein Argument gegen die Einführung einer Gebühr sein.

Die LSG-Präsidenten sind schon seit 1997 der Ansicht, dass Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren eingeführt werden sollen, da Änderungen im Verfahrensrecht nicht ausreichend seien und das materielle Recht nicht hinreichend geändert werde. Die LSG-Präsidenten haben schon 1997 den Anteil von Anfang an offensichtlich aussichtsloser Klagen auf 5 % geschätzt, was sich mittels der Richterbefragung nunmehr bestätigt habe. Sie sind sich eines möglichen Anstieges der PKH-Anträge bei Einführung von Gebühren bewusst. Es sei dabei aber folgendes zu bedenken: Über aussichtslose Fälle müsse das LSG in großer Besetzung entscheiden, dies sei bei PKH-Entscheidungen aber nicht der Fall. Somit wären die entstehenden PKH-Kosten wesentlich geringer.

Aussichtslose Klagen?

Es gehe nicht um den Anstieg aussichtsloser Klagen, sondern um einen bestehenden Sockel, den man mittels Gebühren verhindern möchte.

Einen Gesetzesentwurf zur Einführung von Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren habe es auch schon in der letzten Legislaturperiode gegeben. Damals gab es aber noch kein Hartz IV. Es sei daher fatal, dass die Einführung von Gerichtsgebühren jetzt diskutiert werde, als Hartz IV eingeführt wurde, denn die Hartz IV Kläger sollen nicht die Betroffenen sein. Gerade im Bereich von Hartz IV gebe es nur wenige aussichtslose Klagen.

Gerichtsgebühren sollen als Steuerungselement für alle Klagen dienen. Die Justiz sei teuer und dies müsse jeder feststellen können. Querulanten könne man aber nicht abhalten.

Gebühren sollen aber auch nicht das alleinige Mittel sein.

Empirisch das alleinige Mittel sei entsprechend eines gemeinsamen Beschlusses der LSG-Präsidenten die befristete Einführung von Gebühren.

In Baden-Württemberg sei nach der Einführung der Vorschusspflicht bei Gerichtsgebühren in der Finanzgerichtsbarkeit ein Klagerückgang zu verzeichnen gewesen. Hier zeige sich, dass Gebühren zum Nachdenken darüber anregen, ob tatsächlich Klage erhoben werden solle und nur darauf komme es bei der Einführung von Gebühren an.

Hinter aussichtslosen Klagen stecke ein bestimmter Klägertypus, der Querulant. Hier werden viele Klagen durch einen einzelnen Kläger erhoben. Ein Kläger, der schon 500 – 700 Verfahren geführt habe, werde durch die Einführung von Gerichtsgebühren in jedem Falle ausgebremst.

Die Einführung von Gebühren zur Verhaltenssteuerung zeigt in anderen Bereich z.B. bei der Praxisgebühr keine nachhaltigen Effekte.

Ein Vergleich zur Praxisgebühr könne nicht gezogen werden, da es hier Unterschiede gäbe, so z.B., dass diese lediglich 10€ betrage.

Dass es keine nachhaltigen Effekte durch die Einführung von Gebühren gäbe, sei lediglich eine Vermutung. Das Erreichen des gleichen Niveaus nach einer gewissen Zeit, beweise nichts, denn ohne die Einführung der Gebühr hätte es ansonsten einen viel stärkeren Anstieg gegeben.

Beim Kassenarztrecht habe man nach der Einführung von Gebühren ein ganz deutliches Absinken der Klagezahlen beobachten können. Der später erfolgte Anstieg sei auf materiell-rechtliche Änderung zurückzuführen.

Im Vertragsarztrecht zeige sich, dass Gebühren helfen. Da die Gebühren dort streitwertabhängig sind und die Streitwerte meist hoch sind, überlegen sich viele Kläger gründlich, ob sie klagen.

§ 192 SGG

Hinsichtlich der Regelung des § 192 SGG bestehe das Problem, dass die verhängten Kosten nicht oder nur unter hohem Aufwand beizutreiben seien. Darüber hinaus sei es nicht gut, wenn der Richter hiermit Druck ausüben und die Gebühr selbst festsetzen könne.

Eine sinnvolle Androhung von Missbrauchskosten zeige Wirkung. Daher zeige sich, dass mit Kosten auf das Klägerverhalten eingewirkt werden könne.

Verteilung der restlichen Fragebögen, insbesondere, Saarland, Hamburg, Sachsen:

Diese werden jetzt verteilt.

Stichtag soll hier der 01.09.2007 sein, um zu gewährleisten, auch jetzt noch Kläger in demselben Verfahrenstadium (ca. 6 Wochen nach Klageeingang) zu erreichen, wie bei der Verteilung der Fragebögen durch die übrigen Gerichte Anfang September, wobei hier der Stichtag der 15.07.2007 war.

6. Schluss und Verabschiedung

3.3. Protokoll des Expertengesprächs mit den Vertreterinnen und Vertretern von Sozialleistungsträgern am 20. April 2007 in Hamburg

Durch die Projektmitarbeiter werden die dem SGG-Änderungsgesetz zugrunde liegende Annahmen und vorhandenes Datenmaterial vorgestellt: In den letzten 10 Jahren sind die Klageeingangszahlen gestiegen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass viele dieser Klagen Mutwillensklagen sind. Ziel des Gesetzentwurfs ist, durch die Einführung von Gebühren die Zahl dieser Mutwillensklagen zu verringern. Gerade für den Bereich von SGB II werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu subjektiven Einschätzungen ermutigt, weil in diesem Bereich Daten fehlen.

a) Zunahme von Widersprüchen und Klagen

Von einem Vertreter der DRV wird angemerkt, dass die Klagequote in der Relation zur Anzahl der Widerspruchsverfahren bei 10% konstant bleibe, bei bestimmten Fallgruppen gibt es einen erheblichen Anstieg der Widersprüche (Massenwidersprüche beispielsweise bei den Renten-Nullrunden). Dieser Anstieg lässt jedoch zurzeit wieder nach. Die Klageflut komme aber nicht bei den Gerichten an, weil sie eingedämmt werde: Es würden Musterklagen herausgesucht und alle anderen würden zurückgestellt. Massenwidersprüche (beispielsweise Vordrucke aus den Zeitschriften von Verbänden) würden in der Widerspruchsstatistik nicht erfasst. Es gebe dahingehende Vereinbarungen mit Kanzleien und Verbänden. Im Osten sei die Rechtsbehelfsfreudigkeit höher als in den alten Bundesländern. Es gebe deutliche regionale Unterschiede hinsichtlich der Akzeptanz von Widerspruchsentscheidungen: hohe Akzeptanzquote in der DRV Nord (93,39 %, Erfolgsquote bei Gericht: 53,79 %) Sachsen: geringe Akzeptanzquote (59,95 %, Erfolgsquote bei Gericht 54,07 %).

Problematisch sei auch, dass höchstrichterliche Rechtsprechung häufig erst nach Jahren ergeht. Wenn sich das BVerfG jetzt zu der Rentenanpassung 2000 äußere, müssen danach 1 Mio. (neue) Bescheide erlassen werden. Der 4. Senat des BSG ändere das Rentenrecht einmal im Jahr, was zu Klageverfahren führe. Einige Anwaltskanzleien haben sich darauf spezialisiert. Allerdings gibt es auch keine Daten dazu, wie viele Menschen nach anwaltlicher Beratung von einer Klage absehen würden (Versorgungsamt).

Ein Vertreter der BA merkt an, die Klagequote liege zwischen 10% und 12%. Es gebe 22 Mio. Bescheide (vor SGB II), und 500.000 Widersprüche jährlich. Die Klagebereitschaft sei besonders hoch bei existenzsichernden Leistungen und Rückforderungen (aufschiebende Wirkung). Bei der Arbeitslosenhilfe (AIHi) gab es 2002-2004 einen großen Klageanstieg aufgrund der Umstellung von Ausnahmevorschriften zur Vermögensbewertung. Im Bereich der

SGB II gab es einen starken Anstieg von Widersprüchen und Klagen (Hamburg: 2005: 5449 Widersprüche, 2006: über 7000, 2007: hochgerechnet weit über 8000, Klagequoten 2005: 11%, 2006 und 2007: 19%). Viele Verfahren seien noch anhängig, weil die Gerichte in der Flut der Eilverfahren versanken (Anzahl Eilverfahren: 2005: 1142, 2006: 1518, 2007: hochgerechnet 2000). Hier werde die Zahl der Widersprüche außerdem dadurch in die Höhe getrieben, dass Bescheide nur noch ½-jährlich ergingen.

Die Vertreter der AOK Schleswig-Holstein und der DAK sahen keinen Anstieg von Klagen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung (Ausnahme: Abschaffung des Sterbegeldes, weil das Gesetz unklar war hinsichtlich des Anspruchs für 2004). Eine Widerspruchshäufigkeit könne nicht mitgeteilt werden, weil Bescheide nicht erfasst würden, Leistungen häufig ohne Bescheide erbracht würden.

Im Bereich der Pflegeversicherung seien die Klagen zurückgegangen. Das Niveau sei aber von Anfang an niedriger gewesen als erwartet. Auch hier erfülle das Widerspruchsverfahren seine Filterfunktion. Es gebe hier aber ein Statistik-Problem, da es ein funktionales Äquivalent zum Widerspruch gibt: den Neuantrag. Dazu werde Personen manchmal auch geraten, weil es schneller gehe als das Widerspruchsverfahren. Verschiedene Gutachten produzierten außerdem verschiedene Widerspruchsquoten. Das beweise, dass es hier auch ein Kommunikationsproblem gebe.

Im Bereich der Feststellung der Behinderung gibt es laut Auskunft des Vertreters des Versorgungsamtes Hamburg eine steigende Antragsquote bei gleichbleibender Widerspruchs- und Klagequote, die bei 10-15% liege. Der Vertreter erklärte dies mit der demographischen Entwicklung und dem besseren Kündigungsschutz. Hier gebe es Wechselwirkungen mit anderen Rechtsgebieten: wenn als chronisch krank nur Personen anerkannt werden, die mindestens einen GdB von 60% haben, steigt die Widerspruchsquote. Öger Tours bot einmal verbilligte Flüge für Schwerbehinderte mit einem GdB von 60% an: auch hier stieg die Widerspruchsquote.

Im Bereich der Berufsgenossenschaften gebe es keine Klageflut, aber einen leichten, stetigen Anstieg (schätzungsweise werde ca. jede dritte Entscheidung angefochten, auch jede dritte gerichtliche Entscheidung gehe in die Berufung). Grund hierfür: es gehe häufig um medizinische Fragen. Die Menschen hätten häufig das Gefühl, „über den Tisch gezogen“ zu werden.

b) Befriedungsfunktion der Widerspruchsverfahrens

Im Gegensatz zum Sozialhilferecht, wo es bezirkliche Widerspruchsverfahren mit Anhörungen gab, hat das jetzige schriftliche Widerspruchsverfahren weniger Befriedungsfunktion (BA). Bei der AOK S-H gebe es eine obligatorische Anhörung im Widerspruchsverfahren, dadurch sei die Befriedungsfunktion groß. Dem Hinweis auf die Auskunft einiger Richter, dass das Gespräch in der mündlichen Verhandlung häufig das erste sei, welches mit den Betroffenen geführt wurde, wurde allgemein zugestimmt. Es wurde jedoch angemerkt, dass im Bereich der Krankenversicherung ein zunehmender Wettbewerb herrsche, der auch Kostendruck produziere. Dies führe möglicherweise zu einer restriktiveren Bewilligungspraxis. Die DAK hat aufgrund von nicht mehr zu bewältigenden Widerspruchseingängen die Widerspruchsarbeit optimiert, weil sie erkannt hat, dass Versicherte nach Möglichkeit auch persönlich beraten werden müssen. Im Bereich der Krankenversicherung meinen viele, ihre Krankheit sei besonders schlimm. Meist geht es ihnen auch wirklich schlecht, daher sei der Kontakt besonders wichtig.

Ein Vertreter der BA widerspricht der Auffassung, besser begründete Bescheide könnten das Klageaufkommen senken. In den 80er Jahren gab es viele Kurzbescheide, dadurch wurde das Klageaufkommen gesenkt. Der Vertreter der RV weist darauf hin, dass es nicht leistbar ist, alle Bürgerinnen und Bürger anzuhören und bezweifelt, dass dies Klagen verhindern könne. Vermittelnde Position: es muss auch der Aufwand gesehen werden. Kurze Bescheide sind für die Menschen meist verständlich, aber nicht gerichtsfest. Trotzdem würden viele Betroffene gegen solche Bescheide nicht vorgehen. Lange, gerichtsfeste Bescheide sind dagegen häufig nicht verständlich. Da die Klagequote im Verhältnis zum Leistungsgeschehen als gering eingeschätzt wurde, sei aber zu fragen, ob Ressourcen in die Verbesserung des Verwaltungsverfahrens zu leiten seien.

c) „aussichtslose Gerichtsverfahren“?

Versorgungsamt Hamburg: die Erfolgsquote liegt bei 30%, trotzdem gebe es wenig aussichtslose Verfahren. Es gebe drei Gruppen: psychisch kranke Kläger, die die Aussichtslosigkeit nicht erkennen können; Personen, die wissen, dass sie keinen Erfolg haben können, aber einen Aufschub der Rechtskraft wollen und Querulanten.

Einzelfälle würden immer komplizierter. Die Anzahl aussichtsloser Klagen wird allgemein als gering eingeschätzt. Der Ansicht der Richter, es gebe fast keine aussichtslosen Klagen, widerspreche jedoch der Umstand, dass es häufig PKH-Ablehnungen gebe (DRV).

Bei Verfahren mit medizinischem Hintergrund sei die Erfolgsaussicht zu Beginn meist nicht zu beurteilen (DRV, vor allem bei Erwerbsminderungsrenten, und KV). MDK-Gutachten würden von den Gerichten regelmäßig „auseinandergenommen“ (DAK). Dagegen meint der Vertreter der BG, 80% der Verfahren seien offensichtlich aussichtslos, weil die medizinischen Gutachten eindeutig seien. Manchmal gebe die BG vor Gericht auch nach, weil es nur darum gehe festzustellen, dass eine Verletzung ein Arbeitsunfall war, der aber keinerlei Zahlungen nach sich zieht. Dies sei kein wirkliches Unterliegen.

Auch Rechtsprechungsänderungen können aussichtslose Verfahren in aussichtsreiche verwandeln (Beispiel: Abschlag auf Erwerbsunfähigkeitsrenten).

d) Klagerücknahmen als Akzeptanz

Bei der hohen Rücknahmequote ist zu bedenken, dass die Gerichte häufig mit Verschuldungskosten drohen, die Rücknahmen also auch unter Druck zustande kommen. Andere Richter verhandelten so lange, bis einer nachgibt. Rücknahme sei also kein Hinweis auf eine Akzeptanz der Entscheidung (DRV). Ein Vertreter der ARGE wies darauf hin, dass Rücknahmen häufig dem Hinweis des Gerichts folgten, dass die Klage aussichtslos sei.

e) Folge der Einführung von Gebühren

Der Vertreter der BA sah als klagefördernd eher die häufigen Gesetzesänderungen (teilweise ¼-jährlich) als die Gebührenfreiheit. Es wurde angemerkt, dass Sozialleistungen teilweise auch bei Gerichten ohne Gebührenfreiheit eingeklagt werden müssen (Wohngeld: VG, Kindergeld: FG), da gebe es auch nicht weniger Klagen. Das Armutproblem werde hier über PKH geregelt. In der Jugendhilfe gebe es eine steigende Klagebereitschaft trotz Gebühren. Auch in der BILD-Zeitung wird ein relevanter Faktor für das Klageverhalten gesehen.

Außer bei einem ganz geringen Anteil von Hobby-Prozessierern schreckten Gebühren nicht ab, denn die Gebührenfreiheit sei meist unbekannt. Trotz der Gebührenfreiheit sei die Hemmschwelle zu klagen sehr hoch.

Da viele Personen vertreten sind und die Anwälte ein Vielfaches der Gebühren kosten, ist fraglich, ob die Gebühren wirklich abschrecken (DRV und KV). Der Vertreter der BG schätzt den Rückgang der Klagen durch die Einführung von Gebühren auf 20%. Allerdings wird dies nicht positiv eingeschätzt, da die Ressentiments auf Seiten der Betroffenen bleiben würden. Besser sei, sie hätten das Gefühl, die Entscheidungen überprüfen zu lassen. Wenn die Menschen weiterhin von der BG betreut werden, dann kann es sehr viel Arbeit machen, wenn sie sich schlecht behandelt fühlen. Eine gerichtliche Entscheidung kann da helfen und so Arbeit

sparen. Bei einer Grundskepsis der Behörde gegenüber wird die Entscheidung des Gerichts von den Betroffenen eher akzeptiert (so auch Kommunalverband Jugend und Soziales). Die Gewerkschaften wollen zwar in der Regel aussichtslose Klagen nicht unterstützen, manchmal ist es aber auch für sie einfacher, wenn das Gericht die schlechten Nachrichten überbringt. Im Schwerbehindertenrecht gehe es häufig um die Bestätigung von Leid, dafür zahlen Menschen auch 75 €(Versorgungsamt).

Es wird die Befürchtung geäußert, ausschlaggebend für die Einführung von Gebühren seien allein fiskalische Gründe. Die Gebühr werde nach der Einführung sicher bald erhöht. Es wird die Auffassung vertreten, es gebe einen gewissen Grundstock von Klagen (10 bis 15 %), der nicht zu verringern sei, weder über Bescheide, noch über Gebührenerhöhung (BA). Vom Bildungsgrad würden eher Ungebildete und die intellektuelle Oberschicht klagen, die Mittelschicht sei unterrepräsentiert. Die ganz Armen würden bei Einführung von Gebühren weiter klagen, weil sie PKH kriegen, die Reichen auch. Abgehalten würden die, die kurz über der PKH-Grenze liegen. Eine andere Meinung sieht in den Klägern eher einen Durchschnitt der Bevölkerung.

f) Alternativen zur Gebühreneinführung

Änderungen des materiellen Rechts:

- Verringerung der GdB-Stufen
- in der Pflegeversicherung: Einführung mehrerer Stufen
- weniger auslegungsbedürftige Gesetze (SGB II) – teilweise haben die ARGEn die Menschen ermutigt zu klagen, damit es endlich eine gerichtliche Klärung der Probleme gibt
- allgemein: Vereinfachung des materiellen Rechts, Pauschalierung von Leistungen
- mehr Transparenz im Gesetzgebungsverfahren
- handwerklich bessere Gesetze
- früher erster Termin beim Sozialgericht (wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit) – gegen die erhoffte Wirkung wird vorgebracht: Die Behörden haben nach dem materiellen Recht nicht so viel Entscheidungsspielraum für Vergleiche
- Personalauswahl in den Ämtern verbessern – allerdings sind Arbeitsplätze in der Sozialverwaltung nicht beliebt , wer kann, bewirbt sich weg

Beispiel: in die ARGEn wurden die Menschen gelockt mit dem Versprechen eines geringeren Fallschlüssels. Dieses Versprechen wurde nicht eingelöst, das hat viel Frustration produziert, die auch die Kundinnen und Kunden abbekommen haben; auf der anderen Seite wurde viel Personal nur befristet eingestellt

- Verbesserung der Software A 2 LL, an die die ARGEn gebunden sind. Problem: Software gibt Text und Begründung schon vor, Eingabe von Freitext teilweise auf 82 Zeichen begrenzt
- Pensenschlüssel ändern: gute Beratung, die Klagen erspart, ist zeitintensiv. Behörde bekommt Stellen aber nach Fällen, nicht nach Qualität der Beratung. Gute Beratung = weniger Klagen beim SG, aber auch weniger Stellen in der Behörde, obwohl gute Beratung zeitintensiver ist
- Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren, da gerichtliche Entscheidungen den Behörden auch Handlungsanweisungen geben und Rechtsklarheit schaffen

g) Qualität der Widerspruchsbescheide

Die Qualität der Widerspruchsbescheide wird unterschiedlich gesehen. Allerdings wird der Aussage, hier gebe es zum Teil erhebliche Mängel, nicht widersprochen. Es besteht Einigkeit darüber, dass ein Widerspruchsverfahren nicht länger als 3-4 Monate dauern sollte.

h) Zunahme PKH-Anträge

Der Aufwand zur Bearbeitung der PKH-Anträge wird als höher angesehen als der Rückfluss durch die Gebühren. Zudem gebe es eine Kostenverlagerung in die Länderhaushalte, die für die PKH zuständig seien. 50% der Widerspruchsverfahren würden von nicht vertretenen Klägerinnen und Klägern geführt. Bei Einführung einer Gebühr würden viele PKH beantragen und dann die anwaltliche Vertretung auch gleich mitnehmen.

PKH werde großzügig bewilligt, da eine Bewilligung nicht begründet werden müsse, eine Ablehnung aber schon. Außerdem müsse bei medizinischen Zweifelsfällen immer PKH bewilligt werden, wenn jemand schreibe: „Beweis: Sachverständigengutachten“. Im Bereich des SGB II seien die PKH-Ablehnungen verschwindend gering.

3.4. Kurzprotokoll des Expertengesprächs mit Prozessvertretern in der Sozialgerichtsbarkeit am 23.02.2007 von 10:00 bis 16:00 Uhr in Hamburg

- 1. Vorstellung des Forschungsprojektes**
- 2. Vorstellung der Expertinnen und Experten mit ihren Tätigkeitsschwerpunkten**
- 3. Die dem Entwurf eines SGG-Änderungsgesetzes zugrunde liegende Annahme**

„Die gerichtliche Praxis hat immer wieder betont, dass die Erhebung von Gerichtsgebühren das einzig wirksame und verfügbare Mittel ist, die Eingangs- und Kostenflut der sozial-gerichtlichen Verfahren zu bewältigen. Nur auf diesem Weg scheint es möglich, die seit Jahren fortlaufend anwachsende Flut aussichtsloser, angesichts der Gerichtskostenfreiheit aber gleichwohl angestrebter Gerichtsverfahren einzudämmen.“ (aus der Begründung des Entwurfs des Bundesrates eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 23.3.2006, Bundestags-Drucksache 16/1028, S. 8)

- a) In welchen Rechtsbereichen wird eine Zunahme der Klagebereitschaft und Klagen beobachtet?
- b) Falls ja: Ist die Gebührenfreiheit nach § 183 SGG hierfür Ursache?
- c) Zur weitergehenden Annahme des Gesetzentwurfs: Werden aufgrund der Gebührenfreiheit „aussichtslose Gerichtsverfahren“ angestrengt? Wenn ja, von wem?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Rechtsbehelf „offensichtlich aussichtslos, wenn der Beschwerdeführer nach dem Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Einlegung seines Rechtsbehelfs über dessen mangelnde Erfolgsaussichten nicht im Unklaren sein konnte (so zuletzt aus der Begründung des Nichtannahmebeschlusses des BVerfG vom 21.8.2006 in den Verfahren 1 BvR 2606/04, 2845/04, 2846/04, 2847/04, unter Verweis auf u. a. BVerfGE 91, 93, 106).“

a) Zur einleitenden Frage nach der Zunahme der Klagebereitschaft und Anzahl der Klagen war die überwiegende Anzahl der am Expertengespräch teilnehmenden Prozessvertreter der Ansicht, dass im Allgemeinen die Zahl der Klagen nur in geringem Umfang zugenommen habe. Von einer Flut von Klagen könne danach nicht gesprochen werden, allenfalls lägen Schwankungen im Klageverhalten vor.

In bestimmten Rechtsgebieten gäbe es eine erhöhte Zunahme der Anzahl von Klagen. So wurde mehrfach das Rentenrecht als Beispiel für eine massive Zunahme der Klagen genannt, hierbei insbesondere bei Fragen der Erwerbsminderung. Außerdem habe es Zunahmen im Bereich der Krankenversicherung, insbesondere hinsichtlich Krankengeldzahlung, im Bereich der Berufsgenossenschaften und im Schwerbehindertenrecht gegeben. Eine Flut von Klagen gebe es auch bei AAÜG-Verfahren (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1677).

Auch im Bereich des SGB II sei ein Anstieg der Klagen, vor allem aber der Beratungstätigkeit festzustellen, wobei allerdings nur ein Bruchteil ins Klageverfahren gehe.

Ein weiterer erheblicher Anstieg sei bei den Untätigkeitsklagen sowie im vorläufigen Rechtsschutz zu verzeichnen, bei letzterem vor allem im Krankenkassenrecht und im Bereich des SGB II.

Die Anzahl der Klagen in SGB-III-Verfahren sei dagegen stark zurückgegangen.

Die Klagebereitschaft sei nicht angestiegen. Vielmehr, so ein Prozessvertreter, müssten viele Personen ermuntert werden, ihr Recht gerichtlich durchzusetzen. Die Leidensbereitschaft insbesondere bei Familien und Behinderten sei sehr groß. Viele Bürger fügten sich daher.

Soweit eine Zunahme von Klagen zu verzeichnen sei, liege dies nicht an einer erhöhten Klagebereitschaft, sondern an erhöhter Klagenotwendigkeit.

b) Die Gebührenfreiheit wurde einhellig nicht als Grund für die Anzahl der Klagen angesehen. Vielmehr wurde mehrfach berichtet, dass ein großer Teil der potentiellen Kläger keinerlei Kenntnis von der Gebührenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren habe. Darüber hinaus würden sich die Mandanten in erster Linie über die Erfolgsaussichten ihres Anliegens und kaum für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens interessieren.

Es gebe lediglich einen verschwindend geringen Anteil an Menschen, die die Ansicht vertreten „es koste nichts“ und daher Klage erheben.

c) Der Annahme des Gesetzesentwurfes, dass aufgrund der Gebührenfreiheit aussichtslose Verfahren angestrengt werden, wurde verbreitet entgegen getreten

Der im Gesetzesentwurf verwendete Begriff der aussichtslosen Klage passe vorliegend nicht und spiegele den Beratungsalltag nicht wider. Die Verwendung dieses Begriffes sei, so eine Auffassung, auf die Unwissenheit des Gesetzgebers und der Politiker über das sozialgerichtliche Verfahren zurückzuführen, denn nur weil ein Kläger das Verfahren verloren habe, sei es noch längst nicht von vornherein aussichtslos gewesen. Zwar könne sich ein Verfahren, welches für den Kläger erfolglos ende, als von Anfang an aussichtslos erweisen, nicht aber im Sinne der Definition des Bundesverfassungsgerichtes. Es könne eben zu Beginn häufig nicht beurteilt werden, ob ein Verfahren aussichtslos sei. Der Kläger selbst könne das überdies schon gar nicht.

Von einem Prozessvertreter wurde festgestellt, dass der Begriff der „aussichtslosen Verfahren“ immer wieder in Gesetzgebungsverfahren auftauche, dass dieser aber nie zahlenmäßig belegt sei. Vielmehr solle es vorliegend allein um eine Kostendeckung im sozialgerichtlichen Verfahren gehen.

Der Begriff der Aussichtslosigkeit passe auch insbesondere bei solchen Verfahren nicht, bei denen eine medizinische Begutachtung erforderlich sei und vom Gericht angeordnet werde. Eine solche Begutachtung könne nie von vornherein aussichtslos sein, da sonst die Begutachtung nicht erforderlich wäre.

Viele Klagen, die im Ergebnis zwar unbegründet sind, seien oft nicht von Anfang an aussichtslos. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn eine Klage bereits erhoben sei, sich dann die höchstrichterliche Rechtsprechung ändere oder es überhaupt erst eine solche gebe und im Anschluss die Klage zurückgenommen oder für erledigt erklärt werde.

Darüber hinaus zeige auch die hohe Quote an Prozesskostenhilfebewilligungen, dass es nur wenige aussichtslose Verfahren geben könne, da diese Verfahren schon nach ihrer gesetzlichen Voraussetzung nicht aussichtslos sein können.

Insgesamt waren sich die Prozessvertreter einig, dass es zwar auch offensichtlich aussichtslose Klagen bzw. so genannte querulatorische Kläger gebe, diese gebe es aber nicht nur im sozialgerichtlichen, sondern auch in anderen Verfahren. Ihre Anzahl sei darüber hinaus verschwindend gering. Sie könne oftmals „an einer Hand abgezählt werden“.

Ein Prozessvertreter berichtete, dass 90 % der Fälle schon vor dem Klageverfahren erledigt werden, was aber auch nicht immer auf den Erfolg des Bürgers zurückzuführen sei, sondern häufig mit der Arbeitsweise der Behörden zusammenhänge.

4. Mögliche andere Ursachen für die Zunahme der Eingangszahlen

- a) Gewachsene Rechtsunsicherheit aufgrund zahlreicher neuer Sozialgesetze?
- b) Nachlassende Überzeugungskraft des Verwaltungsverfahrens sowie der Widerspruchsbescheide im Vorverfahren?

Falls möglich, welche Ursachen kommen hierfür in Betracht? Z. B.: Überlastung durch die Vielzahl neuer gesetzlicher Bestimmungen oder durch die Schwierigkeiten des Verständnisses und der Anwendung neuer gesetzlicher Bestimmungen?

- aa) Objektiv? (Sind Widerspruchsbescheide sachlich oder / und rechtlich unzulänglich?), Rolle der medizinischen Begutachtung?
- bb) Subjektiv? (Sind Verwaltungsverfahren oder Widerspruchsbescheide für Widerspruchsführer unverständlich oder ohne erkennbaren Bezug zu ihrer Situation oder ihrem Anliegen und daher unakzeptabel?)
- c) Bewusste Herbeiführung gerichtlicher Klärung neuer unklarer Gesetze und neuer unbestimmter Rechtsbegriffe durch Behörden oder auf Betreiben von Verbänden?
- d) Sonstiges?

a) Hinsichtlich der Frage möglicher anderer Ursachen für die gestiegenen Klagezahlen fand die These der gewachsenen Rechtsunsicherheit aufgrund zahlreicher neuer Sozialgesetze uneingeschränkte Zustimmung. So beruhe die Bereitschaft, sich gegen behördliche Entscheidungen zu wehren, zum einen darauf, dass neue Gesetze, wie z.B. das SGB II dem Bürger nicht hinreichend erklärt und nahe gebracht werden, so dass hier ein „Das-kann-doch-nicht-sein-Gefühl“ entsteht. Zum anderen beruhe auf die Rechtsunsicherheit auf der hohen Anzahl neuer oder geänderter Sozialgesetze, wie z.B. das SGB II, das Rentenrecht (Erwerbsminderungsrecht), das Schwerbehindertenrecht, sowie auf der mangelnden Qualität der Gesetze. So gäbe es mittlerweile die „lernende Gesetzgebung“, wonach Gesetze zunächst gemacht werden, um dann aus den daraus erkennbaren Fehlern für das nächste Gesetz zu lernen.

Dass eine Ursache des Anstieges der Klagezahlen die zahlreiche Sozialgesetzgebung sei, lasse sich auch im Detail anhand der konkreten Klagezahlen in einem Rechtsgebiet jeweils nach einer Gesetzesänderung feststellen.

Ein Anstieg der Klagezahlen im sozialgerichtlichen Verfahren sei auch auf die nunmehrige Zuständigkeit der Sozialgerichte für das SGB II und das Asylbewerberleistungsgesetz zurückzuführen.

b) Als wichtigster Grund für den Anstieg der Klagezahlen wurde ein vorausgegangenes mangelhaftes Verwaltungsverfahren angesehen.

aa) So leiden die von den Behörden erlassenen Bescheide – sowohl Ausgangs- als auch Widerspruchsbescheide – an unterschiedlichsten Mängeln. Viele Bescheide seien sowohl objektiv unzulänglich als auch subjektiv unverständlich. Sie seien unverständlich und nicht transparent und wiesen oftmals keine hinreichende Begründung auf. Beispielsweise bestehen Rück-

forderungsbescheide nicht selten aus Dreizeilern. Im Übrigen bestünden die Bescheide oftmals lediglich aus allgemein gefassten Textbausteinen und zeigten keine oder keine hinreichende Auseinandersetzung mit dem jeweiligen individuellen Fall oder mit den von dem betreffenden Bürger eingereichten Unterlagen. Letzteres treffe vor allem auf Ausgangsbescheide zu, welche bei Berechnungen lediglich eine Summe aufweisen, aus denen aber weder die Berechnung selbst noch die vom Bürger hereingereichten und von der Behörde einbezogenen Daten erkennbar seien. Auch fehle häufig eine Auseinandersetzung mit dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens. Teilweise werde eine im Ausgangsbescheid fehlende Begründung im Widerspruchsbescheid zwar nachgereicht, was aber den Ausgangsbescheid auch nicht richtiger mache. Zudem tauchten in vielen Bescheiden keinerlei Normen auf oder es würden falsche Normen zitiert und daher wohl auch angewendet. Bei Bescheiden mit Sofortvollzug sei auch oftmals die Anordnung der sofortigen Vollziehung mangelhaft. Außerdem seien Bescheide häufig nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und auch im Übrigen werde seitens der Behörde nicht auf Beratungsmöglichkeiten hingewiesen.

Es sei erkennbar, dass der Untersuchungsgrundsatz seitens der Behörden oftmals ignoriert werde. So werde häufig das geltende Recht nicht oder nicht richtig angewandt. Zudem setzten Behörden die Rechtsprechung, auch des BSG, nicht immer um, wie auch der Gesetzgeber die Gesetzgebungsaufträge des Bundesverfassungsgerichtes nicht immer hinreichend umsetze.

Aus den Bescheiden sei erkennbar, dass sich Behörden bei medizinischen Fragen ohne weiteres auf die Auskunft des Arztes verlassen. So werden zunehmend weniger Begutachtungen seitens der Behörden angeordnet oder die Begutachtungen erfolgen nur oberflächlich, so dass dann im gerichtlichen Verfahren neue Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Weiterhin werde die Beratungspflicht durch die Behörden nicht mehr wahrgenommen und den Bürgern nicht erklärt, warum ihnen bestimmte Leistungen nicht zustehen.

Ein Dialog zwischen Behörde und Bürger bzw. dessen Prozessvertreter finde nicht mehr statt. Die Behörden bzw. Sachbearbeiter seien oftmals nicht mehr erreichbar. So könne sich der Bürger z.B. im Bereich von ALG II nur noch telefonisch an ein Callcenter wenden. Diesen sei es nach deren Auskunft sogar verboten, den Anruf an den jeweiligen Sachbearbeiter durchzustellen. Selbst Faxnummern seien nur noch selten zu erhalten. Dies gelte aber nicht nur bei den ARGEn, sondern auch vermehrt bei anderen Behörden. Da Erreichbarkeit auch für Prozessvertreter nicht mehr möglich sei, könnten Rechtsproblem kaum mehr zügig und ohne gerichtliches Verfahren gelöst werden.

Gleiches gelte für das Anhörungsverfahren im Widerspruchsverfahren, bei welchem ebenfalls eine Einbeziehung der Prozessvertreter nur selten gegeben sei.

Als weiteres Problem stelle sich häufig die Untätigkeit der Behörden dar, was die gewachsene Anzahl an Untätigkeitsklagen erkläre.

Des Weiteren fehle es den Behörden weitgehend an qualifiziertem Personal. Problematisch sei hier, dass als Sachbearbeiter auch Quereinsteiger beschäftigt seien, welche oftmals bis zu zweieinhalb Jahre keine Weiterbildung erhalten. Zudem gebe es eine hohe Fluktuation der Sachbearbeiter. Viele Sachbearbeiter überblickten auch die zunehmend komplizierter werdenden Materien nicht mehr, so dass sie den Bürgern die Problematiken nicht mehr erklären können. Dabei wurde aber auch erkannt, dass ein Sachbearbeiter in einer Behörde einen Bürger im Gegensatz zu einem Prozessvertreter nicht abweisen und zu jemand anderen schicken könne. Teilweise sei aber andererseits auch die Qualifikation der Sachbearbeiter zu speziell.

Auch fehle es im Widerspruchsverfahren an hinreichend qualifiziertem Personal. So würden – eine Erfahrung aus Sachsen-Anhalt – bei Widerspruchstellen häufig junge Juristen eingestellt, was auch gut funktioniere. Deren Verträge seien aber befristet, und sobald die Stelle nicht mehr mit einem Juristen besetzt gewesen sei, habe es wieder die üblichen Probleme gegeben.

Dass hier ein Wandel möglich sei, zeige der Bereich der Jugendhilfe, bei dem es nach dem Fall „Kevin“ zu einer Systemänderung gekommen sei.

Aufgrund der behördlichen Strukturen bestünden ebenfalls Probleme. Dies habe sich z.B. nach Zusammenlegung der Rentenversicherungsträger gezeigt. Außerdem gebe es keine Behörden übergreifende Beratung.

Ebenfalls wurden die bei den Behörden bestehenden Handlungsanweisungen als Problem angesehen. So würden die Widerspruchsverfahren oftmals allein nach solchen Anweisungen durchgeführt. Teilweise, so ein Prozessvertreter, widersprächen diesen Handlungsanweisungen sogar dem Gesetz.

bb) In subjektiver Hinsicht fühlten sich daher viele Bürger von den Behörden unverstanden und würden ihrerseits die Bescheide der Behörden (die ihrer Art nach bereits dargestellt worden) nicht verstehen. Viele Bürger reagierten nach Erklärung der rechtlichen Lage dahingehend, dass sie glücklich darüber seien, dass die Rechtslage endlich erörtert wurde und sie es daraufhin auch verstanden hätten. Oftmals werde nach Erläuterung das Begehren auch nicht weiterverfolgt.

c) Als Ursache wurde angesehen, dass die Gesetze bzw. deren Auslegung restriktiver geworden seien. Als Beispiel wurde hier das SGB II genannt.

Ein Problem sei auch, dass bei neuen Gesetzen, auch hier insbesondere des SGB II noch an vielen Stellen Rechtsprechung fehle. In diesem Zusammenhang wurde auch auf eine fehlende Entscheidungsunfähigkeit der Prozessvertreter der Behörden hingewiesen, welche oftmals im Prozess keine Erklärungen abgegeben wollen oder dürfen, um eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen

d) Ein Grund für die Zunahme der Eingangszahlen sei darüber hinaus, dass es immer wieder uneinheitliche Rechtsprechung gäbe, weswegen es bei jeweils neuer Rechtsprechung zu kleineren Klagewellen komme.

Dagegen spielten Wut und Aussichtslosigkeit der Menschen, die zwar zugenommen haben, sowie persönliche Betroffenheit und ein fehlendes Existenzminimum keine signifikante Rolle.

Ein häufiger Grund für die Klageerhebung sei die Erlangung einer Akteneinsicht. Diese sei erst nach dem behördlichen Verfahren zu bekommen und werde häufig nicht zügig genug durchgeführt, so dass die Erhebung der Klage zur Einhaltung der Klagefrist erforderlich werde. In diesen Fällen könne erst nach Klageerhebung die tatsächliche und rechtliche Lage geprüft und über das weitere Vorgehen, nicht selten auch Klagerücknahme, entschieden werden.

Die Zunahme der sozialgerichtlichen Klagezahlen korrespondiere auch mit der Abnahme der Verfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

5. Merkmale und Bedingungen des sozialgerichtlichen Verfahrens aus Sicht der Beratung und Prozessvertretung

- a) *Für welche Verfahren/ Klagen werden Rat/Vertretung nachgefragt, für welche nicht?*
- b) *Haben Beratung und Vertretung eine Filterfunktion für aussichtslose Klagen und unnötige Verfahrensschritte?*
- c) *Fördernde und hemmende Faktoren für Verfahrensbeendigung ohne Klage bzw. Urteil?*

- d) *Gibt es auch Verfahren, die durch Beratung und Prozessvertretung erst angeregt oder verlängert werden?*
- e) *Welche Rolle spielt die Prozesskostenhilfe für die Entscheidung zur Klageerhebung?*
- f) *Welche Bedeutung hat das anwaltliche Gebührenrecht?*
- g) *Welche Bedeutung hat das geltende Gerichtskostenrecht?*
- h) *Gewachsene Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen?*
- i) *Bedeutung des Beratungshilfegesetzes sowie der Öffentlichen Rechtsauskunft in Hamburg und Bremen?*
- j) *Welche Besonderheiten haben die gebührenbefreiten Klägerinnen und Kläger der Sozialgerichtsbarkeit im Vergleich zu den Klägerinnen und Kläger anderer Verfahren (Einkommen, Geschlecht, Bildungsgrad, Migrationshintergrund etc.)-*

a) Beratung oder Vertretung werde von den Mandanten der Rechtsanwälte und Mitgliedern der Verbände grundsätzlich in allen sozialrechtlichen Bereichen, sowohl für das Verwaltungsverfahren als auch für das gerichtliche Verfahren nachgefragt.

Nur OEG-Verfahren gebe es weniger und auch die BVG-Verfahren nehmen ab.

b) Die Prozessvertreter schätzen die Filterfunktion der Beratung durch Rechtsanwälte und Verbände als hoch ein. Auch die ehrenamtlichen Berater erfüllen eine Filterfunktion, da sie zumindest bis zum Widerspruchsverfahren beraten und danach zur professionellen Rechtsberatung raten.

Den Prozessvertretern sei es möglich, einer großen Anzahl nicht begründeter Fälle von der Klage abzuraten. Allerdings sei zu bedenken, dass auch jeder persönlich Klage erheben könne. Dort könne die Zahl aussichtsloser Klage wohl höher sein.

c) Als fördernder Faktor für eine frühe Verfahrensbeendigung wurde der Erörterungstermin angesehen. Zum einen bestehe hier die Möglichkeit, mit dem Kläger die Rechtslage zu erörtern und ihm dadurch das Gefühl zu geben, dass er mit seinem Problem ernst genommen werde, was von allen Prozessvertretern als besonders wichtig herausgestellt wurde. Es bestehe daher die Möglichkeit hier bereits eine nicht geringe Anzahl von Verfahren zu beenden. Zum anderen können durch die frühe Erörterung der Sach- und Rechtslage dem Kläger die Erfolgsaussichten dargelegt werden und bereits hier schon über Erforderlichkeit der Einholung von Gutachten gesprochen werden.

Korrespondierend dazu wurde als fördernder Faktor auch das vorprozessuale persönliche Gespräch mit dem Kläger angesehen. Wenn den Mandanten (oder bei Behörden den Antragstellern) die Aussichtslosigkeit ihres Begehrens, insbesondere bei schwierigen Materien hinreichend erklärt werde, seien diese damit oftmals zufrieden und verfolgten ihr Begehren nicht weiter.

Ein weiterer fördernder Faktor sei § 109 SGG.

Als hemmender Faktor wird die Entscheidungsunfähigkeit der Verwaltungsmitarbeiter angesehen. So würde von dieser Seite im Prozess kaum Vergleichen zugestimmt, obgleich die Rechtslage dafür spräche, da die Anweisung bestehe, nur aufgrund eines Urteils zu zahlen.

Als weiterer hemmender Faktor wird in vielen Bereichen das Widerspruchsverfahren angesehen, so insbesondere gegenüber den Rentenversicherungsträgern. Dort werde seitens der Pro-

zessvertreter auch das Widerspruchsverfahren schlank gehalten, da es als nicht sinnvoll erachtet wird.

d) Von den Prozessvertretern werden Klagen zwar auch angeregt, aber nur dann, wenn diese einen hinreichenden Grund sehen.

Im Übrigen werde versucht, schon im Vorfeld Vereinbarungen mit der Gegenseite zu treffen. Von Verbänden werde auch versucht zur Vermeidung weiterer Klage Musterverfahren zu führen.

Es werde versucht, das Verfahren kurz zu halten, was insbesondere im Sinne des Mandanten und dessen persönlichen Friedens erforderlich sei. Zu diesem Zwecke werde wegen des zu erwartenden Ergebnisses auch oftmals das Widerspruchsverfahren schlank gehalten – aber auch, weil es oftmals von den Rechtsschutzversicherungen nicht bezahlt werde – und dann das Klageverfahren durchgeführt.

Allerdings werde eine Reihe von Verfahren von den Prozessvertretern angeregt. Dies gelte vor allem für Untätigkeitsklagen. Gleiches gelte, wenn sich aus dem Mandantengespräch ergebe, dass der Mandant noch andere Ansprüche oder solche gegen andere Leistungsträger habe. Dann sei eine Anregung des Verfahrens schon aus anwaltlicher Vorsorge erforderlich. Auch wenn sich aus dem Gespräch ergebe, dass z.B. ein anderes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch habe, werde darauf hingewiesen. Zudem werden Mandanten auch bei einer Veränderung der Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass höhere Ansprüche bestehen können. Ebenso werde oftmals bei medizinischen Fragestellungen zur Klage geraten, da hierbei das Ergebnis im Vorhinein nicht abzuschätzen sei.

Im Übrigen werde auch in vielen Fällen zur Akteneinsicht zur Klage geraten, was aufgrund zur Einhaltung der Klagefrist erforderlich sei.

Wenn nach Gesetzesänderung noch unklare Punkte bestehen, werde vor allem durch Verbände zur gerichtlichen Klärung geraten, was insbesondere dann der Fall sei, wenn schon im Gesetzgebungsverfahren diese Punkte kritisiert wurden.

Als problematisch wurden Verfahren angesehen, die von privaten Versicherungen angeregt werden, hierbei insbesondere Statusklärungsverfahren, weil das häufig mehrere Verfahren nach sich ziehe.

e) Es gebe eine große Anzahl von Fällen, bei denen PKH beantragt werde. In vielen Fällen werde diese auch bewilligt.

Es gebe einige Mandanten, die sich mit PKH auskennen, überwiegend im SGB-II-Bereich, wobei die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe allein auch für diese kein Grund zur Klageerhebung sei.

Als Problem im PKH-Prüfverfahren falle der Zeitpunkt auf, wann über den PKH-Antrag zu entscheiden sei. Dabei werden die Anträge oftmals erst kurz vor dem Termin entschieden. Zudem müsse eigentlich, immer dann, wenn ein Gutachten zur Entscheidung über die Klage erforderlich sei, PKH schon allein deshalb bewilligt werden, was aber oftmals nicht so gehandhabt werde.

f) Zur Bedeutung des anwaltlichen Gebührenrechtes bestand unter den Rechtsanwälten die einhellige Meinung, dass mit dem Sozialrecht nichts zu verdienen sei, da die Gebühren sehr gering seien. Vielmehr werde das Geld oftmals im arbeitsgerichtlichen Verfahren oder im

Arzthaftungsrecht verdient. Daher könnten Gebühren allenfalls für Berufsanfänger ein Grund für den Anwalt zur Klageerhebung sein.

Im Klageverfahren habe ein Rechtsanwalt allerdings kein gebührenrechtliches Interesse an einem Urteil, da durch dieses keine Gebühr entstehe. Allerdings bestehe nach Beginn des Klageverfahrens ein Interesse an der Durchführung der mündlichen Verhandlung, da mit dieser für den Rechtsanwalt eine Terminsgebühr entstehe. Die Klage werde vorher nicht zurückgenommen, da bis zu diesem Zeitpunkt schon 95 % der Arbeit des Rechtsanwaltes gemacht sei; dann werde nicht auf 45 % des Geldes verzichtet.

Dagegen habe der Rechtsanwalt gebührenrechtlich durchaus ein Interesse an einer Einigung auch ohne Termin, da dadurch eine Terminsgebühr entstehe.

Bei der Festsetzung der Gebühren seien die Gerichte immer zurückhaltender geworden. So seien beispielsweise für eine Untätigkeitsklage früher 185 € und nunmehr nur noch 125 € teilweise sogar nur 60 € festgesetzt worden.

Aufgrund dieser zurückhaltenden Festsetzungspraxis sei zum einen für die Rechtsanwälte nochmals ein Arbeitsaufwand von 1/3 der bisherigen Arbeit erforderlich. Zum anderen gehe der bestrafende Effekt für die Behörde zunehmend verloren, welche die Rechtsanwaltsgebühren bei Erfolg des Klägers zu ersetzen habe.

g) Bei den Verbänden gebe es derzeit interne Absprachen, wonach sich diese keine Gebühren in Rechnung zu stellen, das wird sich mit einer Einführung von Gerichtsgebühren wohl ändern werde, weil die Gewerkschaft sich das nicht leisten können.

h) Die Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen gehe zurück, nachdem sie nach der Wiedervereinigung angewachsen waren.

Allerdings zahlten die Rechtsschutzversicherungen auch nicht alle entstehenden Kosten. Zu bemerken sei in diesem Zusammenhang aber, dass die Bereitschaft, diese Kosten aus eigener Tasche dazu zuzahlen, wachse.

Im Bereich des SGB II seien Rechtsschutzversicherungen selten.

i) Hinsichtlich der Bedeutung des Beratungshilfegesetzes wurde Beratungshilfe als uninteressant empfunden, da sie oftmals nicht bewilligt werde und der Rechtsanwalt Schwierigkeiten mit der Abrechnung habe. So sei es beispielsweise in Sachsen-Anhalt so, dass Beratungshilfe mit der Begründung nicht bewilligt werde, dass eine Beratungspflicht der Behörde bestehe, welche aber tatsächlich inzwischen den entsprechenden Antrag schon abgelehnt habe.

Andere Prozessvertreter schickten Mandaten ohne Beratungshilfeschein sogar weg.

6. Mögliche Wirkungen der Änderung der Gebührentatbestände des SGG

Zum Beispiel: „Eindämmung der Klageflut“? (siehe Gesetzesbegründung), Auswirkungen auf PKH-Anträge?, Klageverzicht trotz berechtigten Klärungsbedarf? Abnahme/ Zunahme der Prozessvertretung, anderes?

Die Einführung einer Gerichtsgebühr wird nach einhelliger Auffassung der Prozessvertreter die Klagezahlen nicht signifikant verringern. Ein Kostenvorschuss sei kein Grund, eine Klage nicht einzureichen. Insbesondere sei keine Verhinderung von offensichtlich aussichtslosen

Klagen, welche im Ergebnis nur durch querulatorische Kläger erhoben werden, verhindert. Diese Kläger klagen unabhängig davon, ob sie für das Verfahren etwas zu zahlen haben. Dagegen könnten aber gleichwohl Menschen, welche tatsächlich einen Anspruch auf Leistung haben, von der Klageerhebung abgehalten werden, was insbesondere solche Personen betreffe, die schon eine Scheu vor dem gerichtlichen Verfahren haben, sowie solche, die Hilfe am Dringendsten brauchen.

Mit der Einführung von Gerichtsgebühren werde die Anzahl der PKH-Anträge in erheblichem Maße ansteigen. Die Arbeitsbelastung der Gerichte würde sich somit ins PKH-Verfahren verlagern oder sogar noch ansteigen. Das Gerichtsverfahren werde durch das PKH-Verfahren zusätzlich verlängert werden.

Dieser Effekt sei schon bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten zu beobachten gewesen. Dort sei zum 01.04.2004 der Gerichtskostenvorschuss eingeführt worden, woraufhin vermehrt PKH-Anträge gestellt und die Klärung der Rechtsfragen ins PKH-Verfahren vorgezogen worden seien.

Zu bedenken sei dabei die Einführung des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz, welches diesem Effekt gegensteuere.

Hinsichtlich der Vertretung durch die Verbände bestehe das Problem, dass verbandlich vertretenen Kläger keine PKH bewilligt bekommen. Dies werde sich bei der Einführung von Gerichtskosten ändern müssen, da 83 % der verbandlich vertretenen Kläger bedürftig seien.

Durch die Aufhebung des § 191 SGG werde die Durchführung eines Erörterungstermins erschwert werden. Insbesondere in Flächenstaaten, müssten die Kläger hohe Fahrgelder aufwenden, um zu Gericht zu gelangen. Derzeit laden die Sozialgerichte relativ häufig die Kläger, bei Wegfall des § 191 SGG würde sich das wohl ändern. Als Folge käme es zu einer Anonymisierung des gerichtlichen Verfahrens in der Weise, wie es jetzt schon im Verwaltungsverfahren der Fall sei.

7. Alternative Möglichkeiten der Steuerung der Klagebereitschaft?

Falls die Erhebung von Verfahrensgebühren für die in § 183 SGG genannten Personen unabweisbar oder sinnvoll erscheint, gibt es Alternativen zu dem Gesetzesvorschlag einer allgemeinen Verfahrensgebühr nach § 186 SGG-E?

Als Alternative zur Einführung von Gerichtsgebühren wurden seitens der Prozessvertreter Änderungen im Ablauf sowohl des Verwaltungsverfahrens als auch des Gerichtsverfahrens vorgeschlagen

Hinsichtlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens müsse die Kommunikation verbessert werden. Es erscheine sinnvoll, die Prozessvertreter schon frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und anzuhören. So lade beispielsweise die AOK Schleswig-Holstein Prozessvertreter zu den Widerspruchsausschüssen ein. Dies sei bei anderen Behörden nicht der Fall.

Als weitere Idee wurde vorgeschlagen, Schiedsstellen einzuführen, welche zwischen den Behörden und Bürgern frühzeitig vermitteln.

Hinsichtlich der häufig fehlenden Begutachtungen wurde vorgeschlagen, diese wieder verstärkt schon im Verwaltungsverfahren durchzuführen. Da hier aber Bedenken der Bürger hinsichtlich der Unvoreingenommenheit der Gutachten möglich seien, weil „die Gutachter im Lager der Verwaltung stehen“, wurde erwogen, dass Gutachten durch eigenständige, neutrale Gutachteninstitut durchgeführt werden könnten. Diesem Gedanken wurde von anderer Seite mit Bedenken begegnet, da Gutachteninstitute schlanke und perfektionistische Gutachten er-

stellten und häufig die rechtliche Terminologie übernahmen. Es seien doch eher Gutachten förderlich, die Argumentationsmöglichkeiten offen lassen würden.

Des Weiteren wurde erwogen, dass den häufig unverständlichen Widerspruchsbescheiden Merkblätter mit Beratungsmöglichkeiten beigelegt werden könnten.

Aufgrund der Erfahrung, dass die Erhebung der Klage wegen der Akteneinsicht zur Einhaltung der Klagefrist häufig erforderlich sei, wurde überlegt, ob zwischen Verwaltungsverfahren und Klageverfahren ein Zwischenverfahren zur Akteneinsichtnahme eingeführt werden könnte, wobei dann erst nach Akteneinsicht die Klagefrist zu laufen beginnen sollte.

Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens wurde im Hinblick auf die im Wesentlichen positiven Erfahrungen mit § 109 SGG die obligatorische Einführung eines Erörterungstermins erwogen. Hier wurde auf positive Erfahrungen in der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit hingewiesen, wo die Vergleichsquote angestiegen sei. Dem gegenüber wurde eingewandt, dass ein direkter Vergleich mit der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit, wo es ein Gleichordnungsverhältnis gebe, wegen des Über-Unterordnungs-Verhältnisses im sozialgerichtlichen Verfahren nicht möglich sei. Im Übrigen begegnete der Vorschlag der Einführung eines obligatorischen Erörterungstermins vereinzelt Bedenken.

Weiterhin wurde zur Gegensteuerung gegen die mangelhafte Behördentätigkeit erwogen, den Gerichten bei mangelhafter Wahrnehmung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Behörden die Möglichkeit zu geben, das Verfahren an diese zurückzuverweisen.

Auch wurde ein großzügigerer Umgang mit den Missbrauchskosten gegenüber den Behörden als wünschenswert angesehen. Ebenso wurde als erzieherische Maßnahme erwogen, dass den Behörden die Kosten für erfolgreiche Untätigkeitsverfahren auferlegt werden sollten.

8. Offene Fragen, Anmerkungen

9. Vorstellung des im Entwurf vorliegenden Fragebogens für die Klägerinnen und Kläger

4. Anhang zu Kapitel 4

4.1. Richterfragebögen

4.1.1. Fragebögen für die Richterinnen und Richter der Landessozialgerichte

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen
 Prof. Dr. Armin Höland, PD Dr. Felix Welti, Dr. Bernard Braun, Dr. Petra Buhr

Auswirkungen der Einführung einer allgemeinen Gebührenpflicht im sozialgerichtlichen Verfahren

Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Befragung von Richterinnen und Richtern an Landessozialgerichten

1. Die Zahl der eingereichten Klagen und Berufungen bei den Sozialgerichten und Landessozialgerichten hat in den letzten Jahren insgesamt gesehen zugenommen. Im Folgenden werden mögliche Gründe für den Anstieg der Klagen bzw. der Klagebereitschaft angeführt. Bitte geben Sie an, in welchem Maße Sie diese Gründe für zutreffend halten.

Bitte beantworten Sie die Frage auch dann, wenn die Eingangszahlen in Ihrem Arbeitsbereich rückläufig oder konstant sind.

	Trifft gar nicht zu	Trifft in eher geringem Maße zu	Trifft in eher hohem Maße zu	Trifft in sehr hohem Maße zu	Kann ich nicht beurteilen
Die umfangreiche Sozialgesetzgebung hat zu einem Anstieg der Rechtsstreitigkeiten geführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es werden immer mehr unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, die einer gerichtlichen Klärung bedürfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es werden immer mehr unklare Gesetze verabschiedet, die einer gerichtlichen Klärung bedürfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Bescheide der Sozialleistungsträger im <u>Verwaltungsverfahren</u> werden weniger sorgfältig bearbeitet als früher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Bescheide der Sozialleistungsträger im <u>Widerspruchsverfahren</u> sind häufig <u>sachlich</u> (unzureichende Ermittlung) unzulänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Bescheide der Sozialleistungsträger im <u>Widerspruchsverfahren</u> sind häufig <u>rechtlich</u> unzulänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die medizinischen Ermittlungen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren werden als unzulänglich angesehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufgrund der Gebührenfreiheit werden immer mehr erkennbar aussichtslose Gerichtsverfahren angestrengt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Trifft gar nicht zu	Trifft in eher geringem Maße zu	Trifft in eher hohem Maße zu	Trifft in sehr hohem Maße zu	Kann ich nicht beurteilen
Die Betroffenen fühlen sich von den Sozialleistungsträgern nicht ernst genommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Betroffenen sind mit der Sozialgesetzgebung unzufrieden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Betroffenen haben kein Vertrauen mehr in eine sachlich und rechtlich richtige Entscheidungspraxis der Sozialleistungsträger.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Gebührenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens ermutigt zum Klagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die wachsende Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen ermutigt zum Klagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das anwaltliche Gebührenrecht führt zu Klageerhebungen, wo auch außergerichtliche Einigungen möglich wären.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Verfügbarkeit von verbandlichem Rechtsschutz (z. B. DGB, VdK) ermutigt zum Klagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die existenzielle Bedeutung von Sozialleistungen für die Betroffenen ist größer geworden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Betroffenen sind (z.B. durch das Internet) besser über Rechtsfragen und die Verwaltungspraxis informiert als früher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Die folgenden Fragen 2 bis 5 beziehen sich auf das Jahr 2006. Bitte beantworten Sie die Fragen 2 bis 5 nur, wenn Sie im Jahr 2006 mindestens 6 Monate tätig waren. Wenn Sie nicht mindestens 6 Monate tätig waren (z. B. weil Sie im Erziehungsurlaub waren), machen Sie bitte weiter mit Frage 6!

2. Im Folgenden erbitten wir einige Angaben zum Ausmaß von „offensichtlich aussichtslosen“ Berufungsverfahren und dazu, wie Sie mit diesen in Ihrem Arbeitsbereich umgehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Rechtsbehelf „offensichtlich aussichtslos, wenn der Beschwerdeführer nach dem Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Einlegung seines Rechtsbehelfs über dessen mangelnde Erfolgsaussichten nicht im Unklaren sein konnte“. Uns interessieren deshalb im Folgenden Ihre Einschätzungen zum Ausmaß der Berufungen, die von Anfang an, d. h. zum Zeitpunkt des Eingangs der Berufung aussichtslos erscheinen.

2a. Bezogen auf alle im letzten Jahr in Ihrem Arbeitsbereich neu eingegangenen Berufungen: Gab es Berufungen, die von Anfang an „offensichtlich aussichtslos“ waren?

Ja

→ Bitte weiter mit Frage 2b!

Nein

→ Bitte weiter mit Frage 2j!

2b. Wenn ja: Wie hoch war schätzungsweise der Anteil der von Anfang an „offensichtlich aussichtslosen“ Berufungen?

< 1%

1% - 5%

6% - 10%

11% - 25%

> 25%

Weiß nicht

2c. Hat der Anteil <u>der von Anfang an</u> „offensichtlich aussichtslosen“ Berufungsverfahren in den letzten Jahren zugenommen?				
Ja	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>	
Nein	<input type="checkbox"/>			
2d. Bitte geben Sie für die drei Gruppen der anwaltlich vertretenen Kläger, der verbandlich vertretenen Kläger und der Kläger ohne Prozessvertretung an, ob <u>von Anfang an</u> „offensichtlich aussichtslose“ Berufungsverfahren im letzten Jahr unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich häufig vorgekommen sind.				
	Der Anteil „offensichtlich aussichtsloser“ Berufungsverfahren war ...			
	unterdurchschnittlich	durchschnittlich	überdurchschnittlich	
Anwaltlich vertretene Kläger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbandlich vertretene Kläger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kläger ohne Prozessvertretung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2e. Wie sind Sie im letzten Jahr mit <u>von Anfang an</u> „offensichtlich aussichtslosen“ Berufungsverfahren umgegangen?				
	Immer	Häufig	Selten	Nie
Ich habe <u>vor</u> der mündlichen Verhandlung auf eine Rücknahme der Berufung hingewirkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe <u>während</u> der mündlichen Verhandlung auf eine Rücknahme der Berufung hingewirkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe einem Beteiligten Missbrauchskosten nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG <u>aufgelegt</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe einem Beteiligten Missbrauchskosten nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG <u>angedroht</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2f. Bezogen auf alle <u>von Anfang an</u> „offensichtlich aussichtslosen“ Berufungsverfahren, bei denen im letzten Jahr auf eine Rücknahme <u>vor</u> der Verhandlung hingewirkt wurde: In wie vielen Fällen wurde schätzungsweise die Berufung tatsächlich zurückgenommen?				
< 10%	<input type="checkbox"/>	76% - 99%	<input type="checkbox"/>	
10% - 25%	<input type="checkbox"/>	In allen Fällen	<input type="checkbox"/>	
26% - 50%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>	
51% - 75%	<input type="checkbox"/>	Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/>	
2g. Bezogen auf alle <u>von Anfang an</u> „offensichtlich aussichtslosen“ Berufungsverfahren, bei denen im letzten Jahr auf eine Rücknahme <u>während</u> der Verhandlung hingewirkt wurde: In wie vielen Fällen wurde schätzungsweise die Berufung tatsächlich zurückgenommen?				
< 10%	<input type="checkbox"/>	76% - 99%	<input type="checkbox"/>	
10% - 25%	<input type="checkbox"/>	In allen Fällen	<input type="checkbox"/>	
26% - 50%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>	
51% - 75%	<input type="checkbox"/>	Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/>	
2h. Bezogen auf alle <u>von Anfang an</u> „offensichtlich aussichtslosen“ Berufungsverfahren, bei denen im letzten Jahr Missbrauchskosten nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG <u>angedroht</u> wurden: In wie vielen Fällen wurde schätzungsweise die Berufung zurückgenommen?				

< 10%	<input type="checkbox"/>	76% - 99%	<input type="checkbox"/>
10% - 25%	<input type="checkbox"/>	In allen Fällen	<input type="checkbox"/>
26% - 50%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>
51% - 75%	<input type="checkbox"/>	Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/>

2i. Wie viele von Anfang an „offensichtlich aussichtslose“ Berufungen hätten durch eine Gebührenpflicht Ihrer Meinung nach verhindert werden können?

Keine	<input type="checkbox"/>	26% - 50%	<input type="checkbox"/>
< 5%	<input type="checkbox"/>	51% - 99%	<input type="checkbox"/>
5% - 10%	<input type="checkbox"/>	Alle	<input type="checkbox"/>
11% - 25%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>

2j. Wie hoch war bei allen im letzten Jahr eingereichten Berufungen schätzungsweise der Anteil der Berufungen, bei denen Sie die Aussichtslosigkeit nicht von Anfang an, sondern erst im weiteren Fortgang des Verfahrens und nach ggfs. durchgeführten weiteren Ermittlungen feststellen konnten?

< 10%	<input type="checkbox"/>	76% - 99%	<input type="checkbox"/>
10% - 25%	<input type="checkbox"/>	Alle	<input type="checkbox"/>
26% - 50%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>
51% - 75%	<input type="checkbox"/>		

3a. Bezogen auf alle im letzten Jahr bzw. in den Vorjahren in Ihrem Arbeitsbereich neu eingegangenen Berufungen: Wie häufig haben Sie schätzungsweise im Durchschnitt einen Erörterungstermin mit den Beteiligten nach § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG anberaumt?

Nie	<input type="checkbox"/>	26% - 50%	<input type="checkbox"/>
< 5%	<input type="checkbox"/>	51% - 99%	<input type="checkbox"/>
5% - 10%	<input type="checkbox"/>	Immer	<input type="checkbox"/>
11% - 25%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>

3b. Für wie wichtig halten Sie einen solchen Erörterungstermin für eine zügige Durchführung des Verfahrens?

Sehr wichtig	<input type="checkbox"/>	Unwichtig	<input type="checkbox"/>
Eher wichtig	<input type="checkbox"/>		
Eher nicht wichtig	<input type="checkbox"/>	Kann ich nicht beurteilen	<input type="checkbox"/>

4. Die Streitgegenstände können für die Betroffenen von unterschiedlicher existenzieller Bedeutung sein. Wenn Sie an alle Berufungen in Verfahren nach § 183 SGG denken, die im letzten Jahr in Ihrem Arbeitsbereich neu eingegangen sind: Wie hoch in Prozent war Ihrer Meinung nach grob geschätzt der Anteil von Berufungen, die für die Kläger existenziell sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig waren?

Existenziell sehr wichtige Berufungen: ... <input type="checkbox"/> %	Existenziell unwichtige Berufungen: <input type="checkbox"/> %
Existenziell wichtige Berufungen: <input type="checkbox"/> %	Weiß nicht / hatte keine Verfahren
Existenziell weniger wichtige Berufungen: <input type="checkbox"/> %	nach § 183 SGG..... <input type="checkbox"/>

5a. Bezogen auf alle im letzten Jahr in Ihrem Arbeitsbereich durchgeführten Verhandlungen: In wie viel Prozent der Fälle hielten Sie es für wichtig, dass der Kläger/die Klägerin bzw. der/die Beklagte bei der Verhandlung persönlich erscheint?

In keinem Fall..... <input type="checkbox"/>	26% - 50% <input type="checkbox"/>
< 5% <input type="checkbox"/>	51% - 99% <input type="checkbox"/>
5% - 10% <input type="checkbox"/>	In allen Fällen <input type="checkbox"/>
11% - 25% <input type="checkbox"/>	Weiß nicht <input type="checkbox"/>

5b. Bezogen auf alle Fälle, in denen Sie das persönliche Erscheinen für wichtig hielten: In wie viel Prozent der Fälle hielten Sie es für notwendig, dass den Beteiligten für das persönliche Erscheinen Auslagen und Zeitverlust erstattet werden können (§ 191 SGG)?

In keinem Fall..... <input type="checkbox"/>	26% - 50% <input type="checkbox"/>
< 5% <input type="checkbox"/>	51% - 99% <input type="checkbox"/>
5% - 10% <input type="checkbox"/>	In allen Fällen..... <input type="checkbox"/>
11% - 25% <input type="checkbox"/>	Weiß nicht <input type="checkbox"/>

6. Für wie wichtig halten Sie die Regelung in § 109 SGG, dass auf Antrag des Klägers ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden muss?

Sehr wichtig <input type="checkbox"/>	Unwichtig <input type="checkbox"/>
Eher wichtig <input type="checkbox"/>	
Eher nicht wichtig..... <input type="checkbox"/>	Kann ich nicht beurteilen <input type="checkbox"/>

7. Wie viele Minuten brauchen Sie im Durchschnitt für die Bearbeitung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe?

Ca. _____ Minuten

8. Inwieweit stimmen Sie den folgenden allgemeinen Aussagen zur Struktur der Klägerinnen und Kläger vor den Landessozialgerichten zu, die nach bisherigem Recht von Gebühren befreit sind?

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme voll zu	Kann ich nicht beurteilen
Bei den Klägerinnen und Klägern vor den Landessozialgerichten handelt es sich überwiegend um sozial benachteiligte Gruppen.	<input type="checkbox"/>				
Die Einkommenssituation der Klägerinnen und Kläger vor den Landessozialgerichten ist schlechter als im Durchschnitt der Bevölkerung.	<input type="checkbox"/>				
Bei den Klägerinnen und Klägern vor den Landessozialgerichten handelt es sich überdurchschnittlich häufig um formal niedrig gebildete und gering qualifizierte Personen.	<input type="checkbox"/>				
Die Klägerinnen und Kläger vor den Landessozialgerichten fühlen sich häufig hilflos im Umgang mit Behörden.	<input type="checkbox"/>				
Unter den Klägerinnen und Klägern vor den Landessozialgerichten sind viele Personen, für die Klagen vor Gericht einen Selbstzweck darstellen.	<input type="checkbox"/>				
Die Klägerinnen und Kläger vor den Landessozialgerichten unterscheiden sich wesentlich von den Klägerinnen und Klägern anderer Obergerichte.	<input type="checkbox"/>				

9. Welche Folgen hätte eine Aufhebung des Grundsatzes der Gebührenfreiheit Ihrer Meinung nach? Bitte geben Sie an, wie weit Sie den folgenden Aussagen zustimmen.

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme voll zu	Kann ich nicht beurteilen
Die Klagebereitschaft wird generell abnehmen.	<input type="checkbox"/>				
Klägerinnen und Kläger, für die die Klage existenziell wichtig ist, werden auch weiterhin Klage erheben.	<input type="checkbox"/>				
Die Zahl der „offensichtlich aussichtslosen“ Berufungsverfahren (siehe Definition bei Frage 2) wird zurückgehen.	<input type="checkbox"/>				
Die Bereitschaft der Klägerinnen und Kläger ein Rechtsmittel einzulegen, wird abnehmen.	<input type="checkbox"/>				
Der Anteil der Klägerinnen und Kläger, die Prozesskostenhilfe beantragen, wird zunehmen.	<input type="checkbox"/>				
Die Arbeitsbelastung der Landessozialgerichte wird abnehmen.	<input type="checkbox"/>				
Die Arbeitsbelastung der Landessozialgerichte wird zunehmen.	<input type="checkbox"/>				
Der Verwaltungsaufwand wird den Ertrag (Gebühreneinnahme) bei Weitem übersteigen.	<input type="checkbox"/>				

10. Wird der Anteil der folgenden Gruppen unter den Klägerinnen und Klägern vor den Landes- sozialgerichten durch eine Aufhebung des Grundsatzes der Gebührenfreiheit Ihrer Meinung nach überproportional abnehmen oder ist das nicht der Fall?

	Wird abneh- men	Wird nicht abneh- men	Kann ich nicht beur- teilen
Der Anteil der Klägerinnen und Kläger mit unterdurchschnittlichem Einkom- men ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Anteil der Klägerinnen und Kläger mit geringer formaler Bildung ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Anteil der Frauen unter den Klägerinnen und Klägern ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Anteil älterer Menschen unter den Klägerinnen und Klägern ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Anteil der Klägerinnen und Kläger, die nicht anwaltlich oder verbandlich vertreten sind, ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**11. Welche Alternativen zur allgemeinen Einführung von Gebühren im sozialgerichtlichen Ver-
fahren sehen Sie, um entsprechend dem Ziel des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 16/1028) die „Ein-
gangs- und Kostenflut der sozialgerichtlichen Verfahren bewältigen und zumutbare Verfah-
renslaufzeiten gewährleisten zu können“?**

12. Abschließend haben wir einige Fragen zu Ihrem Tätigkeitsbereich.

**12a. Welche Sachgebiete haben Sie im letzten Jahr hauptsächlich bearbeitet?
(Mehrfachnennungen möglich)**

Krankenversicherung	<input type="checkbox"/>	Angelegenheiten nach dem SGB II	<input type="checkbox"/>
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	<input type="checkbox"/>	Streitigkeiten nach dem SGB XII und	<input type="checkbox"/>
Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/>	dem Asylbewerberleistungsgesetz	<input type="checkbox"/>
Unfallversicherung.....	<input type="checkbox"/>	Versorgungs- und Entschädigungsrecht...	<input type="checkbox"/>
Rentenversicherung	<input type="checkbox"/>	Verfahren zur Feststellung der	<input type="checkbox"/>
Zusatz- und Sonderversorgung der	<input type="checkbox"/>	Behinderung nach SGB IX.....	<input type="checkbox"/>
neuen Bundesländer	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	<input type="checkbox"/>
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	<input type="checkbox"/>		

**12b. Wie lange sind Sie bereits in der Sozialgerichtsbarkeit tätig? (Sofern Sie Rechtsgebiete
bearbeiten, die früher der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstanden, zählen Sie bitte die Jahre
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit.)**

< 1 Jahr	<input type="checkbox"/>	6 – 10 Jahre	<input type="checkbox"/>
1 – 3 Jahre	<input type="checkbox"/>	> 10 Jahre	<input type="checkbox"/>
4 – 5 Jahre	<input type="checkbox"/>		

12c. In welchem Bundesland sind Sie tätig?			
Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/>	Nordrhein-Westfalen.....	<input type="checkbox"/>
Bayern	<input type="checkbox"/>	Rheinland-Pfalz.....	<input type="checkbox"/>
Berlin/Brandenburg	<input type="checkbox"/>	Saarland	<input type="checkbox"/>
Hamburg	<input type="checkbox"/>	Sachsen	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	Sachsen-Anhalt.....	<input type="checkbox"/>
Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/>	Schleswig-Holstein	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen/Bremen.....	<input type="checkbox"/>	Thüringen.....	<input type="checkbox"/>
12d. Verfügen Sie über Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit? (Mehrfachnennungen möglich)			
Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, bei der Anwaltschaft	<input type="checkbox"/>
Ja, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	<input type="checkbox"/>	Ja, in einer Behörde	<input type="checkbox"/>
Ja, bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	<input type="checkbox"/>	Ja, Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Ein Fragebogen muss sich notgedrungen kurz halten. Bitte listen Sie die Aspekte auf, die Ihnen wichtig sind und bisher nicht oder nicht ausreichend angesprochen wurden!

<hr/> <hr/> <hr/>

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung
Prof. Dr. Armin Höland und das Forschungsteam
Bitte senden Sie nun den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückumschlag
portofrei an uns zurück!

Rücksendeanschrift:
Dr. Bernard Braun
Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen
Parkallee 39
28209 Bremen

4.1.2. Anschreiben zu den Fragebögen für die Richterinnen und Richter der Landessozialgerichte

An die
Richterinnen und Richter
der Landessozialgerichte

Halle, den 23. April 2007

Forschungsprojekt zu Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren – Befragung aller Richterinnen und Richtern an Sozial- und Landessozialgerichten

Sehr geehrte Frau Richterin, sehr geehrter Herr Richter,
ich möchte Sie herzlich bitten, den beigefügten Fragebogen auszufüllen und in dem frei gemachten Umschlag an die angegebene Anschrift zu schicken. Die Beantwortung des Fragebogens ist Voraussetzung dafür, dass wir ein authentisches und zuverlässiges Bild richterlicher Erfahrungen und Meinungen zur umstrittenen Frage der Gebührenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens erstellen können. Vor dem Hintergrund teilweise stark gestiegener Klage und Berufungszahlen hat die Diskussion um die Gebührenfreiheit an Schärfe gewonnen. Der vom Bundesrat eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes“ (Bundestags-Drucksache 16/1028) strebt eine gesetzgeberische Entscheidung dieser Frage an. Vor diesem Hintergrund hat seit November 2006 eine Forschungsgruppe (bestehend aus dem Kieler Privatdozenten Dr. Felix Welti, den Sozialforschern Dr.^{es} Petra Buhr und Bernard Braun vom Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen, und mir) den auf ein Jahr befristeten Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), die Auswirkungen der Einführung einer allgemeinen Gebührenpflicht im sozialgerichtlichen Verfahren zu untersuchen. In methodischer Hinsicht sollen die hierfür erforderlichen Rechtstatsachen mit Hilfe von drei Erhebungen ermittelt werden: Expertengespräche mit Richtern, Prozessvertretern und Sozialversicherungsträgern, die schriftliche Befragung sämtlicher 1.222 Richterinnen und Richter im Landesdienst der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland sowie die schriftliche Befragung einer Auswahl von 1.800 Klägerinnen und Kläger aus dem Kreis der kostenprivilegierten Personen nach § 183 SGG. Die Expertengespräche sind abgeschlossen. Mit dem

Ihnen vorliegenden Fragebogen wird nun die im Mittelpunkt der Datenerhebung stehende schriftliche Befragung der Richter und Kläger eröffnet.

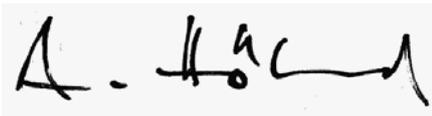
Das Gelingen der Befragung und in gewisser Hinsicht das Gelingen der gesamten Untersuchung hängt von Ihrer Mitwirkung ab. Nur auf der Grundlage eines starken Rücklaufs werden wir die Repräsentativität der Datenerhebung und der Analyse sicherstellen können. Ich bitte Sie daher, durch das Ausfüllen der Fragebögen an Erfassung der gegenwärtigen Verfahrenswirklichkeit und der möglichen Gesetzesfolgen Ihren Teil beizutragen.

Das gesamte Erhebungsverfahren ist anonym. Aus Gründen der Anonymität sind die Fragebögen nicht persönlich adressiert, sondern als Sammelsendungen an die 69 Sozialgerichte und 14 Landessozialgerichte übermittelt worden.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen **bis zum 11. Mai 2007** an Dr. Bernard Braun vom Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen (die Anschrift steht auf der letzten Seite des Fragebogens und auf den freigemachten Umschlägen für die Antwort).

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Höland', written on a light-colored background.

Prof. Dr. Armin Höland

4.1.3. Fragebögen für die Richterinnen und Richter der Sozialgerichte

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen
Prof. Dr. Armin Höland, PD Dr. Felix Welti, Dr. Bernard Braun, Dr. Petra Buhr

Auswirkungen der Einführung einer allgemeinen Gebührenpflicht im sozialgerichtlichen Verfahren

Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Befragung von Richterinnen und Richtern an Sozialgerichten

1. Die Zahl der eingereichten Klagen hat in den letzten Jahren insgesamt gesehen zugenommen. Im Folgenden werden mögliche Gründe für den Anstieg der Klagen bzw. der Klagebereitschaft angeführt. Bitte geben Sie an, in welchem Maße Sie diese Gründe für zutreffend halten. Bitte beantworten Sie die Frage auch dann, wenn die Eingangszahlen in Ihrem Arbeitsbereich rückläufig oder konstant sind.

	Trifft gar nicht zu	Trifft in eher geringem Maße zu	Trifft in eher hohem Maße zu	Trifft in sehr hohem Maße zu	Kann ich nicht beurteilen
Die umfangreiche Sozialgesetzgebung hat zu einem Anstieg der Rechtsstreitigkeiten geführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es werden immer mehr unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, die einer gerichtlichen Klärung bedürfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es werden immer mehr unklare Gesetze verabschiedet, die einer gerichtlichen Klärung bedürfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Bescheide der Sozialleistungsträger im <u>Verwaltungsverfahren</u> werden weniger sorgfältig bearbeitet als früher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Bescheide der Sozialleistungsträger im <u>Widerspruchsverfahren</u> sind häufig <u>sachlich</u> (unzureichende Ermittlung) unzulänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Bescheide der Sozialleistungsträger im <u>Widerspruchsverfahren</u> sind häufig <u>rechtlich</u> unzulänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die medizinischen Ermittlungen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren werden als unzulänglich angesehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufgrund der Gebührenfreiheit werden immer mehr erkennbar aussichtslose Gerichtsverfahren angestrengt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Betroffenen fühlen sich von den Sozialleistungsträgern nicht ernst genommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Betroffenen sind mit der Sozialgesetzgebung unzufrieden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Betroffenen haben kein Vertrauen mehr in eine sachlich und rechtlich richtige Entscheidungspraxis der Sozialleistungsträger.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Trifft gar nicht zu	Trifft in eher geringem Maße zu	Trifft in eher hohem Maße zu	Trifft in sehr hohem Maße zu	Kann ich nicht beurteilen
Die Gebührenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens ermutigt zum Klagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die wachsende Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen ermutigt zum Klagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das anwaltliche Gebührenrecht führt zu Klageerhebungen, wo auch außergerichtliche Einigungen möglich wären.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Verfügbarkeit von verbandlichem Rechtsschutz (z. B. DGB, VdK) ermutigt zum Klagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die existenzielle Bedeutung von Sozialleistungen für die Betroffenen ist größer geworden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Betroffenen sind (z.B. durch das Internet) besser über Rechtsfragen und die Verwaltungspraxis informiert als früher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Die folgenden Fragen 2 bis 7 beziehen sich auf das Jahr 2006. Bitte beantworten Sie die Fragen 2 bis 7 nur, wenn Sie im Jahr 2006 mindestens 6 Monate tätig waren. Wenn Sie nicht mindestens 6 Monate tätig waren (z. B. weil Sie im Erziehungsurlaub waren), machen Sie bitte weiter mit Frage 8!

2. Im Folgenden erbitten wir einige Angaben zur Bedeutung von „offensichtlich aussichtslosen“ Klagen und dazu, wie Sie mit diesen in Ihrem Arbeitsbereich umgehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Rechtsbehelf „offensichtlich aussichtslos, wenn der Beschwerdeführer nach dem Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Einlegung seines Rechtsbehelfs über dessen mangelnde Erfolgsaussichten nicht im Unklaren sein konnte“.
Uns interessieren deshalb im Folgenden Ihre Einschätzungen zum Ausmaß der Klagen, die von Anfang an, d. h. zum Zeitpunkt der Klageerhebung aussichtslos erscheinen.

2a. Bezogen auf alle im letzten Jahr in Ihrem Arbeitsbereich neu eingereichten Klagen: Gab es Klagen, die von Anfang an „offensichtlich aussichtslos“ waren?

Ja

→ Bitte weiter mit Frage 2b!

Nein

→ Bitte weiter mit Frage 2j!

2b. Wenn ja: Wie hoch war schätzungsweise der Anteil der von Anfang an „offensichtlich aussichtslosen“ Klagen?

< 1%

1% - 5%

6% - 10%

11% - 25%

> 25%

Weiß nicht

2c. Hat der Anteil der von Anfang an „offensichtlich aussichtslosen“ Klagen in den letzten Jahren zugenommen?

Ja

Nein

Weiß nicht

2d. Bitte geben Sie für die drei Gruppen der anwaltlich vertretenen Kläger, der verbandlich vertretenen Kläger und der Kläger ohne Prozessvertretung an, ob von Anfang an „offensichtlich aussichtslose“ Klagen im letzten Jahr unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich häufig vorgekommen sind.

	Der Anteil „offensichtlich aussichtsloser“ Klagen war ...		
	unterdurchschnittlich	durchschnittlich	überdurchschnittlich
Anwaltlich vertretene Kläger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbandlich vertretene Kläger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kläger ohne Prozessvertretung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2e. Wie sind Sie im letzten Jahr mit von Anfang an „offensichtlich aussichtslosen“ Klagen umgegangen?

	Immer	Häufig	Selten	Nie
Ich habe <u>vor</u> der mündlichen Verhandlung auf eine Rücknahme der Klage hingewirkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe <u>während</u> der mündlichen Verhandlung auf eine Rücknahme der Klage hingewirkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe einem Beteiligten Missbrauchskosten nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG <u>auferlegt</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe einem Beteiligten Missbrauchskosten nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG <u>angedroht</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2f. Bezogen auf alle von Anfang an „offensichtlich aussichtslosen“ Klagen, bei denen im letzten Jahr auf eine Rücknahme vor der Verhandlung hingewirkt wurde: In wie vielen Fällen wurde schätzungsweise die Klage tatsächlich zurückgenommen?

< 10%	<input type="checkbox"/>	76% - 99%	<input type="checkbox"/>
10% - 25%	<input type="checkbox"/>	In allen Fällen	<input type="checkbox"/>
26% - 50%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>
51% - 75%	<input type="checkbox"/>	Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/>

2g. Bezogen auf alle von Anfang an „offensichtlich aussichtslosen“ Klagen, bei denen im letzten Jahr auf eine Rücknahme während der Verhandlung hingewirkt wurde: In wie vielen Fällen wurde schätzungsweise die Klage tatsächlich zurückgenommen?

< 10%	<input type="checkbox"/>	76% - 99%	<input type="checkbox"/>
10% - 25%	<input type="checkbox"/>	In allen Fällen	<input type="checkbox"/>
26% - 50%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>
51% - 75%	<input type="checkbox"/>	Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/>

2h. Bezogen auf alle von Anfang an „offensichtlich aussichtslosen“ Klagen, bei denen im letzten Jahr Missbrauchskosten nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG angedroht wurden: In wie vielen Fällen wurde schätzungsweise die Klage zurückgenommen?

< 10%	<input type="checkbox"/>	76% - 99%	<input type="checkbox"/>
10% - 25%	<input type="checkbox"/>	In allen Fällen	<input type="checkbox"/>
26% - 50%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>
51% - 75%	<input type="checkbox"/>	Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/>

2i. Wie viele von Anfang an „offensichtlich aussichtslose“ Klagen hätten durch eine Gebührenpflicht Ihrer Meinung nach verhindert werden können?

Keine	<input type="checkbox"/>	26% - 50%	<input type="checkbox"/>
< 5%	<input type="checkbox"/>	51% - 99%	<input type="checkbox"/>
5% - 10%	<input type="checkbox"/>	Alle	<input type="checkbox"/>
11% - 25%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>

2j. Wie hoch war bei allen im letzten Jahr eingereichten Klagen schätzungsweise der Anteil der Klagen, bei denen Sie die Aussichtslosigkeit nicht von Anfang an, sondern erst im weiteren Fortgang des Verfahrens und nach ggfs. durchgeführten weiteren Ermittlungen feststellen konnten?

< 10%	<input type="checkbox"/>	76% - 99%	<input type="checkbox"/>
10% - 25%	<input type="checkbox"/>	Alle	<input type="checkbox"/>
26% - 50%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>
51% - 75%	<input type="checkbox"/>		

3. Bezogen auf alle im letzten Jahr in Ihrem Arbeitsbereich neu eingereichten Klagen: Wie hoch war schätzungsweise der Anteil der Untätigkeitsklagen?

Keine.....	<input type="checkbox"/>	11% - 25%	<input type="checkbox"/>
< 5%	<input type="checkbox"/>	> 25 %.....	<input type="checkbox"/>
5% - 10%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>

4a. Bezogen auf alle im letzten Jahr bzw. in den Vorjahren in Ihrem Arbeitsbereich neu eingereichten Klagen: Wie häufig haben Sie schätzungsweise im Durchschnitt einen Erörterungstermin mit den Beteiligten nach § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG anberaumt?

Nie	<input type="checkbox"/>	26% - 50%	<input type="checkbox"/>
< 5%	<input type="checkbox"/>	51% - 99%	<input type="checkbox"/>
5% - 10%	<input type="checkbox"/>	Immer.....	<input type="checkbox"/>
11% - 25%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>

4b. Für wie wichtig halten Sie einen solchen Erörterungstermin für eine zügige Durchführung des Verfahrens?

Sehr wichtig	<input type="checkbox"/>	Unwichtig	<input type="checkbox"/>
Eher wichtig	<input type="checkbox"/>		
Eher nicht wichtig.....	<input type="checkbox"/>	Kann ich nicht beurteilen	<input type="checkbox"/>

5a. Bezogen auf alle Klagerücknahmen in Ihrem Arbeitsbereich im letzten Jahr: Wie hoch war schätzungsweise der Anteil der Klagen, die zurückgenommen wurden, nachdem erstmals Akteneinsicht gewährt worden war?

Keine	<input type="checkbox"/>	11% - 25%	<input type="checkbox"/>
< 5%	<input type="checkbox"/>	> 25%	<input type="checkbox"/>
5% - 10%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>

5b. Für wie wichtig halten Sie frühzeitige Akteneinsicht für eine zügige Durchführung des Verfahrens?

Sehr wichtig	<input type="checkbox"/>	Unwichtig	<input type="checkbox"/>
Eher wichtig	<input type="checkbox"/>		
Eher nicht wichtig.....	<input type="checkbox"/>	Kann ich nicht beurteilen	<input type="checkbox"/>

6. Die Streitgegenstände können für die Betroffenen von unterschiedlicher existenzieller Bedeutung sein. Wenn Sie an alle Klagen in Verfahren nach § 183 SGG denken, die im letzten Jahr in Ihrem Arbeitsbereich neu eingereicht wurden: Wie hoch in Prozent war Ihrer Meinung nach grob geschätzt der Anteil von Klagen, die für die Kläger existenziell sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig waren?

Existenziell sehr wichtige Klagen: ...	<input type="text"/>	%	Existenziell unwichtige Klagen:	<input type="text"/>	%
Existenziell wichtige Klagen:	<input type="text"/>	%	Weiß nicht / hatte keine Verfahren		
Existenziell weniger wichtige Klagen:	<input type="text"/>	%	nach § 183 SGG.....	<input type="checkbox"/>	

7a. Bezogen auf alle im letzten Jahr in Ihrem Arbeitsbereich durchgeführten Verhandlungen: In wie viel Prozent der Fälle hielten Sie es für wichtig, dass der Kläger/die Klägerin bzw. der/die Beklagte bei der Verhandlung persönlich erscheint?

In keinem Fall.....	<input type="checkbox"/>	26% - 50%	<input type="checkbox"/>
< 5%	<input type="checkbox"/>	51% - 99%	<input type="checkbox"/>
5% - 10%	<input type="checkbox"/>	In allen Fällen	<input type="checkbox"/>
11% - 25%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>

7b. Bezogen auf alle Fälle, in denen Sie das persönliche Erscheinen für wichtig hielten: In wie viel Prozent der Fälle hielten Sie es für notwendig, dass den Beteiligten für das persönliche Erscheinen Auslagen und Zeitverlust erstattet werden können (§ 191 SGG)?

In keinem Fal	<input type="checkbox"/>	26% - 50%	<input type="checkbox"/>
< 5%	<input type="checkbox"/>	51% - 99%	<input type="checkbox"/>
5% - 10%	<input type="checkbox"/>	In allen Fällen	<input type="checkbox"/>
11% - 25%	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>

8. Für wie wichtig halten Sie die Regelung in § 109 SGG, dass auf Antrag des Klägers ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden muss?

Sehr wichtig	<input type="checkbox"/>	Unwichtig	<input type="checkbox"/>
Eher wichtig	<input type="checkbox"/>		
Eher nicht wichtig.....	<input type="checkbox"/>	Kann ich nicht beurteilen	<input type="checkbox"/>

9. Wie viele Minuten brauchen Sie im Durchschnitt für die Bearbeitung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe?

Ca. _____ Minuten

10. Inwieweit stimmen Sie den folgenden allgemeinen Aussagen zur Struktur der Klägerinnen und Kläger vor den Sozialgerichten zu, die nach bisherigem Recht von Gebühren befreit sind?

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme voll zu	Kann ich nicht beurteilen
Bei den Klägerinnen und Klägern vor den Sozialgerichten handelt es sich überwiegend um sozial benachteiligte Gruppen.	<input type="checkbox"/>				
Die Einkommenssituation der Klägerinnen und Kläger vor den Sozialgerichten ist schlechter als im Durchschnitt der Bevölkerung.	<input type="checkbox"/>				
Bei den Klägerinnen und Klägern vor den Sozialgerichten handelt es sich überdurchschnittlich häufig um formal niedrig gebildete und gering qualifizierte Personen.	<input type="checkbox"/>				
Die Klägerinnen und Kläger vor den Sozialgerichten fühlen sich häufig hilflos im Umgang mit Behörden.	<input type="checkbox"/>				
Unter den Klägerinnen und Klägern vor den Sozialgerichten sind viele Personen, für die Klagen vor Gericht einen Selbstzweck darstellen.	<input type="checkbox"/>				
Die Klägerinnen und Kläger vor den Sozialgerichten unterscheiden sich wesentlich von den Klägerinnen und Klägern anderer Gerichte.	<input type="checkbox"/>				

11. Welche Folgen hätte eine Aufhebung des Grundsatzes der Gebührenfreiheit Ihrer Meinung nach? Bitte geben Sie an, wie weit Sie den folgenden Aussagen zustimmen.

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme voll zu	Kann ich nicht beurteilen
Die Klagebereitschaft wird generell abnehmen.	<input type="checkbox"/>				
Klägerinnen und Kläger, für die die Klage existenziell wichtig ist, werden auch weiterhin Klage erheben.	<input type="checkbox"/>				
Die Zahl der „offensichtlich aussichtslosen“ Klagen (siehe Definition bei Frage 2) wird zurückgehen.	<input type="checkbox"/>				
Die Bereitschaft der Klägerinnen und Kläger ein Rechtsmittel einzulegen, wird abnehmen.	<input type="checkbox"/>				
Der Anteil der Klägerinnen und Kläger, die Prozesskostenhilfe beantragen, wird zunehmen.	<input type="checkbox"/>				
Die Arbeitsbelastung der Gerichte wird abnehmen.	<input type="checkbox"/>				
Die Arbeitsbelastung der Gerichte wird zunehmen.	<input type="checkbox"/>				
Der Verwaltungsaufwand wird den Ertrag (Gebühreneinnahme) bei Weitem übersteigen.	<input type="checkbox"/>				

12. Wird der Anteil der folgenden Gruppen unter den Klägerinnen und Klägern vor den Sozialgerichten durch eine Aufhebung des Grundsatzes der Gebührenfreiheit Ihrer Meinung nach überproportional abnehmen oder ist das nicht der Fall?

	Wird ab- nehme n	Wird nicht ab- nehme n	Kann ich nicht beur- teilen
Der Anteil der Klägerinnen und Kläger mit unterdurchschnittlichem Einkommen ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Anteil der Klägerinnen und Kläger mit geringer formaler Bildung ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Anteil der Frauen unter den Klägerinnen und Klägern ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Anteil älterer Menschen unter den Klägerinnen und Klägern ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Anteil der Klägerinnen und Kläger, die <u>nicht</u> anwaltlich oder verbandlich vertreten sind, ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Welche Alternativen zur allgemeinen Einführung von Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren sehen Sie, um entsprechend dem Ziel des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 16/1028) die „Eingangs- und Kostenflut der sozialgerichtlichen Verfahren bewältigen und zumutbare Verfahrenslaufzeiten gewährleisten zu können“?

14. Abschließend haben wir einige Fragen zu Ihrem Tätigkeitsbereich.

14a. Welche Sachgebiete haben Sie im letzten Jahr hauptsächlich bearbeitet? (Mehrfachnennungen möglich)

Krankenversicherung	<input type="checkbox"/>	Angelegenheiten nach dem SGB II	<input type="checkbox"/>
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	<input type="checkbox"/>	Streitigkeiten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	<input type="checkbox"/>
Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/>	Versorgungs- und Entschädigungsrecht ..	<input type="checkbox"/>
Unfallversicherung.....	<input type="checkbox"/>	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX.....	<input type="checkbox"/>
Rentenversicherung	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	<input type="checkbox"/>
Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	<input type="checkbox"/>		
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	<input type="checkbox"/>		

14b. Wie lange sind Sie bereits in der Sozialgerichtsbarkeit tätig? (Sofern Sie Rechtsgebiete bearbeiten, die früher der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstanden, zählen Sie bitte die Jahre in der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit.)

< 1 Jahr	<input type="checkbox"/>	6 – 10 Jahre	<input type="checkbox"/>
1 – 3 Jahre	<input type="checkbox"/>	> 10 Jahre	<input type="checkbox"/>
4 – 5 Jahre	<input type="checkbox"/>		

14c. In welchem Bundesland sind Sie tätig?			
Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/>	Niedersachsen	<input type="checkbox"/>
Bayern	<input type="checkbox"/>	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/>
Berlin	<input type="checkbox"/>	Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>
Brandenburg	<input type="checkbox"/>	Saarland	<input type="checkbox"/>
Bremen	<input type="checkbox"/>	Sachsen	<input type="checkbox"/>
Hamburg	<input type="checkbox"/>	Sachsen-Anhalt	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	Schleswig-Holstein	<input type="checkbox"/>
Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/>	Thüringen	<input type="checkbox"/>
14d. Verfügen Sie über Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit? (Mehrfachnennungen möglich)			
Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, bei der Anwaltschaft	<input type="checkbox"/>
Ja, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	<input type="checkbox"/>	Ja, in einer Behörde	<input type="checkbox"/>
Ja, bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	<input type="checkbox"/>	Ja, Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Ein Fragebogen muss sich notgedrungen kurz halten. Bitte listen Sie die Aspekte auf, die Ihnen wichtig sind und bisher nicht oder nicht ausreichend angesprochen wurden!

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung
Prof. Dr. Armin Höland und das Forschungsteam
Bitte senden Sie nun den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückumschlag
portofrei an uns zurück!

Rücksendeanschrift: Dr. Bernard Braun Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen Parkallee 39 28209 Bremen

4.1.4. Anschreiben zu den Fragebögen für die Richterinnen und Richter der Sozialgerichte

An die
Richterinnen und Richter
der Sozialgerichte

Halle, den 23. April 2007

Forschungsprojekt zu Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren – Befragung aller Richterinnen und Richtern an Sozial- und Landessozialgerichten

Sehr geehrte Frau Richterin, sehr geehrter Herr Richter,

ich möchte Sie herzlich bitten, den beigefügten Fragebogen auszufüllen und in dem frei gemachten Umschlag an die angegebene Anschrift zu schicken. Die Beantwortung des Fragebogens ist Voraussetzung dafür, dass wir ein authentisches und zuverlässiges Bild richterlicher Erfahrungen und Meinungen zur umstrittenen Frage der Gebührenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens erstellen können. Vor dem Hintergrund teilweise stark gestiegener Klage- und Berufungszahlen hat die Diskussion um die Gebührenfreiheit an Schärfe gewonnen. Der vom Bundesrat eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes“ (Bundestags-Drucksache 16/1028) strebt eine gesetzgeberische Entscheidung dieser Frage an.

Vor diesem Hintergrund hat seit November 2006 eine Forschungsgruppe (bestehend aus dem Kieler Privatdozenten Dr. Felix Welti, den Sozialforschern Dr.^{es} Petra Buhr und Bernard Braun vom Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen, und mir) den auf ein Jahr befristeten Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), die Auswirkungen der Einführung einer allgemeinen Gebührenpflicht im sozialgerichtlichen Verfahren zu untersuchen. In methodischer Hinsicht sollen die hierfür erforderlichen Rechtstatsachen mit Hilfe von drei Erhebungen ermittelt werden: Expertengespräche mit Richtern, Prozessvertretern und Sozialversicherungsträgern, die schriftliche Befragung sämtlicher 1.222 Richterinnen und Richter im Landesdienst der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland sowie die schriftliche Befragung einer Auswahl von 1.800 Klägerinnen und Kläger aus dem Kreis der kostenprivilegierten Personen nach § 183 SGG. Die Expertengespräche sind abgeschlossen. Mit dem Ihnen vorliegenden Fragebogen wird nun die im Mittelpunkt der Datenerhebung stehende schriftliche Befragung der Richter und Kläger eröffnet.

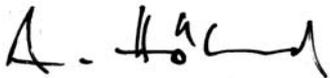
Das Gelingen der Befragung und in gewisser Hinsicht das Gelingen der gesamten Untersuchung hängt von Ihrer Mitwirkung ab. Nur auf der Grundlage eines starken Rücklaufs werden wir die Repräsentativität der Datenerhebung und der Analyse sicherstellen können. Ich bitte Sie daher, durch das Ausfüllen der Fragebögen an Erfassung der gegenwärtigen Verfahrenswirklichkeit und der möglichen Gesetzesfolgen Ihren Teil beizutragen.

Das gesamte Erhebungsverfahren ist anonym. Aus Gründen der Anonymität sind die Fragebögen nicht persönlich adressiert, sondern als Sammelsendungen an die 69 Sozialgerichte und 14 Landessozialgerichte übermittelt worden.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen **bis zum 11. Mai 2007** an Dr. Bernard Braun vom Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen (die Anschrift steht auf der letzten Seite des Fragebogens und auf den freigemachten Umschlägen für die Antwort).

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Armin Höland

4.2.

Methoden und Tabellen zur Richterbefragung

4.2.1. Methodische Vorbemerkungen

Bei der Auswertung der Richterbefragung wurden univariate, bivariate und multivariate Analysen durchgeführt.

Bei univariaten Analysen handelt es sich um Häufigkeitsauszählungen einzelner Variablen (z. B. „Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren“).

Bei bivariaten Analysen werden Zusammenhänge zwischen zwei Variablen betrachtet, z. B. zwischen „Anteil aussichtsloser Verfahren“ und Gerichtsart oder zwischen „Anteil aussichtsloser Verfahren“ und Bundesland. Dies geschieht anhand von Kreuztabellierungen und Mittelwertvergleichen.

Bei bivariaten Analysen kann der Einfluss der jeweils anderen Merkmale nicht kontrolliert werden. D. h. es kann nicht festgestellt werden, ob das jeweilige Merkmal tatsächlich einen *unabhängigen* Einfluss hat. In multivariaten Analysen wird dagegen der Einfluss mehrerer Variablen gleichzeitig betrachtet. Es wird also z. B. untersucht, welchen Einfluss Gerichtsart, Dienstalter, Sachgebiet und Bundesland auf die Einschätzung der Ursachen für den Anstieg der Klagen haben. Dabei werden die Einflüsse, die die Variablen untereinander haben, „herausgerechnet“ oder kontrolliert. D. h. es wird etwa berücksichtigt, dass sich die Verteilungen nach Gerichtsart und Dienstalter in verschiedenen Bundesländern unterscheiden oder Richter mehrere Sachgebiete gleichzeitig bearbeiten können.

Als multivariates Verfahren wurde die *multiple linear Regression* verwendet: Bei diesem Verfahren wird der Einfluss mehrerer unabhängiger Variablen auf eine abhängige Variable geschätzt. Die in den entsprechenden Tabellen ausgewiesenen Koeffizienten B geben an, um wie viel sich die abhängige Variable verändert, wenn sich die unabhängige Variable um eine Einheit ändert. Der B Koeffizient kann ein positives oder negatives Vorzeichen haben. Ein positives Vorzeichen bedeutet, dass die Werte für die abhängige Variable mit steigenden Werten für die unabhängige Variable zunehmen (also z. B. je länger die Tätigkeitsdauer, desto größer die Zustimmung zu der Aussage, dass die umfangreiche Sozialgesetzgebung zum Anstieg der Klagen beigetragen hat), ein negatives Vorzeichen bedeutet entsprechend, dass die Werte der abhängigen Variablen sinken, wenn die Werte für die unabhängigen steigen (also z. B. je länger die Tätigkeitsdauer, desto geringer die Zustimmung zu der Aussage, dass die Betroffenen sich nicht ernst genommen fühlen).

Als mathematische Gleichung dargestellt heißt das: $Y = a + b_1 \cdot x_1 + b_2 \cdot x_2 + b_3 \cdot x_3 + \dots$

Dabei ist Y der Wert der abhängigen Variablen; b_1 , b_2 usw. sind die geschätzten Koeffizienten des Modells, x_1 , x_2 usw. sind die Werte der unabhängigen Variablen, a ist eine Konstante. Aufgrund der Ergebnisse der Regression kann der Wert der abhängigen Variablen für bestimmte Merkmalskombinationen der unabhängigen Variablen geschätzt werden (siehe dazu das Beispiel bei Tabelle 7).

Die lineare Regression verlangt auf Seiten der abhängigen und unabhängigen Variablen mindestens Intervallskalen. Bei den abhängigen Variablen, die in diesem Bericht berücksichtigt werden, handelt es sich streng genommen um ordinal-skalierte Variablen¹. Für die Zwecke dieser Analysen wurden diese, ein in der Forschungspraxis durchaus übliches Vorgehen, als intervallskaliert interpretiert, d. h. es wurden gleiche Abstände zwischen den Merkmalsausprägungen angenommen.²

Binär codierte Variablen, also Variablen mit zwei Ausprägungen, können wie intervallskalierte behandelt werden. Nominal skalierte Variablen (z. B. Bundesland) lassen sich in binäre Variablen (auch Dummy-Variablen genannt) aufsplitten. Eine Dummy-Variable hat immer

¹ Skala von 1 (trifft gar nicht zu bzw. stimme gar nicht zu) bis 4 (trifft in sehr hohem Maße zu bzw. stimme voll zu).

² Dies gilt auch für die Berechnung arithmetischer Mittelwerte.

nur zwei Ausprägungen, nämlich 1 (trifft zu) und 0 (trifft nicht zu). Dabei dient eine Dummy-Variable (in unseren Modellen ist dies Baden-Württemberg) als Referenzkategorie und wird aus dem statistischen Modell ausgeschlossen.

Einige Variablen in unserem Sample sind von vornherein binär codiert: die Gerichtsart, die einzelnen Sachgebiete und die verschiedenen Möglichkeiten der Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit. Im Fragebogen wurden jeweils abgefragt, ob ein bestimmtes Sachgebiet, z. B. Rentenversicherung oder SGB II, bearbeitet wurde oder nicht oder ob eine bestimmte Berufserfahrung, z. B. Verwaltungsgerichtsbarkeit oder Anwaltschaft, vorliegt oder nicht. Die Kategorie 0 (trifft nicht zu) dient dabei als Referenzkategorie.

Im Fall von Dummy-Variablen geben die Koeffizienten jeweils an, ob eine Gruppe (z. B. Richter mit Sachgebiet SGB II oder Richter aus NRW) im Vergleich zur jeweiligen Referenzkategorie (Richter ohne SGB II bzw. Richter aus Baden-Württemberg) eine höhere oder niedrigere Zustimmung aufweist.

Wenn man mit dem Modell in jedem Einzelfall genau den beobachteten Wert der abhängigen Variablen vorhersagen kann, wäre das Modell (also die Schätzung) perfekt. Dies kommt in der Praxis so gut wie nie vor, da nicht alle möglichen Einflussfaktoren berücksichtigt werden können. Wie gut die abhängige Variable Y insgesamt durch die unabhängigen Variablen erklärt wird, wird durch die Korrelation zwischen den durch das Modell geschätzten und den beobachteten Werten ausgedrückt. Dieses Maß wird als R^2 bezeichnet³ und liegt zwischen 0 (überhaupt kein Zusammenhang) und 1 (perfekter Zusammenhang).

Sowohl bei den bivariaten als auch bei den multivariaten Analysen wird geprüft, ob die gefundenen Zusammenhänge bzw. Unterschiede zwischen den Gruppen signifikant sind, also auch in der Grundgesamtheit bestehen und nicht durch zufällige Unschärfen bei der Stichprobenziehung erklärt werden können. Dass die Unterschiede überzufällig sind, kann nur mit einer bestimmten (Irrtums-) Wahrscheinlichkeit angenommen werden, die auch als Signifikanzniveau bezeichnet wird. Je geringer die Irrtumswahrscheinlichkeit ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der gefundene Zusammenhang auch in der Grundgesamtheit besteht. Üblich sind 0,05, 0,01 und 0,001, also 5, 1 oder 0,1 Prozent. Darüber hinaus werden Unterschiede auf dem 10%-Niveau als „schwach“ oder „grenzwertig“ signifikant bezeichnet. Der Einfachheit halber werden im Folgenden bei den bivariaten Tabellen nur zwei Signifikanzniveaus verwendet, nämlich das 5% und das 10%-Niveau. Das 5%-Niveau bedeutet dabei, dass der Unterschied *mindestens* auf dem 5%-Niveau signifikant ist (d. h. möglicherweise ist der Unterschied auch auf dem 1%-Niveau oder dem 0,1%-Niveau signifikant). Das 10% - Niveau bedeutet, dass die Irrtumswahrscheinlichkeit zwischen 5% und 10% liegt.

³ Anders ausgedrückt stellt das Bestimmtheitsmaß R^2 das Verhältnis von erklärter Streuung zur Gesamtstreuung dar.

4.2.2. Tabellen und Schaubilder

4.2.2.1. Ursachen

Schaubild 1: Ursachen für die Zunahme der Klagen aus Sicht der Richter (Mittelwerte)

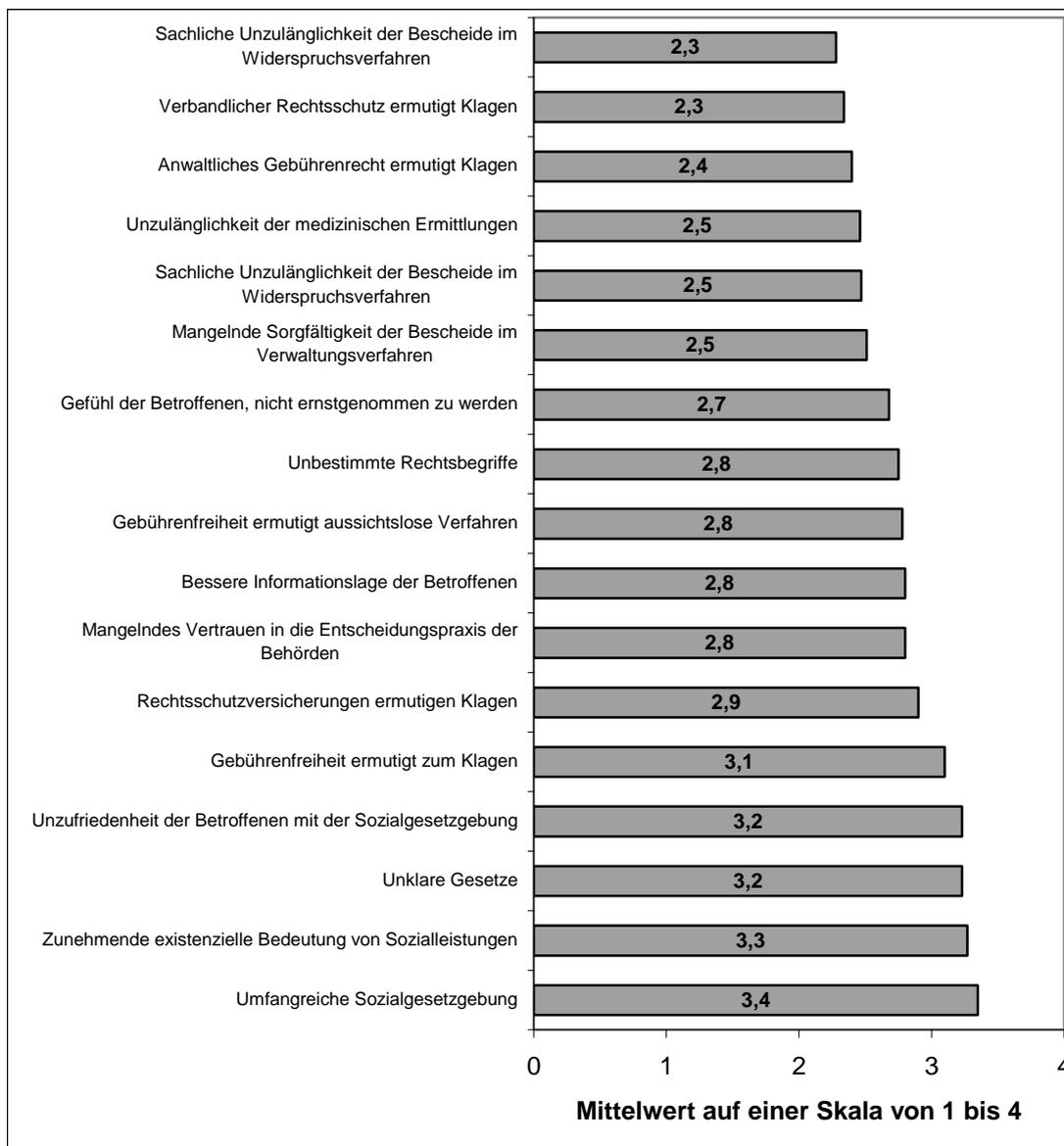


Tabelle 1: Ursachen für den Anstieg der Klagen nach Gerichtsart (Mittelwerte)

Gerichtsart		Umfangreiche Sozialgesetzgebung	Unbestimmte Rechtsbegriffe	Unklare Gesetze	Mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwaltungsverfahren**	Sachliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren**	Rechtliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren
Sozialgericht	Mittelwert	3,38	2,75	3,23	2,57	2,50	2,30
	N	702	712	723	665	737	738
Landessozialgericht	Mittelwert	3,30	2,72	3,22	2,35	2,39	2,25
	N	263	265	266	256	263	264
Gesamt	Mittelwert	3,35	2,75	3,23	2,51	2,47	2,28
	N	965	977	989	921	1000	1002

(Forts. Tabelle 1)

Gerichtsart		Unzulänglichkeit der medizinischen Ermittlungen	Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden**	Unzufriedenheit der Betroffenen mit der Sozialgesetzgebung*	Mangelndes Vertrauen in die Entscheidungspraxis der Behörden**	Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen
Sozialgericht	Mittelwert	2,43	2,78	2,75	3,25	2,87	3,16
	N	666	698	694	697	681	722
Landessozialgericht	Mittelwert	2,51	2,76	2,49	3,16	2,70	3,08
	N	261	263	243	254	242	264
Gesamt	Mittelwert	2,46	2,78	2,68	3,23	2,82	3,14
	N	927	961	937	951	923	986

(Forts. Tabelle 1)

Gerichtsart		Rechtsschutzversicherungen ermutigen Klagen**	Anwaltliches Gebührenrecht ermutigt Klagen**	Verbandlicher Rechtsschutz ermutigt Klagen	Zunehmende existenzielle Bedeutung von Sozialleistungen	Bessere Informationslage der Betroffenen**
Sozialgericht	Mittelwert	2,86	2,48	2,36	3,28	2,85
	N	655	584	672	712	693
Landessozialgericht	Mittelwert	3,05	2,35	2,29	3,25	2,67
	N	254	222	250	268	251
Gesamt	Mittelwert	2,91	2,44	2,34	3,27	2,81
	N	909	806	922	980	944

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Die durchschnittliche Zustimmung zu der Aussage, dass die mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwaltungsverfahren zum Anstieg der Klagen beigetragen habe, ist bei Richtern an Sozialgerichten mit 2,57 signifikant höher als bei Richtern an Landessozialgerichten mit 2,35.

Tabelle 2: Ursachen für die Zunahme der Klagen aus Sicht der Richter nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (nur Richter an Sozialgerichten, Mittelwerte)⁴

Dauer der Tätigkeit		Umfangreiche Sozialgesetzgebung**	Unbestimmte Rechtsbegriffe**	Unklare Gesetze*	Mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwaltungsverfahren**	Sachliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Rechtliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren
bis 3 Jahre	Mittelwert	3,28	2,66	3,15	2,69	2,48	2,34
	N	185	189	198	154	205	203
4 Jahre und mehr	Mittelwert	3,41	2,78	3,26	2,53	2,50	2,28
	N	513	518	520	507	527	530
Gesamt	Mittelwert	3,37	2,75	3,23	2,57	2,50	2,29
	N	698	707	718	661	732	733

(Forts. Tabelle 2)

Dauer der Tätigkeit		Unzulänglichkeit der medizinischen Ermittlungen**	Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren**	Gefühl der Betroffenen, nicht ernstgenommen zu werden**	Unzufriedenheit der Betroffenen mit der Sozialgesetzgebung	Mangelndes Vertrauen in die Entscheidungspraxis der Behörden**	Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen**
bis 3 Jahre	Mittelwert	2,26	2,94	2,87	3,22	2,96	3,26
	N	167	190	189	194	192	204
4 Jahre und mehr	Mittelwert	2,49	2,72	2,70	3,26	2,83	3,11
	N	496	503	500	498	484	513
Gesamt	Mittelwert	2,43	2,78	2,75	3,25	2,87	3,15
	N	663	693	689	692	676	717

(Forts. Tabelle 2)

Dauer der Tätigkeit		Rechtsschutzversicherungen ermutigen Klagen**	Anwaltliches Gebührenrecht ermutigt Klagen	Verbandlicher Rechtsschutz ermutigt Klagen**	Zunehmende existenzielle Bedeutung von Sozialleistungen	Bessere Informationslage der Betroffenen**
bis 3 Jahre	Mittelwert	2,55	2,43	2,47	3,23	2,98
	N	172	146	179	194	189
4 Jahre und mehr	Mittelwert	2,96	2,49	2,32	3,30	2,81
	N	478	433	488	513	499
Gesamt	Mittelwert	2,85	2,47	2,36	3,28	2,85
	N	650	579	667	707	688

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau. je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

⁴ Die Auswertungen, in denen zwischen unter und über 3jähriger Zugehörigkeit unterschieden wird, beziehen sich nur auf Richter an Sozialgerichten, da nur 3% der Richter an LSG weniger als drei Jahre in der Sozialgerichtsbarkeit tätig sind. Bei Differenzierung zwischen unter und über 10jähriger Dauer (siehe unten) werden dagegen alle Richter einbezogen.

Tabelle 3: Ursachen für die Zunahme der Klagen aus Sicht der Richter nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (Mittelwerte)

Dauer der Tätigkeit		Umfangreiche Sozialgesetzgebung**	Unbestimmte Rechtsbegriffe**	Unklare Gesetze*	Mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwaltungsverfahren**	Sachliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchverfahren*	Rechtliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchverfahren
bis 10 Jahre	Mittelwert	3,28	2,64	3,18	2,60	2,51	2,31
	N	410	417	428	364	437	436
mehr als 10 Jahre	Mittelwert	3,41	2,82	3,27	2,44	2,43	2,26
	N	550	554	555	552	557	560
Gesamt	Mittelwert	3,35	2,74	3,23	2,51	2,47	2,28
	N	960	971	983	916	994	996

(Forts. Tabelle 3)

Dauer der Tätigkeit		Unzulänglichkeit der medizinischen Ermittlungen*	Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren**	Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden**	Unzufriedenheit der Betroffenen mit der Sozialgesetzgebung	Mangelndes Vertrauen in die Entscheidungspraxis der Behörden**	Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen**
bis 10 Jahre	Mittelwert	2,40	2,86	2,80	3,22	2,89	3,23
	N	391	411	407	409	405	430
mehr als 10 Jahre	Mittelwert	2,49	2,70	2,58	3,23	2,77	3,06
	N	532	544	524	536	513	550
Gesamt	Mittelwert	2,45	2,77	2,68	3,23	2,82	3,13
	N	923	955	931	945	918	980

(Forts. Tabelle 3)

Dauer der Tätigkeit		Rechtsschutzversicherungen ermutigen Klagen**	Anwaltliches Gebührenrecht ermutigt Klagen	Verbandlicher Rechtsschutz ermutigt Klagen	Zunehmende existenzielle Bedeutung von Sozialleistungen	Bessere Informationslage der Betroffenen**
bis 10 Jahre	Mittelwert	2,71	2,39	2,39	3,26	2,91
	N	373	325	387	421	411
mehr als 10 Jahre	Mittelwert	3,05	2,47	2,31	3,29	2,72
	N	530	475	529	553	527
Gesamt	Mittelwert	2,91	2,44	2,34	3,28	2,81
	N	903	800	916	974	938

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 4: Ursachen für die Zunahme der Klagen nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (Mittelwerte)

		Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	Berufserfahrung in einer Behörde	Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	Gesamt
Umfangreiche Sozialgesetzgebung	Mittelwert	3,20**	3,30	3,44**	3,32	3,41	3,36
	N	98	127	190	399	237	960
Unbestimmte Rechtsbegriffe	Mittelwert	2,65	2,76	2,73	2,77	2,77	2,74
	N	99	128	197	406	243	971
Unklare Gesetze	Mittelwert	3,07**	3,27	3,23	3,19	3,36**	3,23
	N	102	130	200	406	245	984
Mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwaltungsverfahren	Mittelwert	2,57	2,69**	2,52	2,51	2,55	2,51
	N	86	114	182	380	225	915
Sachliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert	2,54	2,59**	2,48	2,47	2,51	2,47
	N	100	129	198	412	241	994
Rechtliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert	2,34	2,38*	2,32	2,28	2,33	2,28
	N	101	130	199	412	245	996
Unzulänglichkeit der medizinischen Ermittlungen	Mittelwert	2,51	2,51	2,45	2,46	2,50	2,45
	N	91	109	187	381	232	921
Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	Mittelwert	2,95**	2,97**	2,61**	2,84*	2,68*	2,77
	N	97	128	192	392	238	955
Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden	Mittelwert	2,57	2,75	2,69	2,69	2,72	2,68
	N	92	125	185	391	222	931
Unzufriedenheit der Betroffenen mit der Sozialgesetzgebung	Mittelwert	3,26	3,28	3,19	3,22	3,20	3,23
	N	86	129	188	392	232	945
Mangelndes Vertrauen in die Entscheidungspraxis der Behörden	Mittelwert	2,80	2,90	2,80	2,83	2,83	2,82
	N	91	126	181	390	222	918
Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	Mittelwert	3,31**	3,22	3,01**	3,19	3,05*	3,14
	N	100	130	194	408	243	980
Rechtsschutzversicherungen ermutigen Klagen	Mittelwert	2,86	2,85	2,78**	2,92	2,88	2,91
	N	87	125	178	374	225	903
Anwaltliches Gebührenrecht ermutigt Klagen	Mittelwert	2,33	2,56*	2,42	2,46	2,51	2,44
	N	67	111	176	334	204	802
Verbandlicher Rechtsschutz ermutigt Klagen	Mittelwert	2,54**	2,43	2,22**	2,34	2,28	2,34
	N	93	124	189	383	231	917
Zunehmende existenzielle Bedeutung von Sozialleistungen	Mittelwert	3,16*	3,28	3,29	3,29	3,34	3,28
	N	101	129	195	409	238	974
Bessere Informationslage der Betroffenen	Mittelwert	2,83	2,79	2,90**	2,79	2,78	2,81
	N	98	123	193	386	237	938

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Rest.

Tabelle 5: Ursachen für die Zunahme der Klagen nach Rechtsgebieten (Mittelwerte)

		Kranken- versiche- rung	Vertrags (zahn) - arzt- angele- genheiten	Pflege- versiche- rung	Unfall- versiche- rung	Renten- versiche- rung	Zusatz- und Sonder- versor- gung der neuen Bundes- länder	Gesamt
Umfangreiche Sozial- gesetzgebung	Mittelwert N	3,28* 225	3,46 68	3,30 103	3,25** 209	3,34 485	3,27 114	3,35 956
Unbestimmte Rechts- begriffe	Mittelwert N	2,66* 231	3,00** 69	2,79 104	2,71 211	2,70 486	2,63* 115	2,74 967
Unklare Gesetze	Mittelwert N	3,20 228	3,25 71	3,27 106	3,17 212	3,19* 497	3,17 115	3,23 979
Mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwal- tungsverfahren	Mittelwert N	2,45 220	2,43 67	2,35** 100	2,30** 205	2,43** 470	2,36** 109	2,50 913
Sachliche Unzuläng- lichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert N	2,47 232	2,43 72	2,46 107	2,31** 215	2,36** 511	2,28** 117	2,47 991
Rechtliche Unzuläng- lichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert N	2,26 231	2,29 72	2,22 107	2,17** 215	2,22** 509	2,21 117	2,28 993
Unzulänglichkeit der medizinischen Ermitt- lungen	Mittelwert N	2,61** 232	2,51 67	2,58* 107	2,40 215	2,35** 506	2,43 117	2,45 921
Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	Mittelwert N	2,63** 221	2,39** 67	2,57** 103	2,82 210	2,86** 488	2,97** 117	2,77 951
Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden	Mittelwert N	2,66 216	2,58 65	2,67 102	2,61 197	2,69 473	2,68 111	2,68 928
Unzufriedenheit der Be- troffenen mit der Sozial- gesetzgebung	Mittelwert N	3,18 220	3,24 66	3,15 104	3,20 201	3,22 478	3,27 113	3,22 941
Mangelndes Vertrauen in die Entscheidungspraxis der Behörden	Mittelwert N	2,81 209	2,65** 65	2,78 101	2,75 195	2,83 466	2,92* 113	2,82 914
Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	Mittelwert N	3,05 226	2,84** 69	3,01 105	3,19 211	3,22** 498	3,32** 117	3,13 976
Rechtsschutzversiche- rungen ermutigen Klagen	Mittelwert N	2,93 205	2,94 67	2,96 101	3,08** 204	3,01** 449	2,92 103	2,91 899
Anwaltliches Gebüh- renrecht ermutigt Klagen	Mittelwert N	2,44 185	2,18** 60	2,39 83	2,53* 168	2,45 401	2,40 99	2,44 798
Verbandlicher Rechts- schutz ermutigt Klagen	Mittelwert N	2,31 216	2,10** 68	2,25 102	2,37 199	2,40** 458	2,27 109	2,34 912
Zunehmende existenzielle Bedeutung von Sozial- leistungen	Mittelwert N	3,23 225	3,33 69	3,24 103	3,31 211	3,31 502	3,25 118	3,28 970
Bessere Informationslage der Betroffenen	Mittelwert N	2,77 215	2,70 64	2,87 100	2,69** 201	2,78 474	2,68** 108	2,81 935

(Forts. Tabelle 5)

		Angelegenheiten der BA	Angelegenheiten nach SGB II	Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	Gesamt
Umfangreiche Sozialgesetzgebung	Mittelwert N	3,41* 324	3,42** 402	3,34 202	3,30 131	3,32 266	3,35 956
Unbestimmte Rechtsbegriffe	Mittelwert N	2,76 335	2,78 406	2,72 205	2,75 132	2,78 267	2,74 967
Unklare Gesetze	Mittelwert N	3,32** 336	3,33** 418	3,23 211	3,26 131	3,24 268	3,23 979
Mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwaltungsverfahren	Mittelwert N	2,68** 305	2,76** 373	2,60** 192	2,47 126	2,45 246	2,50 913
Sachliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert N	2,63** 333	2,63** 415	2,57** 210	2,50 133	2,52 274	2,47 991
Rechtliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert N	2,34** 334	2,39** 417	2,34 209	2,21 135	2,27 275	2,28 993
Unzulänglichkeit der medizinischen Ermittlungen	Mittelwert N	2,46 294	2,35** 356	2,45 189	2,60** 134	2,60** 270	2,45 921
Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	Mittelwert N	2,69* 321	2,76 398	2,75 199	2,64* 128	2,77 261	2,77 951
Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden	Mittelwert N	2,66 317	2,76** 390	2,67 196	2,66 123	2,69 252	2,68 928
Unzufriedenheit der Betroffenen mit der Sozialgesetzgebung	Mittelwert N	3,24 323	3,28** 404	3,24 197	3,12* 129	3,17 255	3,22 941
Mangelndes Vertrauen in die Entscheidungspraxis der Behörden	Mittelwert N	2,82 313	2,87** 388	2,85 194	2,78 125	2,83 251	2,82 914
Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	Mittelwert N	2,98** 331	3,11 409	3,08 205	3,05 133	3,14 270	3,13 976
Rechtsschutzversicherungen ermutigen Klagen	Mittelwert N	2,82** 299	2,72** 364	2,77** 186	3,01 122	3,04** 247	2,91 899
Anwaltliches Gebührenrecht ermutigt Klagen	Mittelwert N	2,42 278	2,39 327	2,36 165	2,47 116	2,49 222	2,44 798
Verbandlicher Rechtsschutz ermutigt Klagen	Mittelwert N	2,24** 312	2,30 382	2,36 193	2,46* 121	2,47** 253	2,34 912
Zunehmende existenzielle Bedeutung von Sozialleistungen	Mittelwert N	3,23 326	3,27 406	3,30 206	3,17* 130	3,22 262	3,28 970
Bessere Informationslage der Betroffenen	Mittelwert N	2,90** 321	2,97** 404	3,01** 200	2,76 130	2,78 259	2,81 935

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Sachgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 6: Ursachen für die Zunahme der Klagen aus Sicht der Richter nach Bundesländern (Mittelwerte)

		Baden- Württem- berg	Bayern	Hamburg	Hessen	Mecklen- burg- Vorpom- mern	Gesamt
Umfangreiche Sozial- gesetzgebung	Mittelwert	3,38	3,33	3,12*	3,31	3,46	3,36
	N	108	131	25	52	26	949
Unbestimmte Rechts- begriffe	Mittelwert	2,66	2,80	2,61	2,79	2,62	2,75
	N	109	132	28	52	26	961
Unklare Gesetze	Mittelwert	3,09**	3,11**	3,07	3,23	3,04	3,23
	N	109	132	28	52	25	971
Mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwal- tungsverfahren	Mittelwert	2,62	2,33**	2,74	2,84**	2,41	2,51
	N	100	125	27	50	22	905
Sachliche Unzuläng- lichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert	2,54	2,38*	2,54	2,65*	2,19**	2,46
	N	113	136	28	51	26	983
Rechtliche Unzuläng- lichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert	2,25	2,24	2,38	2,47**	2,00**	2,28
	N	111	135	29	51	26	984
Unzulänglichkeit der medizinischen Ermitt- lungen	Mittelwert	2,46	2,37	2,62	2,52	2,26	2,45
	N	111	126	26	50	23	909
Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	Mittelwert	2,78	3,02**	2,44*	2,31**	3,00	2,78
	N	100	133	27	49	23	943
Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden	Mittelwert	2,70	2,61	2,92*	2,66	2,72	2,67
	N	100	129	25	47	25	919
Unzufriedenheit der Be- troffenen mit der Sozial- gesetzgebung	Mittelwert	3,17	3,27	3,08	3,30	3,35	3,23
	N	105	128	25	50	26	933
Mangelndes Vertrauen in die Entscheidungspraxis der Behörden	Mittelwert	2,88	2,87	2,63	2,83	2,84	2,82
	N	97	126	24	48	25	907
Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	Mittelwert	3,18	3,40**	2,68**	2,63**	3,28	3,14
	N	106	137	28	48	25	968
Rechtsschutzversiche- rungen ermutigen Klagen	Mittelwert	3,07**	3,18**	2,55**	2,70*	2,54**	2,91
	N	98	133	22	43	24	893
Anwaltliches Gebüh- renrecht ermutigt Klagen	Mittelwert	2,39	2,58**	2,00**	2,33	2,32	2,43
	N	74	114	19	40	25	794
Verbandlicher Rechts- schutz ermutigt Klagen	Mittelwert	2,45	2,56**	2,13	2,38	2,04*	2,34
	N	93	132	23	48	24	905
Zunehmende existenzielle Bedeutung von Sozial- leistungen	Mittelwert	3,19	3,25	3,25	3,32	3,35	3,27
	N	105	134	28	50	26	963
Bessere Informationslage der Betroffenen	Mittelwert	2,81	2,85	2,63	2,88	2,77	2,80
	N	103	133	27	42	26	930

(Forts. Tabelle 6)

		Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Gesamt
Umfangreiche Sozial- gesetzgebung	Mittelwert	3,45*	3,34	3,16	3,27	3,44	3,36
	N	158	53	19	74	39	949
Unbestimmte Rechts- begriffe	Mittelwert	2,86**	2,82	3,11**	2,64	2,63	2,75
	N	164	50	19	76	41	961
Unklare Gesetze	Mittelwert	3,30	3,32	3,32	3,29	3,27	3,23
	N	164	53	19	75	41	971
Mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwal- tungsverfahren	Mittelwert	2,43	2,22**	2,35	2,40	2,65	2,51
	N	158	51	17	67	40	905
Sachliche Unzuläng- lichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert	2,45	2,37	2,59	2,52	2,78**	2,46
	N	168	54	17	75	41	983
Rechtliche Unzuläng- lichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert	2,26	2,22	2,24	2,26	2,45*	2,28
	N	168	55	17	77	42	984
Unzulänglichkeit der medizinischen Ermitt- lungen	Mittelwert	2,58**	2,50	2,61	2,61*	2,46	2,45
	N	151	54	18	61	37	909
Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	Mittelwert	2,65*	2,67	3,16*	3,09**	2,46**	2,78
	N	163	54	19	74	41	943
Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden	Mittelwert	2,61	2,43**	2,76	2,75	2,84	2,67
	N	157	49	17	75	38	919
Unzufriedenheit der Be- troffenen mit der Sozial- gesetzgebung	Mittelwert	3,16	3,14	3,21	3,26	3,33	3,23
	N	160	49	19	76	40	933
Mangelndes Vertrauen in die Entscheidungspraxis der Behörden	Mittelwert	2,69**	2,65*	2,58	2,99**	3,00	2,82
	N	150	49	19	74	39	907
Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	Mittelwert	3,05	2,98	3,37	3,47**	2,67**	3,14
	N	164	55	19	76	42	968
Rechtsschutzversiche- rungen ermutigen Klagen	Mittelwert	2,99	3,08	3,50**	2,74*	2,45**	2,91
	N	161	48	18	68	38	893
Anwaltliches Gebüh- renrecht ermutigt Klagen	Mittelwert	2,41	2,35	2,69	2,27*	2,44	2,43
	N	140	46	16	63	39	794
Verbandlicher Rechts- schutz ermutigt Klagen	Mittelwert	2,14**	2,40	2,75**	2,33	2,25	2,34
	N	152	53	16	70	40	905
Zunehmende existenzielle Bedeutung von Sozial- leistungen	Mittelwert	3,32	3,23	3,16	3,19	3,42	3,27
	N	165	53	19	73	43	963
Bessere Informationslage der Betroffenen	Mittelwert	2,82	2,72	2,84	2,59**	2,71	2,80
	N	160	53	19	73	42	930

(Forts. Tabelle 6)

		Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin/Brandenburg	Bremen/Niedersachsen	Gesamt
Umfangreiche Sozialgesetzgebung	Mittelwert	3,58*	3,23	3,33	3,34	3,36
	N	33	35	100	96	949
Unbestimmte Rechtsbegriffe	Mittelwert	2,81	2,62	2,67	2,75	2,75
	N	32	37	98	97	961
Unklare Gesetze	Mittelwert	3,23	3,26	3,35*	3,24	3,23
	N	35	38	101	99	971
Mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwaltungsverfahren	Mittelwert	2,22**	2,41	2,74**	2,63	2,51
	N	32	32	95	89	905
Sachliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert	2,17**	2,32	2,53	2,44	2,46
	N	35	38	104	97	983
Rechtliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Mittelwert	2,00**	2,16	2,38	2,35	2,28
	N	35	38	104	96	984
Unzulänglichkeit der medizinischen Ermittlungen	Mittelwert	2,12**	2,50	2,18**	2,52	2,45
	N	33	36	92	91	909
Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	Mittelwert	2,70	2,92	2,91	2,63	2,78
	N	33	36	102	89	943
Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden	Mittelwert	2,64	3,00**	2,77	2,57	2,67
	N	33	34	98	92	919
Unzufriedenheit der Betroffenen mit der Sozialgesetzgebung	Mittelwert	3,06	3,45**	3,28	3,18	3,23
	N	32	33	102	88	933
Mangelndes Vertrauen in die Entscheidungspraxis der Behörden	Mittelwert	2,62*	3,09**	2,96**	2,72	2,82
	N	34	34	98	90	907
Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	Mittelwert	3,12	3,32	3,31**	2,98*	3,14
	N	34	38	102	94	968
Rechtsschutzversicherungen ermutigen Klagen	Mittelwert	2,90	2,82	2,91	2,64**	2,91
	N	31	34	91	84	893
Anwaltliches Gebührenrecht ermutigt Klagen	Mittelwert	2,64	2,59	2,48	2,44	2,43
	N	28	27	83	80	794
Verbandlicher Rechtsschutz ermutigt Klagen	Mittelwert	2,35	2,66**	2,37	2,15**	2,34
	N	34	35	97	88	905
Zunehmende existenzielle Bedeutung von Sozialleistungen	Mittelwert	3,15	3,39	3,26	3,32	3,27
	N	33	38	101	95	963
Bessere Informationslage der Betroffenen	Mittelwert	3,19**	3,06**	2,84	2,70	2,80
	N	32	34	96	90	930

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest

Tabelle 7: Einflussfaktoren auf die Einschätzung der Ursachen für den Anstieg der Klagen – multiple lineare Regression

	Umfangreiche Sozialgesetzgebung	Unbestimmte Rechtsbegriffe	Unklare Gesetze	Mangelnde Sorgfältigkeit der Bescheide im Verwaltungsverfahren	Sachliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren	Rechtliche Unzulänglichkeit der Bescheide im Widerspruchsverfahren
	B	B	B	B	B	B
(Konstante)	3,381***	2,561***	2,857***	2,707***	2,613***	2,345***
LSG	-0,097*	-0,090	0,004	-0,161***	-0,063	-0,027
> 10 Jahre Tätigkeitsdauer	0,166***	0,197***	0,104**	-0,029	0,003	0,012
Erfahrung in Verwaltungsgerichtsbarkeit	-0,089	-0,053	-0,191**	0,040	0,047	0,057
Krankenversicherung	-0,104*	-0,147**	-0,003	0,005	0,014	-0,010
Vertrags-(zahn)arztangelegenheiten	0,149*	0,296***	0,061	-0,020	-0,055	0,021
Pflegeversicherung	-0,004	0,117	0,076	-0,122	-0,012	-0,051
Unfallversicherung	-0,153***	-0,054	-0,014	-0,201***	-0,179***	-0,106**
Rentenversicherung	0,012	-0,005	0,020	-0,074	-0,172***	-0,085*
Zusatz- und Sonderversorgung	-0,091	-0,052	-0,101	-0,111	-0,125	-0,009
Angelegenheiten der BA	-0,017	-0,049	0,072	0,044	0,083	-0,015
Angelegenheiten nach SGB II	0,119**	0,133**	0,184***	0,316***	0,158***	0,153***
Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	-0,031	-0,014	0,012	-0,064	0,021	-0,010
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	-0,066	-0,047	0,037	0,026	-0,017	-0,082
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	-0,018	0,072	0,068	-0,058	0,081	0,028
Sonstiges	0,048	0,057	0,100	0,063	0,043	0,016
Bayern	-0,104	0,110	0,083	-0,288***	-0,198**	-0,079
Hamburg	-0,329**	-0,138	0,068	0,010	-0,046	0,019
Hessen	-0,138	0,065	0,145	0,108	0,001	0,116
Mecklenburg-Vorpommern	0,074	-0,059	0,031	-0,319*	-0,354**	-0,330**
NRW	-0,022	0,129	0,242**	-0,269**	-0,176*	-0,090
Rheinland-Pfalz	-0,070	0,128	0,270**	-0,403***	-0,202*	-0,102
Saarland	-0,253	0,502***	0,317*	-0,192	0,025	-0,057
Sachsen	-0,111	0,015	0,309***	-0,266**	-0,016	-0,090
Sachsen-Anhalt	0,059	0,001	0,226*	-0,006	0,240*	0,129
Schleswig-Holstein	0,150	0,120	0,160	-0,437***	-0,414***	-0,325***
Thüringen	-0,138	-0,031	0,260*	-0,196	-0,173	-0,155
Berlin/Brandenburg	-0,099	0,019	0,326***	-0,001	-0,065	-0,007
Bremen/Niedersachsen	-0,073	0,081	0,206**	-0,074	-0,188*	-0,003
R-Quadrat	0,058	0,056	0,051	0,136	0,106	0,056

(Forts. Tabelle 7)

	Unzulänglich- keit der medizi- nischen Er- mittlungen	Gebühren- freiheit ermu- tigt aussichts- lose Verfah- ren	Gefühl der Betroffenen, nicht ernst- genommen zu werden	Unzu- friedenheit der Betroffe- nen mit der Sozialgesetz- gebung	Mangelndes Vertrauen in die Ent- scheidungs- praxis der Behörden	Gebühren- freiheit ermu- tigt zum Klagen
	B	B	B	B	B	B
(Konstante)	2,533***	2,786***	2,901***	3,183***	2,987***	3,216***
LSG	0,064	-0,012	-0,176***	-0,101*	-0,111**	-0,056
> 10 Jahre Tätigkeitsdauer	0,045	-0,074	-0,148***	0,099**	-0,037	-0,091
Erfahrung in Verwaltungs- gerichtsbarkeit	0,058	0,199*	-0,123	0,072	0,006	0,201**
Krankenversicherung	0,160**	-0,110	-0,021	-0,017	0,005	-0,054
Ver- trags(zahn)arztangelegenheit en	-0,072	-0,290**	-0,038	0,062	-0,124	-0,178*
Pflegeversicherung	0,012	-0,095	0,007	-0,050	-0,018	-0,039
Unfallversicherung	-0,092	0,068	-0,084	-0,030	-0,083	0,060
Rentenversicherung	-0,222***	0,120*	0,006	0,009	-0,024	0,096
Zusatz- und Sonder- versorgung	0,121	0,084	-0,112	-0,006	0,010	0,079
Angelegenheiten der BA	0,052	-0,094	-0,108*	-0,041	-0,063	-0,226***
Angelegenheiten nach SGB II	-0,184***	0,036	0,128**	0,107*	0,074	0,074
Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleis- tungsgesetz	0,039	0,001	-0,061	0,006	0,015	-0,014
Versorgungs- und Entschädi- gungsrecht	-0,005	-0,152	-0,034	-0,091	-0,048	-0,090
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	0,196***	0,088	0,062	-0,017	0,063	0,069
Sonstiges	0,037	-0,103	0,082	-0,055	-0,013	0,017
Bayern	-0,181*	0,227*	-0,151	0,064	-0,068	0,192*
Hamburg	0,130	-0,323	0,126	-0,191	-0,330**	-0,560***
Hessen	0,018	-0,376**	-0,087	0,068	-0,080	-0,481***
Mecklenburg-Vorpommern	-0,188	0,119	-0,054	0,129	-0,106	0,036
NRW	0,051	-0,068	-0,152	-0,075	-0,231**	-0,070
Rheinland-Pfalz	-0,025	-0,106	-0,323***	-0,085	-0,259**	-0,218
Saarland	-0,036	0,406*	0,115	-0,022	-0,295*	0,224
Sachsen	0,085	0,302**	0,013	0,030	0,062	0,296**
Sachsen-Anhalt	-0,038	-0,314*	0,078	0,126	0,076	-0,515***
Schleswig-Holstein	-0,370***	-0,051	-0,094	-0,163	-0,287**	-0,041
Thüringen	0,059	0,074	0,312**	0,221	0,174	0,091
Berlin/Brandenburg	-0,282***	0,084	0,011	0,023	0,014	0,097
Bremen/Niedersachsen	-0,026	-0,144	-0,201*	-0,041	-0,218**	-0,208*
R-Quadrat	0,105	0,087	0,080	****	0,059	0,111

(Forts. Tabelle 7)

	Rechtsschutz- versicherungen ermutigen Klagen	Anwaltliches Gebührenrecht ermutigt Klagen	Verbandlicher Rechtsschutz ermutigt Klagen	Zunehmende exi- stenzielle Bedeu- tung von Sozial- leistungen	Bessere Informa- tionslage der Betroffenen
	B	B	B	B	B
(Konstante)	2,661***	2,499***	2,515***	3,217***	2,878***
LSG	0,088	-0,158**	-0,054	-0,002	-0,108*
> 10 Jahre Tätigkeitsdauer	0,264***	0,091	0,021	0,015	-0,127**
Erfahrung in Verwaltungs- gerichtsbarkeit	0,048	-0,028	0,223**	-0,140*	-0,014
Krankenversicherung	-0,004	0,021	-0,033	-0,062	-0,021
Vertragsarztangelegenheiten	-0,002	-0,246**	-0,269**	0,090	-0,034
Pflegeversicherung	0,011	-0,055	-0,132	-0,005	0,123
Unfallversicherung	0,125*	0,066	-0,070	0,041	-0,111*
Rentenversicherung	0,196***	0,027	0,088	0,094*	-0,014
Zusatz- und Sonder- versorgung	-0,010	-0,062	-0,247**	-0,127	-0,087
Angelegenheiten der BA	-0,004	0,010	-0,170**	-0,061	0,019
Angelegenheiten nach SGB II	-0,162**	-0,081	-0,040	0,004	0,169***
Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleis- tungsgesetz	-0,011	-0,045	0,019	0,056	0,167***
Versorgungs- und Entschädi- gungsrecht	0,006	0,004	0,045	-0,114	-0,003
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	0,164**	0,020	0,126*	-0,027	-0,039
Sonstiges	-0,038	0,088	-0,074	0,045	-0,023
Bayern	0,197*	0,051	0,060	0,019	0,060
Hamburg	-0,324*	-0,444**	-0,337*	0,019	-0,282*
Hessen	-0,196	-0,126	-0,056	0,097	-0,071
Mecklenburg-Vorpommern	-0,378**	-0,164	-0,430**	0,119	-0,120
NRW	0,055	-0,102	-0,343***	0,089	-0,012
Rheinland-Pfalz	0,046	-0,153	-0,101	-0,003	-0,097
Saarland	0,543***	0,270	0,266	-0,014	-0,008
Sachsen	-0,150	-0,210	-0,087	-0,009	-0,207*
Sachsen-Anhalt	-0,455***	-0,018	-0,113	0,205	-0,142
Schleswig-Holstein	-0,076	0,159	-0,119	-0,068	0,332**
Thüringen	-0,113	0,116	0,336**	0,204	0,210
Berlin/Brandenburg	0,005	0,014	-0,066	0,053	-0,035
Bremen/Niedersachsen	-0,257**	-0,047	-0,356***	0,107	-0,165
R-Quadrat	0,142	0,049	0,088	****	0,086

*** Effekt signifikant auf dem 1%-Niveau, ** signifikant auf dem 5% Niveau; * signifikant auf dem 10% Niveau; **** Modell nicht signifikant

Abhängige Variablen Skala von 1 – 4; Referenzkategorien: Sozialgericht, Tätigkeitsdauer unter 10 Jahre, keine Erfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsgebiete: nicht Krankenversicherung, nicht Vertragsarztangelegenheiten, nicht Pflegeversicherung, nicht Unfallversicherung, nicht Rentenversicherung, nicht Zusatz- und Sondernversorgung, nicht Angelegen-

heiten der BA, nicht SGB II, nicht SGB XII, nicht Versorgungs- und Entschädigungsrecht, nicht SGB IX, nicht sonstiges; Bundesländer: Baden-Württemberg.

Lesebeispiel (Spalte: „Rechtsschutzversicherungen ermutigen Klagen“): Am positiven Vorzeichen des Koeffizienten B lässt sich zunächst erkennen, dass Richter mit über 10jähriger Tätigkeitsdauer, Richter mit den Sachgebieten Unfallversicherung, Rentenversicherung und SGB IX sowie Richter aus Bayern und dem Saarland den Einfluss der Rechtsschutzversicherung auf die Klagebereitschaft signifikant höher bewerten als die jeweiligen Vergleichsgruppen. Richter mit Sachgebiet SGB II sowie Richter aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Bremen/Niedersachsen bewerten den Einfluss der Rechtsschutzversicherung dagegen signifikant niedriger als die Vergleichsgruppen.

Genauer gesagt ist die Zustimmung zu der Aussage, dass Rechtsschutzversicherungen Klagen ermutigen, bei Richtern mit über 10jähriger Tätigkeitsdauer um den Wert 0,264 höher als bei Richtern mit unter 10jähriger Dauer. Bei Richtern mit Sachgebiet Unfallversicherung bzw. Rentenversicherung ist die Zustimmung 0,125 bzw. 0,196 höher als bei Richtern ohne Sachgebiet Unfallversicherung bzw. Rentenversicherung, während die Zustimmung zu der Aussage, dass die Rechtsschutzversicherung Klagen ermutigt, bei Richtern mit Sachgebiet SGB II 0,162 geringer ist als bei Richtern, die nicht im Sachgebiet SGB II tätig sind. Und ein letztes Beispiel: In Mecklenburg-Vorpommern ist die Zustimmung 0,378 geringer als in der Referenzkategorie (in diesem Fall Baden-Württemberg), im Saarland dagegen 0,543 höher.

Anhand der Ergebnisse des Modells lässt sich der Grad der Zustimmung zu der Aussage, dass die Rechtsschutzversicherung Klagen ermutigt, für bestimmte Merkmalskombinationen vorhersagen. Dazu werden die Koeffizienten in die Regressionsgleichung:

$Y = a + b_1 \cdot x_1 + b_2 \cdot x_2 + b_3 \cdot x_3 + \dots$ eingetragen. Dabei ist Y der Wert der abhängigen Variablen (also der Grad der Zustimmung zu der Aussage, dass Rechtsschutzversicherungen zum Klagen ermutigen); a ist eine Konstante (in diesem Fall 2,661); b₁, b₂ usw. sind die geschätzten Koeffizienten (also 0,088; 0,264 etc.); x₁, x₂ usw. sind die Werte der unabhängigen Variablen (> 10 Jahre Tätigkeitsdauer, LSG etc.), wobei die unabhängigen Variablen nur Werte zwischen 0 und 1 annehmen können, da es sich um sog. Dummy-Variablen handelt.

Für einen Richter am Landessozialgericht im Saarland mit über 10jähriger Berufsdauer und Erfahrung in Verwaltungsgerichtsbarkeit, der nur das Rechtsgebiet Rentenversicherung bearbeitet, ergibt sich: 2,661 (Konstante)+0,008*1 (LSG)+0,264*1 (>10 Jahre Tätigkeitsdauer)+0,048*1 (Erfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit)+0,196*1 (Rentenversicherung)+0,543*1 (Saarland)=3,72. (Für alle Ausprägungen der unabhängigen Variablen, für die diese Merkmalskombination nicht zutreffen, z. B. Krankenversicherung, Vertragsarztangelegenheiten, Bayern usw. ergibt sich ein Wert von 0 (z. B. für Bayern: 0,197*0=0), weshalb darauf verzichtet wurde, dies in die Gleichung einzutragen.)

Für einen Richter aus Sachsen-Anhalt am Sozialgericht mit unter 10jähriger Berufsdauer ohne Erfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Sachgebiet SGB II ergibt sich entsprechend: 2,661+0,088*0+0,264*0+0,048*0-0,162*1-0,455*1=2,044.

4.2.2.2. Anteil aussichtsloser Klagen

Tabelle 8: Zusammenhang zwischen der Frage nach dem Einfluss der Gebührenfreiheit auf den Anstieg aussichtsloser Verfahren und dem Anteil von Anfang an aussichtsloser Verfahren (Prozent)

Anteil von Anfang an aussichtsloser Verfahren		Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren**		Gesamt
		trifft nicht/in eher geringem Maße zu	trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	
Bis einschl. 10%	Anzahl	325	336	661
	% von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	92,9%	66,0%	76,9%
11% und mehr	Anzahl	25	173	198
	% von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	7,1%	34,0%	23,1%
Gesamt	Anzahl	350	509	859
	% von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Von den Befragten, die der Aussage, dass die Gebührenfreiheit aussichtslose Verfahren ermutigt, nicht oder in eher geringem Maße zustimmen, schätzen 7,1% den Anteil aussichtsloser Verfahren im letzten Jahr auf 11% und mehr (und entsprechend 92,9% schätzen den Anteil auf maximal 10%). Von denen, die der Aussage, dass die Gebührenfreiheit aussichtslose Verfahren ermutigt, in eher hohem oder sehr hohem Maße zustimmen, schätzen dagegen 34% den Anteil aussichtsloser Klagen auf 11% und mehr (und entsprechend 66% schätzen den Anteil auf maximal 10%).

Tabelle 9: Anteil von Anfang an aussichtsloser Verfahren nach Gerichtsart (Prozent)

Anteil von Anfang an aussichtsloser Verfahren		Gerichtsart**		Gesamt
		Sozialgericht	Landessozialgericht	
Bis einschl. 10%	Anzahl	548	154	702
	% von Gerichtsart	83,2%	62,3%	77,5%
11% und mehr	Anzahl	111	93	204
	% von Gerichtsart	16,8%	37,7%	22,5%
Gesamt	Anzahl	659	247	906
	% von Gerichtsart	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Von den Richtern am Landessozialgericht schätzen 37,7%, dass der Anteil aussichtsloser Verfahren im letzten Jahr 11% und höher war; von den Richtern am Sozialgericht schätzen dies nur 16,8%.

Tabelle 10: Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (nur Richter an Sozialgerichten, Prozent)

Anteil von Anfang an aussichtsloser Verfahren		Dauer der Tätigkeit		Gesamt
		bis 3 Jahre	4 Jahre und mehr	
Bis einschl. 10%	Anzahl	127	417	544
	% von Dauer der Tätigkeit	84,7%	82,7%	83,2%
11% und mehr	Anzahl	23	87	110
	% von Dauer der Tätigkeit	15,3%	17,3%	16,8%
Gesamt	Anzahl	150	504	654
	% von Dauer der Tätigkeit	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 11: Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (Prozent)

Anteil von Anfang an aussichtsloser Verfahren		Dauer der Tätigkeit**		Gesamt
		bis 10 Jahre	mehr als 10 Jahre	
Bis einschl. 10%	Anzahl	292	406	698
	% von Dauer der Tätigkeit	82,3%	74,5%	77,6%
11% und mehr	Anzahl	63	139	202
	% von Dauer der Tätigkeit	17,7%	25,5%	22,4%
Gesamt	Anzahl	355	545	900
	% von Dauer der Tätigkeit	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 12: Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (Prozent)

Anteil von Anfang an aussichtsloser Verfahren		Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit**	Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	Berufserfahrung in einer Behörde*	Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	Gesamt
bis einschließl. 10%	Anzahl	58	84	143	277	173	702
	% von Berufserfahrung	65,2%	74,3%	80,3%	74,9%	75,9%	77,5%
11% und mehr	Anzahl	31	29	35	93	55	204
	% von Berufserfahrung	34,8%	25,7%	19,7%	25,1%	24,1%	22,5%
Gesamt	Anzahl	89	113	178	370	228	906
	% von Berufserfahrung	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Rest.

Tabelle 13: Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen nach Rechtsgebieten (Prozent)

Anteil von Anfang an aussichtsloser Verfahren		Krankenversicherung	Vertrags (zahn) - arzt-angelegenheiten	Pflegeversicherung	Unfallversicherung*	Rentenversicherung	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	Gesamt
Bis einschl. 10%	Anzahl % von Rechtsgebiet	168 77,4%	55 80,9%	79 77,5%	147 73,1%	365 78,7%	82 75,2%	702 77,5%
11% und mehr	Anzahl % von Rechtsgebiet	49 22,6%	13 19,1%	23 22,5%	54 26,9%	99 21,3%	27 24,8%	204 22,5%
Gesamt	Anzahl % von Rechtsgebiet	217 100,0%	68 100,0%	102 100,0%	201 100,0%	464 100,0%	109 100,0%	906 100,0%

(Forts. Tabelle 13)

Anteil von Anfang an aussichtsloser Verfahren		Angelegenheiten der BA**	Angelegenheiten nach SGB II	Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX*	Gesamt
Bis einschl. 10%	Anzahl % von Rechtsgebiet	221 72,5%	281 76,8%	141 76,2%	104 81,9%	203 81,5%	702 77,5%
11% und mehr	Anzahl % von Rechtsgebiet	84 27,5%	85 23,2%	44 23,8%	23 18,1%	46 18,5%	204 22,5%
Gesamt	Anzahl % von Rechtsgebiet	305 100,0%	366 100,0%	185 100,0%	127 100,0%	249 100,0%	906 100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 14: Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen nach Bundesländern (Prozent)

Anteil von Anfang an aussichtsloser Verfahren		Bundesland							Gesamt
		Baden-Württemberg	Bayern	Hamburg**	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen**	Rheinland-Pfalz	
Bis einschl. 10%	Anzahl	81	91	27	37	16	134	44	702
	% von Bundesländer	80,2%	73,4%	96,4%	78,7%	76,2%	85,4%	81,5%	77,5%
11% und mehr	Anzahl	20	33	1	10	5	23	10	204
	% von Bundesländer	19,8%	26,6%	3,6%	21,3%	23,8%	14,6%	18,5%	22,5%
Gesamt	Anzahl	101	124	28	47	21	157	54	906
	% von Bundesländer	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Anteil der aussichtslosen Klagen		Bundesland							Gesamt
		Saarland**	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin/Brandenburg*	Bremen/Niedersachsen	
Bis einschl. 10%	Anzahl	9	49	29	24	24	64	66	702
	% von Bundesländer	50,0%	72,1%	82,9%	75,0%	77,4%	69,6%	76,7%	77,5%
11% und mehr	Anzahl	9	19	6	8	7	28	20	204
	% von Bundesländer	50,0%	27,9%	17,1%	25,0%	22,6%	30,4%	23,3%	22,5%
Gesamt	Anzahl	18	68	35	32	31	92	86	906
	% von Bundesländer	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest.

Tabelle 15: Einflussfaktoren auf den Anteil der von Anfang an aussichtslosen Klagen – multiple lineare Regression

	Anteil aussichtsloser Klagen
	B
(Konstante)	2,190***
LSG	,585***
> 10 Jahre Tätigkeitsdauer	,096
Erfahrung in Verwaltungsgerichtsbarkeit	,206*
Krankenversicherung	-,005
Vertrags-(zahn)arztangelegenheiten	-,252*
Pflegeversicherung	,111
Unfallversicherung	,157*
Rentenversicherung	-,009
Zusatz- und Sonderversorgung	,046
Angelegenheiten der BA	,199**
Angelegenheiten nach SGB II	,004
Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	-,022
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	-,006
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	,028
Sonstiges	-,072
Bayern	,366**
Hamburg	-,096
Hessen	,028
Mecklenburg-Vorpommern	,348
NRW	,000
Rheinland-Pfalz	-,035
Saarland	,584**
Sachsen	,306*
Sachsen-Anhalt	,024
Schleswig-Holstein	,315
Thüringen	,032
Berlin/Brandenburg	,376**
Bremen/Niedersachsen	,269*
R-Quadrat	0,124

*** Effekt signifikant auf dem 1%-Niveau, ** signifikant auf dem 5% Niveau; * signifikant auf dem 10% Niveau;

Abhängige Variable Skala von 1 – 5 (höhere Werte bedeuten höhere Anteile von aussichtslosen Klagen); Referenzkategorien: Sozialgericht, Tätigkeitsdauer unter 10 Jahre, keine Erfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsgebiete: nicht Krankenversicherung, nicht Vertragsarztangelegenheiten, nicht Pflegeversicherung, nicht Unfallversicherung, nicht Rentenversicherung, nicht Zusatz- und Sonderversorgung, nicht Angelegenheiten der BA, nicht SGB II, nicht SGB XII, nicht Versorgungs- und Entschädigungsrecht, nicht SGB IX, nicht sonstiges; Bundesländer: Baden-Württemberg.

Lesebeispiel: Richter an LSG schätzen den Anteil aussichtsloser Klagen um den Wert 0,585 höher ein als Richter an Sozialgerichten. Auch Richter mit Erfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit Sachgebiet Unfallversicherung, aus Bayern, Saarland, Sachsen, Berlin-Brandenburg und Bremen/Niedersachsen schätzen den Anteil höher ein. Richter im Bereich Vertragsarztangelegenheiten schätzen den Anteil aussichtsloser Klagen dagegen um den Wert 0,252 niedriger ein als Richter, die dieses Sachgebiet nicht bearbeiten.

Tabelle 16: Zunahme des Anteils von Anfang an aussichtsloser Verfahren nach Gerichtsart (Prozent)

Zunahme der aussichtslosen Verfahren		Gerichtsart		Gesamt ⁵
		Sozialgericht	Landessozialgericht	
Ja	Anzahl	198	92	290
	% von Gerichtsart	44,1%	47,9%	45,2%
Nein	Anzahl	251	100	351
	% von Gerichtsart	55,9%	52,1%	54,8%
Gesamt	Anzahl	449	192	641
	% von Gerichtsart	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Von den Richtern am Landessozialgericht meinen 47,9%, dass der Anteil aussichtsloser Verfahren zugenommen habe; von den Richtern am Sozialgericht meinen dies 44,1%.

Tabelle 17: Zunahme des Anteils von Anfang an aussichtsloser Verfahren nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (nur Richter an Sozialgerichten, Prozent)

Zunahme der aussichtslosen Verfahren		Dauer der Tätigkeit*		Gesamt
		bis 3 Jahre	4 Jahre und mehr	
Ja	Anzahl	25	170	195
	% von Dauer der Tätigkeit	56,8%	42,3%	43,7%
Nein	Anzahl	19	232	251
	% von Dauer der Tätigkeit	43,2%	57,7%	56,3%
Gesamt	Anzahl	44	402	446
	% von Dauer der Tätigkeit	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 18: Zunahme des Anteils von Anfang an aussichtsloser Verfahren nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (Prozent)

Zunahme der aussichtslosen Verfahren		Dauer der Tätigkeit		Gesamt
		bis 10 Jahre	mehr als 10 Jahre	
Ja	Anzahl	77	209	286
	% von Dauer der Tätigkeit	44,5%	45,0%	44,9%
Nein	Anzahl	96	255	351
	% von Dauer der Tätigkeit	55,5%	55,0%	55,1%
Gesamt	Anzahl	173	464	637
	% von Dauer der Tätigkeit	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

⁵ Die vergleichsweise geringen Fallzahlen resultieren daraus, dass sich ein großer Teil der Befragten keine Einschätzung der Entwicklung zutraute.

Tabelle 19: Zunahme des Anteils von Anfang an aussichtsloser Verfahren nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (Prozent)

Zunahme der aussichtslosen Verfahren		Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit**	Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	Berufserfahrung in einer Behörde	Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	Gesamt
Ja	Anzahl % von Berufserfahrung	28 52,8%	47 61,0%	53 40,5%	135 47,9%	75 45,5%	286 45,0%
Nein	Anzahl % von Berufserfahrung	25 47,2%	30 39,0%	78 59,5%	147 52,1%	90 54,5%	350 55,0%
Gesamt	Anzahl % von Berufserfahrung	53 100,0%	77 100,0%	131 100,0%	282 100,0%	165 100,0%	636 100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z.B. Richter mit Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Rest.

Tabelle 20: Zunahme des Anteils von Anfang an aussichtsloser Verfahren nach Rechtsgebieten (Prozent)

Zunahme der aussichtslosen Verfahren		Krankenversicherung*	Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	Pflegeversicherung	Unfallversicherung	Rentenversicherung*	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer**	Gesamt
Ja	Anzahl % von Rechtsgebiet	59 38,3%	16 34,0%	29 42,0%	72 48,0%	157 48,5%	50 54,9%	286 44,9%
Nein	Anzahl % von Rechtsgebiet	95 61,7%	31 66,0%	40 58,0%	78 52,0%	167 51,5%	41 45,1%	351 55,1%
Gesamt	Anzahl % von Rechtsgebiet	154 100,0%	47 100,0%	69 100,0%	150 100,0%	324 100,0%	91 100,0%	637 100,0%

(Forts. Tabelle 20)

Zunahme der aussichtslosen Verfahren		Angelegenheiten der BA	Angelegenheiten nach SGB II	Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	Gesamt
Ja	Anzahl % von Rechtsgebiet	110 48,9%	111 46,1%	60 49,2%	35 39,3%	77 45,6%	286 44,9%
Nein	Anzahl % von Rechtsgebiet	115 51,1%	130 53,9%	62 50,8%	54 60,7%	92 54,4%	351 55,1%
Gesamt	Anzahl % von Rechtsgebiet	225 100,0%	241 100,0%	122 100,0%	89 100,0%	169 100,0%	637 100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 21: Zunahme des Anteils von vornherein aussichtsloser Verfahren nach Bundesländern (Prozent)

Zunahme der aussichtslosen Verfahren		Bundesland							Gesamt
		Baden-Württemberg	Bayern	Hamburg**	Hessen**	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen**	Rheinland-Pfalz	
Ja	Anzahl % von Bundesland	29 42,6%	46 48,4%	1 5,6%	10 28,6%	7 50,0%	41 35,7%	16 44,4%	290 45,2%
Nein	Anzahl % von Bundesland	39 57,4%	49 51,6%	17 94,4%	25 71,4%	7 50,0%	74 64,3%	20 55,6%	351 54,8%
Gesamt	Anzahl % von Bundesland	68 100,0%	95 100,0%	18 100,0%	35 100,0%	14 100,0%	115 100,0%	36 100,0%	641 100,0%

(Forts. Tabelle 21)

Zunahme der aussichtslosen Verfahren		Bundesland							Gesamt
		Saarland	Sachsen*	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin/Brandenburg**	Bremen/Niedersachsen	
Ja	Anzahl % von Bundesland	7 50,0%	28 58,3%	12 54,5%	10 45,5%	13 56,5%	45 65,2%	23 43,4%	290 45,2%
Nein	Anzahl % von Bundesland	7 50,0%	20 41,7%	10 45,5%	12 54,5%	10 43,5%	24 34,8%	30 56,6%	351 54,8%
Gesamt	Anzahl % von Bundesland	14 100,0%	48 100,0%	22 100,0%	22 100,0%	23 100,0%	69 100,0%	53 100,0%	641 100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest.

4.2.2.3. Struktur der Kläger

Tabelle 22: Zusammenhang zwischen der Frage nach dem Einfluss der Gebührenfreiheit auf den Anstieg aussichtsloser Verfahren und der Aussage, bei den Klägerinnen und Klägern vor den Sozialgerichten handelt sich überwiegend um sozial benachteiligte Gruppen (Prozent)

		Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren**		Gesamt
		trifft nicht/in eher geringem Maße zu	trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	
Soziale Benachteiligung der Kläger				
trifft nicht/in eher geringem Maße zu	Anzahl	99	256	355
	% von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	26,7%	46,1%	38,3%
trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	Anzahl	272	299	571
	% von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	73,3%	53,9%	61,7%
Gesamt	Anzahl	371	555	926
	% von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Von den Befragten, die der Aussage, dass die Gebührenfreiheit aussichtslose Verfahren ermutigt, nicht oder in eher geringem Maße zustimmen, stimmen 73,3% der Aussage, dass die Kläger vor den Sozialgerichten sozial benachteiligt seien, in sehr hohem oder eher hohem Maße zu. Von denen, die in sehr hohem oder eher hohem Maße der Meinung sind, dass die Gebührenfreiheit aussichtslose Klagen ermutigt, stimmen dagegen nur 53,9% in sehr oder eher hohem Maße zu, dass die Kläger sozial benachteiligt sind.

Tabelle 23: Zusammenhang zwischen der Frage nach dem Einfluss der Gebührenfreiheit auf den Anstieg aussichtsloser Verfahren und der Aussage, unter den Klägerinnen und Klägern vor den Sozialgerichten sind viele Personen, für die Klagen vor Gericht einen Selbstzweck darstellen (Prozent)

		Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren**		Gesamt
		trifft nicht/in eher geringem Maße zu	trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	
Klagen als Selbstzweck				
tritt nicht/in eher geringem Maße zu	Anzahl	341	267	608
	% von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	90,5%	47,9%	65,1%
trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	Anzahl	36	290	326
	% von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	9,5%	52,1%	34,9%
Gesamt	Anzahl	377	557	934
	% von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 24: Zusammenhang zwischen der Frage nach dem Einfluss der Gebührenfreiheit auf den Anstieg der Klagen und der Aussage, bei den Klägerinnen und Klägern vor den Sozialgerichten handelt es sich überwiegend um sozial benachteiligte Gruppen (Prozent)

Soziale Benachteiligung der Kläger		Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen**		Gesamt
		trifft nicht/in eher geringem Maße zu	trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	
trifft nicht/in eher geringem Maße zu	Anzahl	56	303	359
	% von Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	23,0%	43,1%	37,9%
trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	Anzahl	187	400	587
	% von Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	77,0%	56,9%	62,1%
Gesamt	Anzahl	243	703	946
	% von Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 25: Zusammenhang zwischen der Frage nach dem Einfluss der Gebührenfreiheit auf den Anstieg der Klagen und der Aussage, unter den Klägerinnen und Klägern vor den Sozialgerichten sind viele Personen, für die Klagen vor Gericht einen Selbstzweck darstellen (Prozent)

Klagen als Selbstzweck		Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen**		Gesamt
		trifft nicht/in eher geringem Maße zu	trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	
trifft nicht/in eher geringem Maße zu	Anzahl	227	396	623
	% von Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	92,3%	55,6%	65,0%
trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	Anzahl	19	316	335
	% von Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	7,7%	44,4%	35,0%
Gesamt	Anzahl	246	712	958
	% von Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 26: Struktur der Kläger nach Gerichtsart (Mittelwerte)

Gerichtsart		Soziale Benachteiligung der Kläger	Schlechtere Einkommenssituation der Kläger	Geringe Qualifikation der Kläger	Hilflosigkeit der Kläger im Umgang mit Behörden**	Klagen als Selbstzweck**	Unterschied zwischen Klägern von Sozialgerichten und anderen**
Sozialgericht	Mittelwert	2,71	2,96	2,53	2,68	2,24	2,69
	N	715	719	719	721	721	526
Landessozialgericht	Mittelwert	2,64	2,91	2,46	2,47	2,37	2,99
	N	259	257	264	267	268	180
Gesamt	Mittelwert	2,69	2,947	2,513	2,6225	2,277	2,766
	N	974	976	983	988	989	706

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Bei den Richtern am Landessozialgericht liegt die durchschnittliche Zustimmung zu der Aussage, dass Klagen häufig zum Selbstzweck geführt werden, mit 2,37 höher als bei den Richtern am Sozialgericht mit 2,24.

Tabelle 27: Struktur der Kläger nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (nur Richter an Sozialgerichten, Mittelwerte)

Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit		Soziale Benachteiligung der Kläger**	Schlechtere Einkommenssituation der Kläger **	Geringe Qualifikation der Kläger**	Hilflosigkeit der Kläger im Umgang mit Behörden*	Klagen als Selbstzweck**	Unterschied zwischen Klägern von Sozialgerichten und anderen
Bis 3 Jahre	Mittelwert	2,85	3,17	2,67	2,76	2,37	2,77
	N	204	203	206	201	203	143
4 Jahre und mehr	Mittelwert	2,65	2,88	2,47	2,65	2,19	2,66
	N	510	515	512	519	517	382
Gesamt	Mittelwert	2,71	2,96	2,53	2,68	2,24	2,69
	N	714	718	718	720	720	525

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; nur Richter an Sozialgerichten

Tabelle 28: Struktur der Kläger nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (Mittelwerte)

Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit		Soziale Benachteiligung der Kläger	Schlechtere Einkommenssituation der Kläger**	Geringe Qualifikation der Kläger*	Hilflosigkeit der Kläger im Umgang mit Behörden	Klagen als Selbstzweck**	Unterschied zwischen Klägern von Sozialgerichten und anderen
bis 10 Jahre	Mittelwert	2,70	3,02	2,56	2,64	2,35	2,72
	N	427	431	437	431	434	306
mehr als 10 Jahre	Mittelwert	2,68	2,89	2,48	2,61	2,22	2,80
	N	546	544	545	556	554	399
Gesamt	Mittelwert	2,69	2,95	2,51	2,62	2,28	2,77
	N	973	975	982	987	988	705

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 29: Struktur der Kläger nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (Mittelwerte)

		Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	Berufserfahrung in einer Behörde	Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	Gesamt
Soziale Benachteiligung der Kläger	Mittelwert	2,66	2,72	2,71	2,61**	2,66	2,69
	N	98	124	195	400	238	970
Schlechtere Einkommenssituation der Kläger	Mittelwert	3,03	2,90	2,97	2,88**	3,01	2,95
	N	98	125	193	403	239	971
Geringe Qualifikation der Kläger	Mittelwert	2,53	2,46	2,50	2,44**	2,54	2,51
	N	100	130	198	403	243	978
Hilflosigkeit der Kläger im Umgang mit Behörden	Mittelwert	2,47**	2,55	2,62	2,59	2,63	2,62
	N	101	131	196	407	242	983
Klagen als Selbstzweck	Mittelwert	2,48**	2,45**	2,23	2,28	2,23	2,27
	N	100	131	200	401	240	984
Unterschied zwischen Klägern von Sozialgerichten und anderen	Mittelwert	2,63*	2,82	2,79	2,73	2,76	2,77
	N	86	115	144	285	171	701

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Rest.

Tabelle 30: Struktur der Kläger nach Rechtsgebieten (Mittelwerte)

		Kranken- versiche- rung	Vertrags (zahn) - arzt- angelegen- heiten	Pflege- versiche- rung	Unfall- versiche- rung	Renten- versiche- rung	Zusatz- und Son- dersorsor- gung der neuen Bundes- länder	Gesamt
Soziale Benach- teiligung der Kläger	Mittelwert	2,57**	2,74	2,67	2,61*	2,67	2,50**	2,69
	N	231	69	105	210	496	113	969
Schlechtere Einkom- menssituation der Kläger	Mittelwert	2,84**	2,96	2,88	2,89	2,98	2,89	2,95
	N	228	68	104	210	498	117	971
Geringe Qualifikation der Kläger	Mittelwert	2,47	2,56	2,43	2,53	2,52	2,35**	2,51
	N	230	68	102	212	499	116	978
Hilflosigkeit der Kläger im Umgang mit Behörden	Mittelwert	2,57	2,65	2,67	2,63	2,61	2,55	2,62
	N	232	71	106	213	504	119	983
Klagen als Selbst- zweck	Mittelwert	2,24	2,14	2,18	2,27	2,28	2,19	2,28
	N	232	69	104	211	497	115	984
Unterschied zwischen Klägern von Sozial- gerichten und anderen	Mittelwert	2,71	2,84	2,79	2,77	2,77	2,80	2,77
	N	157	50	73	147	347	80	701

(Forts. Tabelle 30)

		Angele- genheiten der BA	Angele- genheiten nach SGB II	Streitig- keiten nach SGB XII und dem Asyl- bewerber- leistungs- gesetz	Versor- gungs- und Ent- schä- digungs- recht	Verfahren zur Fest- stellung der Behin- derung nach SGB IX	Gesamt
Soziale Benach- teiligung der Kläger	Mittelwert	2,78**	2,85**	2,90**	2,68	2,63	2,69
	N	330	409	204	133	267	969
Schlechtere Einkom- menssituation der Kläger	Mittelwert	3,05**	3,11**	3,08**	2,90	2,86**	2,95
	N	336	415	209	130	266	971
Geringe Qualifikation der Kläger	Mittelwert	2,57*	2,65**	2,68**	2,54	2,45	2,51
	N	333	417	208	133	268	978
Hilflosigkeit der Kläger im Umgang mit Behörden	Mittelwert	2,66	2,74**	2,68	2,67	2,57	2,62
	N	331	411	207	135	269	983
Klagen als Selbst- zweck	Mittelwert	2,28	2,32	2,39**	2,35	2,38**	2,28
	N	337	418	207	136	274	984
Unterschied zwischen Klägern von Sozial- gerichten und anderen	Mittelwert	2,82	2,83*	2,76	2,71	2,66**	2,77
	N	239	298	154	101	194	701

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z.B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 31: Struktur der Kläger nach Bundesländern (Mittelwerte)

		Baden-Württemberg	Bayern	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Gesamt
Soziale Benachteiligung der Kläger	Mittelwert	2,79	2,47**	2,79	3,08**	3,00**	2,69	2,56	2,69
	N	109	130	28	48	25	164	54	960
Schlechtere Einkommenssituation der Kläger	Mittelwert	3,11**	2,68**	3,07	3,16**	3,27**	2,91	2,78*	2,94
	N	111	127	27	49	26	164	54	961
Geringe Qualifikation der Kläger	Mittelwert	2,79**	2,30**	2,82**	2,74**	2,69	2,48	2,42	2,51
	N	108	132	28	50	26	163	53	968
Hilflosigkeit der Kläger im Umgang mit Behörden	Mittelwert	2,70	2,37**	3,04**	2,94**	2,58	2,68	2,52	2,62
	N	109	131	27	50	26	165	54	973
Klagen als Selbstzweck	Mittelwert	2,41*	2,44**	2,11	2,02**	2,00*	2,17*	2,04**	2,28
	N	111	133	27	50	25	168	55	973
Unterschied zwischen Klägern von Sozialgerichten und anderen	Mittelwert	2,74	2,77	2,95	2,78	2,52	2,79	2,46**	2,77
	N	70	91	19	41	23	119	37	693

(Forts. Tabelle 31)

		Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin/Brandenburg	Bremen/Niedersachsen	Gesamt
Soziale Benachteiligung der Kläger	Mittelwert	2,44	2,64	2,81	2,77	2,63	2,67	2,66	2,69
	N	18	75	42	35	35	102	95	960
Schlechtere Einkommenssituation der Kläger	Mittelwert	2,87	2,86	3,36**	3,00	3,03	2,91	2,89	2,94
	N	15	76	42	33	38	104	95	961
Geringe Qualifikation der Kläger	Mittelwert	2,28	2,36*	2,58	2,53	2,50	2,56	2,40*	2,51
	N	18	77	43	34	38	102	96	968
Hilflosigkeit der Kläger im Umgang mit Behörden	Mittelwert	2,44	2,47*	2,83*	2,66	2,68	2,56	2,65	2,62
	N	18	78	42	35	38	102	98	973
Klagen als Selbstzweck	Mittelwert	2,84**	2,36	1,88**	2,34	2,29	2,42*	2,32	2,28
	N	19	77	42	35	34	102	95	973
Unterschied zwischen Klägern von Sozialgerichten und anderen	Mittelwert	2,42	3,00**	3,00	2,82	2,81	2,71	2,70	2,77
	N	12	63	30	22	27	73	66	693

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest

Tabelle 32: Einflussfaktoren auf die Einschätzung der Struktur der Kläger – multiple lineare Regression

	Soziale Benachteiligung der Kläger	Schlechtere Einkommenssituation der Kläger	Geringe Qualifikation der Kläger	Hilflosigkeit der Kläger im Umgang mit Behörden	Klagen als Selbstzweck	Unterschied zwischen Klägern von Sozialgerichten und anderen
	B	B	B	B	B	B
(Konstante)	2,794***	3,037***	2,740***	2,760***	2,193***	2,493***
LSG	-0,037	-0,027	-0,044	-0,179***	0,146**	0,285***
> 10 Jahre Tätigkeitsdauer	0,067	-0,046	-0,039	-0,004	-0,070	0,046
Erfahrung in Verwaltungsgerichtsbarkeit	-0,075	0,074	-0,035	-0,151*	0,125	-0,182*
Krankenversicherung	-0,163**	-0,110*	-0,016	-0,080	0,014	-0,066
Vertragsarztangelegenheiten	0,069	0,047	0,070	0,064	-0,102	0,062
Pflegeversicherung	0,058	-0,019	-0,094	0,073	-0,060	0,091
Unfallversicherung	-0,119**	-0,054	0,023	0,018	-0,025	0,042
Rentenversicherung	0,014	0,103**	0,031	-0,013	0,045	0,034
Zusatz- und Sonderversorgung	-0,251***	-0,152*	-0,197**	-0,010	-0,144	-0,041
Angelegenheiten_BA	-0,047	0,032	-0,023	-0,041	-0,039	0,037
Angelegenheiten_SGBII	0,177***	0,185***	0,142**	0,176***	0,074	0,156**
Streitigkeiten_SGBXII	0,151**	0,025	0,104*	-0,042	0,146**	-0,001
Versorgungsrecht	-0,017	-0,003	0,085	0,107	-0,025	0,025
Verfahren_Behinderung_SGBIX	-0,062	-0,088	-0,127**	-0,138**	0,194***	-0,116
Sonstiges	-0,042	-0,008	0,057	0,128*	-0,018	0,141
Bayern	-0,305***	-0,347***	-0,403***	-0,324***	0,140	0,195
Hamburg	-0,094	-0,042	0,015	0,279*	-0,213	0,325
Hessen	0,196	0,055	-0,073	0,172	-0,289**	0,088
Meckl.-Vorpommern	0,206	0,185	-0,069	-0,201	-0,259	-0,087
NRW	-0,166*	-0,147	-0,278***	-0,062	-0,085	0,134
Rheinland-Pfalz	-0,233*	-0,291***	-0,310***	-0,162	-0,301**	-0,183
Saarland	-0,310*	-0,197	-0,434**	-0,198	0,465**	-0,289
Sachsen	-0,112	-0,207*	-0,348***	-0,243**	0,134	0,357**
Sachsen-Anhalt	0,050	0,280**	-0,152	0,099	-0,390***	0,300*
Schleswig-Holstein	-0,063	-0,084	-0,246*	-0,071	0,031	0,171
Thüringen	-0,104	-0,049	-0,207	-0,080	0,089	0,132
Berlin/Brandenburg	-0,125	-0,194*	-0,175*	-0,193*	0,176	0,108
Bremen/Niedersachsen	-0,165	-0,190*	-0,375***	-0,066	-0,023	0,067
R-Quadrat	0,093	0,106	0,081	0,087	0,078	0,071

*** Effekt signifikant auf dem 1%-Niveau, ** signifikant auf dem 5% Niveau; * signifikant auf dem 10% Niveau;

Abhängige Variablen Skala von 1 – 4; Referenzkategorien: Sozialgericht, Tätigkeitsdauer unter 10 Jahre, keine Erfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsgebiete: nicht Krankenversicherung, nicht Vertragsarztangelegenheiten, nicht Pflegeversicherung, nicht Unfallversicherung, nicht Rentenversicherung, nicht Zusatz- und Sonderversorgung, nicht Angelegenheiten der BA, nicht SGB II, nicht SGB XII, nicht Versorgungs- und Entschädigungsrecht, nicht SGB IX, nicht sonstiges; Bundesländer: Baden-Württemberg.

Lesebeispiel (Spalte „Soziale Benachteiligung der Kläger“): Die Zustimmung von Richtern mit Sachgebiet Krankenversicherung zu der Aussage, dass die Kläger sozial benachteiligt seien, ist um 0,163 geringer als bei Richtern, die dieses Sachgebiet

nicht bearbeiten. Auch Richter mit Sachgebiet Unfallversicherung und Zusatzversorgung sowie aus Bayern, NRW, Rheinland-Pfalz und dem Saarland stimmen in geringerem Maße zu als die jeweiligen Vergleichsgruppen. Bei Richtern im Sachgebiet SGB II ist die Zustimmung dagegen 0,177 höher als bei Richtern ohne SGB II. Auch bei Richtern im Bereich SGB XII ist die Zustimmung höher.

4.2.2.4. Folgen der Abschaffung der Gebührenfreiheit

Tabelle 33: Zusammenhang zwischen der Frage nach dem Einfluss der Gebührenfreiheit auf die Zunahme der aussichtslosen Verfahren und der Aussage, die Zahl der offensichtlich aussichtslosen Klagen wird bei Aufhebung des Grundsatzes der Gebührenfreiheit zurückgehen (Prozent)

Abnahme aussichtsloser Klagen		Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren**		Gesamt
		trifft nicht/in eher geringem Maße zu	trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	
trifft nicht/in eher geringem Maße zu	Anzahl % von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	181 48,5%	31 5,5%	212 22,7%
trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	Anzahl % von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	192 51,5%	531 94,5%	723 77,3%
Gesamt	Anzahl % von Gebührenfreiheit ermutigt aussichtslose Verfahren	373 100,0%	562 100,0%	935 100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 34: Zusammenhang zwischen der Frage nach dem Einfluss der Gebührenfreiheit auf die Zunahme der Klagen und der Aussage, die Klagebereitschaft wird abnehmen (Prozent)

Abnahme Klagebereitschaft		Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen**		Gesamt
		trifft nicht/in eher geringem Maße zu	trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	
trifft nicht/in eher geringem Maße zu	Anzahl % von Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	133 55,6%	99 13,8%	232 24,3%
trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	Anzahl % von Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	106 44,4%	618 86,2%	724 75,7%
Gesamt	Anzahl % von Gebührenfreiheit ermutigt zum Klagen	239 100,0%	717 100,0%	956 100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 35: Folgen der Abschaffung der Gebührenfreiheit nach Gerichtsart (Mittelwerte)

Gerichtsart		Abnahme Klagebereitschaft	Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit	Abnahme aussichtsloser Klagen	Abnahme der Rechtsmittel	Zunahme der Prozesskostenhilfeanträge	Abnahme der Arbeitsbelastung der Gerichte	Zunahme der Arbeitsbelastung der Gerichte*	Verwaltungsaufwand höher als Ertrag
Sozialgericht	Mittelwert	3,01	3,42	3,08	3,02	3,49	2,51	2,17	2,59
	N	718	730	723	709	722	681	666	539
Landessozialgericht	Mittelwert	3,00	3,36	3,10	3,04	3,54	2,53	2,06	2,59
	N	265	267	268	268	267	250	246	213
Gesamt	Mittelwert	3,01	3,40	3,09	3,02	3,50	2,51	2,14	2,59
	N	983	997	991	977	989	931	912	752

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 36: Folgen der Abschaffung der Gebührenfreiheit nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (Nur Richter an Sozialgerichten, Mittelwerte)

Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit		Abnahme Klagebereitschaft**	Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit	Abnahme aussichtsloser Klagen**	Abnahme der Rechtsmittel	Zunahme der Prozesskostenhilfeanträge	Abnahme der Arbeitsbelastung der Gerichte**	Zunahme der Arbeitsbelastung der Gerichte**	Verwaltungsaufwand höher als Ertrag**
bis 3 Jahre	Mittelwert	3,15	3,41	3,21	3,08	3,43	2,73	1,97	2,37
	N	207	209	204	202	205	187	181	127
4 Jahre und mehr	Mittelwert	2,95	3,42	3,04	2,99	3,51	2,42	2,24	2,66
	N	510	520	518	506	516	493	484	411
Gesamt	Mittelwert	3,01	3,41	3,08	3,02	3,49	2,51	2,17	2,59
	N	717	729	722	708	721	680	665	538

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 37: Folgen der Abschaffung der Gebührenfreiheit nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (Mittelwerte)

Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit		Abnahme Klagebereitschaft**	Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit	Abnahme aussichtsloser Klagen**	Abnahme der Rechtsmittel	Zunahme der Prozesskostenhilfeanträge	Abnahme der Arbeitsbelastung der Gerichte**	Zunahme der Arbeitsbelastung der Gerichte**	Verwaltungsaufwand höher als Ertrag**
bis 10 Jahre	Mittelwert	3,09	3,43	3,17	3,06	3,52	2,61	2,07	2,50
	N	435	438	433	426	438	403	394	303
mehr als 10 Jahre	Mittelwert	2,94	3,38	3,03	3,00	3,49	2,44	2,19	2,65
	N	547	558	557	550	550	527	517	448
Gesamt	Mittelwert	3,01	3,40	3,09	3,02	3,50	2,51	2,14	2,59
	N	982	996	990	976	988	930	911	751

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 38: Folgen der Abschaffung der Gebührenfreiheit nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (Mittelwerte)

		Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	Berufserfahrung in einer Behörde	Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	Gesamt
Abnahme Klagebereitschaft	Mittelwert	3,00	3,08	2,97	3,03	2,91**	3,01
	N	101	130	198	403	242	978
Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit	Mittelwert	3,46	3,42	3,41	3,44	3,33*	3,40
	N	100	131	199	409	242	992
Abnahme aussichtsloser Klagen	Mittelwert	3,14	3,12	3,03	3,10	2,94**	3,09
	N	100	130	200	408	242	986
Abnahme der Rechtsmittel	Mittelwert	3,07	3,04	3,06	3,02	2,96	3,02
	N	100	129	195	402	238	972
Zunahme der Prozesskostenhilfeanträge	Mittelwert	3,41	3,51	3,48	3,46	3,47	3,51
	N	103	130	199	404	243	984
Abnahme der Arbeitsbelastung der Gerichte	Mittelwert	2,69**	2,63	2,51	2,52	2,41**	2,51
	N	98	120	185	385	230	926
Zunahme der Arbeitsbelastung der Gerichte	Mittelwert	1,92**	2,01*	2,12	2,13	2,22*	2,14
	N	96	113	181	374	225	907
Verwaltungsaufwand höher als Ertrag	Mittelwert	2,49	2,57	2,58	2,57	2,73**	2,59
	N	78	93	146	304	196	749

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Rest.

Tabelle 39: Folgen der Abschaffung der Gebührenfreiheit nach Rechtsgebieten (Mittelwerte)

		Kranken- versiche- rung	Vertrags (zahn) - arzt- angele- genheiten	Pflege- versiche- rung	Unfall- versiche- rung	Renten- versiche- rung	Zusatz- und Son- derversor- gung der neuen Bundes- länder	Gesamt
Abnahme Klagebereit- schaft	Mittelwert	2,98	2,96	2,97	2,96	3,06**	3,27**	3,01
	N	227	72	103	208	497	113	979
Weiterhin Klageerhebun- gen bei existenzieller Wichtigkeit	Mittelwert	3,41	3,35	3,37	3,50**	3,38	3,39	3,40
	N	231	71	105	213	507	118	992
Abnahme aussichtsloser Klagen	Mittelwert	3,11	2,91*	3,05	3,13	3,13*	3,21*	3,09
	N	231	70	104	209	504	118	986
Abnahme der Rechtsmittel	Mittelwert	3,01	2,99	3,12	3,04	3,05	3,11	3,02
	N	228	72	103	209	499	115	972
Zunahme der Prozess- kostenhilfeanträge	Mittelwert	3,55	3,50	3,55	3,51	3,54	3,58	3,50
	N	233	70	103	212	500	115	984
Abnahme der Arbeits- belastung der Gerichte	Mittelwert	2,43	2,39	2,43	2,55	2,56*	2,62	2,51
	N	220	67	102	197	472	114	927
Zunahme der Arbeitsbelas- tung der Gerichte	Mittelwert	2,19	2,29	2,15	2,11	2,08**	2,06	2,14
	N	214	66	100	194	460	111	907
Verwaltungsaufwand höher als Ertrag	Mittelwert	2,69	2,75	2,58	2,57	2,58	2,52	2,59
	N	180	59	80	163	365	91	748

(Forts. Tabelle 39)

		Angelegenheiten der BA	Angelegenheiten nach SGB II	Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	Gesamt
Abnahme Klagebereitschaft	Mittelwert	2,93**	3,01	3,04	3,03	3,01	3,01
	N	335	417	207	136	270	979
Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit	Mittelwert	3,43	3,36	3,38	3,34	3,43	3,40
	N	337	419	208	137	274	992
Abnahme aussichtsloser Klagen	Mittelwert	3,03	3,06	3,09	3,01	3,05	3,09
	N	338	417	209	135	271	986
Abnahme der Rechtsmittel	Mittelwert	2,98	3,01	2,96	3,13*	3,12**	3,02
	N	329	406	204	134	266	972
Zunahme der Prozesskostenhilfeanträge	Mittelwert	3,52	3,47	3,49	3,52	3,54	3,50
	N	337	419	211	134	271	984
Abnahme der Arbeitsbelastung der Gerichte	Mittelwert	2,45	2,51	2,51	2,54	2,50	2,51
	N	317	393	199	126	248	927
Zunahme der Arbeitsbelastung der Gerichte	Mittelwert	2,20	2,13	2,11	2,09	2,15	2,14
	N	309	385	195	127	247	907
Verwaltungsaufwand höher als Ertrag	Mittelwert	2,63	2,61	2,59	2,59	2,56	2,59
	N	260	307	162	107	203	748

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 40: Folgen der Abschaffung der Gebührenfreiheit nach Bundesländern (Mittelwerte)

		Baden- Würt- temberg	Bayern	Hamburg	Hessen	Meck- lenburg- Vor- pommer- n	Nord- rhein- Westfa- len	Rhein- land- Pfalz	Gesamt
Abnahme Klage- bereitschaft	Mittelwert	2,96	3,08	2,70*	2,87	3,24	2,97	2,92	3,01
	N	111	133	27	47	25	166	53	967
Weiterhin Klage- erhebungen bei exi- stenzieller Wichtig- keit	Mittelwert	3,45	3,53**	3,19*	3,22*	3,42	3,36	3,60**	3,40
	N	112	133	27	49	26	169	53	980
Abnahme aus- sichtsloser Klagen	Mittelwert	3,12	3,21*	2,73**	2,69**	3,27	3,08	2,98	3,09
	N	110	133	26	48	26	168	54	974
Abnahme der Rechtsmittel	Mittelwert	3,03	2,99	3,11	2,98	3,19	2,95	3,05	3,03
	N	109	129	28	47	26	159	55	960
Zunahme der Pro- zesskostenhilfe- anträge	Mittelwert	3,59	3,50	3,64	3,45	3,44	3,36**	3,56	3,50
	N	111	129	28	51	25	167	54	972
Abnahme der Arbeitsbelastung der Gerichte	Mittelwert	2,59	2,58	2,20*	2,13**	2,83*	2,56	2,34	2,52
	N	106	126	25	47	24	158	50	919
Zunahme der Ar- beitsbelastung der Gerichte	Mittelwert	2,00*	2,19	2,30	2,60**	1,87	2,02*	2,22	2,13
	N	103	123	23	45	23	155	50	900
Verwaltungs- aufwand höher als Ertrag	Mittelwert	2,55	2,51	2,79	3,22**	2,44	2,45*	2,63	2,58
	N	77	101	19	41	16	137	40	741

(Forts. Tabelle 40)

		Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin/Brandenburg	Bremen/Niedersachsen	Gesamt
Abnahme Klagebereitschaft	Mittelwert	3,42**	3,09	2,88	3,26*	3,11	3,10	2,86*	3,01
	N	19	75	41	34	38	103	95	967
Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit	Mittelwert	3,63	3,51	3,36	3,40	3,32	3,36	3,24**	3,40
	N	19	77	42	35	38	103	97	980
Abnahme aussichtsloser Klagen	Mittelwert	3,37	3,21	2,79**	3,23	3,26	3,21	2,95*	3,09
	N	19	78	42	35	38	101	96	974
Abnahme der Rechtsmittel	Mittelwert	3,42**	3,10	2,81*	3,31**	3,16	3,05	2,91	3,03
	N	19	77	42	35	37	100	97	960
Zunahme der Prozesskostenhilfeanträge	Mittelwert	3,32	3,53	3,66	3,60	3,54	3,56	3,43	3,50
	N	19	76	41	35	37	102	97	972
Abnahme der Arbeitsbelastung der Gerichte	Mittelwert	3,00**	2,68	2,29*	2,71	2,58	2,58	2,37	2,52
	N	15	71	42	31	36	98	90	919
Zunahme der Arbeitsbelastung der Gerichte	Mittelwert	1,67**	2,10	2,41**	2,19	2,20	2,09	2,09	2,13
	N	15	70	41	31	35	97	89	900
Verwaltungsaufwand höher als Ertrag	Mittelwert	2,00**	2,48	3,09**	2,30	2,78	2,62	2,51	2,58
	N	12	60	34	27	27	77	73	741

Mittelwertvergleiche (Skala von 1-4); je höher der ausgewiesene Wert, desto größer ist die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen.

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest

Tabelle 41: Einflussfaktoren auf die Einschätzung der Folgen der Aufhebung der Gebührenfreiheit – multiple lineare Regression

	Abnahme Klagebereitschaft	Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit	Abnahme aussichtsloser Klagen	Abnahme der Rechtsmittel
	B	B	B	B
(Konstante)	3,004***	3,484***	3,147***	2,982***
LSG	0,017	-0,062	0,024	0,038
> 10 Jahre Tätigkeitsdauer	-0,160***	-0,047	-0,139**	-0,065
Erfahrung in Verwaltungsgerichtsbarkeit	-0,060	0,067	0,036	0,043
Krankenversicherung	-0,014	0,026	0,071	-0,053
Vertragsarztangelegenheiten	0,026	-0,058	-0,143	-0,040
Pflegeversicherung	-0,021	-0,045	-0,041	0,103
Unfallversicherung	-0,048	0,134**	0,078	0,004
Rentenversicherung	0,046	-0,071	0,034	0,031
Zusatz- und Sonderversorgung	0,257***	0,060	0,067	0,065
Angelegenheiten der BA	-0,129**	0,102*	-0,056	-0,062
Angelegenheiten nach SGB II	0,048	-0,104*	-0,028	0,025
Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	0,076	0,012	0,052	-0,094
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	0,050	-0,099	-0,030	0,017
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	0,020	0,043	-0,015	0,158**
Sonstiges	0,156*	-0,075	-0,012	0,070
Bayern	0,105	0,097	0,122	-0,035
Hamburg	-0,305*	-0,221	-0,386**	0,119
Hessen	-0,083	-0,176	-0,369**	0,016
Mecklenburg-Vorpommern	0,190	-0,027	0,123	0,199
NRW	0,049	-0,054	0,029	-0,026
Rheinland-Pfalz	-0,015	0,168	-0,108	0,022
Saarland	0,477**	0,168	0,313	0,376**
Sachsen	0,074	0,063	0,104	0,099
Sachsen-Anhalt	-0,157	-0,069	-0,338**	-0,197
Schleswig-Holstein	0,330**	-0,022	0,147	0,321**
Thüringen	0,036	-0,139	0,130	0,149
Berlin/Brandenburg	0,069	-0,066	0,107	0,025
Bremen/Niedersachsen	-0,108	-0,184*	-0,147	-0,097
R-Quadrat	0,054	0,047	0,053	0,042

(Forts. Tabelle 41)

	Zunahme der Anträge auf Prozesskosten- hilfe	Abnahme der Arbeits- belastung der Gerich- te	Zunahme der Arbeits- belastung der Gerich- te	Verwaltungsaufwand höher als Ertrag
	B	B	B	B
(Konstante)	3,604***	2,538***	2,113***	2,507***
LSG	0,075	0,037	-0,118*	0,009
> 10 Jahre Tätigkeitsdauer	-0,073	-0,151**	0,116*	0,157**
Erfahrung in Verwaltungs- gerichtsbarkeit	-0,166**	0,200**	-0,217**	-0,107
Krankenversicherung	0,012	-0,063	0,049	0,137
Vertragsarztangelegenheiten	-0,018	-0,054	0,117	0,054
Pflegeversicherung	0,013	0,010	-0,077	-0,158
Unfallversicherung	-0,001	0,068	-0,030	-0,041
Rentenversicherung	0,022	0,083	-0,099	0,022
Zusatz- und Sonder- versorgung	0,019	0,067	-0,064	-0,201
Angelegenheiten der BA	0,071	-0,081	0,108	0,021
Angelegenheiten nach SGB II	-0,101*	0,033	-0,065	0,003
Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleis- tungsgesetz	0,010	-0,013	-0,004	-0,035
Versorgungs- und Entschädi- gungsrecht	0,005	0,079	-0,105	-0,038
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	0,050	-0,007	0,030	-0,019
Sonstiges	-0,038	-0,118	0,149	0,114
Bayern	-0,076	0,076	0,087	-0,087
Hamburg	0,084	-0,345*	0,260	0,243
Hessen	-0,104	-0,341**	0,477***	0,610***
Mecklenburg-Vorpommern	-0,165	0,256	-0,173	0,046
NRW	-0,210**	0,097	-0,130	-0,195
Rheinland-Pfalz	-0,008	-0,182	0,146	0,007
Saarland	-0,194	0,395	-0,415*	-0,590*
Sachsen	-0,040	0,124	0,029	-0,038
Sachsen-Anhalt	0,062	-0,240	0,342**	0,520**
Schleswig-Holstein	0,039	0,194	0,125	-0,324
Thüringen	-0,029	0,005	0,181	0,299
Berlin/Brandenburg	0,028	0,010	0,074	0,063
Bremen/Niedersachsen	-0,128	-0,142	0,005	-0,105
R-Quadrat	****	0,056	0,064	0,070

*** Effekt signifikant auf dem 1%-Niveau, ** signifikant auf dem 5% Niveau; * signifikant auf dem 10% Niveau; **** Modell nicht signifikant;

Abhängige Variablen Skala von 1 – 4; Referenzkategorien: Sozialgericht, Tätigkeitsdauer unter 10 Jahre, keine Erfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsgebiete: nicht Krankenversicherung, nicht Vertragsarztangelegenheiten, nicht Pflegeversicherung, nicht Unfallversicherung, nicht Rentenversicherung, nicht Zusatz- und Sonderversorgung, nicht Angelegenheiten der BA, nicht SGB II, nicht SGB XII, nicht Versorgungs- und Entschädigungsrecht, nicht SGB IX, nicht sonstiges; Bundesländer: Baden-Württemberg.

Lesebeispiel (Spalte „Verwaltungsaufwand höher als Ertrag“): Die Zustimmung zu der Aussage, dass der Verwaltungsaufwand den Nutzen übersteigen wird, ist bei Richtern mit über 10jähriger Tätigkeitsdauer 0,157 höher als bei Richtern mit kürzerer Berufsdauer. Bei Richtern aus Hessen und Sachsen-Anhalt ist die Zustimmung 0,610 bzw. 0,520 höher als bei Rich-

tern in Baden-Württemberg (der Referenzkategorie, die nicht in das Modell einbezogen wurde). Bei Richtern im Saarland ist die Zustimmung dagegen 0,590 geringer.

Tabelle 42: Vermutete Entwicklung des Anteils der Klägergruppen nach Gerichtsart (Prozent)

			Gerichtsart		Gesamt
			Sozialgericht	Landessozialgericht	
Anteil der Kläger mit geringerem Einkommen	Wird abnehmen	Anzahl % von Gerichtsart	342 54,3%	126 54,5%	468 54,4%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Gerichtsart	288 45,7%	105 45,5%	393 45,6%
Anteil der Kläger mit geringer Bildung	Wird abnehmen	Anzahl % von Gerichtsart	297 48,5%	109 49,8%	406 48,8%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Gerichtsart	316 51,5%	110 50,2%	426 51,2%
Frauenanteil	Wird abnehmen	Anzahl % von Gerichtsart	53 10,8%	24 13,4%	77 11,5%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Gerichtsart	437 89,2%	155 86,6%	592 88,5%
Anteil älterer Menschen	Wird abnehmen	Anzahl % von Gerichtsart	228 40,6%	72 37,1%	300 39,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Gerichtsart	334 59,4%	122 62,9%	456 60,3%
Anteil der Kläger ohne Prozessvertretung	Wird abnehmen	Anzahl % von Gerichtsart	426 67,4%	149 64,8%	575 66,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Gerichtsart	206 32,6%	81 35,2%	287 33,3%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Von den Richtern am Sozialgericht meinen 54,3%, dass der Anteil der Kläger mit geringem Einkommen durch die Einführung der Gebührenfreiheit abnehmen werde und entsprechend 45,7%, dass er nicht abnehmen werde. Dabei zeigt sich kaum ein Unterschied zu den Richtern an Landessozialgerichten. Dass der Anteil älterer Menschen abnehmen werde, meinen 40,6% der Sozialgerichtsrichter und 37,1% der Richter an Landessozialgerichten.

Tabelle 43: Vermutete Entwicklung des Anteils der Klägergruppen nach Dauer der Tätigkeit (nur Richter an Sozialgerichten, Prozent)

			Dauer der Tätigkeit		Gesamt
			bis 3 Jahre	4 Jahre und mehr	
Anteil der Kläger mit geringerem Einkommen	Wird abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	91 51,7%	251 55,3%	342 54,3%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	85 48,3%	203 44,7%	288 45,7%
Anteil der Kläger mit geringer Bildung	Wird abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	70 43,5%	227 50,2%	297 48,5%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	91 56,5%	225 49,8%	316 51,5%
Frauenanteil	Wird abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	10 7,2%	43 12,2%	53 10,8%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	128 92,8%	309 87,8%	437 89,2%
Anteil älterer Menschen**	Wird abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	44 29,1%	184 44,8%	228 40,6%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	107 70,9%	227 55,2%	334 59,4%
Anteil der Kläger ohne Prozessvertretung	Wird abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	125 70,6%	301 66,2%	426 67,4%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	52 29,4%	154 33,8%	206 32,6%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 44: Vermutete Entwicklung des Anteils der Klägergruppen nach Dauer der Tätigkeit (Prozent)

			Dauer der Tätigkeit		Gesamt
			bis 10 Jahre	mehr als 10 Jahre	
Anteil der Kläger mit geringerem Einkommen	Wird abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	197 51,7%	271 56,5%	468 54,4%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	184 48,3%	209 43,5%	393 45,6%
Anteil der Kläger mit geringer Bildung**	Wird abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	159 44,0%	247 52,4%	406 48,8%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	202 56,0%	224 47,6%	426 51,2%
Frauenanteil	Wird abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	28 9,4%	49 13,2%	77 11,5%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	270 90,6%	322 86,8%	592 88,5%
Anteil älterer Menschen**	Wird abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	114 34,0%	186 44,2%	300 39,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	221 66,0%	235 55,8%	456 60,3%
Anteil der Kläger ohne Prozessvertretung	Wird abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	257 68,2%	318 65,6%	575 66,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Dauer der Tätigkeit	120 31,8%	167 34,4%	287 33,3%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 45: Vermutete Entwicklung des Anteils der Klägergruppen nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (Prozent)

			Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	Berufserfahrung in einer Behörde	Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	Gesamt
Anteil von Klägern mit geringem Einkommen	Wird abnehmen	Anzahl % von Berufserfahrung	42* 45,7%	60 53,6%	91 52,0%	192 54,9%	102* 49,5%	467 54,5%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Berufserfahrung	50 54,3%	52 46,4%	84 48,0%	158 45,1%	104 50,5%	390 45,5%
Anteil der Kläger mit geringer Bildung	Wird abnehmen	Anzahl % von Berufserfahrung	35* 40,2%	50 47,2%	83 50,0%	165 49,3%	100 47,8%	405 48,9%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Berufserfahrung	52 59,8%	56 52,8%	83 50,0%	170 50,7%	109 52,2%	423 51,1%
Frauenanteil	Wird abnehmen	Anzahl	6	6	21	35	23	77
		% von Berufserfahrung	7,8%	6,8%	15,6%	13,5%	13,1%	11,6%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Berufserfahrung	71 92,2%	82 93,2%	114 84,4%	224 86,5%	153 86,9%	589 88,4%
Anteil älterer Menschen	Wird abnehmen	Anzahl % von Berufserfahrung	20** 25,0%	33 33,3%	59 40,4%	125 40,6%	67 36,6%	299 39,8%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Berufserfahrung	60 75,0%	66 66,7%	87 59,6%	183 59,4%	116 63,4%	453 60,2%
Anteil Kläger ohne Prozessvertretung	Wird abnehmen	Anzahl % von Berufserfahrung	44** 51,2%	73 66,4%	127* 73,0%	230 64,4%	128* 61,5%	573 66,9%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Berufserfahrung	42 48,8%	37 33,6%	47 27,0%	127 35,6%	80 38,5%	284 33,1%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Rest.

Tabelle 46: Vermutete Entwicklung des Anteils der Klägergruppen nach Rechtsgebieten (Prozent)

			Krankenversicherung	Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	Pflegeversicherung	Unfallversicherung	Gesamt
Anteil von Klägern mit geringem Einkommen	Wird abnehmen	Anzahl	106	37	52	102	467
		% von Rechtsgebiet	52,0%	59,7%	57,8%	55,1%	54,4%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl	98	25	38	83	391
		% von Rechtsgebiet	48,0%	40,3%	42,2%	44,9%	45,6%
Anteil der Kläger mit geringer Bildung	Wird abnehmen	Anzahl	94	38**	46	89	405
		% von Rechtsgebiet	48,0%	61,3%	52,3%	50,0%	48,9%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl	102	24	42	89	424
		% von Rechtsgebiet	52,0%	38,7%	47,7%	50,0%	51,1%
Frauenanteil	Wird abnehmen	Anzahl	17	7	7	20	76
		% von Rechtsgebiet	10,8%	16,7%	9,6%	13,4%	11,4%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl	141	35	66	129	590
		% von Rechtsgebiet	89,2%	83,3%	90,4%	86,6%	88,6%
Anteil älterer Menschen	Wird abnehmen	Anzahl	70	25	38	71	299
		% von Rechtsgebiet	40,0%	50,0%	47,5%	43,3%	39,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl	105	25	42	93	454
		% von Rechtsgebiet	60,0%	50,0%	52,5%	56,7%	60,3%
Anteil Kläger ohne Prozessvertretung	Wird abnehmen	Anzahl	127	40	65	137	574
		% von Rechtsgebiet	62,3%	62,5%	69,1%	70,6%	66,8%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl	77	24	29	57	285
		% von Rechtsgebiet	37,7%	37,5%	30,9%	29,4%	33,2%

(Forts. Tabelle 46)

			Renten- versiche- rung	Zusatz- und Sonder- versorgung der neuen Bundes- länder	Angelegen- heiten der BA	Angelegen- heiten nach SGB II	Gesamt
Anteil von Klägern mit geringem Einkommen	Wird ab- nehmen	Anzahl	234	55	158	204	467
		% von Rechtsgebiet	53,9%	55,6%	53,7%	54,7%	54,4%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl	200	44	136	169	391
		% von Rechtsgebiet	46,1%	44,4%	46,3%	45,3%	45,6%
Anteil der Kläger mit geringer Bildung	Wird ab- nehmen	Anzahl	202	53	148	170	405
		% von Rechtsgebiet	48,3%	52,5%	51,9%	48,0%	48,9%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl	216	48	137	184	424
		% von Rechtsgebiet	51,7%	47,5%	48,1%	52,0%	51,1%
Frauenanteil	Wird ab- nehmen	Anzahl	43	8	22	29	76
		% von Rechtsgebiet	12,8%	9,8%	10,0%	10,1%	11,4%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl	294	74	198	257	590
		% von Rechtsgebiet	87,2%	90,2%	90,0%	89,9%	88,6%
Anteil älterer Menschen	Wird ab- nehmen	Anzahl	154	37	97	121	299
		% von Rechtsgebiet	39,5%	37,8%	38,5%	37,7%	39,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl	236	61	155	200	454
		% von Rechtsgebiet	60,5%	62,2%	61,5%	62,3%	60,3%
Anteil Kläger ohne Pro- zessvertre- tung	Wird ab- nehmen	Anzahl	304*	70	181*	232	574
		% von Rechtsgebiet	69,7%	70,0%	62,4%	63,9%	66,8%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl	132	30	109	131	285
		% von Rechtsgebiet	30,3%	30,0%	37,6%	36,1%	33,2%

(Forts. Tabelle 46)

			Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	Gesamt
Anteil von Klägern mit geringem Einkommen	Wird abnehmen	Anzahl	99	69	120	467
		% von Rechtsgebiet	50,8%	61,1%	51,9%	54,4%
Wird nicht abnehmen	Anzahl	96	44	111	391	
	% von Rechtsgebiet	49,2%	38,9%	48,1%	45,6%	
Anteil der Kläger mit geringer Bildung	Wird abnehmen	Anzahl	80*	60	110	405
		% von Rechtsgebiet	42,8%	54,1%	48,5%	48,9%
Wird nicht abnehmen	Anzahl	107	51	117	424	
	% von Rechtsgebiet	57,2%	45,9%	51,5%	51,1%	
Frauenanteil	Wird abnehmen	Anzahl	11*	12	24	76
		% von Rechtsgebiet	7,1%	14,0%	13,5%	11,4%
Wird nicht abnehmen	Anzahl	145	74	154	590	
	% von Rechtsgebiet	92,9%	86,0%	86,5%	88,6%	
Anteil älterer Menschen	Wird abnehmen	Anzahl	64	46	95*	299
		% von Rechtsgebiet	37,0%	44,2%	45,2%	39,7%
Wird nicht abnehmen	Anzahl	109	58	115	454	
	% von Rechtsgebiet	63,0%	55,8%	54,8%	60,3%	
Anteil Kläger ohne Prozessvertretung	Wird abnehmen	Anzahl	114*	91**	178**	574
		% von Rechtsgebiet	61,3%	76,5%	74,8%	66,8%
Wird nicht abnehmen	Anzahl	72	28	60	285	
	% von Rechtsgebiet	38,7%	23,5%	25,2%	33,2%	

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 47: Vermutete Entwicklung des Anteils der Klägergruppen nach Bundesländern (Prozent)

			Baden- Württem- berg	Bayern	Hamburg	Hessen	Mecklen- burg- Vorpom- mern	Gesamt
Anteil von Klägern mit gerin- gem Ein- kommen	Wird ab- nehmen	Anzahl % von Bundes- land	48 50,0%	52** 45,2%	19* 70,4%	26 60,5%	14 63,6%	468 54,4%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundes- land	48 50,0%	63 54,8%	8 29,6%	17 39,5%	8 36,4%	393 45,6%
Anteil der Kläger mit geringer Bildung	Wird ab- nehmen	Anzahl % von Bundes- land	45 47,9%	47* 41,6%	11 47,8%	25 58,1%	11 55,0%	406 48,8%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundes- land	49 52,1%	66 58,4%	12 52,2%	18 41,9%	9 45,0%	426 51,2%
Frauenan- teil	Wird ab- nehmen	Anzahl % von Bundes- land	9 11,5%	12 13,5%	8** 36,4%	8** 28,6%	0 ,0%	77 11,5%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundes- land	69 88,5%	77 86,5%	14 63,6%	20 71,4%	16 100,0%	592 88,5%
Anteil älterer Menschen	Wird ab- nehmen	Anzahl % von Bundes- land	28 32,2%	43 44,3%	13* 59,1%	22** 62,9%	9 42,9%	300 39,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundes- land	59 67,8%	54 55,7%	9 40,9%	13 37,1%	12 57,1%	456 60,3%
Anteil Kläger ohne Pro- zessvertre- tung	Wird ab- nehmen	Anzahl % von Bundes- land	68 71,6%	78 66,7%	19 70,4%	29 67,4%	13 61,9%	575 66,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundes- land	27 28,4%	39 33,3%	8 29,6%	14 32,6%	8 38,1%	287 33,3%

(Forts. Tabelle 47)

			Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Gesamt
Anteil von Klägern mit gerin- gem Ein- kommen	Wird ab- nehmen	Anzahl % von Bundes- land	81 57,4%	20** 40,0%	8 61,5%	39 60,9%	24 63,2%	468 54,4%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundes- land	60 42,6%	30 60,0%	5 38,5%	25 39,1%	14 36,8%	393 45,6%
Anteil der Kläger mit geringer Bildung	Wird ab- nehmen	Anzahl % von Bundes- land	73 52,5%	16* 35,6%	7 53,8%	36 54,5%	25** 65,8%	406 48,8%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundes- land	66 47,5%	29 64,4%	6 46,2%	30 45,5%	13 34,2%	426 51,2%
Frauenan- teil	Wird ab- nehmen	Anzahl % von Bundes- land	14 12,8%	1 2,7%	2 22,2%	5 9,6%	3 9,1%	77 11,5%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundes- land	95 87,2%	36 97,3%	7 77,8%	47 90,4%	30 90,9%	592 88,5%
Anteil älterer Menschen	Wird ab- nehmen	Anzahl % von Bundes- land	52 43,0%	13 31,0%	6 46,2%	20 31,7%	21** 55,3%	300 39,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundes- land	69 57,0%	29 69,0%	7 53,8%	43 68,3%	17 44,7%	456 60,3%
Anteil Kläger ohne Pro- zessvertre- tung	Wird ab- nehmen	Anzahl % von Bundes- land	101 68,2%	29 58,0%	8 53,3%	37 62,7%	31** 83,8%	575 66,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundes- land	47 31,8%	21 42,0%	7 46,7%	22 37,3%	6 16,2%	287 33,3%

(Forts. Tabelle 47)

			Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin/Brandenburg	Bremen/Niedersachsen	Gesamt
Anteil von Klägern mit geringem Einkommen	Wird abnehmen	Anzahl % von Bundesland	15 51,7%	19 57,6%	55 61,1%	40 47,6%	468 54,4%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundesland	14 48,3%	14 42,4%	35 38,9%	44 52,4%	393 45,6%
Anteil der Kläger mit geringer Bildung	Wird abnehmen	Anzahl % von Bundesland	12 48,0%	17 53,1%	43 48,3%	32 41,0%	406 48,8%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundesland	13 52,0%	15 46,9%	46 51,7%	46 59,0%	426 51,2%
Frauenanteil	Wird abnehmen	Anzahl % von Bundesland	3 13,0%	2 7,7%	4 5,8%	4 5,9%	77 11,5%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundesland	20 87,0%	24 92,3%	65 94,2%	64 94,1%	592 88,5%
Anteil älterer Menschen	Wird abnehmen	Anzahl % von Bundesland	8 36,4%	13 46,4%	31 35,2%	15** 22,4%	300 39,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundesland	14 63,6%	15 53,6%	57 64,8%	52 77,6%	456 60,3%
Anteil Kläger ohne Prozessvertretung	Wird abnehmen	Anzahl % von Bundesland	22 73,3%	24 72,7%	52 59,8%	53 63,1%	575 66,7%
	Wird nicht abnehmen	Anzahl % von Bundesland	8 26,7%	9 27,3%	35 40,2%	31 36,9%	287 33,3%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest.

4.2.2.5. Untätigkeitsklagen⁶**Tabelle 48: Anteil der Untätigkeitsklagen nach der Dauer der Tätigkeit (nur Richter an Sozialgerichten, Prozent)**

Anteil der Untätigkeitsklagen		Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit		Gesamt
		bis 10 Jahre	mehr als 10 Jahre	
Bis 5%	Anzahl	184	228	412
	% von Dauer der Tätigkeit	57,9%	64,8%	61,5%
5%-10%	Anzahl	106	99	205
	% von Dauer der Tätigkeit	33,3%	28,1%	30,6%
über 10%	Anzahl	28	25	53
	% von Dauer der Tätigkeit	8,8%	7,1%	7,9%
Gesamt	Anzahl	318	352	670
	% von Dauer der Tätigkeit	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Von den Richtern mit unter 10jähriger Tätigkeit berichteten 8,8%, dass der Anteil der Untätigkeitsklagen über 10% lag, von denen mit mehr als 10jähriger Tätigkeit schätzten dies 7,1%.

Tabelle 49: Anteil der Untätigkeitsklagen nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (nur Richter an Sozialgerichten, Prozent)

Anteil der Untätigkeitsklagen		Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit**	Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	Berufserfahrung in einer Behörde	Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	Gesamt
Bis 5%	Anzahl	27	50	86	175	99	411
	% von Berufserfahrung	51,9%	56,8%	62,3%	63,6%	58,6%	61,3%
5%-10%	Anzahl	20	26	43	76	55	207
	% von Berufserfahrung	38,5%	29,5%	31,2%	27,6%	32,5%	30,8%
über 10%	Anzahl	5	12	9	24	15	53
	% von Berufserfahrung	9,6%	13,6%	6,5%	8,7%	8,9%	7,9%
Gesamt	Anzahl	52	88	138	275	169	671
	% von Berufserfahrung	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Rest.

⁶ Die Frage im Fragebogen lautete: „Bezogen auf alle im letzten Jahr in Ihrem Arbeitsbereich neu eingereichten Klagen: Wie hoch war schätzungsweise der Anteil der Untätigkeitsklagen?“ Die ursprüngliche Skala (keine, < 5%, 5%-10%, 11%-25%, >25%) wurde für die nachfolgenden Analysen (bis auf die multiple lineare Regression) zu drei Kategorien (bis einschließlich 5%, 5%-10%, 11% und mehr) zusammengefasst. Die Fragen nach den Untätigkeitsklagen wurde nur Richtern an Sozialgerichten gestellt.

Tabelle 50: Anteil der Untätigkeitsklagen nach Rechtsgebieten (nur Richter an Sozialgerichten, Prozent)

Anteil der Untätigkeitsklagen		Krankenversicherung**	Vertrags (zahn)arztangelegenheiten*	Pflegeversicherung	Unfallversicherung**	Rentenversicherung**	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	Gesamt
Bis 5%	Anzahl	103	22	49	97	217	45	412
	% von Sachgebiet	68,7%	57,9%	69,0%	70,3%	66,6%	65,2%	61,5%
5%-10%	Anzahl	41	16	19	35	90	21	205
	% von Sachgebiet	27,3%	42,1%	26,8%	25,4%	27,6%	30,4%	30,6%
über 10%	Anzahl	6	0	3	6	19	3	53
	% von Sachgebiet	4,0%	0,0%	4,2%	4,3%	5,8%	4,3%	7,9%
Gesamt	Anzahl	150	38	71	138	326	69	670
	% von Sachgebiet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

(Forts. Tabelle 50)

Anteil der Untätigkeitsklagen		Angelegenheiten der BA	Angelegenheiten nach SGB II**	Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz**	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX*	Sonstige Sachgebiete*	Gesamt
Bis 5%	Anzahl	130	129	72	64	145	49	412
	% von Sachgebiet	57,5%	44,8%	50,3%	68,1%	71,8%	70,0%	61,5%
5%-10%	Anzahl	76	114	56	25	47	13	205
	% von Sachgebiet	33,6%	39,6%	39,2%	26,6%	23,3%	18,6%	30,6%
über 10%	Anzahl	20	45	15	5	10	8	53
	% von Sachgebiet	8,8%	15,6%	10,5%	5,3%	5,0%	11,4%	7,9%
Gesamt	Anzahl	226	288	143	94	202	70	670
	% von Sachgebiet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 51: Anteil der Untätigkeitsklagen nach Bundesländern (nur Richter an Sozialgerichten, Prozent)

Anteil der Untätigkeitsklagen		Baden-Württemberg**	Bayern**	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz*	Gesamt
Bis 5%	Anzahl	54	71	14	22	11	75	32	413
	% von Bundesland	76,1%	74,0%	58,3%	59,5%	64,7%	61,0%	78,0%	61,5%
5%-10%	Anzahl	14	19	10	12	5	42	8	207
	% von Bundesland	19,7%	19,8%	41,7%	32,4%	29,4%	34,1%	19,5%	30,8%
über 10%	Anzahl	3	6	0	3	1	6	1	52
	% von Bundesland	4,2%	6,3%	0,0%	8,1%	5,9%	4,9%	2,4%	7,7%
Gesamt	Anzahl	71	96	24	37	17	123	41	672
	% von Bundesland	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

(Forts. Tabelle 51)

Anteil der Untätigkeitsklagen		Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt**	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin/Brandenburg**	Bremen/Niedersachsen**	Gesamt
Bis 5%	Anzahl	6	33	9	14	15	23	34	413
	% von Bundesland	66,7%	64,7%	34,6%	63,6%	65,2%	34,3%	52,3%	61,5%
5%-10%	Anzahl	3	14	15	7	8	32	18	207
	% von Bundesland	33,3%	27,5%	57,7%	31,8%	34,8%	47,8%	27,7%	30,8%
über 10%	Anzahl	0	4	2	1	0	12	13	52
	% von Bundesland	0,0%	7,8%	7,7%	4,5%	0,0%	17,9%	20,0%	7,7%
Gesamt	Anzahl	9	51	26	22	23	67	65	672
	% von Bundesland	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest

Tabelle 52: Einflussfaktoren auf die Einschätzung des Anteils der Untätigkeitsklagen – multiple lineare Regression (nur Richter an Sozialgerichten)

	Anteil Untätigkeitsklagen
	B
(Konstante)	2,227***
> 10 Jahre Tätigkeitsdauer	,011
Erfahrung in Verwaltungsgerichtsbarkeit	-,138
Krankenversicherung	-,058
Vertrags-(zahn)arztangelegenheiten	,042
Pflegeversicherung	-,018
Unfallversicherung	-,089
Rentenversicherung	-,110*
Zusatz- und Sondernversorgung	-,035
Angelegenheiten der BA	-,082
Angelegenheiten nach SGB II	,455***
Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	,090
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	,000
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	-,096
Sonstiges	-,046
Bayern	,004
Hamburg	,010
Hessen	,111
Mecklenburg-Vorpommern	-,010
NRW	,135
Rheinland-Pfalz	-,017
Saarland	,259
Sachsen	,177
Sachsen-Anhalt	,448***
Schleswig-Holstein	,113
Thüringen	,053
Berlin/Brandenburg	,553***
Bremen/Niedersachsen	,390***
R-Quadrat	0,202

*** Effekt signifikant auf dem 1%-Niveau, ** signifikant auf dem 5% Niveau; * signifikant auf dem 10% Niveau;

Abhängige Variable Skala von 1 – 5 (höhere Werte bedeuten höhere Anteile von Untätigkeitsklagen); Referenzkategorien: Tätigkeitsdauer unter 10 Jahre, keine Erfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsgebiete: nicht Krankenversicherung, nicht Vertragsarztangelegenheiten, nicht Pflegeversicherung, nicht Unfallversicherung, nicht Rentenversicherung, nicht Zusatz- und Sondernversorgung, nicht Angelegenheiten der BA, nicht SGB II, nicht SGB XII, nicht Versorgungs- und Entschädigungsrecht, nicht SGB IX, nicht sonstiges; Bundesländer: Baden-Württemberg.

Lesebeispiel: Der Anteil von Untätigkeitsklagen wird von Richtern mit Sachgebiet SGB II um den Wert 0,455 höher eingeschätzt als bei Richtern, die dieses Gebiet nicht bearbeiten. Auch Richter aus Sachsen-Anhalt, Berlin/Brandenburg und Bremen/Niedersachsen schätzen den Anteil höher ein.

4.2.2.6. Missbrauchsgebühr

Tabelle 53: Häufigkeit der Androhung von Missbrauchskosten nach Anteil der von Anfang an aussichtsloser Klagen (Prozent)

Androhung von Missbrauchskosten		Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen*		Gesamt
		Bis einschl. 10%	11% und mehr	
Immer	Anzahl	18	5	23
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	2,8%	2,5%	2,7%
Häufig	Anzahl	89	40	129
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	13,8%	19,8%	15,2%
Selten	Anzahl	371	120	491
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	57,4%	59,4%	57,9%
Nie	Anzahl	168	37	205
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	26,0%	18,3%	24,2%
Gesamt	Anzahl	646	202	848
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Von den Richtern, die den Anteil aussichtsloser Klagen auf maximal 10% geschätzt haben, haben 2,8% immer Missbrauchskosten angedroht, 13,8% häufig, 57,4% selten und 26% noch nie; von denen, die den Anteil aussichtsloser Klagen auf mindestens 11% schätzen, haben dagegen nur 18,3% noch nie Missbrauchskosten angedroht (und entsprechend höhere Anteile haben häufig oder selten Missbrauchskosten angedroht).

Tabelle 54: Häufigkeit der Androhung von Missbrauchskosten nach Gerichtsart (Prozent)

Androhung von Missbrauchskosten		Gerichtsart		Gesamt
		Sozialgericht	Landessozialgericht	
immer	Anzahl	16	8	24
	% von Gerichtsart	2,5%	3,3%	2,7%
häufig	Anzahl	86	45	131
	% von Gerichtsart	13,6%	18,4%	14,9%
selten	Anzahl	365	140	505
	% von Gerichtsart	57,8%	57,1%	57,6%
nie	Anzahl	165	52	217
	% von Gerichtsart	26,1%	21,2%	24,7%
Gesamt	Anzahl	632	245	877
	% von Gerichtsart	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 55: Häufigkeit der Androhung von Missbrauchskosten nach der Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (Prozent)

Androhung von Missbrauchskosten		Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit*		Gesamt
		bis 10 Jahre	mehr als 10 Jahre	
Immer	Anzahl	10	14	24
	% von Dauer der Tätigkeit	2,9%	2,7%	2,8%
Häufig	Anzahl	45	84	129
	% von Dauer der Tätigkeit	12,9%	16,1%	14,8%
Selten	Anzahl	191	312	503
	% von Dauer der Tätigkeit	54,7%	59,7%	57,7%
Nie	Anzahl	103	113	216
	% von Dauer der Tätigkeit	29,5%	21,6%	24,8%
Gesamt	Anzahl	349	523	872
	% von Dauer der Tätigkeit	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 56: Häufigkeit der Androhung von Missbrauchskosten nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (Prozent)

Androhung von Missbrauchskosten		Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	Berufserfahrung in einer Behörde	Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	Gesamt
	% von Berufserfahrung	3,3%	,9%	2,3%	2,5%	,9%	2,8%
Häufig	Anzahl	13	14	28	56	37	131
	% von Berufserfahrung	14,3%	12,8%	16,3%	15,4%	17,1%	15,0%
Selten	Anzahl	46	64	99	216	126	500
	% von Berufserfahrung	50,5%	58,7%	57,6%	59,3%	58,1%	57,4%
Nie	Anzahl	29	30	41	83	52	217
	% von Berufserfahrung	31,9%	27,5%	23,8%	22,8%	24,0%	24,9%
Gesamt	Anzahl	91	109	172	364	217	872
	% von Berufserfahrung	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Rest.

Tabelle 57: Häufigkeit der Androhung von Missbrauchskosten nach Rechtsgebieten (Prozent)

Androhung von Missbrauchskosten		Krankenversicherung	Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	Pflegeversicherung	Unfallversicherung**	Rentenversicherung**	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer**	Gesamt
Immer	Anzahl	5	0	2	11	17	4	24
	% von Sachgebiet	2,4%	,0%	2,0%	5,7%	3,7%	3,7%	2,8%
Häufig	Anzahl	28	9	21	29	77	27	129
	% von Sachgebiet	13,3%	14,5%	21,4%	14,9%	17,0%	24,8%	14,8%
Selten	Anzahl	129	32	53	108	259	60	503
	% von Sachgebiet	61,1%	51,6%	54,1%	55,7%	57,0%	55,0%	57,7%
Nie	Anzahl	49	21	22	46	101	18	216
	% von Sachgebiet	23,2%	33,9%	22,4%	23,7%	22,2%	16,5%	24,8%
Gesamt	Anzahl	211	62	98	194	454	109	872
	% von Sachgebiet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

(Forts. Tabelle 57)

Androhung von Missbrauchskosten		Angelegenheiten der BA**	Angelegenheiten nach SGB II**	Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	Sonstige Sachgebiete	Gesamt
Immer	Anzahl	6	8	6	5	9	2	24
	% von Sachgebiet	2,0%	2,2%	3,3%	4,0%	3,7%	2,1%	2,8%
Häufig	Anzahl	32	38	24	21	38	14	129
	% von Sachgebiet	10,8%	10,7%	13,2%	16,8%	15,8%	14,4%	14,8%
Selten	Anzahl	186	216	100	67	133	57	503
	% von Sachgebiet	63,1%	60,7%	54,9%	53,6%	55,2%	58,8%	57,7%
Nie	Anzahl	71	94	52	32	61	24	216
	% von Sachgebiet	24,1%	26,4%	28,6%	25,6%	25,3%	24,7%	24,8%
Gesamt	Anzahl	295	356	182	125	241	97	872
	% von Sachgebiet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 58: Häufigkeit der Androhung von Missbrauchskosten nach Bundesländern (Prozent)

Androhung von Missbrauchskosten		Baden-Württemberg**	Bayern	Hamburg**	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz**	Gesamt
Immer	Anzahl % von Bundesland	3 2,9%	3 2,5%	3 12,0%	1 2,3%	2 9,5%	3 2,0%	0 ,0%	24 2,7%
Häufig	Anzahl % von Bundesland	7 6,7%	20 16,5%	3 12,0%	4 9,3%	3 14,3%	24 16,1%	3 6,0%	131 14,9%
Selten	Anzahl % von Bundesland	57 54,8%	77 63,6%	16 64,0%	25 58,1%	13 61,9%	95 63,8%	28 56,0%	505 57,6%
Nie	Anzahl % von Bundesland	37 35,6%	21 17,4%	3 12,0%	13 30,2%	3 14,3%	27 18,1%	19 38,0%	217 24,7%
Gesamt	Anzahl % von Bundesland	104 100,0%	121 100,0%	25 100,0%	43 100,0%	21 100,0%	149 100,0%	50 100,0%	877 100,0%

(Forts. Tabelle 58)

Androhung von Missbrauchskosten		Saarland*	Sachsen	Sachsen-Anhalt*	Schleswig-Holstein*	Thüringen**	Berlin/Brandenburg	Bremen/Niedersachsen	Gesamt
Immer	Anzahl % von Bundesland	0 ,0%	3 4,5%	0 ,0%	3 9,4%	0 ,0%	1 1,1%	2 2,4%	24 2,7%
Häufig	Anzahl % von Bundesland	1 5,6%	9 13,4%	3 9,4%	7 21,9%	10 34,5%	18 20,5%	15 17,6%	131 14,9%
Selten	Anzahl % von Bundesland	8 44,4%	33 49,3%	15 46,9%	17 53,1%	16 55,2%	53 60,2%	46 54,1%	505 57,6%
Nie	Anzahl % von Bundesland	9 50,0%	22 32,8%	14 43,8%	5 15,6%	3 10,3%	16 18,2%	22 25,9%	217 24,7%
Gesamt	Anzahl % von Bundesland	18 100,0%	67 100,0%	32 100,0%	32 100,0%	29 100,0%	88 100,0%	85 100,0%	877 100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest.

Tabelle 59: Häufigkeit der Auferlegung von Missbrauchskosten nach Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen (Prozent)

Auferlegung von Missbrauchskosten		Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen**		Gesamt
		Bis einschl. 10%	11% und mehr	
Immer	Anzahl	4	1	5
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	,6%	,5%	,6%
Häufig	Anzahl	18	7	25
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	2,8%	3,5%	3,0%
Selten	Anzahl	169	84	253
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	26,6%	42,4%	30,3%
Nie	Anzahl	445	106	551
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	70,0%	53,5%	66,1%
Gesamt	Anzahl	636	198	834
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 60: Häufigkeit der Auferlegung von Missbrauchskosten nach Gerichtsart (Prozent)

Auferlegung von Missbrauchskosten		Gerichtsart**		Gesamt
		Sozialgericht	Landessozialgericht	
Immer	Anzahl	3	2	5
	% von Gerichtsart	,5%	,8%	,6%
Häufig	Anzahl	17	9	26
	% von Gerichtsart	2,7%	3,7%	3,0%
Selten	Anzahl	159	96	255
	% von Gerichtsart	25,6%	39,7%	29,6%
Nie	Anzahl	441	135	576
	% von Gerichtsart	71,1%	55,8%	66,8%
Gesamt	Anzahl	620	242	862
	% von Gerichtsart	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 61: Häufigkeit der Auferlegung von Missbrauchskosten nach der Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (Prozent)

Auferlegung von Missbrauchskosten		Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit**		Gesamt
		Bis 10 Jahre	11 Jahre und mehr	
Immer	Anzahl	2	3	5
	% von Dauer der Tätigkeit	0,6%	0,6%	0,6%
Häufig	Anzahl	10	15	25
	% von Dauer der Tätigkeit	2,9%	2,9%	2,9%
Selten	Anzahl	82	170	252
	% von Dauer der Tätigkeit	23,7%	33,3%	29,4%
Nie	Anzahl	252	323	575
	% von Dauer der Tätigkeit	72,8%	63,2%	67,1%
Gesamt	Anzahl	346	511	857
	% von Dauer der Tätigkeit	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 62: Häufigkeit der Auferlegung von Missbrauchskosten nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (Prozent)

Auferlegung von Missbrauchskosten		Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	Berufserfahrung in einer Behörde	Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	Gesamt
	% von Berufserfahrung	1,1%	0,0%	0,6%	0,8%	0,0%	0,6%
Häufig	Anzahl	3	0	6	10	6	26
	% von Berufserfahrung	3,3%	0,0%	3,5%	2,8%	2,8%	3,0%
Selten	Anzahl	23	34	48	102	69	252
	% von Berufserfahrung	25,6%	31,5%	28,1%	28,3%	32,4%	29,4%
Nie	Anzahl	63	74	116	246	138	575
	% von Berufserfahrung	70,0%	68,5%	67,8%	68,1%	64,8%	67,0%
Gesamt	Anzahl	90	108	171	361	213	858
	% von Berufserfahrung	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z.B. Richter mit Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Rest.

Tabelle 63: Häufigkeit der Auferlegung der Missbrauchskosten nach Rechtsgebieten (Prozent)

Auferlegung von Missbrauchskosten		Krankenversicherung	Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	Pflegeversicherung	Unfallversicherung**	Rentenversicherung**	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer**	Gesamt
Immer	Anzahl	1	0	1	3	4	0	5
	% von Sachgebiet	0,5%	0,0%	1,0%	1,6%	0,9%	0,0%	0,6%
Häufig	Anzahl	5	2	6	13	14	6	25
	% von Sachgebiet	2,4%	3,3%	6,3%	6,8%	3,1%	5,5%	2,9%
Selten	Anzahl	54	18	32	59	150	47	252
	% von Sachgebiet	26,0%	29,5%	33,3%	31,1%	33,5%	42,7%	29,4%
Nie	Anzahl	148	41	57	115	280	57	575
	% von Sachgebiet	71,2%	67,2%	59,4%	60,5%	62,5%	51,8%	67,1%
Gesamt	Anzahl	208	61	96	190	448	110	857
	% von Sachgebiet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

(Forts. Tabelle 63)

Auferlegung von Missbrauchskosten		Angelegenheiten der BA	Angelegenheiten nach SGB II	Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	Sonstige Sachgebiete	Gesamt
Immer	Anzahl	0	1	1	0	0	0	5
	% von Sachgebiet	0,0%	0,3%	0,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%
Häufig	Anzahl	7	8	8	4	8	1	25
	% von Sachgebiet	2,4%	2,3%	4,4%	3,3%	3,4%	1,0%	2,9%
Selten	Anzahl	79	94	48	32	68	31	252
	% von Sachgebiet	27,3%	26,8%	26,7%	26,2%	28,8%	32,3%	29,4%
Nie	Anzahl	203	248	123	86	160	64	575
	% von Sachgebiet	70,2%	70,7%	68,3%	70,5%	67,8%	66,7%	67,1%
Gesamt	Anzahl	289	351	180	122	236	96	857
	% von Sachgebiet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 64: Häufigkeit der Auferlegung von Missbrauchskosten nach Bundesländern (Prozent)

Auferlegung von Missbrauchskosten		Baden-Württemberg**	Bayern	Hamburg**	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern**	Nordrhein-Westfalen**	Rheinland-Pfalz	Gesamt
Immer	Anzahl	1	1	0	0	1	0	0	5
	% von Bundesland	1,0%	0,9%	0,0%	0,0%	5,0%	0,0%	0,0%	0,6%
Häufig	Anzahl	1	2	4	2	0	3	0	26
	% von Bundesland	1,0%	1,7%	16,0%	4,7%	0,0%	2,0%	0,0%	3,0%
Selten	Anzahl	19	34	9	7	12	61	10	255
	% von Bundesland	18,4%	29,3%	36,0%	16,3%	60,0%	41,5%	20,4%	29,6%
Nie	Anzahl	82	79	12	34	7	83	39	576
	% von Bundesland	79,6%	68,1%	48,0%	79,1%	35,0%	56,5%	79,6%	66,8%
Gesamt	Anzahl	103	116	25	43	20	147	49	862
	% von Bundesland	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

(Forts. Tabelle 64)

Auferlegung von Missbrauchskosten		Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein**	Thüringen**	Berlin/Brandenburg	Bremen/Niedersachsen	Gesamt
Immer	Anzahl	0	1	0	1	0	0	0	5
	% von Bundesland	0,0%	1,5%	0,0%	3,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%
Häufig	Anzahl	0	3	1	3	3	0	4	26
	% von Bundesland	0,0%	4,6%	3,2%	9,7%	10,3%	0,0%	4,7%	3,0%
Selten	Anzahl	2	16	4	12	17	28	18	255
	% von Bundesland	11,1%	24,6%	12,9%	38,7%	58,6%	32,2%	21,2%	29,6%
Nie	Anzahl	16	45	26	15	9	59	63	576
	% von Bundesland	88,9%	69,2%	83,9%	48,4%	31,0%	67,8%	74,1%	66,8%
Gesamt	Anzahl	18	65	31	31	29	87	85	862
	% von Bundesland	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest.

Tabelle 65: Anteil Klagerücknahmen⁷ nach Androhung von Missbrauchskosten nach Anteil der von Anfang an aussichtsloser Klagen (Prozent)

Klagerücknahme nach Androhung von Missbrauchskosten		Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen**		Gesamt
		Bis einschl. 10%	11% und mehr	
Unter 50%	Anzahl	158	74	232
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	36,2%	48,1%	39,3%
Über 50%	Anzahl	278	80	358
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	63,8%	51,9%	60,7%
Gesamt	Anzahl	436	154	590
	% von Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 66: Anteil Klagerücknahmen nach Androhung von Missbrauchskosten nach Gerichtsart (Prozent)

Klagerücknahme nach Androhung von Missbrauchskosten		Gerichtsart**		Gesamt
		Sozialgericht	Landessozialgericht	
Unter 50%	Anzahl	144	90	234
	% von Gerichtsart	34,3%	49,2%	38,8%
Über 50%	Anzahl	276	93	369
	% von Gerichtsart	65,7%	50,8%	61,2%
Gesamt	Anzahl	420	183	603
	% von Gerichtsart	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

⁷ Die Frage im Fragebogen lautete: „Bezogen auf alle von Anfang an „offensichtlich aussichtslosen Klagen, bei denen im letzten Jahr Missbrauchskosten nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG androht wurden: In wie vielen Fällen wurde schätzungsweise die Klage zurückgenommen?“ Die Skala (< 10%, 10%-125%, 26%-50%, 51%-75%, 76%-99%, in allen Fällen) wurde in den folgenden Analysen (bis auf multiple lineare Regression) zu zwei Gruppen (unter 50%, über 50%) zusammengefasst. In die Analysen gehen nur Fälle ein, die im letzten Jahr aussichtslose Verfahren hatten und Missbrauchskosten androht haben.

(Forts. Tabelle 69)

Klagerücknahme nach Androhung von Missbrauchskosten		Angelegenheiten der BA	Angelegenheiten nach SGB II	Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	Sonstige Sachgebiete	Gesamt
Unter 50%	Anzahl % von Sachgebiet	74 36,3%	92 39,0%	41 35,7%	38 44,7%	66 40,5%	27 40,3%	232 38,7%
Über 50%	Anzahl % von Sachgebiet	130 63,7%	144 61,0%	74 64,3%	47 55,3%	97 59,5%	40 59,7%	367 61,3%
Gesamt	Anzahl % von Sachgebiet	204 100,0%	236 100,0%	115 100,0%	85 100,0%	163 100,0%	67 100,0%	599 100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 70: Anteil Klagerücknahmen nach Androhung von Missbrauchskosten nach Bundesländern (Prozent)

Klagerücknahme nach Androhung von Missbrauchskosten		Baden-Württemberg**	Bayern	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen**	Rheinland-Pfalz	Gesamt
Unter 50%	Anzahl % von Bundesland	29 53,7%	37 38,5%	5 22,7%	11 39,3%	5 31,3%	29 25,4%	12 46,2%	234 38,8%
Über 50%	Anzahl % von Bundesland	25 46,3%	59 61,5%	17 77,3%	17 60,7%	11 68,8%	85 74,6%	14 53,8%	369 61,2%
Gesamt	Anzahl % von Bundesland	54 100,0%	96 100,0%	22 100,0%	28 100,0%	16 100,0%	114 100,0%	26 100,0%	603 100,0%

(Forts. Tabelle 70)

Klagerücknahme nach Androhung von Missbrauchskosten		Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin/Brandenburg	Bremen/Niedersachsen	Gesamt
Unter 50%	Anzahl % von Bundesland	2 40,0%	21 45,7%	8 53,3%	7 29,2%	7 30,4%	32 47,8%	24 43,6%	234 38,8%
Über 50%	Anzahl % von Bundesland	3 60,0%	25 54,3%	7 46,7%	17 70,8%	16 69,6%	35 52,2%	31 56,4%	369 61,2%
Gesamt	Anzahl % von Bundesland	5 100,0%	46 100,0%	15 100,0%	24 100,0%	23 100,0%	67 100,0%	55 100,0%	603 100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest.

Tabelle 71: Einflussfaktoren auf die Häufigkeit der Androhung und Auferlegung von Missbrauchskosten sowie den Anteil der Klagerücknahmen nach Androhung von Missbrauchskosten – multiple lineare Regression

	Häufigkeit der Androhung von Missbrauchskosten	Häufigkeit der Auferlegung von Missbrauchskosten	Anteil Klagerücknahmen nach Androhung von Missbrauchskosten
	B	B	B
(Konstante)	1,425***	,848***	4,090***
LSG	,078	,134***	-,225
> 10 Jahre Tätigkeitsdauer	,019	0,000	-,488***
Anteil von Anfang an aussichtsloser Klagen	,069***	,085***	-,154**
Erfahrung in Verwaltungsgerichtsbarkeit	-,059	-,030	-,464*
Krankenversicherung	,026	-,074	-,111
Vertrags-(zahn)arztangelegenheiten	-,118	,002	,398
Pflegeversicherung	,113	,183***	-,173
Unfallversicherung	,099	,156***	,060
Rentenversicherung	,149***	,113**	,000
Zusatz- und Sondersversorgung	,141	,100	-,098
Angelegenheiten der BA	,041	,003	,281
Angelegenheiten nach SGB II	-,048	-,037	-,231
Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	-,026	,005	,054
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	-,006	-,129*	-,289
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	,085	,090*	,037
Sonstiges	-,032	-,011	,270
Bayern	,246**	,110	,454
Hamburg	,504***	,466***	,918**
Hessen	,073	,056	,451
Mecklenburg-Vorpommern	,432**	,573***	,801*
NRW	,316***	,293***	1,036***
Rheinland-Pfalz	-,113	-,044	,062
Saarland	-,223	-,186	,434
Sachsen	,118	,165*	,076
Sachsen-Anhalt	-,210	-,022	-,264
Schleswig-Holstein	,462***	,440***	,645
Thüringen	,354**	,468***	1,101**
Berlin/Brandenburg	,234**	,089	,289
Bremen/Niedersachsen	,240**	,137	,106
R-Quadrat	0,098	0,156	0,102

*** Effekt signifikant auf dem 1%-Niveau, ** signifikant auf dem 5% Niveau; * signifikant auf dem 10% Niveau;

Abhängige Variablen Skala von 1 – 4 bzw. 1 – 6 (Klagerücknahmen nach Androhung von Missbrauchskosten); Referenzkategorien: Sozialgericht, Tätigkeitsdauer unter 10 Jahre, keine Erfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsgebiete: nicht Krankenversicherung, nicht Vertragsarztangelegenheiten, nicht Pflegeversicherung, nicht Unfallversicherung, nicht Rentenversicherung, nicht Zusatz- und Sondersversorgung, nicht Angelegenheiten der BA, nicht SGB II, nicht SGB XII, nicht Versorgungs- und Entschädigungsrecht, nicht SGB IX, nicht sonstiges; Bundesländer: Baden-Württemberg.

Bei den abhängigen Variablen „Missbrauchskosten angedroht“ und „Missbrauchskosten auferlegt“ wurde die ursprüngliche Skala (1=immer, 2=häufig, 3=selten, 4=nie) umgepolt (1=nie, 2=selten, 3=häufig, 4=immer), so dass höhere Werte auch höhere Häufigkeit der Auferlegung bedeuten.

Lesebeispiele: Je höher ein Richter den Anteil aussichtsloser Klagen schätzt, desto häufiger werden Missbrauchskosten angedroht oder auferlegt. Der Anteil der Klagerücknahmen sinkt dagegen mit steigendem Anteil aussichtsloser Klagen. Bei Richtern im Sachgebiet Rentenversicherung ist die Häufigkeit der Androhung von Missbrauchskosten um den Wert 0,149 höher als bei Richtern, die nicht in diesem Bereich tätig sind. In Bayern ist sie um den Wert 0,246 höher, in Hamburg sogar 0,504 als in der Vergleichsgruppe (in diesem Fall Baden-Württemberg, welches als Referenzkategorie nicht in das Modell einbezogen ist). Auch in Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Schleswig-Holstein, Thüringen, Berlin-Brandenburg und Bremen/Niedersachsen ist die Häufigkeit der Androhung höher.

4.2.2.7. Prozesskostenhilfe⁸

Tabelle 72: Dauer der Bearbeitung eines PKH-Antrags in Minuten nach Gerichtsart (Mittelwert)

Dauer der Bearbeitung der PKH-Antrags in Minuten	Gerichtsart**		Gesamt
	Sozialgericht	Landessozialgericht	
Mittelwert	37,95	99,35	54,56
N	639	237	876

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 73: Dauer der Bearbeitung eines PKH-Antrags in Minuten nach Rechtsgebieten (Mittelwert)

Dauer der Bearbeitung der PKH-Antrags	Krankenversicherung	Vertrags (zahn)arztangelegenheiten	Pflegeversicherung	Unfallversicherung	Rentenversicherung	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer**	Gesamt
Mittelwert	57,91	55,17	46,68	56,13	54,41	64,81	54,53
N	202	58	92	188	448	103	869

(Forts. Tabelle 73)

Dauer der Bearbeitung der PKH-Antrags	Angelegenheiten der BA	Angelegenheiten nach SGB II**	Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	Sonstige Sachgebiete	Gesamt
Mittelwert	54,15	48,87	58,40	58,54	51,58	62,85	54,53
N	297	365	186	123	243	92	869

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z.B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

⁸ Viele Richter haben die Frage zur Dauer der Bearbeitung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe nicht beantwortet bzw. die Antworten wurden mit vielfältige Anmerkungen versehen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Frage eigentlich so nicht beantwortet werden könne, da die Dauer der Bearbeitung von verschiedenen Faktoren abhängt, insbesondere vom Sachgebiet, von der Vor-/Zuarbeit der Verwaltung/Rechtspfleger und von der Tatsache, ob es sich um erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Anträge handele.

4.2.2.8. Sonstiges

Tabelle 74: Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit nach Gerichtsart (Prozent)

Dauer der Tätigkeit		Gerichtsart		Gesamt
		Sozialgericht	Landessozialgericht	
<1 Jahr	Anzahl	69	3	72
	% von Gerichtsart	9,3%	1,1%	7,1%
1-3 Jahre	Anzahl	142	5	147
	% von Gerichtsart	19,1%	1,8%	14,5%
4-5 Jahre	Anzahl	67	13	80
	% von Gerichtsart	9,0%	4,8%	7,9%
6-10 Jahre	Anzahl	105	43	148
	% von Gerichtsart	14,1%	15,9%	14,6%
>10 Jahre	Anzahl	360	207	567
	% von Gerichtsart	48,5%	76,4%	55,9%
Gesamt	Anzahl	743	271	1014
	% von Gerichtsart	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 75: Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Gerichtsart (Prozent)

Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit		Gerichtsart		Gesamt
		Sozialgericht	Landessozialgericht	
Nein	Anzahl	684	225	909
	% von Gerichtsart	92,1%	83,3%	89,7%
Ja	Anzahl	59	45	104
	% von Gerichtsart	7,9%	16,7%	10,3%
Gesamt	Anzahl	743	270	1013
	% von Gerichtsart	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 76: Verteilung der befragten Richter nach Rechtsgebieten (Mehrfachnennungen)

	Prozent der Fälle
Krankenversicherung	23,4
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	7,1
Pflegeversicherung	10,6
Unfallversicherung	21,7
Rentenversicherung	51,1
Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	11,8
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	33,9
Angelegenheiten nach SGB II	42,2
Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	21
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	13,7
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	27,6
Sonstige Sachgebiete	10,4
N	1009

Tabelle 77: Verteilung der befragten Richter nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (Mehrfachnennungen)

	Prozent der Fälle
Keine Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	21
Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	10,3
Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	13,3
Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	20
Berufserfahrung in einer Behörde	41,3
Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	24,7
N	1014

Tabelle 78: Geschätzte Anteile wichtiger und unwichtiger Klagen⁹ nach Gerichtsart (Mittelwert)

Gerichtsart		Anteil existenziell sehr wichtige Klagen	Anteil existenziell wichtige Klagen**	Anteil existenziell weniger wichtige Klagen	Anteil existenziell unwichtige Klagen**
Sozialgericht	Mittelwert	28,11	28,49	24,21	19,12
	N	598	598	598	598
Landessozialgericht	Mittelwert	26,87	25,89	24,85	22,37
	N	227	227	227	227
Gesamt	Mittelwert	27,77	27,78	24,39	20,01
	N	825	825	825	825

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Richter an Sozialgerichten schätzten im Durchschnitt, dass 28,11% aller im letzten Jahr eingereichten Klagen existenziell wichtig waren, 28,49% aller Klagen existenziell wichtig, 24,21% existenziell weniger wichtig und 19,12% existenziell unwichtig.

⁹ Die Richter wurden in einer offenen Frage gebeten, den Anteil (Prozent) existenziell sehr wichtiger, wichtiger, weniger wichtiger und unwichtiger Klagen zu schätzen. Aus den für jede Kategorie geschätzten Prozentangaben wurden dann Durchschnittswerte für verschiedene Untergruppen, z. B. Richter an SG und LSG berechnet.

Tabelle 79: Geschätzte Anteile wichtiger und unwichtiger Klagen nach Dauer der Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit (Mittelwert)

Dauer		Anteil existenziell sehr wichtige Klagen	Anteil existenziell wichtige Klagen	Anteil existenziell weniger wichtige Klagen	Anteil existenziell unwichtige Klagen
bis 10 Jahre	Mittelwert	27,10	27,95	24,97	19,86
	N	336	336	336	336
mehr als 10 Jahre	Mittelwert	28,41	27,77	23,95	19,85
	N	484	484	484	484
Gesamt	Mittelwert	27,88	27,85	24,37	19,85
	N	820	820	820	820

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 80: Geschätzte Anteile wichtiger und weniger wichtiger Klagen nach Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit (Mittelwert)

		Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei einem Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Berufserfahrung bei der Anwaltschaft	Berufserfahrung in einer Behörde	Sonstige Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	Gesamt
Anteil existenziell sehr wichtige Klagen	Mittelwert	22,97*	26,76	28,04	27,70	30,04*	27,73
	N	80	104	162	334	211	821
Anteil existenziell wichtige Klagen	Mittelwert	27,85	27,90	28,83	26,82	28,30	27,79
	N	80	104	162	334	211	821
Anteil existenziell weniger wichtige Klagen	Mittelwert	26,80	24,27	23,46	24,34	22,42**	24,39
	N	80	104	162	334	211	821
Anteil existenziell unwichtige Klagen	Mittelwert	22,75	20,83	19,60	21,06	19,47	20,04
	N	80	104	162	334	211	821

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Berufserfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Rest.

Tabelle 81: Geschätzte Anteile wichtiger und weniger wichtiger Klagen nach Rechtsgebieten (Mittelwert)

		Krankenversicherung	Vertrags (zahn)arztangelegenheiten	Pflegeversicherung	Unfallversicherung	Rentenversicherung	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	Gesamt
Anteil existenziell sehr wichtige Klagen	Mittelwert	22,86**	21,80**	24,09*	26,05	32,66**	33,92**	27,88
	N	200	59	93	189	421	101	820
Anteil existenziell wichtige Klagen	Mittelwert	28,39	25,85	27,69	29,26	27,33	24,38**	27,85
	N	200	59	93	189	421	101	820
Anteil existenziell weniger wichtige Klagen	Mittelwert	28,17**	28,54**	26,12	24,62	21,53**	22,40	24,37
	N	200	59	93	189	421	101	820
Anteil existenziell unwichtige Klagen	Mittelwert	20,53	23,47*	21,78	19,78	18,35**	19,40	19,85
	N	200	59	93	189	421	101	820

(Forts. Tabelle 81)

		Angelegenheiten der BA	Angelegenheiten nach SGB II	Streitigkeiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	Sonstige Sachgebiete	Gesamt
Anteil existenziell sehr wichtige Klagen	Mittelwert	27,56	30,08**	29,94	20,18**	21,47**	29,98	27,88
	N	289	344	173	120	233	92	820
Anteil existenziell wichtige Klagen	Mittelwert	30,00**	29,18**	29,09	25,74	25,42**	25,96	27,85
	N	289	344	173	120	233	92	820
Anteil existenziell weniger wichtige Klagen	Mittelwert	24,16	23,16*	22,34*	26,08	26,08*	21,74*	24,37
	N	289	344	173	120	233	92	820
Anteil existenziell unwichtige Klagen	Mittelwert	18,27*	17,63**	18,80	27,74**	26,73**	22,22	19,85
	N	289	344	173	120	233	92	820

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Richter mit Rechtsgebiet Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 82: Geschätzte Anteile wichtiger und weniger wichtiger Klagen nach Bundesländern (Mittelwert)

		Baden-Württemberg	Bayern	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Gesamt
Anteil existenziell sehr wichtige Klagen	Mittelwert	29,07	27,41	32,26	32,63	31,25	28,91	23,30	27,77
	N	99	108	27	41	20	143	50	825
Anteil existenziell wichtige Klagen	Mittelwert	29,44	25,00*	30,37	27,95	31,50	27,48	30,82	27,78
	N	99	108	27	41	20	143	50	825
Anteil existenziell weniger wichtige Klagen	Mittelwert	21,85*	24,58	24,33	24,29	20,45	23,39	26,20	24,39
	N	99	108	27	41	20	143	50	825
Anteil existenziell unwichtige Klagen	Mittelwert	19,58	23,01*	13,04**	14,63**	16,80	19,94	19,18	20,01
	N	99	108	27	41	20	143	50	825

(Forts. Tabelle 82)

		Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin/Brandenburg	Bremen/Niedersachsen	Gesamt
Anteil existenziell sehr wichtige Klagen	Mittelwert	24,88	24,75	29,69	17,86**	31,33	25,48	29,81	27,77
	N	16	59	32	28	30	81	78	825
Anteil existenziell wichtige Klagen	Mittelwert	26,31	26,54	25,31	33,93**	27,67	25,05	28,46	27,78
	N	16	59	32	28	30	81	78	825
Anteil existenziell weniger wichtige Klagen	Mittelwert	23,63	29,39**	26,34	30,00*	23,00	26,43	21,69	24,39
	N	16	59	32	28	30	81	78	825
Anteil existenziell unwichtige Klagen	Mittelwert	24,56	19,83	19,28	17,86	18,33	23,33*	19,78	20,01
	N	16	59	32	28	30	81	78	825

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau; getestet wurde jeweils ein Bundesland gegen den Rest.

Tabelle 83: Geschätzte Anteile wichtiger und weniger wichtiger Klagen nach der Einstellung, dass Klagen häufig zum Selbstzweck geführt werden (Mittelwert)

Klagen als Selbstzweck		Anteil existenziell sehr wichtige Klagen**	Anteil existenziell wichtige Klagen**	Anteil existenziell weniger wichtige Klagen*	Anteil existenziell unwichtige Klagen**
Stimme gar nicht zu	Mittelwert	31,23	33,66	21,92	13,40
	N	119	119	119	119
Stimme eher nicht zu	Mittelwert	30,19	27,78	23,92	17,88
	N	411	411	411	411
Stimme eher zu	Mittelwert	24,96	25,23	25,53	24,40
	N	215	215	215	215
Stimme voll zu	Mittelwert	17,13	24,67	28,03	30,17
	N	60	60	60	60
Insgesamt	Mittelwert	27,97	27,74	24,36	19,87
	N	805	805	805	805

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Diejenigen, die der Aussage, dass Klagen häufig zum Selbstzweck geführt werden, gar nicht zustimmten, schätzten durchschnittlich den Anteil existenziell sehr wichtiger Klagen auf 31,23%. Diejenigen, die der Aussage, dass Klagen häufig zum Selbstzweck geführt werden, voll zustimmten, schätzten den Anteil sehr wichtiger Klagen dagegen durchschnittlich nur auf 17,13%.

Tabelle 84: Geschätzte Anteile wichtiger und weniger wichtiger Klagen nach der Einschätzung, dass die Kläger einer sozial benachteiligten Gruppe zugehören (Mittelwert)

Soziale Benachteiligung der Kläger		Anteil existenziell sehr wichtige Klagen**	Anteil existenziell wichtige Klagen**	Anteil existenziell weniger wichtige Klagen**	Anteil existenziell unwichtige Klagen**
Stimme gar nicht zu	Mittelwert	16,84	20,29	28,95	33,66
	N	38	38	38	38
Stimme eher nicht zu	Mittelwert	22,42	26,09	27,59	23,84
	N	261	261	261	261
Stimme eher zu	Mittelwert	30,53	28,63	23,25	17,55
	N	410	410	410	410
Stimme voll zu	Mittelwert	35,91	31,42	19,18	13,43
	N	88	88	88	88
Insgesamt	Mittelwert	27,82	27,71	24,49	19,92
	N	797	797	797	797

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 85: Geschätzte Anteile wichtiger und weniger wichtiger Klagen nach der Einschätzung, dass die Kläger vor den Sozialgerichten eine schlechtere Einkommenssituation haben (Mittelwert)

Schlechtere Einkommenssituation der Kläger		Anteil existenziell sehr wichtige Klagen**	Anteil existenziell wichtige Klagen**	Anteil existenziell weniger wichtige Klagen**	Anteil existenziell unwichtige Klagen**
Stimme gar nicht zu	Mittelwert	19,35	24,35	27,78	28,52
	N	23	23	23	23
Stimme eher nicht zu	Mittelwert	21,28	23,45	29,30	25,73
	N	146	146	146	146
Stimme eher zu	Mittelwert	28,80	28,16	23,67	19,39
	N	473	473	473	473
Stimme voll zu	Mittelwert	34,10	30,61	20,29	14,77
	N	154	154	154	154
Insgesamt	Mittelwert	28,18	27,66	24,17	19,92
	N	796	796	796	796

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Tabelle 86: Vermutete Entwicklung des Anteils der Kläger mit geringem Einkommen nach Zustimmung zu der Aussage, dass bei existenzieller Wichtigkeit weiter Klagen erhoben werden (Prozent)

Anteil der Kläger mit geringerem Einkommen		Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit**		Gesamt
		trifft nicht/in eher geringem Maße zu	trifft in sehr hohem/eher hohem Maße zu	
Wird abnehmen	Anzahl	73	386	459
	% von Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit	88,0%	50,5%	54,1%
Wird nicht abnehmen	Anzahl	10	379	389
	% von Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit	12,0%	49,5%	45,9%
Gesamt	Anzahl	83	765	848
	% von Weiterhin Klageerhebungen bei existenzieller Wichtigkeit	100,0%	100,0%	100,0%

** Unterschied signifikant auf dem 5% Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Von denjenigen, die nicht oder in eher geringem Maße zustimmen, dass im Falle der Gebühreneinführung bei existenzieller Wichtigkeit weiter Klage erhoben wird, meinen 88%, dass der Anteil der Kläger mit geringem Einkommen abnehmen wird. Von denen, die in sehr hohem oder eher hohem Maße zustimmen, dass bei existenzieller Wichtigkeit weiter Klage erhoben wird, meinen dies nur 50,5%.

5. Anhang zu Kapitel 5

5.1. Klagerfragebogen

Martin-Luther-Universitat Halle-Wittenberg, Christian-Albrechts-Universitat zu Kiel, Zentrum
fur Sozialpolitik der Universitat Bremen

Prof. Dr. Armin Holand, PD Dr. Felix Welti, Dr. Bernard Braun, Dr. Petra Buhr

Art des Verfahrens

1. Handelt es sich bei Ihrem Verfahren um eine Klage, ein Eilverfahren/Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz oder um beides?

Wenn mehrere Verfahren laufen, beziehen Sie Ihre Angaben bitte auf die zuletzt eingereichte Klage bzw. den zuletzt gestellten Antrag.

Klage

Sowohl als auch

Eilverfahren/einstweiliger Rechtsschutz ...

2. Handelt es sich um ein Verfahren vor einem Sozialgericht (erste Instanz) oder vor einem Landessozialgericht (zweite Instanz)?

Sozialgericht/erste Instanz.....

Landessozialgericht/zweite Instanz

→ Bitte weiter mit Frage 4!

→ Bitte weiter mit Frage 3!

3. **Wenn es sich um die zweite Instanz handelt:** Wie ist das Verfahren in der ersten Instanz ausgegangen?

Ich habe teilweise gewonnen.

Ich habe verloren.

Im Folgenden werden der Einfachheit halber nur die Begriffe „Klage“ oder „klagen“ verwendet. Berufungen (zweite Instanz) sowie Eilverfahren/Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sind hiermit jeweils mit gemeint! D. h. bitte beantworten Sie die folgenden Fragen auch dann, wenn es sich um eine Berufung oder ein Eilverfahren/Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz handelt.

Gegenstand und Erfolgsaussichten des Verfahrens

4. Gegen welchen Sozialleistungsträger oder gegen welche Behörde klagen Sie?

Krankenversicherung <input type="checkbox"/>	Bundesagentur für Arbeit <input type="checkbox"/>
Pflegeversicherung <input type="checkbox"/>	ARGE, Jobcenter o.ä. („Hartz IV“) <input type="checkbox"/>
Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft <input type="checkbox"/>	Sozialamt, Sozialbehörde, Kreis, Stadt, Gemeinde, Kommune <input type="checkbox"/>
Rentenversicherung <input type="checkbox"/>	Sonstige Behörde, <input type="checkbox"/>
Versorgungsamt <input type="checkbox"/>	und zwar: _____

5. Worum geht es bei der Klage? (Mehrfachnennungen sind möglich.)

Krankengeld <input type="checkbox"/>	Sonstige Eingliederungsleistungen (z. B. Kinderbetreuung, Schuldenberatung) <input type="checkbox"/>
Kosten für medizinische Behandlung <input type="checkbox"/>	Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten <input type="checkbox"/>
Pflegegeld <input type="checkbox"/>	Sperrzeiten/Sanktionen/Absenkung/Wegfall der laufenden Zahlungen <input type="checkbox"/>
Rente wegen Erwerbsminderung <input type="checkbox"/>	Anrechnung von Einkommen/Vermögen <input type="checkbox"/>
Sonstige Rente <input type="checkbox"/>	Kosten für Wohnung und Heizung <input type="checkbox"/>
Rehabilitationsmaßnahme/Kur <input type="checkbox"/>	Mehrbedarf <input type="checkbox"/>
Anerkennung des Grades der Behinderung/ Schwerbehindertenstatus <input type="checkbox"/>	Einmalige Leistungen <input type="checkbox"/>
Zahlung von Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/>	Eingliederungsvereinbarung <input type="checkbox"/>
Zahlung Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/>	Nichteheliche Partnerschaft <input type="checkbox"/>
Zahlung von Sozialgeld <input type="checkbox"/>	Sonstiges, und zwar: _____
Zahlung von Sozialhilfe <input type="checkbox"/>	_____
Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen <input type="checkbox"/>	_____

6. Um welchen Streitwert geht es bei der Klage? Bitte nennen Sie uns die ungefähre Größenordnung.

Weniger als 100 Euro <input type="checkbox"/>	1001 – 2000 Euro <input type="checkbox"/>
101 – 500 Euro <input type="checkbox"/>	Mehr als 2000 Euro <input type="checkbox"/>
501 – 1000 Euro <input type="checkbox"/>	Läßt sich nicht sagen <input type="checkbox"/>

7. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie die Klage gewinnen?

Sehr wahrscheinlich, so gut wie sicher <input type="checkbox"/>	Sehr unwahrscheinlich <input type="checkbox"/>
Eher wahrscheinlich <input type="checkbox"/>	Weiß nicht <input type="checkbox"/>
Eher unwahrscheinlich <input type="checkbox"/>	

Erfahrungen mit der beklagten Behörde

8. Welche Erfahrungen haben Sie mit der von Ihnen beklagten Sozialbehörde oder mit dem von Ihnen beklagten Sozialleistungsträger gemacht? Bitte geben Sie an, wieweit die folgenden Aussagen für Sie zutreffen.

	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Kann ich nicht beurteilen
Die schriftlichen Bescheide der Behörde waren verständlich.	<input type="checkbox"/>				
Es gab ausführliche persönliche Gespräche über den Gegenstand meiner Klage.	<input type="checkbox"/>				
Meine Probleme wurden ernst genommen.	<input type="checkbox"/>				
Ich fühlte mich der Behörde hilflos ausgeliefert.	<input type="checkbox"/>				
Man hat versucht, mich von der Klage abzuhalten.	<input type="checkbox"/>				
Ich wurde als Querulant bezeichnet.	<input type="checkbox"/>				
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren im Großen und Ganzen hilfsbereit und freundlich.	<input type="checkbox"/>				
Ich wurde ungerecht behandelt.	<input type="checkbox"/>				
Die rechtlichen Aspekte wurden mir ausführlich erläutert.	<input type="checkbox"/>				
Die Entscheidungen der Behörde waren ausführlich begründet.	<input type="checkbox"/>				
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde waren kompetent.	<input type="checkbox"/>				

9. Wenn Sie mal an andere Behörden denken, mit denen Sie zu tun hatten: Wie waren da Ihre Erfahrungen im Vergleich zur beklagten Behörde?

Ähnlich gut	<input type="checkbox"/>	Mal besser/mal schlechter.....	<input type="checkbox"/>
Ähnlich schlecht	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>
Besser	<input type="checkbox"/>	Hatte bisher keine Erfahrungen mit	
Schlechter	<input type="checkbox"/>	anderen Behörden	<input type="checkbox"/>

Prozessvertretung und Unterstützung

10. Welchen Einfluss hatten die folgenden Personen oder Institutionen auf Ihre Entscheidung Klage zu erheben? (Bitte in jeder Zeile ein Kreuz machen.)

	Großer Einfluss	Etwas Einfluss	Kein Einfluss
Anwalt/Anwältin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prozessbevollmächtigte/r.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familienangehörige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freunde, Bekannte, Nachbarn, Arbeitskollegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Betroffene/Selbsthilfegruppe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewerkschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialverband	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Öffentliche Rechtsberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beratungsstelle für Arbeitslose	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Beratungsstelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Internetforum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Person/Institution, und zwar: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Vertreten Sie sich selbst vor Gericht oder werden Sie von einem Anwalt/einer Anwältin oder einem/einer anderen Prozessbevollmächtigten vertreten?

Ich vertrete mich selbst.

→ Bitte weiter mit Frage 14!

Ich werde von einem Anwalt/einem Prozessbevollmächtigten vertreten

→ Bitte weiter mit Frage 12!

12. Wenn Sie einen Anwalt/Prozessvertreter haben: Um welche Art von Anwalt bzw. Prozessbevollmächtigten handelt es sich?

Fachanwalt/-anwältin für Sozialrecht

anderer Anwalt/andere Anwältin

Vertreter einer Gewerkschaft

Vertreter eines Sozialverbands

Rentenberater/in

Sonstige/r Prozessvertreter/in,
und zwar: _____

13. Wenn Sie einen Anwalt/Prozessvertreter haben: Hat dieser Ihnen in dieser Instanz oder in der vorherigen Instanz eine außergerichtliche Einigung vorgeschlagen?

Ja, in dieser Instanz..... <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ja, in der vorherigen Instanz <input type="checkbox"/>	

14. Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
-----------------------------------	-------------------------------------

15. Haben Sie einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt und wurde dieser bewilligt oder abgelehnt?

Ja, der Antrag wurde bewilligt <input type="checkbox"/>	Nein, ich habe keinen Antrag auf
Ja, aber der Antrag wurde abgelehnt. <input type="checkbox"/>	Prozesskostenhilfe gestellt..... <input type="checkbox"/>

Fragen zu Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren

16. War Ihnen zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage beim Sozialgericht bekannt, dass Klagen vor den Sozialgerichten gebührenfrei sind?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
-----------------------------------	-------------------------------------

17. Wären Sie bereit, für Ihre Klage vor dem Sozialgericht oder Landessozialgericht eine Gebühr zu bezahlen, die Sie vorab entrichten müssten und nur bei Erfolg Ihrer Klage erstattet bekämen?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
→ Bitte weiter mit Frage 18!	→ Bitte weiter mit Frage 22!

18. Wenn bei Frage 17 ja: Warum wären Sie bereit für Ihre Klage zu bezahlen? Bitte geben Sie an, in welchem Maße die folgenden Gründe für Sie zutreffen.

	Trifft gar nicht zu	Trifft in eher geringem Maße zu	Trifft in eher hohem Maße zu	Trifft in sehr hohem Maße zu	Kann ich nicht beurteilen
Ich will meine berechtigten Ansprüche durchsetzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es geht für mich um eine existenziell wichtige Frage.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich will der Behörde aufzeigen, dass sie so nicht mit mir umgehen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich will ein Zeichen für andere setzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin überzeugt, dass ich das Verfahren gewinne.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich finde es in Ordnung, wenn man für öffentliche Dienstleistungen Gebühren bezahlen muss.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

19. Wenn Sie bereit wären eine Gebühr zu zahlen: Wie sollte eine solche Gebühr gestaltet werden? Sollte es eine Pauschalgebühr sein oder sollte die Höhe der Gebühr vom Streitwert abhängig sein?

Pauschalgebühr..... <input type="checkbox"/>	Vom Streitwert abhängige Gebühr <input type="checkbox"/>
	Weiß nicht <input type="checkbox"/>

20. Wie viel würden Sie für eine Klage vor dem Sozialgericht (erste Instanz) zahlen?

weniger als 50 Euro <input type="checkbox"/>	151 – 200 Euro <input type="checkbox"/>
51- 75 Euro <input type="checkbox"/>	201 – 300 Euro <input type="checkbox"/>
76 – 100 Euro <input type="checkbox"/>	mehr als 300 Euro <input type="checkbox"/>
101 – 150 Euro <input type="checkbox"/>	

21. Wie viel würden Sie für eine Klage vor dem Landessozialgericht (zweite Instanz) zahlen?

weniger als 50 Euro <input type="checkbox"/>	151 – 200 Euro <input type="checkbox"/>
51- 75 Euro <input type="checkbox"/>	201 – 300 Euro <input type="checkbox"/>
76 – 100 Euro <input type="checkbox"/>	mehr als 300 Euro <input type="checkbox"/>
101 – 150 Euro <input type="checkbox"/>	

→ Bitte weiter mit Frage 23!

22. Wenn bei Frage 17 nein: Warum wären Sie nicht bereit für Ihre Klage zu bezahlen? Bitte geben Sie an, in welchem Maße die folgenden Gründe für Sie zutreffen.

	Trifft gar nicht zu	Trifft in eher geringem Maße zu	Trifft in eher hohem Maße zu	Trifft in sehr hohem Maße zu	Kann ich nicht beurteilen
Ich könnte mir die zusätzlichen Ausgaben nicht leisten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Erfolgsaussichten sind mir zu unsicher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verfahren vor einem Sozialgericht sollten grundsätzlich gebührenfrei sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Man muss den Anfängen wehren: Wenn man mit Gebühren vor den Sozialgerichten anfängt, kostet demnächst auch jede Beratung etwas.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Öffentliche Dienstleistungen sollten generell aus Steuern bezahlt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Frühere Klagen

23. Ist diese Klage Ihre erste Klage vor einem Sozialgericht oder haben Sie schon einmal oder mehrmals vor einem Sozialgericht geklagt (abgesehen von der vorherigen Instanz in diesem Verfahren)?

- | | |
|--|------------------------------|
| Dies ist meine erste Klage vor einem Sozialgericht. <input type="checkbox"/> | → Bitte weiter mit Frage 25! |
| Ich habe schon einmal vor einem Sozialgericht geklagt. <input type="checkbox"/> | → Bitte weiter mit Frage 24! |
| Ich habe schon mehrmals vor einem Sozialgericht geklagt. .. <input type="checkbox"/> | → Bitte weiter mit Frage 24! |

24. Wenn Sie schon einmal oder mehrmals vor einem Sozialgericht geklagt haben: Wie sind die Verfahren ausgegangen? Wie viele Verfahren haben Sie gewonnen, wie viele teilweise gewonnen, wie viele verloren? Wie viele Verfahren endeten mit einem Vergleich/einer gütlichen Einigung und wie viele Klagen haben Sie zurückgenommen?

Anzahl gewonnene Klagen..... <input type="checkbox"/>	Anzahl Vergleiche/gütliche Einigungen <input type="checkbox"/>
Anzahl teilweise gewonnene Klagen..... <input type="checkbox"/>	Anzahl zurückgenommene Klagen <input type="checkbox"/>
Anzahl verlorene Klagen <input type="checkbox"/>	

25. Haben Sie schon einmal oder mehrmals vor einem anderen Gericht geklagt?

- | | |
|---|---|
| Ja, ich habe bereits einmal oder mehrmals vor einem anderen Gericht geklagt..... <input type="checkbox"/> | Nein, ich habe bisher vor keinem anderen Gericht geklagt. <input type="checkbox"/> |
| → Bitte weiter mit Frage 26! | → Bitte weiter mit Frage 28! |

26. Wenn Sie schon einmal oder mehrmals vor einem anderen Gericht geklagt haben: Um welches Gericht oder um welche Gerichte handelte es sich? (Mehrfachnennungen sind möglich.)

Verwaltungsgericht	<input type="checkbox"/>	Sonstiges Gericht	<input type="checkbox"/>
Arbeitsgericht	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>

27. Wenn Sie schon einmal oder mehrmals vor einem anderen Gericht geklagt haben: Wie sind die Verfahren ausgegangen? Wie viele Verfahren haben Sie gewonnen, wie viele teilweise gewonnen, wie viele verloren? Wie viele Verfahren endeten mit einem Vergleich/einer gütlichen Einigung und wie viele Klagen haben Sie zurückgenommen?

Anzahl gewonnene Klagen.....	<input type="checkbox"/>	Anzahl Vergleiche/gütliche Einigungen	<input type="checkbox"/>
Anzahl teilweise gewonnene Klagen.....	<input type="checkbox"/>	Anzahl zurückgenommene Klagen	<input type="checkbox"/>
Anzahl verlorene Klagen	<input type="checkbox"/>		

28. Hatten Sie schon Widerspruchsverfahren gegen eine Behörde oder einen Sozialleistungsträger, die ohne Klageerhebung beendet wurden?

Ja	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>		

Allgemeine Fragen zu Staat und Gesellschaft in Deutschland

29. Bitte sagen Sie uns, wieweit Sie folgenden Aussagen zu Staat und Gesellschaft in Deutschland zustimmen.

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme voll zu	Kann ich nicht beurteilen
Die Behörden in Deutschland erfüllen ihre Aufgaben im Großen und Ganzen zufrieden stellend.	<input type="checkbox"/>				
Ich habe zu Gerichten mehr Vertrauen als zu Behörden.	<input type="checkbox"/>				
Alles in allem gesehen kann man in einem Land wie Deutschland sehr gut leben.	<input type="checkbox"/>				
Ich finde die Sozialgesetzgebung in Deutschland im Großen und Ganzen gerecht.	<input type="checkbox"/>				
Die Situation der einfachen Leute wird nicht besser, sondern schlechter.	<input type="checkbox"/>				

30. Im Vergleich dazu, wie andere hier in Deutschland leben. Glauben Sie dass Sie Ihren gerechten Anteil erhalten, mehr als ihren gerechten Anteil, etwas weniger oder sehr viel weniger?

Gerechter Anteil	<input type="checkbox"/>	Etwas weniger	<input type="checkbox"/>
Mehr als gerechter Anteil	<input type="checkbox"/>	Sehr viel weniger	<input type="checkbox"/>

Lebensziele und Lebenszufriedenheit

31. Denken Sie jetzt einmal an Ihre persönliche Situation. Haben sich – einmal alles zusammengenommen – Ihre Vorstellungen über das, was Sie im Leben erreichen wollten, bisher mehr als erfüllt, erfüllt, nicht ganz erfüllt oder überhaupt nicht erfüllt?

mehr als erfüllt	<input type="checkbox"/>	nicht ganz erfüllt	<input type="checkbox"/>
erfüllt	<input type="checkbox"/>	überhaupt nicht erfüllt	<input type="checkbox"/>

32. Wie zufrieden sind Sie gegenwärtig, alles in allem mit Ihrem Leben? Ordnen Sie sich bitte auf der folgenden Skala ein. 0 bedeutet „überhaupt nicht zufrieden“. 10 bedeutet „ganz und gar zufrieden“.

Überhaupt nicht zufrieden					Ganz und gar zufrieden					
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zum Abschluss haben wir einige statistische Fragen zu Ihrer Person und Ihrem Haushalt

33. Sind Sie weiblich oder männlich?

Weiblich	<input type="checkbox"/>	Männlich	<input type="checkbox"/>
----------------	--------------------------	----------------	--------------------------

34. In welchem Jahr sind Sie geboren?

Geburtsjahr: _____

35. Haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit oder/und eine andere?

Deutsch	<input type="checkbox"/>	(Auch) Andere	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	---------------------	--------------------------

36. Sind Sie in den letzten 10 Jahren aus Mittel- und Osteuropa oder der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert?

Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----------	--------------------------	------------	--------------------------

37. In welchem Bundesland leben Sie?			
Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/>	Niedersachsen	<input type="checkbox"/>
Bayern	<input type="checkbox"/>	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/>
Berlin	<input type="checkbox"/>	Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>
Brandenburg	<input type="checkbox"/>	Saarland	<input type="checkbox"/>
Bremen	<input type="checkbox"/>	Sachsen	<input type="checkbox"/>
Hamburg	<input type="checkbox"/>	Sachsen-Anhalt	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	Schleswig-Holstein	<input type="checkbox"/>
Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/>	Thüringen	<input type="checkbox"/>

38. Sind Sie zur Zeit erwerbstätig oder nicht erwerbstätig?			
Ja, vollzeit erwerbstätig	<input type="checkbox"/>	Nein, bin nicht mehr erwerbstätig (Rentner, Pensionär, Vorruhestand)	<input type="checkbox"/>
Ja, teilzeit erwerbstätig	<input type="checkbox"/>	Nein, bin Hausfrau/Hausmann	<input type="checkbox"/>
Nein, bin in Ausbildung	<input type="checkbox"/>	Nein, sonstiges	<input type="checkbox"/>
Nein, bin arbeitslos	<input type="checkbox"/>		

39. Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss haben Sie?			
Volks-/Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/>	Kein Abschluss	<input type="checkbox"/>
Mittlere Reife, Realschulabschluss	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	<input type="checkbox"/>
Abitur/(Fach-) Hochschulreife	<input type="checkbox"/>		

40. Welchen höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss haben Sie?			
Lehre	<input type="checkbox"/>	Hochschul-/Universitätsabschluss	<input type="checkbox"/>
Fachschulabschluss	<input type="checkbox"/>	(Noch) kein Abschluss	<input type="checkbox"/>
Fachhochschulabschluss	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	<input type="checkbox"/>

41. In welcher Wohn- oder Lebensform leben Sie? (Mehrfachnennungen sind möglich.)			
Ich lebe allein	<input type="checkbox"/>	Mit Kind/Kindern	<input type="checkbox"/>
Mit (Ehe-) Partner/in	<input type="checkbox"/>	Mit anderen Personen	<input type="checkbox"/>

42. Wieviele Personen leben insgesamt in Ihrem Haushalt (Sie selbst eingeschlossen)?

Zahl der Personen im Haushalt: _____

43. Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen Ihres Haushalts in etwa?

Unter 500 Euro	<input type="checkbox"/>	1001 – 1500 Euro	<input type="checkbox"/>
501- 750 Euro	<input type="checkbox"/>	1501 – 2000 Euro	<input type="checkbox"/>
751 – 1000 Euro	<input type="checkbox"/>	Über 2000 Euro	<input type="checkbox"/>
		Weiß nicht	<input type="checkbox"/>

44. Wie beurteilen Sie Ihre eigene wirtschaftliche Lage heute?

sehr gut	<input type="checkbox"/>	schlecht	<input type="checkbox"/>
gut	<input type="checkbox"/>	sehr schlecht	<input type="checkbox"/>
teils gut / teils schlecht.....	<input type="checkbox"/>		

Ein Fragebogen muss sich notgedrungen kurz halten. Bitte listen Sie die Aspekte auf, die Ihnen wichtig sind und bisher nicht oder nicht ausreichend angesprochen wurden.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung

Prof. Dr. Armin Höland und das Forschungsteam

Bitte senden Sie nun den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückumschlag portofrei an uns zurück!

Rücksendeanschrift:

Dr. Bernard Braun
Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen
Parkallee 39
28209 Bremen

5.2. Anschreiben an die Kläger

Halle, den 30. August 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

so wie Sie erheben Jahr für Jahr erheben viele Menschen in Deutschland Klage vor einem Sozialgericht oder in zweiter Instanz vor einem Landessozialgericht. Über die Hintergründe für den Gang zum Gericht und die Ursachen für die Zunahme der Klagen in den letzten Jahren ist allerdings kaum etwas bekannt.

Um die Umstände der Klageerhebung genauer zu untersuchen, führe ich zusammen mit dem Privatdozenten Dr. Felix Welti (Hochschule Neubrandenburg) sowie Dr. Petra Buhr und Dr. Bernard Braun (Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen) eine sozialwissenschaftliche Studie im Auftrag der Bundesregierung durch. Hierfür bitte ich Sie um Ihre Mitwirkung.

Uns interessieren insbesondere folgende Fragen: Welche Erfahrungen haben Sie im Vorfeld der Klageerhebung mit den Sozialbehörden gemacht? Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten der Klage ein? Gab es frühere Klagen und wie sind die ausgefallen? Von wem erhalten Sie Rat und Unterstützung? Wie stehen Sie zur Einführung von Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren?

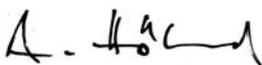
Ihre Meinung zu diesen Themen ist für uns sehr wichtig, um Vorschläge zur Veränderung der Gerichtsverfahren und der Arbeitsabläufe in den Sozialbehörden zu entwickeln. Ich möchte Sie deshalb bitten, den beigefügten **Fragebogen** auszufüllen und baldmöglichst mit dem beigefügten Rückumschlag portofrei an das Zentrum für Sozialpolitik in Bremen zurückzuschicken.

Um möglichst viele Klägerinnen und Kläger anzusprechen, haben wir die Geschäftsstellen der Gerichte um Hilfe bei der Versendung der Fragebögen gebeten. Ihr Name wurde zufällig aus der Adressdatei des zuständigen Gerichts ausgewählt und ist mir und dem Forschungsteam nicht bekannt. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt und die Auswertungen erlauben keine Rückschlüsse auf Ihre Person. Das zuständige Gericht wird nicht erfahren, ob Sie an der Befragung teilgenommen haben oder nicht.

Die Teilnahme an der Befragung ist natürlich freiwillig. Um ein umfassendes Bild zu erhalten, ist es aber wichtig, dass sich möglichst viele Personen beteiligen. Wenn Sie Fragen zur Untersuchung haben, können Sie sich gerne an mich oder die anderen Mitglieder des Forschungsteams wenden. Telefonnummern und Email-Adressen finden Sie unten auf der Seite.

Ich bitte Sie deshalb nochmals um Ihre Unterstützung bei dieser wichtigen Studie und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. Armin Höland

5.3. Anschreiben an die Gerichte

Halle, den 30. August 2007

Forschungsprojekt „SGG-Gebühren“, Klägerbefragung

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren,

in dem von uns im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchzuführenden Forschungsprojekt zu den Folgen der Einführung einer allgemeinen Verfahrensgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren für die bislang nach § 183 SGG befreiten Personen (siehe den Gesetzentwurf in der Bundestags-Drucksache 16/1028) wollen wir – nach der erfolgreich durchgeführten Richterbefragung – auch die Kläger befragen. Aus Gründen des Datenschutzes können wir den Fragebogen nur über die Gerichte den Klägern bzw. ihren Prozessvertretern zuleiten. Wir sind bei dieser für die Gesetzesfolgenabschätzung grundlegenden Datenerhebung auf Ihre Mitwirkung angewiesen, um die ich Sie herzlich bitte. Das Vorgehen ist mit den Präsidentinnen und Präsidenten sämtlicher Landessozialgerichte abgestimmt.

Für die Klägerbefragung haben wir 14 Gerichte ausgewählt, 3 Landessozialgerichte und 11 Sozialgerichte. Die Auswahl deckt alle 14 LSG-Bezirke in Deutschland ab. Die ausgewählten 14 Gerichte erhalten von uns in Abhängigkeit von ihrer Größe, gemessen in der Zahl der Richter, 50, 100 oder 150 Fragebögen. Diese sollen je zur Hälfte an prozessual vertretene Kläger und nicht vertretenen Kläger verschickt werden. Unsere Bitte ist, dass Sie die Fragebögen in der jeweils erforderlichen Zahl an diejenigen Kläger bzw. Prozessvertreter derjenigen Kläger aus dem Kreis der Personen nach § 183 SGG schicken, die

seit dem 15. Juli 2007

Klage erhoben haben. Um die Repräsentativität der Auswahl zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Sie bzw. Ihre Mitarbeiter die zu befragenden Kläger **in ausschließlich zeitlicher Reihenfolge** herausuchen. Lassen Sie daher bitte in der Reihenfolge des Klageeingangs seit dem genannten Stichtag für die beiden Teilmengen der vertretenen und der nicht vertretenen Kläger nach § 183 SGG jeweils so viele Anschriften von Klägern bzw. Prozessvertretern auf die von uns vorbereiteten und frei gemachten Umschläge übertragen, als Sie Fragebögen haben. **Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Erläuterungsschreiben.**

Mit Dank im Voraus und freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Höland

5.4. Anschreiben an die Prozessvertreter

Halle, den 30. August 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich mit der Bitte um Mitwirkung an einem Forschungsprojekt zu Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren an Sie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales untersuchen wir seit November 2006 die möglichen Folgen der Einführung einer allgemeinen Verfahrensgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren für die bislang nach § 183 SGG von Kosten befreiten Personen. Der – Ihnen möglicherweise auch bekannte – Hintergrund dieses Forschungsauftrages ist der im Februar 2006 vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BT-Drs. 16/1028), der es „im Hinblick auf die dramatische Lage der öffentlichen Haushalte“ für geboten hält, auch Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte in ihrer Eigenschaft als Kläger oder Beklagte, Antragsteller oder Antragsgegner, Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner „einem moderaten finanziellen Prozessrisiko auszusetzen“ (aus der Gesetzesbegründung, S. 8).

An dem mit dem Ziel der Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführenden Forschungsprojekt arbeite ich zusammen mit dem Privatdozenten Dr. Felix Welti (Hochschule Neubrandenburg) sowie Dr. Petra Buhr und Dr. Bernard Braun (Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen). Die für eine Gesetzesfolgenabschätzung wichtigste Gruppe sind die nach § 183 SGG gebührenbefreiten Kläger. Von ihrer Reaktion auf die beabsichtigte Abschaffung der Kostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren wird abhängen, ob und gegebenenfalls mit welchen Nebenwirkungen das Gesetz sein Ziel erreichen oder verfehlen würde.

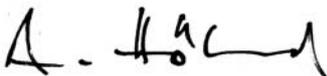
Im Rahmen unseres Forschungsprojektes wollen wir etwa 1.500 Kläger mit Hilfe des auch zu Ihrer Information beigefügten Fragebogens auf anonyme Weise befragen. Dabei müssen wir aus Gründen des Datenschutzes zwei verschiedene Wege einschlagen: zum einen die über die Sozial- und Landessozialgerichte vermittelte Befragung derjenigen Kläger, die sich selbst vertreten; zum anderen die über die Prozessvertreter vermittelte Befragung der vertretenen Kläger, deren Adressen ebenfalls nach einem von uns vorgegebenen Verfahren durch die Gerichte gezogen worden sind.

Für die zweite Gruppe bitte ich Sie herzlich um Ihre Mitwirkung. Sie ist sehr einfach. Bitte übersenden Sie den beigefügten frankierten und bereits adressierten Umschlag an den von Ihnen betreuten Kläger bzw. die Klägerin. Die Kläger finden in dem Umschlag neben dem Fragebogen und einem Begleitschreiben einen frankierten Umschlag für die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens an das Zentrum für Sozialpolitik in Bremen. Möglicherweise erhalten Sie mit getrennter Post noch Umschläge für weitere von Ihnen vertretene Kläger.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie den Umschlag mit dem Fragebogen schnellstmöglich an den Kläger bzw. die Klägerin weiterleiten würden. Der Erfolg der Untersuchung steht und fällt mit einer starken Beteiligung von Klägern an der Befragung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. Armin Höland

5.5. Hinweise zur Klägerbefragung an die Gerichte

Halle, den 30. August 2007

II) Die Fragebögen für Kläger in sozialgerichtlichen und landessozialgerichtlichen Verfahren

Für die Abschätzung der Folgen der geplanten Einführung einer allgemeinen Verfahrensgebühr für die nach § 183 SGG von Kosten befreiten Kläger ist es unerlässlich, die Kläger selbst zu den mutmaßlichen Wirkungen einer solchen Änderung zu befragen. Aus Gründen des Datenschutzes kann der Zugang zu den Klägern nur über die Gerichte hergestellt werden. Es wurden 14 Gerichte ausgewählt. Zugeleitet werden die Fragebögen auf folgende Weise.

Insgesamt sollen 1.500 Kläger befragt werden. Die Mengen für die einzelnen Gerichte sind größenabhängig gestaffelt. **Befragt werden ausschließlich Kläger aus dem Kreis der gebührenbefreiten Personen nach § 183 SGG.**

1) Größenabhängige Staffelung nach Richterzahl

a) Von den insgesamt 14 Gerichten erhalten jeweils 50 Fragebögen die, gemessen an der Richterzahl, kleinen Gerichte

- SG Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern) 4
- SG Schleswig (Schleswig-Holstein) 9

b) Jeweils 100 Fragebögen erhalten die mittelgroßen Gerichte

- SG Halle (SA) 17
- SG Chemnitz - Sachsen (Sachsen) 32
- SG Frankfurt (Hessen) 21
- SG Altenburg (Thüringen) 13
- SG Landshut (Bayern) 15
- SG Saarbrücken (Saarland) 16
- SG Speyer (Rheinland-Pfalz) 16
- SG Hannover (Niedersachsen) 26

c) Jeweils 150 Fragebögen erhalten die großen Gerichte

- SG Hamburg 40
- LSG Berlin-Brandenburg (Berlin) 52
- LSG NRW (Nordrhein-Westfalen) 70
- LSG Stuttgart (Baden-Württemberg) 49

2) **Aufteilung nach Selbstklägern (SK) und vertretenen Klägern (VK)**

Die Gesamtmenge der 1.500 Fragebögen wird **für die Sozialgerichte grundsätzlich hälftig** auf SK und VK aufgeteilt. In die Umschläge für die vertretenen Kläger sind zusätzlich insgesamt 750 Fragebögen für die Prozessvertreter zu deren Information eingelegt. Sollte der Anteil der vertretenen Kläger an Ihrem Gericht deutlich über der Hälfte liegen, teilen Sie uns bitte unverzüglich die Zahl der fehlenden Umschläge für die Prozessvertreter mit. Für die **Landessozialgerichte** haben wir ein **Verhältnis von 80 : 20 VK zu SK** zugrunde gelegt.

II) **Verteilung und Bearbeitung der Fragebögen nach Eingang bei den Gerichten**

Wünschenswert ist eine zentrale Annahme und Weiterleitung aller Ihnen in einem Paket übersandten Fragebögen. Hinsichtlich der Auswahl gilt für beide Teilmengen, Selbstkläger und vertretene Kläger im Rahmen von § 183 SGG, der **Grundsatz der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Klagschriften**. Beginnend mit dem **15. Juli 2007** werden **in rein zeitlicher Reihenfolge** des täglichen Eingangs jeweils so viele Kläger erfasst, wie benötigt werden, um die beiden Teilmengen – Selbstkläger und vertretene Kläger – zu füllen.

Die Art und Weise der Weiterleitung an die Kläger in den beiden Gruppen SK und VK unterscheidet sich.

1) **Weiterleitung an die Selbstkläger**

Für die Gruppe SK werden die Anschriften der Kläger jeweils auf den ansonsten versandfertig gemachten und frankierten Umschlag übertragen; anschließend werden die Umschläge an die Kläger versandt.

2) **Weiterleitung an die vertretenen Kläger**

Die Weiterleitung an die VK muss mittelbar erfolgen. Erforderlich sind zwei Schritte. Die Namen der vertretenen Kläger werden auf den inneren Umschlag übertragen. Zweck: Die Prozessvertreter sollen sogleich und zweifelsfrei erkennen, an welchen Kläger sie den Fragebogen weiterleiten sollen. Auf den äußeren Umschlag werden der Name und die Anschrift des jeweiligen (anwaltlichen oder verbandlichen) Prozessvertreters notiert. Dieser ansonsten ebenfalls versandfertige Umschlag, der auch einen erläuternden Brief für die Prozessvertreter und einen Fragebogen zur Information enthält, wird an die Prozessvertreter versandt.

Nochmals zur Erinnerung: Aufgrund der Fragestellung des Forschungsprojektes werden nur kostenprivilegierte Kläger nach § 183 SGG erfasst.

III. **Kurze Dokumentation der Versendung**

Für die Rücklaufkontrolle benötigen wir eine kurze Dokumentation der Versendung der Fragebögen mit Hilfe des beigefügten einfachen Formulars.

Mit großem und freundlichem Dank für Ihre Mitwirkung!

Prof. Dr. Armin Höland

5.6. Leitfaden für die explorativen Interviews mit nach heutigem Recht gebührenbefreiten Klägerinnen und Klägern der Sozialgerichtsbarkeit

1. Umstände/Motive der Klageeinreichung

- Gegenstand der Klage/Vorgeschichte: Worum geht es bei der Klage? Wie kam es zur Klageeinreichung?¹⁰
- Motive für/Bedeutung der Klage: Worum geht es Ihnen mit der jetzt erhobenen Klage?
 - (Mögliche Antwortkategorien bei Nachfragen:
 - Ich möchte meine berechtigten Ansprüche durchsetzen.
 - Ich muss meine Existenz sichern.
 - Ich will der Behörde aufzeigen, dass sie so nicht mit mir umgehen kann.
 - Ich will ein Zeichen auch für andere setzen.
 - Gerichtsverfahren sind für mich interessant und befriedigend)
- Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten ein?
- Ist das Ihre erste Klage oder haben Sie schon mal vor dem Sozialgericht oder einem anderen Gericht geklagt? Wenn schon mal geklagt: Welches Gericht? Wie häufig, mit welchem Erfolg?
- Hatten Sie schon Widerspruchsverfahren gegen einen Sozialleistungsträger, die ohne Klageerhebung beendet wurden?

2. Mögliche Einflussfaktoren auf Klageverhalten

2.1 Erfahrungen/Kompetenz im Umgang mit Institutionen

Welche Erfahrungen haben Sie mit der von Ihnen beklagten Behörde gemacht? (sofern nicht unter 1. schon angesprochen)

- Verständlichkeit der Bescheide/Begründungen?
- Rechtliche und sachliche Erläuterungen?
- Erklärungen auf Nachfrage?
- Wurden Belange und Probleme ernst genommen? Gleichberechtigtes Verhältnis oder Gefühl der Hilflosigkeit gegenüber „übermächtiger“ Behörde?
- Ausführliches persönliches Gespräch über den Gegenstand der Klage im Verwaltungsverfahren? Im Widerspruchsverfahren?
- Gab es eine medizinische Begutachtung? Haben Sie hier den Eindruck gehabt, dass angemessen mit Ihnen und Ihrem Fall umgegangen wurde?

¹⁰ Stichworte: Antrag, Aufforderung durch die Behörde, Bescheid, Ablehnung, Widerspruch, warum Widerspruchsbescheid nicht akzeptiert, Gutachten, einstweiliger Rechtsschutz ...

- Haben Sie mit anderen Behörden ähnliche Erfahrungen gemacht?
- Haben Sie schon häufiger Schwierigkeiten gehabt, Ihre Interessen gegenüber Behörden durchzusetzen?

2.2 Unterstützung / Prozessvertretung

- Gab es Personen oder Institutionen, die Sie im Vorfeld der Klage mit Rat und Tat unterstützt haben? Wenn ja, welche Personen oder Institutionen waren das? (z. B. Familienmitglieder, andere Betroffene, Beratungsstellen, Betriebsrat, Gewerkschaft, Sozialverband, Medien, Internetforen ...)
- Wer hat Ihnen geraten zu klagen, wer abgeraten?
- Vertreten Sie sich selbst vor Gericht oder werden Sie von einem Anwalt oder einem anderen Prozessbevollmächtigten vertreten? (Fachanwalt, sonstiger Anwalt, PV von Gewerkschaften, Rentenberater, PV von Sozialverbänden, sonstige)
- Wenn Prozessvertretung:
 - Warum haben Sie sich an einen Prozessvertreter gewandt?
 - Wie haben Sie diesen gefunden?
 - Was hat dieser Ihnen geraten?
 - Außergerichtliche Einigung vorgeschlagen?
 - Ist er von der Sache überzeugt? Wie schätzt er die Erfolgsaussichten ein?

2.3 Gebührenfreiheit

- Klagen vor dem Sozialgericht sind zur Zeit gebührenfrei.
- Wussten sie das und spielte das bei Ihrer Entscheidung, Klage zu erheben, eine Rolle?
- Hätten Sie auch Klage eingereicht, wenn Gebühren in Höhe von 75 Euro (bzw. 150 Euro beim Landessozialgericht) anfallen würden, die Sie bereits vorab entrichten müssten und nur bei Erfolg Ihrer Klage wiederbekommen?
- Wenn ja, warum?

(Mögliche Antwortkategorien bei Nachfragen:

- Man sollte für öffentliche Dienstleistungen auch etwas bezahlen.
- Es geht für mich um eine (existenziell) wichtige Frage.
- Ich bin überzeugt, dass ich das Verfahren gewinne.)

- Wenn nein: Warum nicht?

(Mögliche Antwortkategorien bei Nachfragen:

- Ich würde grundsätzlich nichts dafür ausgeben
- Ich kann mir das nicht leisten.
- Meine Erfolgsaussichten sind zu unsicher.)

- Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung? Wenn nein: Könnten Sie sich vorstellen/es sich leisten, eine abzuschließen?

- Sind Sie Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Sozialverbands? Wenn ja, ist es für Sie dabei wichtig, dass von diesen Organisationen Rechtsschutz im sozialgerichtlichen Verfahren geleistet wird?
- Ist Ihnen bekannt, dass man bei geringem Einkommen Prozesskostenhilfe beantragen kann?
- Haben Sie selbst Prozesskostenhilfe beantragt? Würden Sie selbst Prozesskostenhilfe beantragen?

3. Allgemeine Einstellungen zum Sozial- und Rechtsstaat

- Meinen Sie, dass die Behörden in Deutschland ihre Aufgaben im Ganzen korrekt und bürgernah erfüllen?
- Haben Sie zu Gerichten mehr Vertrauen als zu Behörden?
- Meinen Sie, dass die Sozialgesetzgebung in Deutschland insgesamt gerecht ist?
- Meinen Sie, dass sich das soziale Klima in Deutschland in den letzten Jahren verändert hat?
- Finden Sie, dass genug für sozial benachteiligte Gruppen getan wird? Was müsste verändert werden?
- Im Vergleich dazu wie andere leben: Finden Sie, dass Sie selbst einen gerechten Anteil erhalten?

4. Abschließend: Angaben zur Lebens- und Einkommenssituation/Lebenszufriedenheit

- Alter
- Erwerbsstatus
- Bildungsstand
- familiäre Situation
- Einkommenssituation (Quellen, ungefähre Größenordnung)
- Allgemeine Lebenszufriedenheit

5.7. Methoden und Tabellen zur Klägerbefragung

5.7.1. Methodische Vorbemerkungen

Bei der Auswertung der Klägerbefragung wurden univariate, bivariate und multivariate Analysen durchgeführt.

Bei univariaten Analysen handelt es sich um Häufigkeitsauszählungen einzelner Variablen (z. B. „Klagebereitschaft bei Einführung von Gebühren“).

Bei bivariaten Analysen werden Zusammenhänge zwischen zwei Variablen betrachtet, z. B. zwischen „Klagebereitschaft bei Einführung von Gebühren“ und früheren Klageerfahrungen, Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung, Haushaltseinkommen, Schulbildung oder dem Gefühl, in der beklagten Behörde ungerecht behandelt worden zu sein. Dies geschieht anhand von Kreuztabellierungen und Mittelwertvergleichen.

Bei bivariaten Analysen kann der Einfluss der jeweils anderen Merkmale auf eine abhängige Variable nicht kontrolliert werden. D. h. es kann nicht festgestellt werden, ob das jeweilige Merkmal tatsächlich einen *unabhängigen* Einfluss auf die abhängige Variable hat. In multivariaten Analysen wird dagegen der Einfluss mehrerer Variablen gleichzeitig betrachtet. Dabei werden die Einflüsse, die die unabhängigen Variablen untereinander haben, „herausgerechnet“ oder kontrolliert.

Als multivariates Verfahren wurde die *logistische Regression* verwendet (siehe Tabelle 10). Mit diesem Verfahren ist es möglich, den Einfluss einer unabhängigen Variablen auf eine dichotome abhängige Variable zu bestimmen, wobei der Einfluss der übrigen Variablen jeweils kontrolliert wird. Die unabhängigen Variablen können intervallskaliert oder binär codiert sein. Kategoriale Variablen (z. B. Berufsausbildung) müssen vorher in sogenannte Dummy-Variablen transformiert werden (Beispiel siehe unten). Dummy-Variablen nehmen den Wert 0 an, wenn ein Merkmal nicht zutrifft und den Wert 1, wenn das Merkmal zutrifft. Als Ergebnis der logistischen Regression werden die sog. „odd ratios“ ausgewiesen. Diese geben an, wie sich das Wahrscheinlichkeitsverhältnis (z. B. Klage bei Gebühren zu erheben) ändert, wenn sich die unabhängige Variable um eine Einheit ändert. Ein Wert von 1 bedeutet, dass das entsprechende Merkmal (z. B. Geschlecht oder Häufigkeit früherer Klagen) das Chancenverhältnis nicht beeinflusst; Werte unter 1 zeigen ein niedrigeres, solche über 1 ein höheres Chancenverhältnis an.

Die meisten Variablen, die in die Analysen eingegangen sind, wurden binär codiert: Sie haben die Ausprägung 1, wenn ein Merkmal, z. B. Streitwert über 2000 Euro oder Rechtsschutzversicherung, zutrifft und 0, wenn das Merkmal nicht zutrifft.¹¹ Die Ausprägung 0 dient als Referenzkategorie. Die odd-ratios geben dann an, ob das Chancenverhältnis bei Befragten, für die das Merkmal zutrifft, höher oder niedriger ist als bei Befragten, für die es nicht zutrifft.

Beispiel zur Umwandlung kategorialer Variablen in Dummy-Variablen: Die Variable „Berufsausbildung“ hatte ursprünglich sechs Kategorien, die zunächst zu drei Ausprägungen zusammengefasst wurden: Lehre/kein Abschluss/sonstiges, Fachschule, Fachhochschule/Hochschule. Für die Analysen wurde die Variable dann wie folgt umcodiert: Befragte mit Fachhochschulabschluss oder Hochschulabschluss erhalten bei Fachhochschule/Hochschule den Wert 1 und sonst den Wert 0. Befragte, die einen Fachschulabschluss haben, erhalten bei Fachschule den Wert 1 und sonst den Wert 0. Die Variable „Lehre/kein Abschluss/sonstiges“ ergibt sich quasi als Restkategorie aus den beiden anderen Variablen: Denn in diese Kategorie fallen alle Befragten, die weder bei Fachschule noch bei Fachhochschule/Hochschule den Wert 1 haben. Die Variable „Lehre/kein Abschluss/sonstiges“ dient in den Analysen als sogenannte Referenzkategorie. Die Ergebnisse der logistischen Regression geben dann an, ob Befragte mit Fachschule oder Fachhochschule/Hochschule im Vergleich zu Befragten mit Leh-

¹¹ Einige dieser binär codierten Variablen hatten ursprünglich mehrere Ausprägungen, die für die Zwecke dieser Analysen zusammengefasst wurden.

re/kein Abschluss/sonstiges ein höheres oder niedrigeres Chancenverhältnis haben, im Falle der Gebühreneinführung zu klagen.¹² Analog wurde auch mit der Variablen „Klageerfahrung vor Sozialgerichten“ verfahren, die drei Ausprägungen hat: vor dieser Klage noch nie geklagt (Referenzkategorie), bisher einmal geklagt, bisher mehrmals geklagt.

Sowohl bei den bivariaten als auch bei den multivariaten Analysen wird geprüft, ob die gefundenen Zusammenhänge bzw. Unterschiede zwischen den Gruppen signifikant sind, also auch in der Grundgesamtheit bestehen und nicht durch zufällige Unschärfen bei der Stichprobenziehung erklärt werden können. Dass die Unterschiede überzufällig sind, kann nur mit einer bestimmten (Irrtums-) Wahrscheinlichkeit angenommen werden, die auch als Signifikanzniveau bezeichnet wird. Je geringer die Irrtumswahrscheinlichkeit ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der gefundene Zusammenhang auch in der Grundgesamtheit besteht. Üblich sind 0,05, 0,01 und 0,001, also 5, 1 oder 0,1 Prozent. Darüber hinaus werden Unterschiede auf dem 10%-Niveau als „schwach“ oder „grenzwertig“ signifikant bezeichnet. Der Einfachheit halber werden im Folgenden bei den bivariaten Tabellen nur zwei Signifikanzniveaus verwendet, nämlich das 5% und das 10%-Niveau. Das 5%-Niveau bedeutet dabei, dass der Unterschied *mindestens* auf dem 5%-Niveau signifikant ist (d. h. möglicherweise ist der Unterschied auch auf dem 1%-Niveau oder dem 0,1%-Niveau signifikant). Das 10% - Niveau bedeutet, dass die Irrtumswahrscheinlichkeit zwischen 5% und 10% liegt.

¹² Es wäre natürlich auch möglich gewesen eine andere Ausprägung (z. B. Fachschule) als Referenzkategorie zu definieren.

5.7.2. Tabellen

Tabelle 1: Art und Gegenstand des Verfahrens sowie frühere Klagen

	Klägerbefragung		Sozial- gerichts- statistik (3)
	Anzahl	Anteil	
<u>Art des Verfahrens</u>			Anteil
Klage/Berufung	262	86,8	89,2
Eilverfahren/einstweiliger Rechtsschutz	13	4,3	10,8
Sowohl als auch	27	8,9	
<u>Instanz</u>			
1. Instanz	223	75,1	92,2
2. Instanz	74	24,9	7,8
<u>Klage gegen ... (Mehrfachnennungen möglich)</u>		(1)	(2)
Krankenversicherung	27	7,5	8,5
Pflegeversicherung	11	3,1	3,5
Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft	29	8,1	9,2
Rentenversicherung	94	26,1	29,7
Versorgungsamt	35	9,7	11,1
Bundesagentur für Arbeit	46	12,8	14,6
ARGE/Jobcenter o.ä.	93	25,8	29,4
Sozialamt o. ä.	21	5,8	6,6
Sonstige Behörde	4	1,1	1,3
<u>PKH-Antrag gestellt?</u>			
Ja	69	22,4	15,2
Nein	239	77,6	84,8
<u>Streitwert</u>			
< 100 Euro	22	7,6	
101-500 Euro	77	26,5	
501-1000 Euro	51	17,5	
1001-2000 Euro	23	7,9	
> 2000 Euro	56	19,2	
lässt sich nicht sagen	62	21,3	
<u>Erfolgsaussichten</u>			
sehr wahrscheinlich	50	16,3	
eher wahrscheinlich	100	32,7	
eher unwahrscheinlich	24	7,8	
sehr unwahrscheinlich	22	7,2	
weiß nicht	110	35,9	
<u>Prozessvertretung?</u>			
Selbstkläger	143	47,2	
Vertretener Kläger	160	52,8	
<u>Rechtsschutzversicherung?</u>			
Ja	121	38,9	
Nein	190	61,1	
<u>Erste Klage vor Sozialgericht?</u>			
Erste Klage	198	63,9	
Schon einmal geklagt	51	16,5	
Schon mehrmals geklagt	61	19,7	
<u>Klagen vor anderen Gerichten?</u>			
Ja	132	42,9	
Nein	176	57,1	

(1) Prozent aller Nennungen; (2) Prozent aller Fälle

(3) Bezugsgröße: im Berichtszeitraum 2006 eingegangene Klagen und Berufungen von Versicherten und Leistungsberechtigten und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz bei den Sozial- und Landessozialgerichten; Quelle: BMAS, Statistik der Sozialgerichtsbarkeit

Tabelle 2: Sozialstrukturelle Merkmale, Lebenszufriedenheit und Einstellungen zur sozialen Ungleichheit

	Klägerbefragung		Gesamtbevölkerung/ Sozialgerichtsstatistik		Quelle
	Anzahl	Anteil	Anteil		
<u>Geschlecht</u>					
Weiblich	129	41,2	51,0		Stat. Bundesamt
Männlich	184	58,8	49,0		
<u>Alter</u>					
< 15 Jahre	-		14,1		Stat. Bundesamt
15-24 Jahre	11	3,6	11,8		
25-44 Jahre	76	24,8	28,8		
45-64 Jahre	173	56,5	26,1		
> 65 Jahre	46	15,0	19,2		
<u>Nationalität</u>					
Deutsch	286	91,7	91,2		Stat. Bundesamt
Andere	26	8,3	8,8		
<u>Bundesland</u>			(1)	(2)	(1) Bezugsgröße: Gesamtbevölkerung; Stat. Bundesamt (2) Bezugsgröße: im Berichtszeitraum 2006 eingegangene Klagen und Berufungen von Versicherten und Leistungsberechtigten und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz bei den Sozial- und Landes-sozial-gerichten; Quelle: BMAS, Statistik der Sozialgerichtsbarkeit
Baden-Württemberg	35	11,4	13,0	9,2	
Bayern	19	6,2	15,1	10,7	
Berlin/Brandenburg	25	8,1	7,2	10,8	
Bremen/Niedersachsen	25	8,1	10,5	11,5	
Hamburg	26	8,4	2,1	2,8	
Hessen	22	7,1	7,4	6,9	
Meckl. –Vorpommern	7	2,3	2,1	3,1	
Nordrhein-Westfalen	22	7,1	21,9	19,6	
Rheinland-Pfalz	13	4,2	4,9	4,8	
Saarland	18	5,8	1,3	1,3	
Sachsen	27	8,8	5,2	7,3	
Sachsen-Anhalt	27	8,8	3,0	4,7	
Schleswig-Holstein	13	4,2	3,4	3,8	
Thüringen	29	9,4	2,8	3,5	
<u>Erwerbsstatus</u>					
Vollzeit erwerbstätig	49	16,2	Erwerbstätig: 47,3 Erwerbslos: 4,2 Nichterwerbs- personen: 48,5		Stat. Bundesamt
Teilzeit erwerbstätig	24	7,9			
In Ausbildung	4	1,3			
Arbeitslos	83	27,4			
Länger als 6 Wochen krank	25	8,3			
Nicht mehr erwerbstätig	85	28,1			
Hausfrau o. ä.	14	4,6			
Sonstiges	19	6,3			
<u>Höchster allgemeinbildender Schulabschluss</u>					
Volksschule/Hauptschule	97	31,3	43,6		Datenreport 2006, S. 77, Personen ab 15 Jahre, die Angaben zum Schulabschluss gemacht haben
Mittlere Reife/POS	115	37,1	26,4		
Abitur/Hochschulreife	87	28,1	21,7		
Kein Abschluss/Sonstiges	11	3,5	8,3		
<u>Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss</u>					
Abgeschlossene Lehre	168	55,1	50,5		Datenreport 2006, S. 78, Personen ab 15 Jahren, die Angaben zum Berufsabschluss gemacht haben
Fachschulabschluss	39	12,8	7,8		
Fachhochschulabschluss	32	10,5	4,6		
Hochschulabschluss	34	11,1	7,2		
(Noch) kein Abschluss/ Sonstiges	32	10,5	29,9		

	Klägerbefragung		Gesamtbevölkerung/ Sozialgerichtsstatistik	
	Anzahl	Anteil	Anteil	Quelle
<u>Haushaltstyp</u>				
Alleinlebend	88	27,8		
Paar ohne Kinder	110	34,8		
Paar mit Kindern	57	18,0		
Alleinerziehend	29	9,2		
Sonstiges	32	10,1		
<u>Monatliches Haushaltsnettoeinkommen</u>				
< 500	37	11,7	< 500: 3,3	Fachserie 1, Reihe 3, Ergebnisse des Mikrozensus 2005, Tabelle 1.1; Privathaushalte nach monatlichem Nettoeinkommen
501-750	42	13,3	500 -1500: 35,2	
751-1000	47	14,9		
1001-1500	64	20,3		
1501-2000	45	14,2	1500 - 2000: 16,4	
> 2000	51	16,1	>2000: 39,2	
keine Angabe	30	9,5	k.A.: 5,9	
<u>Beurteilung der eigenen wirtschaftlichen Lage</u>				
Sehr gut	6	1,9	2,2	Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS) 2006, Datenhandbuch 2006, S. 118
Gut	62	19,6	39,6	
Teils gut/teils schlecht	92	29,1	39,5	
Schlecht	79	25,0	14,7	
Sehr schlecht	70	22,2	3,6	
Keine Angabe	7	2,2	0,4	
<u>Gerechter Anteil verglichen mit anderen in Deutschland?</u>				
Gerechter Anteil	68	21,5	52,6	ALLBUS 2006, Datenhandbuch 2006, S. 34
Mehr als gerechter Anteil	8	2,5	5,7	
Etwas weniger	135	42,7	30,6	
Sehr viel weniger	95	30,1	7,8	
Keine Angabe	10	3,2	3,2	
<u>Vorstellungen über Leben erfüllt?</u>				
Mehr als erfüllt	9	2,8	6,2	ALLBUS 2004, Datenhandbuch 2004, S. 105
Erfüllt	71	22,5	47,8	
Nicht ganz erfüllt	166	52,5	38,4	
Überhaupt nicht erfüllt	61	19,3	7,2	
Keine Angabe	9	2,8	0,5	
<u>Lebenszufriedenheit</u> <i>Mittelwert auf einer Skala von 0-10</i>	311	West: 5,1 Ost: 5,0	West: 6,8 Ost: 6,1	Datenreport 2006, S. 442; Datenquelle: SOEP 2004
<u>Alles in allem kann man in Deutschland sehr gut leben</u>				
Stimme gar nicht zu	38	12,0	1,8	ALLBUS 2004, Datenhandbuch 2004, S. 104
Stimme eher nicht zu	72	22,8	12,5	
Stimme eher zu	128	40,5	48,9	
Stimme voll zu	56	17,7	35,7	
Weiß nicht/keine Angabe	22	7,0	1,2	
<u>Situation der kleinen Leute wird schlechter</u>				
Stimme gar nicht zu	10	3,2	Bin anderer Meinung: 13,7	ALLBUS 2006, Datenhandbuch 2006, S. 27
Stimme eher nicht zu	16	5,1	Bin derselben Meinung: 83,1	
Stimme eher zu	57	18,0	Keine Angabe: 3,3	
Stimme voll zu	218	69,0		
Weiß nicht/keine Angabe	15	4,7		

Tabelle 3: Erfahrungen mit der beklagten Behörde nach beklagter Behörde (Mittelwerte)

		Bescheide waren ver- ständlich	Es gab aus- führliche- Gespräche	Probleme wurden ernst- genommen	Fühlte mich hilflos aus- geliefert	Es gab Ver- suche Klage auszureden	Wurde als Querulant bezeichnet
Kranken- versicherung	Mittelwert	2,56	1,88**	1,84	3,18	2,26*	2,05**
	N	25	25	25	22	23	21
Pflege- versicherung	Mittelwert	2,64	1,64	1,45	2,60	1,80	2,11
	N	11	11	11	10	10	9
Unfall- versicherung	Mittelwert	2,13	1,43	1,81	2,56**	2,24*	1,80
	N	24	28	27	27	25	20
Renten- versicherung	Mittelwert	2,40	1,33*	1,68	3,16	2,06*	1,67
	N	88	87	75	83	86	69
Versorgungs- amt	Mittelwert	2,53	1,20*	1,66	2,94	1,58	1,69
	N	32	30	29	33	31	26
Bundes- agentur für Arbeit	Mittelwert	2,03**	1,28	1,56	3,37**	1,74	1,50
	N	39	40	39	43	39	28
ARGE	Mittelwert	2,02**	1,70**	1,44**	3,00	1,75	1,64
	N	89	93	89	91	85	72
Sozialamt	Mittelwert	2,63	1,29	1,50	2,81	1,94	1,33
	N	19	21	20	21	18	18
Insgesamt	Mittelwert	2,30	1,47	1,63	3,00	1,88	1,61
	N	289	297	276	289	277	234

(Forts. Tabelle 3)

		Mitarbeiter waren hilfsbereit	Wurde ungerecht behandelt	Es gab ausführliche rechtliche Erläuterungen	Entscheidungen wurden begründet	Mitarbeiter waren kompetent
Krankenversicherung	Mittelwert	2,48	2,90	1,76	1,91	1,78
	N	21	21	21	22	18
Pflegeversicherung	Mittelwert	2,10	2,40	1,73	2,09	1,78
	N	10	10	11	11	9
Unfallversicherung	Mittelwert	2,24	2,92	1,79	2,08	1,80
	N	25	26	28	25	20
Rentenversicherung	Mittelwert	2,31	2,79	1,99**	2,32**	2,05**
	N	65	71	80	77	56
Versorgungsamt	Mittelwert	2,19	2,59	1,93	2,10	2,05
	N	26	27	29	30	22
Bundesagentur für Arbeit	Mittelwert	2,15	3,03	1,56	1,83	1,75
	N	39	37	41	36	36
ARGE	Mittelwert	2,08*	2,88	1,56**	1,71**	1,69**
	N	89	80	87	87	84
Sozialamt	Mittelwert	2,05	3,15	1,47	2,24	1,63
	N	19	20	19	21	16
Insgesamt	Mittelwert	2,20	2,89	1,76	2,04	1,85
	N	255	255	277	272	222

Mittelwerte auf einer Skala von 1 („trifft gar nicht zu“) bis 4 („trifft voll zu“). Je höher der Wert, desto höher die Zustimmung.

** Unterschied signifikant auf dem 5%-Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10%-Niveau. Getestet wurde jeweils eine Gruppe (z. B. Klage gegen Krankenversicherung) gegen den Rest.

Tabelle 4: Anteile von Klägern, die um die Gebührenfreiheit wussten bzw. nicht wussten, nach verschiedenen Merkmalen (Zeilenprozente, nur Kläger, die erstmals vor einem Sozialgericht klagen)

	Gebührenfreiheit bekannt	Gebührenfreiheit nicht bekannt	Gültige N (= 100%)
Insgesamt	56,9	43,1	197
<u>Art des Verfahrens</u>			
Klage	57,6	42,4	170
Eilverfahren	42,9	57,1	7
Sowohl als auch	50,0	50,0	12
<u>In Instanz</u>			
1. Instanz	56,0	44,0	141
2. Instanz	56,5	43,5	46
<u>Klage gegen ...</u>			
Krankenversicherung	76,9	23,1	13
Pflegeversicherung	71,4	28,6	7
Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft	52,6	47,4	19
Rentenversicherung	55,7	44,3	61
Versorgungsamt*	36,8	63,2	19
Bundesagentur für Arbeit	55,2	44,8	29
ARGE/Jobcenter o.ä.	58,9	41,1	56
Sozialamt o. ä.	66,7	33,3	9
<u>Prozessvertretung?***</u>			
Selbstkläger	67,1	32,9	85
Vertretener Kläger	46,2	53,8	104
<u>PKH-Antrag gestellt?***</u>			
Ja	38,6	61,4	44
Nein	61,1	38,9	149
<u>Rechtsschutzversicherung?***</u>			
Ja	45,3	54,7	76
Nein	63,3	36,7	120
<u>Klagen vor anderen Gerichten?</u>			
Ja	53,7	46,3	67
Nein	58,9	41,1	129
<u>Geschlecht</u>			
Weiblich	60,9	39,1	92
männlich	52,9	47,1	104
<u>Alter**</u>			
< 40 Jahre	74,4	25,6	39
40 – 49 Jahre	38,8	61,2	49
50 – 59 Jahre	52,5	47,5	61
> 60 Jahre	64,3	35,7	42
<u>Nationalität</u>			
Deutsch	55,9	44,1	177
Andere	61,1	38,9	18
<u>Höchster allgemeinbildender Schulabschluss</u>			
Volksschule/Hauptschule	54,8	45,2	62
Mittlere Reife/POS	58,2	41,8	79
Abitur/Hochschulreife	65,1	34,9	43
Kein Abschluss/Sonstiges	33,3	66,7	9
<u>Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss</u>			
Abgeschlossene Lehre	55,0	45,0	100
Fachschulabschluss	54,5	45,5	22
Fachhochschulabschluss	60,0	40,0	20
Hochschulabschluss	61,9	38,1	21
(Noch) Kein Abschluss/Sonstiges	61,5	38,5	26
<u>Region**</u>			
Ostdeutschland (inkl. Berlin)	66,7	33,3	75
Westdeutschland	50,8	49,2	122

	Gebührenfreiheit bekannt	Gebührenfreiheit nicht bekannt	Gültige N (= 100%)
Insgesamt	56,9	43,1	197
<u>Monatliches Haushaltsnettoeinkommen*</u>			
< 750 Euro	69,0	31,0	42
> 750 Euro	53,6	46,4	138

** Unterschied signifikant auf dem 5%-Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Von den Klägern der 1. Instanz war 56% die Gebührenfreiheit vor den Sozialgerichten bekannt und 44% war sie nicht bekannt.

Tabelle 5: Gründe für die Klageerhebung bei Einführung der Gebührenpflicht

		trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu	kann ich nicht beur- teilen
Ich will meine berechtigten Ansprüche durchsetzen	Anzahl	2	7	32	178	4
	%	0,9	3,1	14,3	79,8	1,8
Es geht für mich um eine existenziell wichtige Frage.	Anzahl	19	27	34	133	5
	%	8,7	12,4	15,6	61,0	2,3
Ich will der Behörde zeigen, dass sie so nicht mir umgehen kann.	Anzahl	48	37	44	85	3
	%	22,1	17,1	20,3	39,2	1,4
Ich will ein Zeichen für andere setzen.	Anzahl	55	48	34	64	12
	%	25,8	22,5	16,0	30,0	5,6
Ich bin überzeugt, dass ich das Verfahren gewinne.	Anzahl	5	32	63	71	46
	%	2,3	14,7	29,0	32,7	21,2
Ich finde es in Ordnung, wenn man für öffentliche Dienstleistungen Gebühren bezahlen muss.	Anzahl	97	65	19	15	24
	%	44,1	29,5	8,6	6,8	10,9

Tabelle 6: Bevorzugte Art der Gebühr (Nur Fälle, die bei Gebühreneinführung klagen würden)

	Häufigkeit	Prozent
Pauschalgebühr	87	39,9
vom Wert der Klage abhängige Gebühr	50	22,9
weiß nicht	81	37,2
Gesamt	218	100,0

Tabelle 7: Höhe der Gebühr, die die Kläger bereit wären für eine Klage vor dem Sozialgericht oder Landessozialgericht zu zahlen

	Sozialgericht (%)	Landessozialgericht (%)
weniger als 50 Euro	53,4	41,5
51-75 Euro	18,4	14,0
76-100 Euro	14,6	19,3
101-150 Euro	5,8	10,6
151-200 Euro	2,4	6,8
201-300 Euro	1,9	3,9
mehr als 300 Euro	3,4	3,9
N (= 100%)	206	207

Tabelle 8: Gründe für den Verzicht auf Klageerhebung bei Einführung der Gebührenpflicht

		trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu	kann ich nicht beurteilen
Ich könnte mir die zusätzlichen Ausgaben nicht leisten.	Anzahl	1	8	13	77	6
	%	1,0	7,6	12,4	73,3	5,7
Die Erfolgsaussichten sind mir zu unsicher	Anzahl	13	12	22	32	21
	%	13,0	12,0	22,0	32,0	21,0
Verfahren vor einem Sozialgericht sollten grundsätzlich gebührenfrei sein.	Anzahl	4	1	5	93	5
	%	3,7	0,9	4,6	86,1	4,6
Man muss den Anfängen wehren: Wenn man mit Gebühren vor den Sozialgerichten anfängt, kostet demnächst auch jede Beratung etwas.	Anzahl	7	3	8	72	14
	%	6,7	2,9	7,7	69,2	13,5
Öffentliche Dienstleistungen sollten grundsätzlich aus Steuern bezahlt werden.	Anzahl	6	5	16	58	16
	%	5,9	5,0	15,8	57,4	15,8

Tabelle 9: Anteile von Klägern, die im Falle der Einführung einer Gebührenpflicht klagen bzw. nicht klagen würden nach verschiedenen Merkmalen (Zeilenprozente bzw. Mittelwerte)

	Klage bei Ge- bühr	Keine Klage bei Ge- bühr	Gültige N (= 100%)
Insgesamt	72,0	28,0	307
<u>Art des Verfahrens</u>			
Klage	72,9	27,1	255
Eilverfahren	76,9	23,1	13
Sowohl als auch	65,4	34,6	26
<u>Instanz</u>			
1. Instanz	72,4	27,6	217
2. Instanz	73,6	26,4	72
<u>Klage gegen ...</u>			
Krankenversicherung	70,4	29,6	27
Pflegeversicherung	72,7	27,3	11
Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft**	88,9	11,1	27
Rentenversicherung	69,2	30,8	91
Versorgungsamt	71,9	28,1	32
Bundesagentur für Arbeit	75,6	24,4	45
ARGE/Jobcenter o.ä.	69,6	30,4	92
Sozialamt o. ä.	76,2	23,8	21
<u>Streitwert</u>			
< 100 Euro	77,3	22,7	22
101-500 Euro	66,2	33,8	77
501-1000 Euro	70,6	29,4	51
1001-2000 Euro	72,7	27,3	22
> 2000 Euro	78,2	21,8	55
lässt sich nicht sagen	72,4	27,6	58
<u>Erfolgsaussicht</u>			
Sehr wahrscheinlich	81,3	18,8	48
Eher wahrscheinlich	77,0	23,0	100
Eher unwahrscheinlich	58,3	41,7	24
Sehr unwahrscheinlich	71,4	28,6	21
Weiß nicht	67,6	32,4	108
<u>Erfolgsaussicht (dichotomisiert) **</u>			
Sehr/eher wahrscheinlich	78,4	21,6	148
Sehr/eher unwahrscheinlich/weiß nicht	66,0	34,0	159
<u>Prozessvertretung?</u>			
Selbstkläger	69,7	30,3	142
Vertretener Kläger	74,0	26,0	154
<u>PKH-Antrag gestellt?</u>			
Ja	76,8	23,2	69
Nein	70,8	29,2	233
<u>Rechtsschutzversicherung?*</u>			
Ja	78,8	21,2	118
Nein	68,6	31,4	185
<u>Gebührenfreiheit bekannt?*</u>			
Ja	68,5	31,5	200
Nein	79,0	21,0	105
<u>Erste Klage vor Sozialgericht?</u>			
Erste Klage	69,7	30,3	195
Schon einmal geklagt	75,0	25,0	48
Schon mehrmals geklagt	79,7	20,3	59
<u>Klageerfahrung x Erfolg</u>			
Erste Klage	69,7	30,3	195
Einmal geklagt, verloren	65,4	34,6	26
Einmal geklagt, gewonnen	85,7	14,3	21
Mehrmals geklagt, < 50% gewonnen	83,3	16,7	24
Mehrmals geklagt, > 50% gewonnen	78,1	21,9	32

	Klage bei Ge- bühr	Keine Kla- ge bei Ge- bühr	Gültige N (= 100%)
Insgesamt	72,0	28,0	307
<u>Klagen vor anderen Gerichten?</u>			
Ja	76,2	23,8	130
Nein	69,6	30,4	171
<u>Geschlecht</u>			
Weiblich	73,0	27,0	122
männlich	72,5	27,5	182
<u>Alter</u>			
< 40 Jahre	69,4	30,6	49
40 – 49 Jahre	77,8	22,2	72
50 – 59 Jahre	78,3	21,7	106
> 60 Jahre	64,3	35,7	70
<u>Alter (dichotomisiert)*</u>			
Unter 60 Jahre	76,2	23,8	227
Über 60Jahre	64,3	35,7	70
<u>Nationalität</u>			
Deutsch	72,9	27,1	280
Andere	69,9	30,4	23
<u>Region**</u>			
Ostdeutschland (inkl. Berlin)	64,0	36,0	114
Westdeutschland	76,7	23,3	193
<u>Erwerbsstatus</u>			
Vollzeit erwerbstätig	77,6	22,4	49
Teilzeit erwerbstätig	72,7	27,3	22
In Ausbildung	75,0	25,0	4
Arbeitslos	75,6	24,4	82
Länger als 6 Wochen krank	72,0	28,0	25
Nicht mehr erwerbstätig	65,9	34,1	82
Hausfrau o.ä.	76,9	23,1	13
Sonstiges	72,2	27,8	18
<u>Höchster allgemeinbildender Schulabschluss</u>			
Volksschule/Hauptschule	68,1	31,9	91
Mittlere Reife/POS	72,6	27,4	113
Abitur/Hochschulreife	75,9	24,1	87
Kein Abschluss/Sonstiges	80,0	20,0	10
<u>Schulabschluss (dichotomisiert)</u>			
Abitur	75,9	24,1	87
Kein Abitur	70,5	29,5	220
<u>Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss</u>			
Abgeschlossene Lehre	72,8	27,2	162
Fachschulabschluss	64,1	35,9	39
Fachhochschulabschluss	84,4	15,6	32
Hochschulabschluss	73,5	26,5	34
(Noch) Kein Berufsabschluss/ Sonstiges	70,0	30,0	30
<u>Ausbildungsabschluss (dichotomisiert)</u>			
Hochschulabschluss	78,8	21,2	66
Kein Hochschulabschluss	70,1	29,9	241
<u>Haushaltstyp**</u>			
Alleinlebend	60,5	39,5	86
Paar ohne Kinder	74,5	25,5	106
Paar mit Kindern	83,6	16,4	55
Alleinerziehend	75,0	25,0	28
Sonstiges	71,9	28,1	32
<u>Haushaltstyp (dichotomisiert)**</u>			
Alleinlebend	60,5	39,5	86
Nicht Alleinlebend	76,5	23,5	221

	Klage bei Ge- bühr	Keine Kla- ge bei Ge- bühr	Gültige N (= 100%)
Insgesamt	72,0	28,0	307
<u>Monatliches Haushaltsnettoeinkommen</u>	58,3	41,7	36
< 500	65,0	35,0	40
501-750	60,9	39,1	46
751-1000	72,6	27,4	62
1001-1500	81,8	18,2	44
1501-2000	82,4	17,6	51
> 2000	92,9	7,1	14
keine Angabe			
<u>Haushaltseinkommen (dichotomisiert)**</u>			
< 1000 Euro	61,5	38,5	122
> 1000 Euro	78,3	21,7	157
<u>Einschätzung wirtschaftliche Lage**</u>			
Sehr gut	100,0	,0	6
Gut	75,4	24,6	61
Teils/teils	79,3	20,7	92
Schlecht	70,7	29,3	75
Sehr schlecht	59,7	40,3	67
<u>Großer/etwas Einfluss auf Klageentscheidung</u>			
Anwalt	73,5	26,5	102
And. Prozessbevollmächtigter	72,6	27,4	62
Familie	71,5	28,5	130
Freunde	74,2	25,8	89
Andere Betroffene	75,6	24,4	41
Betriebsrat	90,9	9,1	11
Gewerkschaft	72,7	27,3	22
Sozialverband	81,1	18,9	37
Öffentliche Rechtsberatung	82,4	17,6	17
Beratungsstelle für Arbeitslose	83,3	16,7	18
Andere Beratungsstelle**	46,7	53,3	15
Internetforum	78,3	21,7	46
<u>Gerechter Anteil im Vergleich zu anderen?</u>			
Gerechter Anteil	80,6	19,4	67
Mehr als gerechter Anteil	50,0	50,0	8
Etwas weniger	72,9	27,1	133
Sehr viel weniger	68,1	31,9	91
<u>Lebensvorstellungen erfüllt?</u>			
Mehr als erfüllt	77,8	22,2	9
Erfüllt	77,1	22,9	70
Nicht ganz erfüllt	73,9	26,1	165
Überhaupt nicht erfüllt	60,0	40,0	55
<u>Erfahrungen mit beklagter Behörde</u>			
<i>„Ich wurde als Querulant bezeichnet“*</i>			
Trifft gar nicht/eher nicht zu	68,8	31,3	192
Trifft eher/voll zu	85,0	15,0	40
<i>„Ich wurde ungerecht behandelt“**</i>			
Trifft gar nicht/eher nicht zu	62,7	37,3	83
Trifft eher/voll zu	77,1	22,9	166
<u>Erfahrungen mit beklagter Behörde</u>			
<i>Mittelwert auf einer Skala von 1-4</i>			
Schriftliche Bescheide waren verständlich	2,33	2,25	-
Es gab ausführliche persönliche Gespräche	1,47	1,49	-
Probleme wurden ernst genommen	1,60	1,72	-
Fühlte mich der Behörde hilflos ausgeliefert	3,01	2,90	-
Man hat versucht, mich von der Klage abzuhalten	1,87	1,76	-
Ich wurde als Querulant bezeichnet**	1,68	1,35	-
Mitarbeiter waren freundlich	2,18	2,31	-
Ich wurde ungerecht behandelt*	2,97	2,65	-

	Klage bei Ge- bühr	Keine Kla- ge bei Ge- bühr	Gültige N (= 100%)
Insgesamt	72,0	28,0	307
Rechtliche Aspekte wurden ausführlich erläutert	1,72	1,84	-
Entscheidungen waren ausführlich begründet	2,04	2,07	-
Mitarbeiter waren kompetent	1,81	1,95	-
<u>Einstellungen zu Staat und Gesellschaft</u>			
<i>Mittelwert auf einer Skala von 1-4</i>			
Behörden in D arbeiten zufriedenstellend	2,23	2,27	-
Zu Gerichten mehr Vertrauen als zu Behörden	2,76	2,77	-
In einem Land wie D kann man sehr gut leben	2,72	2,59	-
Sozialgesetzgebung in D ist gerecht	2,17	2,24	-
Situation der einfachen Leute wird schlechter	3,65	3,65	-
<u>Lebenszufriedenheit</u>			
<i>Mittelwert auf einer Skala von 0-10</i>	5,13	4,89	-

** Unterschied signifikant auf dem 5%-Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

Lesebeispiel: Zeile „Klage gegen“: Von denen, die gegen die Unfallversicherung klagen, wollen 88,9% auch im Falle einer Gebühreneinführung klagen (und entsprechend 11,1% nicht klagen). Von denen, die gegen die ARGE klagen, wollen dagegen nur 69,6% auch im Falle von Gebühren klagen.

Zeile „Region“: Von den Klägern aus Ostdeutschland wollen 64% auch im Falle von Gebühren klagen (und 36% nicht klagen), von denen aus Westdeutschland dagegen 76,7%.

Zeile „Erfahrungen mit beklagter Behörde“: Diejenigen, die auch im Falle von Gebühren klagen wollen, stimmen dem Statement, dass sie ungerecht behandelt wurden, mit durchschnittlich 2,97 stärker zu als diejenigen, die nicht klagen wollen (Durchschnitt 2,65). Die Skala geht von 1 (trifft gar nicht zu) bis 4 (trifft voll zu).

Tabelle 10: Einflussfaktoren auf die Klagebereitschaft bei Gebühren - logistische Regression

	Ohne Region	Mit Region	Ostdeutschland	Westdeutschland
	Exp(B)	Exp(B)	Exp(B)	Exp(B)
Streitwert über 2000 Euro	1,145	1,150	,343	1,602
Erfolg aktuelle Klage sehr/eher wahrscheinlich	1,815*	1,908**	4,530**	1,588
Prozessvertreter	1,118	1,144	,560	1,971
Rechtsschutzversicherung	1,455	1,399	3,435*	1,136
Antrag auf Prozesskostenhilfe	2,188*	1,921	,664	3,006*
Klageerfahrung vor Sozialgerichten (Referenzkategorie: vor dieser Klage noch nie geklagt)				
Vorher einmal geklagt	1,374	1,415	1,377	1,306
Vorher mehrmals geklagt	2,315**	2,211*	7,385**	1,569
Mann	,723	,707	1,594	,503
Alleinlebend	,847	,759	,078***	1,356
Haushaltsnettoeinkommen über 1000 Euro	3,545**	3,389**	1,209	5,690**
Über 60 Jahre	,531	,514	,235**	,610
Berufsausbildung (Referenzkategorie: Lehre/Kein Abschluss/sonstiges)				
Fachschule	,396*	,470	,691	,298
(Fach-) Hochschule	1,079	1,173	1,766	1,318
Gefühl von Behörde ungerecht behandelt worden zu sein (trifft voll/eher zu)	1,912**	1,756*	3,116*	1,552
Westdeutschland		1,850*		
Konstante	,652	,497	,731	,640

*** signifikant auf dem 1%-Niveau; ** signifikant auf dem 5%-Niveau; * signifikant auf dem 10%-Niveau
 Ausgewiesen werden die sog. „odd ratios“. Diese geben an, wie sich das Wahrscheinlichkeitsverhältnis, Klage bei Gebühren zu erheben ändert, wenn sich die unabhängige Variable um eine Einheit ändert. Ein Wert von 1 bedeutet, dass das entsprechende Merkmal das Chancenverhältnis nicht beeinflusst; Werte unter 1 zeigen eine niedrigeres, solche über 1 ein höheres Chancenverhältnis an. Bei den unabhängigen Variablen handelt es sich um sog. Dummy-Variablen. Diese nehmen den Wert 0 an, wenn das Merkmal (z. B. Prozesskostenhilfeantrag) nicht zutrifft und den Wert 1, wenn das Merkmal zutrifft.

Lesebeispiel: In Ostdeutschland haben Personen, die vor dem aktuellen Verfahren schon mehrmals vor einem Sozialgericht geklagt haben, ein mehr als sieben mal so hohes Wahrscheinlichkeitsverhältnis, im Falle von Gebühren zu klagen als die Personen, für die es die erste Klage vor einem Sozialgericht ist (die sog. Referenzkategorie). Alleinlebende und Über 60jährige haben dagegen ein deutlich niedrigeres Wahrscheinlichkeitsverhältnis zu klagen als Nicht-Alleinlebende bzw. unter 60 Jährige. In Westdeutschland haben Mehrfachkläger zwar ebenfalls eine höhere Chance zu klagen als Erstkläger, das Ergebnis ist aber nicht signifikant. Dagegen haben Personen mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ein dreimal so hohes Wahrscheinlichkeitsverhältnis für eine Klage bei Gebühren als Personen ohne Antrag auf Prozesskostenhilfe, und Personen mit einem Nettoeinkommen über 1000 Euro haben sogar ein fünfmal so hohes Wahrscheinlichkeitsverhältnis Klage zu erheben als solche mit geringerem Einkommen.

Tabelle 11: Profil der Mehrfachkläger und der „Querulanten“ (Spaltenprozente bzw. Mittelwerte)

	Mehrfach- kläger (N=61) ¹	„Querulanten“ (N=42) ¹	Alle Fälle (N=316) ¹
<u>Inстанz</u>			
1. Instanz	69,6	58,5**	74,8
2. Instanz	30,4	41,5	25,2
<u>Klage gegen ...</u>			
Krankenversicherung	14,8*	19,0**	8,4
Pflegeversicherung	1,6	9,5**	3,2
Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft	6,6	11,9	9,4
Rentenversicherung	26,2	33,3	30,4
Versorgungsamt	13,1	14,3	11,0
Bundesagentur für Arbeit	14,8	7,1	14,3
ARGE/Jobcenter o.ä.	37,7	33,3	29,8
Sozialamt o. ä.	11,5*	2,4	6,5
<u>Streitwert</u>			
< 100 Euro	7,3	5,1	7,6
101-500 Euro	29,1	17,9	26,4
501-1000 Euro	16,4	20,5	17,7
1001-2000 Euro	7,3	12,8	7,6
> 2000 Euro	25,5	15,4	19,1
lässt sich nicht sagen	14,5	28,2	21,5
<u>Erfolgsaussicht</u>			
Sehr wahrscheinlich	15,5	19,5	16,6
Eher wahrscheinlich	41,4	36,6	32,5
Eher unwahrscheinlich	10,3	9,8	7,6
Sehr unwahrscheinlich	8,6	9,8	7,3
Weiß nicht	24,1	24,4	36,1
<u>Erfolgsaussicht (dichotomisiert)</u>			
Sehr/eher wahrscheinlich	54,1	54,8	47,7
Sehr/eher unwahrscheinlich/weiß nicht	45,9	45,2	52,3
<u>Prozessvertretung?</u>			
Selbstkläger	50,8	46,2	47,0
Vertreter Kläger	49,2	53,8	53,0
<u>PKH-Antrag gestellt?</u>			
Ja	24,6	17,1	22,4
Nein	75,4	82,9	77,6
<u>Rechtsschutzversicherung?</u>			
Ja	34,4	46,3	38,6
Nein	65,6	53,7	61,4
<u>Gebührenfreiheit bekannt?</u>			
Ja	88,5**	73,8	66,6
Nein	11,5	26,2	33,4
<u>Klagen vor anderen Gerichten?</u>			
Ja	65,6**	59,5**	42,7
Nein	34,4	40,5	57,3
<u>Geschlecht</u>			
Weiblich	24,6**	35,7	40,8
männlich	75,4	64,3	59,2
<u>Alter</u>			
< 40 Jahre	8,5*	16,7	16,2
40 – 49 Jahre	22,0	28,6	25,2
50 – 59 Jahre	49,2	31,0	35,8
> 60 Jahre	20,3	23,8	22,8
<u>Alter (dichotomisiert)</u>			
Unter 60 Jahre	79,7	76,2	77,2
Über 60Jahre	20,3	23,8	22,8

	Mehrfach- kläger (N=61)¹	„Quer- lantent“ (N=42)¹	Alle Fälle (N=316)¹
<u>Nationalität</u>			
Deutsch	93,4	90,5	91,9
Andere	6,6	9,5	8,1
<u>Region</u>			
Ostdeutschland (inkl. Berlin)	31,1	28,6	37,1
Westdeutschland	68,9	71,4	62,9
<u>Erwerbsstatus</u>			
Vollzeit erwerbstätig	16,7	10,3	16,4
Teilzeit erwerbstätig	8,3	10,3	8,0
In Ausbildung	0,0	0,0	1,3
Arbeitslos	33,3	33,3	27,4
Länger als 6 Wochen krank	6,7	7,7	8,4
Nicht mehr erwerbstätig	28,3	23,1	27,8
Hausfrau o.ä.	3,3	2,6	4,7
Sonstiges	3,3	12,8	6,0
<u>Höchster allgemeinbildender Schulabschluss</u>			
Volksschule/Hauptschule	26,2	33,3	31,0
Mittlere Reife/POS	37,7	38,1	37,3
Abitur/Hochschulreife	36,1	28,6	28,1
Kein Abschluss/Sonstiges	0,0	0,0	3,6
<u>Schulabschluss (dichotomisiert)</u>			
Abitur	36,1	28,6	27,7
Kein Abitur	63,9	71,4	72,3
<u>Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss</u>			
Abgeschlossene Lehre	62,3	58,5	54,8
Fachschulabschluss	11,5	17,1	12,6
Fachhochschulabschluss	9,8	9,8	10,6
Hochschulabschluss	13,1	4,9	11,3
(Noch) Kein Berufsabschluss/ Sonstiges	18,0	9,8	10,6
<u>Haushaltstyp</u>			
Alleinlebend	36,1	26,2	27,7
Paar ohne Kinder	27,9	35,7	34,8
Paar mit Kindern	21,3	19,0	18,4
Alleinerziehend	6,6	9,5	9,4
Sonstiges	8,2	9,5	9,7
<u>Haushaltstyp (dichotomisiert)</u>			
Alleinlebend	36,1	26,2	27,7
Nicht Alleinlebend	63,9	73,8	72,3
<u>Monatliches Haushaltsnettoeinkommen</u>			
< 500	11,7	7,5	12,2
501-750	25,0	22,5	14,2
751-1000	11,7	2,5	15,5
1001-1500	18,3	45,0**	21,6
1501-2000	15,0	7,5	14,9
> 2000	13,3	7,5	16,9
keine Angabe	5,0	7,5	4,7
<u>Haushaltseinkommen (dichotomisiert)</u>			
< 1000 Euro	50,9	35,1	44,0
> 1000 Euro	49,1	64,9	56,0
<u>Haushaltseinkommen (dichotomisiert)</u>			
< 750 Euro	38,6**	32,4	27,7
> 750 Euro	61,4	67,6	72,3

	Mehrfach- kläger (N=61) ¹	„Querulanten“ (N=42) ¹	Alle Fälle (N=316) ¹
<u>Einschätzung wirtschaftliche Lage</u>			
Sehr gut	1,7	0,0	2,0
Gut	25,0	17,1	20,0
Teils/teils	20,0	26,8	29,8
Schlecht	23,3	29,3	25,9
Sehr schlecht	30,0	26,8	22,3
<u>Großer/etwas Einfluss auf Klageentscheidung</u>			
Anwalt	41,5	54,5*	40,3
Anderer Prozessbevollmächtigter	28,8	25,0	25,6
Familie	37,7*	51,4	49,8
Freunde	23,5*	28,1	36,7
Andere Betroffene	17,6	21,9	17,4
Betriebsrat	8,0	3,4	4,6
Gewerkschaft	15,7	20,0*	10,4
Sozialverband	20,8	16,1	15,5
Öffentliche Rechtsberatung	4,0	10,0	7,5
Beratungsstelle für Arbeitslose	6,1	10,0	8,0
Andere Beratungsstelle	2,1	3,4	6,9
Internetforum	24,0	26,7	19,3
<u>Gerechter Anteil im Vergleich zu anderen?</u>			
Mehr als gerechter Anteil	5,1	2,4	2,6
Gerechter Anteil	16,9	16,7	22,1
Etwas weniger	45,8	35,7	44,6
Sehr viel weniger	32,2	45,2	30,7
<u>Lebensvorstellungen erfüllt?</u>			
Mehr als erfüllt	3,4	4,8	3,0
Erfüllt	27,1	14,3	23,0
Nicht ganz erfüllt	44,1	57,1	54,6
Überhaupt nicht erfüllt	25,4	23,8	19,4
<u>Erfahrungen mit beklagter Behörde</u>			
<i>Mittelwert auf einer Skala von 1-4</i>			
Schriftliche Bescheide waren verständlich	2,32	2,12	2,31
Es gab ausführliche persönliche Gespräche	1,40	1,33	1,47
Probleme wurden ernst genommen	1,57	1,40*	1,63
Fühlte mich der Behörde hilflos ausgeliefert	2,96	3,17	3,01
Man hat versucht, mich von der Klage abzuhalten	1,93	2,71**	1,87*
Ich wurde als Querulant bezeichnet	2,00**	-	1,61
Mitarbeiter waren freundlich	2,12	1,79**	2,22
Ich wurde ungerecht behandelt	2,78	3,10	2,90
Rechtliche Aspekte wurden ausführlich erläutert	1,76	1,53*	1,76
Entscheidungen waren ausführlich begründet	2,04	1,93	2,05
Mitarbeiter waren kompetent	1,73	1,62*	1,86
<u>Einstellungen zu Staat und Gesellschaft</u>			
<i>Mittelwert auf einer Skala von 1-4</i>			
Behörden in D arbeiten zufriedenstellend	2,10	1,97**	2,24
Zu Gerichten mehr Vertrauen als zu Behörden	2,61	2,38**	2,74
In einem Land wie D kann man sehr gut leben	2,49*	2,62	2,68
Sozialgesetzgebung in D ist gerecht	2,07	2,08	2,18
Situation der einfachen Leute wird schlechter	3,59	3,76	3,60
<u>Lebenszufriedenheit</u>			
<i>Mittelwert auf einer Skala von 0 - 10</i>			
	4,44*	4,17**	5,02

** Unterschied signifikant auf dem 5%-Niveau; * Unterschied signifikant auf dem 10% Niveau

¹ Wegen fehlender Werte sind die Fallzahlen bei einzelnen Fragen zum Teil niedriger.

Lesebeispiel: Zeile „Instanz“: Von den Mehrfachklägern führen 69,6% eine Klage in der ersten Instanz und entsprechend 30,4% eine Klage in der zweiten Instanz. Von den „Querulanten“ klagen 41,5% in der zweiten Instanz. In der Gesamtstichprobe liegt der Anteil der Kläger in der 2. Instanz dagegen nur bei 25,2%.

Zeile „sehr großer/großer Einfluss auf Klageentscheidung“: Von den Mehrfachklägern sagten 41,5%, dass der Anwalt einen großen oder etwas Einfluss auf die Entscheidung zu klagen hatte. Entsprechend sagten 58,5%, dass dieser keinen Einfluss hatte (dieser Wert ist in der Tabelle der Übersichtlichkeit halber nicht ausgewiesen). Von den „Querulanten“ sagten dagegen überdurchschnittliche 54,5%, dass der Anwalt einen großen oder etwas Einfluss hatte.

6. Anhang zu Kapitel 6

6.1. Sozialgerichtsbarkeit gesamt

a) Klagen vor dem Sozialgericht - Art der Erledigung

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Klagen	226048	112722	260703	257760	250657	258059
erledigte Klagen	197184	108684	226433	241961	248033	249030
Entscheidung	46719	23788	50324	53065	54703	54376
gerichtlicher Vergleich	18048	9180	18738	20516	21511	21431
übereinstim. Erledigungserklärung	14060	7422	15540	18347	19919	19381
angenommenes Anerkenntnis	22399	11315	24563	29383	32161	32202
Zurücknahme	75443	41197	91454	97354	95897	94460
Verweisung	3946	2017	4382	4288	3724	3822
auf sonstige Art	16569		21432	19002	20118	23358
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung		13765				
Rücknahmequote	38%	38%	40%	40%	39%	38%

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Klagen	269757	263912	280580	296893	328665	355041
erledigte Klagen	251992	266992	270208	288611	320390	335874
Entscheidung	55175	54354	57750	58920	59589	59856
gerichtlicher Vergleich	21990	23738	21980	22544	24529	26873
übereinstim. Erledigungserklärung	18432	19850	19534	20134	22767	24753
angenommenes Anerkenntnis	35415	42046	36741	42023	46468	46249
Zurücknahme	94310	98095	108165	114662	117832	121324
Verweisung	4061	4756	3767	4725	4681	4807
auf sonstige Art	22609	24153	22271	25603	14523	12772
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung					9614	9643
Rücknahmequote	37%	37%	40%	40%	37%	36%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

b) Klagen vor dem Sozialgericht - Art des Erfolgs

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
erledigte Verfahren	184283	101322	210379	234620	242313	241743
voller/teilweiser Erfolg	57381	29254	62644	75322	84924	85010
voller Erfolg	27505	13807	28692	34845	39699	40663
teilweiser Erfolg	29876	15447	33952	40477	45225	44347
ohne Erfolg	97585	52772	113462	127011	132489	130997
sonstige Art	29317	19296	34309	32287	24891	25736
nur sonstige Beteiligte	12901	7362	16054	7341	5720	7287
Erfolgsquote	31%	29%	30%	32%	35%	35%
Mierfolgsquote	53%	52%	54%	54%	55%	54%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
erledigte Verfahren	243414	250801	239577	278985	295689	292607
voller/teilweiser Erfolg	87797	94527	84094	98041	107784	110462
voller Erfolg	43692	47875	41419	51183	56657	56350
teilweiser Erfolg	44105	46652	42675	46858	51127	54112
ohne Erfolg	130937	131088	133535	154146	154904	158499
sonstige Art	24680	25186	21948	26798	33001	23646
nur sonstige Beteiligte	8578	16191	30631	9626	24701	43267
Erfolgsquote	36%	38%	35%	35%	36%	38%
Mierfolgsquote	54%	52%	56%	55%	52%	54%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1996 – 2006

c) Prozesskostenhilfe

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Anträge	8601	4699	11507	13699	13988	14129
erledigte Anträge	6877	3883	8952	11182	12040	12293
erfolgreiche Anträge	3810	2234	5144	6520	6743	7158
PKH-Erfolgsquote	55%	58%	57%	58%	56%	58%
PKH-Quote	4%	4%	4%	5%	6%	5%
PKH-Verfahrensquote	2%	2%	2%	3%	3%	3%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Anträge	14269	15505	18302	20852	39208	57471
erledigte Anträge	11979	13071	15064	18172	26006	41878
erfolgreiche Anträge	7308	7955	9142	11284	15841	24446
PKH-Erfolgsquote	61%	61%	61%	62%	61%	58%
PKH-Quote	5%	6%	7%	7%	12%	16%
PKH-Verfahrensquote	3%	3%	3%	4%	5%	7%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1996 – 2006

d) Widerspruchsverfahren

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
erhobene Widersprüche	1613745	1568386	1523143	1477328	1452548	1487957
erledigte Widersprüche	1621722	1634602	1566106	1466276	1471939	1506145
Widerspruchsbescheid	876909	912748	856024	814161	796848	830637
davon: voller Erfolg	13620	8768	11010	12060	12874	13034
davon: teilweiser Erfolg	61249	56247	56698	48400	43151	47866
davon: insgesamt ohne Erfolg	803193	847726	788315	755208	742481	771854
davon: formal-rechtlich ohne Erfolg	6664	8241	7670	39992	9925	39447
davon: materiell-rechtlich ohne Erfolg	796529	839485	780645	715216	732556	732407
Abhilfe	491271	464236	489049	449764	427845	446748
Zurücknahme	195430	192234	158917	149549	141738	145527
auf sonstige Art	60404	65382	62116	53338	105507	83227
eing. Klagen Gerichtsstatistik	105494	240436	244415	235767	237838	244885
eing. Klagen Widerspruchsstatistik	175117	189731	194331	184260	186273	185636
Klagequote Gerichtsstatistik	12%	27%	29%	29%	30%	30%
Klagequote Widerspruchsstatistik	20%	21%	23%	23%	24%	23%

	2002	2003	2004	2005	2006
erhobene Widersprüche	1575934	1723745	1842082	2244081	2125898
erledigte Widersprüche	1579232	1705957	1832173	2054227	2125011
Widerspruchsbescheid	870786	986208	1057548	898912	813445
davon: voller Erfolg	13554	15952	15498	153041	187613
davon: teilweiser Erfolg	55766	61209	64559	94130	110432
davon: insgesamt ohne Erfolg	803917	909037	977450	1037420	1056506
davon: formal-rechtlich ohne Erfolg	18812	24857	29838	25707	24138
davon: materiell-rechtlich ohne Erfolg	785105	884180	947612	805484	722888
Abhilfe	479073	498598	554932	496651	454006
Zurücknahme	161331	160817	161506	153477	170887
auf sonstige Art	68035	60333	58169	118358	140553
eing. Klagen Gerichtsstatistik	236763	250369	265395	307465	332775
eing. Klagen Widerspruchstatistik	182952	202916	215361	215742	238858
Klagequote Gerichtsstatistik	28%	26%	25%	27%	29%
Klagequote Widerspruchstatistik	21%	21%	21%	19%	20%
Erfolgsquote Widersprüche	35%	34%	35%	36%	35%
Mißerfolgsquote Widersprüche	61%	63%	62%	58%	58%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 2002 – 2006

BMAS, Statistik: Tätigkeit der Widerspruchstellen der Sozialversicherung und Kriegsopferfürsorge 2002 - 2006

6.2. Rentenversicherung

a) Klagen vor dem Sozialgericht - Art der Erledigung

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Klagen	69424	36148	95412	85191	79532	75767
erledigte Klagen	57321	34476	71699	84000	83169	79646
Entscheidung	13329	6770	15658	17560	18674	17609
gerichtlicher Vergleich	4927	2350	5079	2433	7087	6448
übereinstim. Erledigungserklärung	4624	2300	5361	7166	8006	7806
angenommenes Anerkenntnis	7003	3363	8588	11520	11968	11964
Zurücknahme	20619	11660	28597	33092	32009	29955
Verweisung	1328	661	1637	1485	1010	889
auf sonstige Art	5491		6779	6342	4415	5275
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung		7372				
Rücknahmequote	36%	34%	40%	39%	38%	38%

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Klagen	83022	83761	86466	86591	90095	82645
erledigte Klagen	76563	84040	82194	87395	91834	89480
Entscheidung	16933	17384	19141	19252	19484	18657
gerichtlicher Vergleich	6333	6483	6200	6331	6616	6664
übereinstim. Erledigungserklärung	6924	7342	6919	7072	6870	6503
angenommenes Anerkenntnis	13378	16713	11917	11705	11664	12104
Zurücknahme	27918	30589	32023	35383	35515	31327
Verweisung	914	991	1000	932	1133	1050
auf sonstige Art	4163	4538	4994	6682	2508	1972
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung					2056	2957
Rücknahmequote	36%	36%	39%	40%	39%	35%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

b) Klagen vor dem Sozialgericht - Art des Erfolgs

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
erledigte Verfahren	54745	32960	68802	83619	82916	79362
voller/teilweiser Erfolg	16593	8309	19586	27242	30290	29500
voller Erfolg	7648	3725	8757	12063	12999	12959
teilweiser Erfolg	8945	4584	10829	15179	17291	16541
ohne Erfolg	27778	15282	36352	44256	46016	43202
sonstige Art	10374	9369	12864	12121	6610	6660
nur sonstige Beteiligte	2576	2199	2897	381	253	284
Erfolgsquote	30%	25%	28%	33%	37%	37%
Mißerfolgsquote	51%	46%	53%	53%	55%	54%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
erledigte Verfahren	74938	80656	74314	85036	86906	81764
voller/teilweiser Erfolg	29402	33051	25930	27973	27871	27797
voller Erfolg	13584	16692	11863	12702	12210	12529
teilweiser Erfolg	15818	16359	14067	15271	15661	15268
ohne Erfolg	40484	42533	42883	50618	51545	48743
sonstige Art	5052	5072	5501	6445	7490	5224
nur sonstige Beteiligte	1625	3384	7880	2359	4928	7716
Erfolgsquote	39%	41%	35%	33%	32%	34%
Mißerfolgsquote	54%	53%	58%	60%	59%	60%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

c) Prozesskostenhilfe

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Anträge	2356	1330	3845	4398	4358	4200
erledigte Anträge	1819	1105	2893	3801	3944	3817
erfolgreiche Anträge	1152	700	1901	2522	2529	2501
PKH-Erfolgsquote	63%	63%	66%	66%	64%	66%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Anträge	4077	4393	4986	5394	6067	6273
erledigte Anträge	3606	3819	4223	4755	5174	5971
erfolgreiche Anträge	2478	2701	2928	3341	3789	4058
PKH-Erfolgsquote	69%	71%	69%	70%	73%	68%

d) Widerspruchsverfahren

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
erhobene Widersprüche	401992	397445	371081	357770	389366	407730
erledigte Widersprüche	387193	418088	389416	361126	381358	402595
Widerspruchsbescheid	172808	206922	187973	172992	165800	169705
davon: voller Erfolg	1495	1416	1483	1268	1233	1273
davon: teilweiser Erfolg	4866	5076	5250	3980	2955	3192
davon: insgesamt ohne Erfolg	166447	200430	181240	167744	161312	165240
davon: formal-rechtlich ohne Erfolg	4208	4517	4138	4889	6206	8192
davon: materiell-rechtlich ohne Erfolg	162239	195913	177102	162855	155106	157048
Abhilfe	123217	117909	117998	112555	126236	134077
Zurücknahme	52434	55022	52194	49345	52144	52673
auf sonstige Art	38734	38235	31251	26234	37178	46140
eing. Klagen Gerichtsstatistik	35604	93526	84538	78979	74405	80591
eing. Klagen Widerspruchstatistik	45343	60084	58325	49628	51721	50971
Klagequote Gerichtsstatistik	21%	46%	45%	46%	45%	48%
Klagequote Widerspruchstatistik	26%	29%	31%	29%	31%	30%
Erfolgsquote Widersprüche	33%	30%	32%	33%	34%	34%
Misserfolgsquote Widersprüche	57%	61%	60%	60%	56%	54%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1996 – 2001

BMAS, Statistik: Tätigkeit der Widerspruchstellen der Sozialversicherung und Kriegsopferfürsorge 1996 - 2001

(Fortsetzung)

	2002	2003	2004	2005	2006
erhobene Widersprüche	450040	427004	444333	441665	430837
erledigte Widersprüche	446044	439218	447129	445514	429781
Widerspruchsbescheid	184691	205834	211156	204742	192248
davon: voller Erfolg	2001	2202	1961	1720	1598
davon: teilweiser Erfolg	3607	3618	3624	4521	3890
davon: insgesamt ohne Erfolg	179083	200014	205571	198501	186760
davon: formal-rechtlich ohne Erfolg	14601	19229	18572	21351	18794
davon: materiell-rechtlich ohne Erfolg	164482	180785	186999	177150	167966
Abhilfe	152874	142255	145056	155286	146565
Zurücknahme	67070	56719	59796	53580	50905
auf sonstige Art	41409	34410	31121	31906	40063
eing. Klagen Gerichtsstatistik	80423	82353	81055	87612	79370
eing. Klagen Widerspruchstatistik	45169	53496	56542	50332	48485
Klagequote Gerichtsstatistik	44%	40%	39%	43%	42%
Klagequote Widerspruchstatistik	25%	26%	27%	25%	25%
Erfolgsquote Widersprüche	36%	34%	34%	36%	35%
Misserfolgsquote Widersprüche	55%	58%	59%	57%	55%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 2002 – 2006

BMAS, Statistik: Tätigkeit der Widerspruchstellen der Sozialversicherung und Kriegsoferfürsorge 2002 - 2006

e) Rentenanträge

	1998	1999	2000	2001
Altersrenten	925613	988312	948551	923506
Erwerbsminderungsrenten	464100	434955	452339	390415
Hinterbliebenenrenten	456304	446055	445268	440638
Rentanträge gesamt	1848015	1871321	1848158	1756560
erhobene Widersprüche	371081	357770	389366	407730
eing. Klagen Gerichtsstatistik	84538	78979	74405	80591
eing. Klagen Widerspruchstatistik	58325	49628	51721	50971
Widerspruchsquote	20%	19%	21%	23%
Klagequote Gerichtsstatistik	5%	4%	4%	5%
Klagequote Widerspruchsst.	3%	3%	3%	3%
	2003	2004	2005	2006
Altersrenten	952157	921772	786772	788547
Erwerbsminderungsrenten	378086	371787	360123	360079
Hinterbliebenenrenten	468082	458327	452082	449955
Rentanträge gesamt	1800328	1753890	1600982	1600587
erhobene Widersprüche	427004	444333	441665	430837
eing. Klagen Gerichtsstatistik	82353	81055	87612	79370
eing. Klagen Widerspruchstatistik	53496	56542	50332	48485
Widerspruchsquote	24%	25%	28%	27%
Klagequote Gerichtsstatistik	5%	5%	5%	5%
Klagequote Widerspruchsst.	3%	3%	3%	3%

Quelle: DRV, Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanträge

6.3. Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit

a) Klagen vor dem Sozialgericht - Art der Erledigung

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Klagen	48785	22341	48526	52935	53878	54605
erledigte Klagen	45391	22849	43999	44369	48029	51996
Entscheidung	11541	5776	10662	10796	11039	11082
gerichtlicher Vergleich	4743	2502	4452	4640	4991	5723
übereinstim. Erledigungserklärung	1224	645	1131	1186	1411	1662
angenommenes Anerkenntnis	6243	2866	5513	6375	7914	7639
Zurücknahme	17131	8546	17181	16848	17378	19418
Verweisung	1161	477	850	819	825	850
auf sonstige Art	3348		4210	3705	4468	5622
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung		2037				
Rücknahmequote	38%	37%	39%	38%	36%	37%

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Klagen	51569	50109	65667	74584	53532	44038
erledigte Klagen	52276	53400	53668	63627	70725	57100
Entscheidung	12031	11746	12141	13291	13334	9775
gerichtlicher Vergleich	6420	7426	5877	6658	7388	6287
übereinstim. Erledigungserklärung	1824	2095	1814	2136	2477	2400
angenommenes Anerkenntnis	7795	7801	7810	11657	13149	11369
Zurücknahme	19114	18816	21321	24203	22104	18859
Verweisung	801	705	716	844	706	568
auf sonstige Art	4291	4811	3989	4838	3519	1755
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung					3048	1411
Rücknahmequote	37%	35%	40%	38%	31%	33%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

b) Klagen vor dem Sozialgericht - Art des Erfolgs

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
erledigte Verfahren	41954	20870	39774	42889	46655	49280
voller/teilweiser Erfolg	13032	6448	11921	13750	17123	17644
voller Erfolg	7705	3673	6853	7842	10240	10241
teilweiser Erfolg	5327	2775	5068	5908	6883	7403
ohne Erfolg	21425	10739	20872	22041	23670	25367
sonstige Art	7495	3683	6981	7098	5862	6269
nur sonstige Beteiligte	3437	1979	4225	1480	1374	2716
Erfolgsquote	31%	31%	30%	32%	37%	36%
Mierfolgsquote	51%	51%	52%	51%	51%	51%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
erledigte Verfahren	49804	49667	47219	62626	66798	51341
voller/teilweiser Erfolg	18530	19222	17459	24437	27462	23084
voller Erfolg	10598	10118	10045	15185	17294	14026
teilweiser Erfolg	7932	9104	7414	9252	10168	9058
ohne Erfolg	26660	25230	25766	32666	30288	24786
sonstige Art	4614	5215	3994	5523	9048	3471
nur sonstige Beteiligte	2472	3733	6449	1001	3927	5759
Erfolgsquote	37%	39%	37%	39%	41%	45%
Mierfolgsquote	54%	51%	55%	52%	45%	48%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

c) Prozesskostenhilfe

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Anträge	3422	1649	3671	4688	5000	5268
erledigte Anträge	2916	1424	2931	3587	4137	4487
erfolgreiche Anträge	1545	788	1474	1941	2099	2383
PKH-Erfolgsquote	45%	48%	40%	41%	42%	45%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Anträge	5444	5898	7922	9614	7215	5672
erledigte Anträge	4536	4901	6099	8179	6973	5886
erfolgreiche Anträge	2547	2778	3459	4734	4021	2988
PKH-Erfolgsquote	47%	47%	44%	49%	56%	53%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

d) Widerspruchsverfahren

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
erhobene Widersprüche	631006	515205	506091	516583	493184	468960
erledigte Widersprüche	553899	533633	545598	519028	505882	470079
Stattgabe	173170	199176	166432	184806	170203	149154
teilweise Stattgabe	22237	24008	22992	23750	23988	20787
Ablehnung	315303	292894	319157	276245	279879	272794
auf sonstige Art	43189	42582	37017	34227	31812	27344
eing. Klagen Gerichtsstatistik	43145	19920	43764	46687	48318	48822
eing. Klagen Widerspruchst.	46654	44457	46613	47780	52345	52238
Klagequote Gerichtsstatistik	14%	7%	14%	17%	17%	18%
Klagequote Widerspruchsstatistik	15%	15%	15%	17%	19%	19%
Erfolgsquote Widersprüche	35%	42%	35%	40%	38%	36%
Mißerfolgsquote Widersprüche	57%	55%	58%	53%	55%	58%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
erhobene Widersprüche	463530	526035	684843	720188	460563	361032
erledigte Widersprüche	463278	516183	650145	751763	507501	412444
Stattgabe	147144	167208	196138	248873	173881	139509
teilweise Stattgabe	25650	25726	34439	38040	22782	22090
Ablehnung	265956	293438	382795	431180	282117	224312
auf sonstige Art	25140	27807	36771	33670	28721	26533
eing. Klagen Gerichtsstatistik	51569	46664	61721	70686	51589	41993
eing. Klagen Widerspruchst.	49810	50647	62591	73638	47059	38498
Klagequote Gerichtsstatistik	19%	16%	16%	16%	18%	19%
Klagequote Widerspruchsstatistik	19%	17%	16%	17%	17%	17%
Erfolgsquote Widersprüche	37%	37%	35%	38%	39%	39%
Mißerfolgsquote Widersprüche	57%	57%	59%	57%	56%	54%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006
Bundesagentur für Arbeit, Statistiken 81-1, 81-2, 1995 - 2006

6.4. Grundsicherung für Arbeitsuchende

a) Klagen vor dem Sozialgericht - Art der Erledigung

	2005	2006
eingegangene Klagen	40852	79903
erledigte Klagen	12726	46655
Entscheidung	1550	6124
gerichtlicher Vergleich	485	3426
übereinst. Erledigungserklärung	688	2755
angenommenes Anerkenntnis	1400	5437
Zurücknahme	5771	17299
Verweisung	147	502
auf sonstige Art	786	2239
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung	24	601
Rücknahmequote	45%	37%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 2005 – 2006

c) Prozesskostenhilfe

	2005	2006
eingegangene Anträge	12460	30747
erledigte Anträge	5056	17765
erfolgreiche Anträge	2860	10226
PKH-Erfolgsquote	57%	58%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 2005 – 2006

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006
Bundesagentur für Arbeit, SGB II Monitoring/Statistik Colei PC ALG II

b) Klagen vor dem Sozialgericht - Art des Erfolgs

	2005	2006
erledigte Verfahren	11826	38324
voller/teilweiser Erfolg	3554	15192
voller Erfolg	2443	9120
teilweiser Erfolg	1111	6072
ohne Erfolg	6332	19752
sonstige Art	1940	3380
erledigte Verfahren mit nur sonstigen	900	8331
Erfolgsquote	30%	40%
Mißerfolgsquote	54%	52%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 2005 – 2006

d) Widerspruchverfahren

	2005	2006
erhobene Widersprüche	666969	704484
erledigte Widersprüche	436222	613205
Stattgabe	136806	171613
teilweise Stattgabe	42710	60013
Ablehnung	206229	309480
Erledigung auf andere Weise	49400	67109
eing. Klagen Gerichtsstatik	40365	79519
eing. Klagen BA-Statistik	38655	69912
Erfolgsquote Widersprüche	41%	38%
Mißerfolgsquote Widersprüche	47%	50%
Klagequote Gerichtsstatik	16%	22%
Klagequote BA-Statistik	16%	19%

6.5. Krankenversicherung

a) Klagen vor dem Sozialgericht - Art der Erledigung

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Klagen	10144	3985	12645	16480	17977	24829
erledigte Klagen	10589	4964	10300	12747	14634	17522
Entscheidung	3519	1631	2862	3337	3982	4793
gerichtlicher Vergleich	974	547	631	832	1064	1159
übereinstim. Erledigungserklärung	551	223	376	392	502	641
angenommenes Anerkenntnis	1069	404	770	1351	1533	2169
Zurücknahme	3245	1536	3941	4936	5296	5636
Verweisung	291	156	383	554	545	866
auf sonstige Art	940		1337	1345	1712	2258
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung		467				
Rücknahmequote	31%	31%	38%	39%	36%	32%

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Klagen	33040	32857	33606	44373	35704	34512
erledigte Klagen	23937	30655	33401	38399	42688	35722
Entscheidung	6315	5395	6227	6930	6973	6390
gerichtlicher Vergleich	1335	1937	2102	1811	2769	2866
übereinstim. Erledigungserklärung	965	1786	1917	1844	2623	2343
angenommenes Anerkenntnis	3054	5312	4852	6183	7554	4130
Zurücknahme	8296	9756	13415	15143	15232	12355
Verweisung	1104	1885	846	1760	957	814
auf sonstige Art	2868	4584	4042	4728	2351	1535
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung					2003	1867
Rücknahmequote	35%	32%	40%	39%	36%	35%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

b) Klagen vor dem Sozialgericht - Art des Erfolgs

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Erledigte Verfahren	9698	4590	9312	11888	13952	16434
voller/teilweiser Erfolg	3012	1261	2322	3147	3896	5216
voller Erfolg	1617	637	1184	1904	2232	3363
teilweiser Erfolg	1395	624	1138	1243	1664	1853
ohne Erfolg	5195	2499	4828	6506	7824	8465
sonstige Art	1491	830	2162	2235	2232	2753
nur sonstige Beteiligte	891	374	988	859	682	1088
Erfolgsquote	31%	27%	25%	26%	28%	32%
Mißerfolgsquote	54%	54%	52%	55%	56%	52%
Erledigte Verfahren	22204	27311	29668	35767	35354	24992
voller/teilweiser Erfolg	7626	10348	10450	11741	14787	8855
voller Erfolg	5127	6539	5917	7728	9391	4891
teilweiser Erfolg	2499	3809	4533	4013	5396	3964
ohne Erfolg	11102	12005	14873	17784	15717	12698
sonstige Art	3476	4904	4345	6242	4850	3439
nur sonstige Beteiligte	1733	3344	3733	2632	7334	10730
Erfolgsquote	34%	38%	35%	33%	42%	35%
Mißerfolgsquote	50%	44%	50%	50%	44%	51%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

c) Prozesskostenhilfe

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Anträge	508	233	682	938	1073	1131
erledigte Anträge	423	222	484	741	836	908
erfolgreiche Anträge	221	108	245	330	425	456
PKH-Erfolgsquote	52%	49%	51%	45%	51%	50%

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Anträge	1296	1531	1456	1611	1971	1990
erledigte Anträge	921	1243	1318	1365	1578	1882
erfolgreiche Anträge	489	624	651	761	891	995
PKH-Erfolgsquote	53%	50%	49%	56%	56%	53%

d) Widerspruchsverfahren

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
erhobene Widersprüche	57923	108350	101526	134332	98667	114100
erledigte Widersprüche	58042	79704	91604	95657	134959	136489
Widerspruchsbescheid	33908	41050	49089	49378	55559	71392
davon: voller Erfolg	1478	1489	1763	2089	2768	2940
davon: teilweiser Erfolg	388	514	669	860	721	637
davon: insgesamt ohne Erfolg	32042	39047	46657	46429	52070	67815
davon: formal-rechtlich ohne Erfolg	298	479	624	700	583	784
davon: materiell-rechtlich ohne Erfolg	31744	38568	46033	45729	51487	67031
Abhilfe	11223	17045	21558	18804	23383	30887
Zurücknahme	9297	11045	13786	14838	11335	14316
auf sonstige Art	3614	10564	7171	12637	44682	19894
eing. Klagen KV	3576	11207	14395	15095	18323	21145
eing. Klagen Vertragsärzte	1409	3545	7040	10925	16210	12162
eing. Klagen Gerichtsstatistik	4985	14752	21435	26020	34533	33307
eing. Klagen Widerspruchsstatistik	6200	8522	10762	11477	13788	15102
Klagequote Gerichtsstatistik	15%	37%	45%	55%	65%	49%
Klagequote Widerspruchsstatistik	19%	22%	23%	24%	26%	22%
Erfolgsquote Widersprüche	23%	24%	26%	23%	20%	25%
Mißerfolgsquote Widersprüche	71%	63%	66%	64%	47%	60%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1996 – 2001

BMAS, Statistik: Tätigkeit der Widerspruchstellen der Sozialversicherung und Kriegsopferfürsorge 1996 - 2001

	2002	2003	2004	2005	2006
erhobene Widersprüche	121397	112312	175196	151577	137641
erledigte Widersprüche	126643	113225	127267	137799	155361
Widerspruchsbescheid	78084	64719	73270	71714	78303
davon: voller Erfolg	3410	4784	4600	5340	6156
davon: teilweiser Erfolg	605	603	815	576	678
davon: insgesamt ohne Erfolg	74069	59332	67855	65737	71469
davon: formal-rechtlich ohne Erfolg	738	621	785	1352	803
davon: materiell-rechtlich ohne Erfolg	73331	58711	67070	64385	70666
Abhilfe	26235	26936	31113	36627	35449
Zurücknahme	13436	15311	15841	20735	30906
auf sonstige Art	8888	6259	7043	8723	10703
eing. Klagen KV	21306	20664	29977	25243	25323
eing. Klagen Vertragsärzte	14222	5423	4794	6631	8506
eing. Klagen Gerichtsstatistik	35528	26087	34771	31874	33829
eing. Klagen Widerspruchstatistik	17226	15117	14876	14608	16124
Klagequote Gerichtsstatistik	48%	44%	51%	48%	47%
Klagequote Widerspruchstatistik	23%	25%	22%	22%	22%
Erfolgsquote Widersprüche	24%	29%	29%	31%	27%
Mißerfolgsquote Widersprüche	69%	66%	66%	63%	66%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 2002 – 2006

BMAS, Statistik: Tätigkeit der Widerspruchstellen der Sozialversicherung und Kriegsopferfürsorge 2002 - 2006

6.6. Feststellung der Behinderung nach dem SchwbBG/SGB IX

a) Klagen vor dem Sozialgericht - Art der Erledigung

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Klagen	43688	19558	44637	46716	41173	40822
erledigte Klagen	39869	21285	42292	43838	45108	42631
Entscheidung	5675	2884	5620	5437	5794	5578
gerichtlicher Vergleich	4479	2316	4949	4706	4604	4507
übereinsti. Erledigungserklärung	5959	3162	6102	6828	7214	6535
angenommenes Anerkenntnis	5507	2952	5813	6573	7355	7374
Zurücknahme	16904	9263	18436	18923	18612	17334
Verweisung	219	103	232	233	201	203
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung		605				
auf sonstige Art	1126		1140	1138	1328	1100
Rücknahmequote	42%	44%	44%	43%	41%	41%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Klagen	44047	43212	45060	45431	45645	45547
erledigte Klagen	40335	41999	45347	46535	46940	45722
Entscheidung	5332	5274	5582	5325	5070	5027
gerichtlicher Vergleich	4294	4261	4474	4749	4366	4057
übereinstim. Erledigungserklärung	5700	5728	5989	6409	6396	6043
angenommenes Anerkenntnis	7458	8862	9327	9717	9481	9098
Zurücknahme	16372	16661	18802	19101	18346	17865
Verweisung	206	199	160	214	255	221
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung					256	370
auf sonstige Art	973	1014	1013	1020	807	768
Rücknahmequote	41%	40%	41%	41%	39%	39%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

b) Klagen vor dem Sozialgericht - Art des Erfolgs

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
erledigte Klagen	38849	20595	41415	43760	45059	42551
voller/teilweiser Erfolg	16455	8493	17313	19098	20709	20058
voller Erfolg	6237	3221	6273	7191	8298	8525
teilweiser Erfolg	10218	5272	11040	11907	12411	11533
ohne Erfolg	19038	10361	20742	21841	22383	21066
sonstige Art	3356	1741	3360	2821	1967	1427
nur sonstige Beteiligte	1020	690	877	78	49	80
Erfolgsquote	42%	41%	42%	44%	46%	47%
Mißerfolgsquote	49%	50%	50%	50%	50%	50%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
erledigte Klagen	39699	40185	40459	46455	45538	43463
voller/teilweiser Erfolg	18163	19582	19372	22318	21818	20689
voller Erfolg	7914	8950	8847	10050	9601	9011
teilweiser Erfolg	10249	10632	10525	12268	12217	11678
ohne Erfolg	20138	19488	20075	22966	21828	21327
sonstige Art	1398	1115	1012	1171	1892	1447
nur sonstige Beteiligte	636	1814	4888	80	1402	2259
Erfolgsquote	46%	49%	48%	48%	48%	48%
Mißerfolgsquote	51%	48%	50%	49%	48%	49%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

c) Prozesskostenhilfe

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Anträge	692	378	856	1111	1171	1242
erledigte Anträge	561	303	694	905	994	1097
erfolgreiche Anträge	345	184	463	589	600	738
Erfolgsquote	61%	61%	67%	65%	60%	67%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Anträge	1161	1353	1437	1792	2130	2626
erledigte Anträge	999	1121	1300	1559	1779	2185
erfolgreiche Anträge	724	784	922	1125	1303	1567
Erfolgsquote	72%	70%	71%	72%	73%	72%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

d) Widerspruchsverfahren

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
erledigte Anträge	1966447	1782893	1311055	1462620	1880071	1828954
erhobene Widersprüche	292610	293464	293344	280489	274380	305400
erledigte Widersprüche	300503	294268	317757	277864	276978	296936
Widerspruchsbescheid	206996	205286	215361	193171	192164	202733
davon: voller Erfolg	2520	2499	4339	6444	7109	6888
davon: teilweiser Erfolg	25949	23482	24230	17154	16152	16382
davon: insgesamt ohne Erfolg	179637	179305	186792	171015	170525	181536
davon: formal-rechtlich ohne Erfolg	883	805	867	31835	978	28496
davon: materiell-rechtlich ohne Erfolg	178754	178500	185925	139180	169547	153040
Abhilfe	71427	68711	77393	68804	69617	76159
Zurücknahme	15854	14499	11481	11553	10380	12549
auf sonstige Art	8471	5772	13522	4859	4817	5495
eing. Klagen Widerspruchstatistik	39236	40990	44904	39668	38573	41369
eing. Klagen Gerichtsstatistik	19558	43398	46509	41140	40476	43230
Widerspruchsquote	15%	16%	22%	19%	15%	17%
Klagequote Widerspruchstatistik	19%	20%	21%	21%	21%	21%
Klagequote Gerichtsstatistik	10%	21%	22%	22%	22%	22%
Klagequote nach Anträgen	1%	2%	4%	3%	2%	2%
Erfolgsquote Widersprüche	33%	32%	33%	33%	34%	33%
Mißerfolgsquote Widersprüche	70%	69%	72%	67%	68%	65%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1996 – 2001

BMAS, Statistik: Tätigkeit der Widerspruchstellen der Sozialversicherung und Kriegsopferfürsorge 1996 – 2001

Eigene Erhebungen zum Antragsgeschehen nach dem SchwBG/SGB IX in den Ländern 1996 - 2001

	2002	2003	2004	2005	2006
erledigte Anträge	2023249	2052149	2233699		
erhobene Widersprüche	301605	313799	330299	322693	317477
erledigte Widersprüche	303859	315800	335826	333401	322830
Widerspruchsbescheid	202789	211149	226610	223608	213818
davon: voller Erfolg	6635	7715	7969	7594	6544
davon: teilweiser Erfolg	22077	20642	20195	21519	22082
davon: insgesamt ohne Erfolg	176467	182792	198446	194495	185192
davon: formal-rechtlich ohne Erfolg	1641	1773	7393	1908	1623
davon: materiell-rechtlich ohne Erfolg	174826	181019	191053	192587	183569
Abhilfe	77542	79237	80857	83702	83234
Zurücknahme	13593	14520	16609	13766	13223
auf sonstige Art	9935	10894	11750	12325	12538
eing. Klagen Widerspruchsstatistik	41576	43262	44286	41450	40907
eing. Klagen Gerichtsstatistik	42061	43814	44465	45551	45310
Widerspruchsquote	15%	15%	15%		
Klagequote Widerspruchsstatistik	21%	21%	20%	19%	20%
Klagequote Gerichtsstatistik	21%	22%	20%	21%	22%
Klagequote nach Anträgen	2%	2%	2%		
Erfolgsquote Widersprüche	35%	34%	32%	34%	35%
Mißerfolgsquote Widersprüche	66%	65%	66%	67%	65%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 2002 – 2006

BMAS, Statistik: Tätigkeit der Widerspruchstellen der Sozialversicherung und Kriegsopferfürsorge 2002 – 2006

Eigene Erhebungen zum Antragsgeschehen nach dem SchwbG/SGB IX in den Ländern 2002 - 2004

6.7. Anträge/Bescheide nach dem SchwbG/SGB IX bei der Versorgungsverwaltung Thüringen

	1996	1997	1998	1999	2000
Anträge	28032	27485	26878	28760	31508
Bescheide	28678	25765	26716	27403	30215
erfolglose Bescheide	8366	7761	7174	8046	9078
	2001	2002	2003	2004	2005
Anträge	33757	35250	41535	49752	41222
Bescheide	32631	33541	32963	42871	45759
erfolglose Bescheide	9859	10018	10864	15700	16691

Quelle: Thüringer Landesamt für Soziales und Familie

6.8. Pflegeversicherung

a) Klagen vor dem Sozialgericht - Art der Erledigung

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Klagen	5588	6621	10854	9354	8319	8153
erledigte Klagen	1068	2304	9850	10433	9257	8462
Entscheidung	32	317	2073	2449	1989	2102
gerichtlicher Vergleich	10	103	980	1146	1133	864
übereinstim. Erledigungserklärung	12	122	994	1025	985	994
angenommenes Anerkenntnis	80	359	1523	1321	1316	1126
Zurücknahme	352	840	3471	3737	3107	2798
Verweisung	123	142	214	228	265	178
auf sonstige Art	459		595	527	462	400
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung		421				
Rücknahmequote	33%	36%	35%	36%	34%	33%

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Klagen	8480	8247	7811	6918	7013	7743
erledigte Klagen	8296	8420	8207	7833	6979	7268
Entscheidung	1870	1917	1792	1686	1425	1302
gerichtlicher Vergleich	834	870	822	710	627	636
übereinstim. Erledigungserklärung	915	928	847	839	825	896
angenommenes Anerkenntnis	1289	1290	1162	1058	971	962
Zurücknahme	2688	2706	2665	2488	2334	2391
Verweisung	214	246	234	200	125	176
auf sonstige Art	486	463	685	852	334	257
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung					188	189
Rücknahmequote	32%	32%	32%	32%	33%	33%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

b) Klagen vor dem Sozialgericht - Art des Erfolgs

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
erledigte Verfahren	633	1696	9486	10227	9037	8171
voller/teilweiser Erfolg	137	508	3858	4432	4229	3877
voller Erfolg	108	261	1778	2037	1868	1802
teilweiser Erfolg	29	247	2080	2395	2361	2075
ohne Erfolg	244	645	4356	4623	4144	3746
sonstige Art	252	543	1272	1172	664	548
nur sonstige Beteiligte	435	1883	364	206	220	291
Erfolgsquote	22%	30%	41%	43%	47%	47%
Mißerfolgsquote	39%	38%	46%	45%	46%	46%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
erledigte Verfahren	7992	8011	7569	7554	6593	6633
voller/teilweiser Erfolg	3768	3823	3392	3290	2913	2912
voller Erfolg	1874	1805	1524	1451	1229	1108
teilweiser Erfolg	1894	2018	1868	1839	1684	1804
ohne Erfolg	3539	3539	3360	3351	3068	3164
sonstige Art	685	649	817	913	612	557
nur sonstige Beteiligte	304	409	638	279	386	635
Erfolgsquote	47%	48%	45%	44%	44%	44%
Mißerfolgsquote	44%	44%	44%	44%	47%	48%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

c) Prozesskostenhilfe

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Anträge	252	421	864	798	692	670
erledigte Anträge	43	256	709	699	661	647
erfolgreiche Anträge	32	172	468	425	391	406
Erfolgsquote PKH	74%	67%	66%	61%	59%	63%

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Anträge	656	622	588	702	710	833
erledigte Anträge	557	558	515	635	638	805
erfolgreiche Anträge	372	381	339	440	448	471
Erfolgsquote PKH	67%	68%	66%	69%	70%	59%

d) Widerspruchsverfahren

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
erhobene Widersprüche	95667	71037	66549	58852	60695	64487
erledigte Widersprüche	85932	82719	73284	64327	60564	64925
Widerspruchsbescheid	41876	35949	31301	27045	26048	27338
davon: voller Erfolg	2511	1892	1520	1409	1145	1473
davon: teilweiser Erfolg	1381	1468	1153	969	895	768
davon: insgesamt ohne Erfolg	37984	32589	28628	24667	24008	25097
davon: formal-rechtlich ohne Erfolg	437	740	424	220	958	307
davon: materiell-rechtlich ohne Erfolg	37547	31849	28204	24447	23050	24790
Abhilfe	23629	23107	20289	18460	16234	17989

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1996 – 2001

BMAS, Statistik: Tätigkeit der Widerspruchstellen der Sozialversicherung und Kriegsopferfürsorge 1996 – 2001

	2002	2003	2004	2005	2006
erhobene Widersprüche	61569	61586	56743	67459	66970
erledigte Widersprüche	60301	62184	56302	65878	66749
Widerspruchsbescheid	25823	26839	24326	29466	31463
davon: voller Erfolg	999	826	562	1290	1223
davon: teilweiser Erfolg	645	621	712	622	597
davon: insgesamt ohne Erfolg	24179	25392	23052	27554	29643
davon: formal-rechtlich ohne Erfolg	331	213	2008	232	378
davon: materiell-rechtlich ohne Erfolg	23848	25179	21044	27322	29265
Abhilfe	16589	16964	15213	17830	17551
Zurücknahme	14449	14260	13204	14947	14346
auf sonstige Art	3440	4121	3559	3634	3389
eing. Klagen Gerichtsstatistik	6509	6319	7833	6534	7222
eing. Klagen Widerspruchstatistik	5502	5044	4415	5225	5529
Klagequote Gerichtsstatistik	26%	24%	33%	23%	24%
Klagequote Widerspruchstatistik	22%	19%	19%	19%	18%
Erfolgsquote Widersprüche	30%	30%	29%	30%	29%
Mißerfolgsquote Widersprüche	64%	64%	64%	65%	66%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 2002 – 2006

BMAS, Statistik: Tätigkeit der Widerspruchstellen der Sozialversicherung und Kriegsopferfürsorge 2002 – 2006

6.9. Kindergeld

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
kindergeldberechtigte Kinder (in Tds)				12816	19939	19773	20182	22282
kindergeldberechtigte Personen (in Tds)				7825	7849	12875	13066	14114
Kindergeld und Kinderzuschlag SG	4327	4522	3824	4011	4848	5710	6404	2568
Familienlastenausgleich FG								
Verfahren insgesamt								
Klagequote pro Kind				0,03%	0,02%	0,03%	0,03%	0,01%
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
kindergeldberechtigte Kinder (in Tds)	22432	22594	22997	23147	23293	23474	23473	23583
kindergeldberechtigte Personen (in Tds)	14331	14451	14712	14827	14940	15107	15163	15264
Kindergeld und Kinderzuschlag SG	2752	1592	922	618	1214	545	366	301
Familienlastenausgleich FG	1483	3889	5114	6877	7169	7445	6133	6036
Verfahren insgesamt	4235	5481	6036	7495	8383	7990	6499	6337
Klagequote pro Kind	0,02%	0,02%	0,03%	0,03%	0,04%	0,03%	0,03%	0,03%
	2005	2006						
kindergeldberechtigte Kinder (in Tds)	23452	23430						
kindergeldberechtigte Personen (in Tds)	15212	14234						
Kindergeld und Kinderzuschlag SG	1417	1984						
Familienlastenausgleich FG	6270							
Verfahren insgesamt	7687							
Klagequote pro Kind	0,03%							

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1995 – 2006

BMAS, Arbeits- und Sozialstatistik, Hauptergebnisse 1989 – 1994

Kindergeldberechtigte Kinder und Personen: Statistisches Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistik,

6.10. Vertragsarztangelegenheiten

a) Klagen vor dem Sozialgericht - Art der Erledigung

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Klagen	7531	3994	10483	12777	13880	19625
erledigte Klagen	6476	3579	9031	9741	11364	13464
Entscheidung	1815	841	1766	2245	2157	2683
gerichtlicher Vergleich	895	340	752	717	853	1095
übereinstim. Erledigungserklärung	210	238	291	368	427	443
angenommenes Anerkenntnis	180	199	465	483	456	464
Zurücknahme	1598	816	2952	3434	4244	4666
Verweisung	22	14	192	46	80	64
auf sonstige Art	1756		2613	2448	3147	4049
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung		1131				
Rücknahmequote	25%	23%	33%	35%	37%	35%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Klagen	14820	11905	9854	8396	9564	12216
erledigte Klagen	15775	14222	13016	4794	10532	9239
Entscheidung	2638	2410	2457	2743	1536	1391
gerichtlicher Vergleich	1199	1271	1012	745	669	731
übereinstim. Erledigungserklärung	660	478	631	578	1163	1474
angenommenes Anerkenntnis	477	399	296	387	329	345
Zurücknahme	4879	4502	4745	3439	3276	2680
Verweisung	40	21	25	35	57	29
auf sonstige Art	5882	5141	3850	4051	1017	718
Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung					1250	922
Rücknahmequote	31%	32%	36%	72%	31%	29%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1996 – 2006

b) Klagen vor dem Sozialgericht - Art des Erfolgs

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
erledigte Verfahren	3368	1696	4572	5886	8616	11275
voller/teilweiser Erfolg	870	508	961	1180	1921	2299
voller Erfolg	407	261	500	625	798	876
teilweiser Erfolg	463	247	461	555	1123	1423
ohne Erfolg	1229	645	2061	2835	4246	5925
sonstige Art	1269	543	1550	1871	2449	3051
nur sonstige Beteiligte	3108	1883	4459	3855	2748	2189
Erfolgsquote	26%	30%	21%	20%	22%	20%
Mierfolgsquote	36%	38%	45%	48%	49%	53%
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
erledigte Verfahren	15112	12409	9957	9284	6685	5988
voller/teilweiser Erfolg	3121	2296	2115	2596	1994	2079
voller Erfolg	1208	938	863	1530	791	767
teilweiser Erfolg	1913	1358	1252	1066	1203	1312
ohne Erfolg	6720	5760	5306	3870	2846	2704
sonstige Art	5271	4353	2536	2818	1845	1205
nur sonstige Beteiligte	663	1813	3059	2694	3847	3251
Erfolgsquote	21%	19%	21%	28%	30%	35%
Mierfolgsquote	44%	46%	53%	42%	43%	45%

Quelle: BMAS, Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit, 1996 – 2006

c) Prozesskostenhilfe

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
eingegangene Anträge	7	9	11	43	54	33
erledigte Anträge	8	5	10	39	54	23
erfolgreiche Anträge	3	4	6	29	41	6
Erfolgsquote PKH	38%	80%	60%	74%	76%	26%

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
eingegangene Anträge	21	28	22	24	64	26
erledigte Anträge	14	26	12	18	43	23
erfolgreiche Anträge	3	11	3	6	9	8
Erfolgsquote PKH	21%	42%	25%	33%	21%	35%

6.11. Finanzgerichtsbarkeit

	1996	1997	1998	1999	2000
erledigte Klagen	57071	59316	69458	67288	70174
Urteil	11152	10641	10752	11041	11061
Gerichtsbescheid	4256	4318	4823	4659	4761
Stattgabe	1224	1282	1258	1355	1507
teilweise Stattgabe	1095	1090	1048	1108	1056
Abweisung als unbegründet	8080	7983	8057	8379	8384
Abweisung als unzulässig	5009	4604	5212	4185	4875
Beschluss nach §138 FGO (Kostenbeschluss)	12742	12839	14524	13891	15580
Einstellung wegen Rücknahme §72 FGO	25258	27684	33956	32547	34345
Verweisung oder Abgabe	90	162	179	158	177
Verbindung	638	744	1280	807	889
sonstige Erledigung	2935	2928	3944	4185	3361
Erfolgsquote Finanzgerichte	4%	4%	3%	4%	4%
Mißerfolgsquote Finanzgerichte	67%	68%	68%	67%	68%
Rücknahmequote	44%	47%	49%	48%	49%

	2001	2002	2003	2004	2005
erledigte Klagen	70292	68303	68146	67823	60285
Urteil	10852	10921	10707	10087	9768
Gerichtsbescheid	4384	3772	3603	3010	2920
Stattgabe	1481	1559	1543	1409	1265
teilweise Stattgabe	1048	983	1096	1020	1099
Abweisung als unbegründet	8158	8381	8199	7677	7418
Abweisung als unzulässig	4549	3770	3472	2991	2906
Beschluss nach §138 FGO (Kostenbeschluss)	15227	14551	13637	13910	15328
Einstellung wegen Rücknahme §72 FGO	34743	34297	35669	35909	27148
Verweisung oder Abgabe	174	171	138	137	150
Verbindung	891	870	985	728	923
sonstige Erledigung	4021	3721	3407	4042	4048
Erfolgsquote Finanzgerichte	4%	4%	4%	4%	4%
Mißerfolgsquote Finanzgerichte	68%	68%	69%	69%	62%
Rücknahmequote	49%	50%	52%	53%	45%

Quelle: Destatis, Justizgeschäftsstatistik
Finanzgerichte 1996 - 2005

6.12. Verwaltungsgerichtsbarkeit

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
erledigte Verfahren	162994	199163	197773	205705	197351	202562	194202
Stattgabe	9411	14498	13918	12416	11682	10917	12506
teilweise Stattgabe	4636	7129	8349	7172	6333	7564	9976
Abweisung/Ablehnung	57674	71939	77550	81895	75032	74878	66243
Zurücknahme	65368	75273	69496	77210	78378	81963	78856
Verweisung	7619	9107	5591	4740	4602	4440	4345
Hauptsacheerledigung	15754	17866	19356	17965	17408	19519	19383
Verbindung	2532	3321	3513	4307	3916	3281	2893
Erfolgsquote Verwaltungsgerichte	9%	11%	11%	10%	9%	9%	12%
Mißerfolgsquote Verwaltungsgerichte	75%	74%	74%	77%	78%	77%	75%
Rücknahmequote	40%	38%	35%	38%	40%	40%	41%
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	
erledigte Verfahren	199085	175657	174651	179039	173938	179747	
Stattgabe	10657	11201	10229	8332	9363	9117	
teilweise Stattgabe	6201	5689	4900	4434	4852	4306	
Abweisung/Ablehnung	71427	57571	59784	59696	61309	51865	
Zurücknahme	84317	76557	76130	80169	74005	86335	
Verweisung	4215	3569	3652	6242	3459	4997	
Hauptsacheerledigung	19654	18988	17582	17495	18554	21128	
Verbindung	2614	2082	2374	2671	2396	1999	
Erfolgsquote Verwaltungsgerichte	8%	10%	9%	7%	8%	7%	
Mißerfolgsquote Verwaltungsgerichte	78%	76%	78%	78%	78%	77%	
Rücknahmequote	42%	44%	44%	45%	43%	48%	

Quelle: Destatis, Justizgeschäftsstatistik Verwaltungsgerichte 1993 - 2005

6.13. Fragebogen zur Gebührenfreiheit von Streitigkeiten um die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Oberverwaltungsgerichte)

Die Befreiung von der Rundfunkgebühr ist eine Entscheidung der Rundfunkanstalten, die jedoch wie eine Sozialleistung behandelt wird. Für Streitigkeiten hierüber sind die Verwaltungsgerichte zuständig. § 188 Satz 2 VwGO ordnet keine Gebührenfreiheit für diese Streitigkeiten an. Einige Oberverwaltungsgerichte wenden die Vorschrift allerdings analog an. Uns interessieren die Praxis der einzelnen Oberverwaltungsgerichte sowie deren Auswirkungen. Wir bitten Sie daher, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Wie ist die Rechtsprechung Ihres Senats zur Frage der Gebührenfreiheit der Verfahren um die Befreiung von der Rundfunkgebühr?

diese Verfahren sind gebührenbefreit

- ja
- nein

Aktenzeichen der Grundsatzentscheidung zur Frage der Gebührenfreiheit:

die Rechtsprechung hierzu hat sich seit 1995 geändert

- nein
- ja: von einer Gebührenbefreiung hin zur Gebührenpflicht
- ja: von einer Gebührenpflicht hin zur Gebührenbefreiung

- 2) Setzen die Instanzgerichte Ihrer Kenntnis nach diese Rechtsprechung um?

- Ja, die Rechtsprechung ist im ganzen Bundesland einheitlich
- Nein, die Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich
- Weiß nicht

- 3) Wie viele Fälle, in denen die Befreiung von den Rundfunkgebühren streitig war, gab es in den Jahren 2003 bis 2005 bei Ihrem Senat?

Anzahl 2003:

Anzahl 2004:

Anzahl 2005:

Wir danken für Ihre Mitarbeit!

Bitte mit beiliegendem Freiumschlag schicken an
PD Dr. Felix Welti, Marquardplatz 3, 23554 Lübeck
Eine Absenderangabe ist nicht erforderlich.

6.14. Fragebogen zur Gebührenfreiheit von Streitigkeiten um die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Rundfunkanstalten)

Wie viele Bescheide über die Befreiung von Rundfunkgebühren haben Sie in den Jahren 2003 – 2005 erlassen?

2003:

2004:

2005:

Wie viele Widersprüche wurden gegen die Bescheide erhoben?

2003:

2004:

2005:

Wie sind diese Widersprüche erledigt worden?

	Abhilfe	Rücknahme	Widerspruchsbescheid	Klage vor dem VG
2003				
2004				
2005				

Gab es entscheidende Änderungen der Praxis der Gebührenbefreiung seit der Änderung des § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrags?

Ja, es wurden mehr Anträge auf Befreiung gestellt

Ja, es wurden weniger Anträge auf Befreiung gestellt

Ja, es wurden weniger Widersprüche gegen die Bescheide erhoben

Ja, es wurden mehr Widersprüche gegen die Bescheide erhoben

Ja, anderes, und zwar _____

Nein, es gab keine Änderungen in der Praxis durch die Änderung von § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Sind in Ihrem Bundesland die verwaltungsgerichtlichen Verfahren um die Gebührenbefreiung frei von Gerichtsgebühren?

Ja

Nein

Weiß nicht

7. (nicht belegt)

8. Anhang zu Kapitel 8.3.

Variante 1: gleichmäßiger Rückgang der Klagen

Ohne SGB II, SGB XII, AsylbLG			
Erledigte Klagen ohne SGB II	226095		
Erfolgreich	45476		
teilweise Erfolgreich	46574		
Ohne Erfolg	134045		
	5%	10%	25%
Gesamt	214790	203486	169571
Erfolgreich	43202	40928	34107
teilweise Erfolgreich	44245	41917	34931
Ohne Erfolg	127343	120641	100534
Kosten für Sozialleistungsträger aus Gerichtsgebühren	4.899.364 €	4.641.503 €	3.867.919 €
Ersparnisse Pauschgebühren	1.695.713 €	3.391.425 €	8.478.563 €
SGB II, SGB XII, AsylbLG			
Erledigte Klagen SGB II	42866		
Erfolgreich	10874		
teilweise Erfolgreich	7538		
Ohne Erfolg	24454		
	5%	10%	25%
Gesamt	40723	38579	32150
Erfolgreich	10330	9787	8156
teilweise Erfolgreich	7161	6784	5654
Ohne Erfolg	23231	22009	18341
Kosten für Sozialleistungsträger aus Gerichtsgebühren	1.043.314 €	988.403 €	823.669 €
Gesamt	5%	10%	25%
Ersparnisse	1.695.713 €	3.391.425 €	8.478.563 €
Kosten	5.942.678 €	5.629.905 €	4.691.588 €
Saldo	-4.246.965 €	-2.238.480 €	3.786.975 €

Variante 2: Rückgang verteilt sich auf die Erfolgsarten im Verhältnis 60/25/15 (ohne/teilweiser/voller Erfolg)

Ohne SGB II, SGB XII, AsylbLG			
Erledigte Klagen ohne SGB II	226095		
Erfolgreich	45476		
teilweise Erfolgreich	46574		
Ohne Erfolg	134045		
	5%	10%	25%
Gesamt	214790	203486	169571
Erfolgreich	38693	31910	11562
teilweise Erfolgreich	43748	40922	32443
Ohne Erfolg	132349	130654	125566
Kosten für Sozialleistungsträger aus Gerichtsgebühren	4.542.529 €	3.927.833 €	2.083.746 €
Ersparnisse Pauschgebühren	1.695.713 €	3.391.425 €	8.478.563 €
SGB II, SGB XII, AsylbLG			
Erledigte Klagen SGB II	42866		
Erfolgreich	10874		
teilweise Erfolgreich	7538		
Ohne Erfolg	24454		
	5%	10%	25%
Gesamt	40723	38579	32150
Erfolgreich	9588	8302	4444
teilweise Erfolgreich	7002	6466	4859
Ohne Erfolg	24133	23811	22847
Kosten für Sozialleistungsträger aus Gerichtsgebühren	981.683 €	865.141 €	515.515 €
	5%	10%	25%
Gesamt			
Ersparnisse, Rückgang 5%	1.695.713 €	3.391.425 €	8.478.563 €
Kosten, Rückgang 5%	5.524.212 €	4.792.975 €	2.599.261 €
Saldo 5%	-3.828.500 €	-1.401.550 €	5.879.301 €